Der
BAUERNKRIEG VON 1653
in der
LANDSCHAFT BASEL.

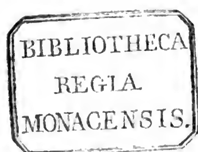
Von

Dr. A. HEUSLER, Prof.

BASEL 1854.

NEUKIRCH'SCHE BUCHHANDLUNG.

(H. Georg.)



Vorwort.

Die hier folgende Arbeit verdankt ihren Ursprung der seit mehr als dreissig Jahren in Basel einheimisch gewordenen Sitte, wissenschaftliche Gegenstände, sei es in einzelnen Vorträgen, sei es in einem Cyclus von solchen, dem grössern gebildeten Publikum vorzutragen. Dem Verfasser schien es namentlich angemessen, bei Anlass einer Säcularerinnerung grosse Ereignisse der vaterländischen Geschichte seinen Mitbürgern zu vergegenwärtigen. So versuchte er am Tage des Bundesjubiläums von Zürich (1. Mai 1851) die Bedeutung jenes Ereignisses in Erinnerung zu bringen, in einem seither im 5ten Bande der Beiträge der Basler historischen Gesellschaft gedruckten Vortrage. Das Jahr 1853 hat ihn veranlasst, die Akten des Basler Archivs über die « Bauern-Rebellion » von 1653 zur Hand zu nehmen, ein Ereigniss, das nach seiner Ueberzeugung eines der wichtigsten der Schweizergeschichte, einen eigentlichen Wendepunkt in

derselben bezeichnet, und das noch lange nicht genug in seiner vollen Bedeutung und mit der wünschbaren historischen Unbefangenheit gewürdigt wird. Bald überzeugte er sich, dass die vorhandenen Akten noch gar nicht benutzt worden sind, da Ochs seine Darstellung wesentlich aus dem Rathsprotokolle geschöpft hat, welches über manche Thatsachen nur sehr unvollständigen Aufschluss gibt. So entstanden im November und December vorigen Jahres drei vor einem gemischten Publikum in der Aula unseres Museums gehaltene Vorträge.

Diese Vorträge erscheinen nun hier theilweise stark umgearbeitet, und namentlich ist Manches in die Darstellung aufgenommen, das sich für einen mündlichen Vortrag weniger zu eignen schien. Ueber den Inhalt der Arbeit seien nur wenige Vorbemerkungen gestattet. Dieselbe ist lediglich aus baslerischen Quellen hervorgegangen, sie behandelt bloss eine Episode des grossen Ereignisses, und zwar eine solche, die nicht einmal wesentlichen Einfluss auf den Gang im Ganzen gehabt hat; sie macht auch keinen Anspruch, über die Vorgänge in den andern Kantonen direkt neues Licht zu verbreiten. Für letztere hielt sich der Verfasser an die bekannten Geschichtswerke, vorzüglich an die umfassende Darstellung in dem sechsten Bande der Helvetia. Er glaubt aber, eine genaue Darstellung der Vorgänge in einem einzelnen Kantone sei geeignet, zur Charakterisirung

des Ganzen beizutragen, und über den Charakter der Bewegung im Allgemeinen hat er sich schon seit längerer Zeit eine bestimmte Ansicht gebildet, die sich ihm durch das genauere Studium der Basler Vorgänge nur bestätigt hat. Aus diesen Gründen hofft er, seine Arbeit habe nicht nur für die Basler- sondern auch für die Schweizergeschichte einige Bedeutung.

Die Hauptquelle für die Darstellung sind die im Basler Archiv befindlichen « Acta und Schriften betreffend die Bauern-Rebellion von 1653. » Drei starke Bände. Ausserdem wurden das Rathsprotokoll, die Concepte abgegangener Missiven, die Rechnungsbücher, die Tagsatzungsabschiede benutzt. Dabei kam dem Verfasser insbesondere die auch den zudringlichsten Zumuthungen gegenüber nie ermüdende und sich immer gleich bleibende Gefälligkeit von Hrn. Archivar Krug hilfreich entgegen; ihm sei dafür hiemit freundlicher Dank bezeugt. Eben so schuldet der Verfasser aufrichtigen Dank den Hrn. Regierungsrath Banga und Archivar Niederhauser in Liestal, welche ihn bei einigen Nachforschungen im basellandschaftlichen Archive sehr gefällig unterstützten.



§. 1.

Allgemeine Einleitung. — Blick auf die schweizerischen Unterthanenverhältnisse bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Der Gedanke, dass die Staatsgewalt auf göttlicher Anordnung beruhe, ist nicht nur in den Urkunden der christlichen Offenbarung ausgesprochen, er liegt auch den Anschauungen aller Kulturvölker zu Grunde, denn bei allen ist der Staat innig mit den religiösen Einrichtungen des Volkes verflochten. So wenig als die Sprache ist derselbe eine willkürliche menschliche Erfindung, er ist vielmehr so alt als die Menschheit selbst, er ist seinem Ursprunge nach ein Werk der Natur, d. h. Gottes, er ist seinem Zwecke nach ein Werk der sittlichen Nothwendigkeit, d. h. wiederum Gottes, er ist der Bezähmer wilder thierischer Triebe, die erste Bedingung des sittlichen Zusammenlebens der Menschen, der Grundstein aller Civilisation. Zerstörung der Staatsordnung als solcher wäre daher das schwerste Verbrechen an der menschlichen Gesellschaft, die vollendetste Gottlosigkeit; aber die Geschichte kennt dieses Verbrechen nicht. Es ist Alles geleugnet worden, Gott, die menschliche Seele, die Freiheit, aber die Nothwendigkeit des Staates nicht, und wenn Dichter und Philosophen einen Naturzustand ersonnen haben, so geschah es nicht, um aus dem Staate in denselben hinein, sondern um aus demselben hinaus in

den Staat zu gelangen, und an dieses Urhirngespinnst die Fäden ihrer fernern politischen Gespinnste anzuknüpfen. Zahllos dagegen sind in der Geschichte die Kämpfe um Bestand und Formen einzelner vorhandener Staaten. Aber alle diese Kämpfe haben das mit einander gemein, dass sie das Ansehen und die Wirksamkeit des Gesetzes und der bestehenden Staatsgewalt stören und unterbrechen. Wie aber selbst der versunkenste Mensch, so ist auch die bis zur Tyrannei entartete Staatsgewalt nicht gänzlich alles göttlichen Gepräges verlustig; ihre Störung ist daher niemals ohne schwere Folgen, denn jede gewaltsame Auflehnung entfesselt wilde und dämonische Kräfte, die sonst in den Tiefen der Gesellschaft schlummern. Daher die allen Revolutionen gemeinsamen anarchischen Erscheinungen, welche nur nach dem Grade der Fieberhitze, dem Charakter und der sittlichen Bildung eines Volkes verschieden sind; aber solche Erscheinungen begründen nicht das eigentliche Wesen einer Bewegung, welches vielmehr aus deren sonstigen gesammten Aeusserungen entnommen werden muss.

Es ist daher zur richtigen Auffassung der Eigenthümlichkeit einer Bewegung nöthig, ich möchte sagen, das Officielle von dem Anonymen wohl auseinander zu halten; das Officielle nenne ich das, wofür eine Bewegung sich selbst ausgiebt, ihre eingestandenen Zwecke, die Worte, die sie auf ihre Fahne schreibt. Denn hierin liegt wohl der eigentliche, die Zeit bewegende Gedanke. Es ist wahr, dieses officielle Programm tritt oft mit den Thatsachen, mit Aeusserungen und Urtheilen in den Volksmassen, mit Handlungen vieler Einzelnen in grellen Widerspruch; aber daraus ist noch nicht gerade auf direkte und bewusste Heuchelei zu schliessen, und auch, wo Heuchelei Einzelner nachgewiesen ist, so ändert das doch noch nicht den Gesammtcharakter einer Bewegung. Mag es sein, dass Parteiführer Worte auf ihre Fahne schreiben, an die sie selbst nicht glauben, so thun sie es doch nur, weil sie denken,

das Volk glaube daran, und sei mit diesen Worten zu gewinnen. Desshalb sind die officiellen Erklärungen für Beurtheilung des Grundcharakters einer solchen Erscheinung von höchster Wichtigkeit.

Der Bauernkrieg von 1653 nun ist vielfach schief und unrichtig beurtheilt worden. Zum Verständniss desselben ist es nothwendig, einen Blick auf die Zeit überhaupt und sodann auf die Entwickelung der Unterthanenverhältnisse in der Schweiz zu werfen.

Das siebzehnte Jahrhundert ist eine für unsere Anschauung unerquickliche Zeit, deren leitende Gedanken unserm Ideenkreise fremd sind, und in welche wir uns weit schwerer lebhaft hinein versetzen können, als in weiter von uns entfernt liegende Zeiten. Daraus erklärt sich wohl auch der Eifer, womit man sich heutiges Tages auf das Studium des Mittelalters geworfen hat, und womit man auch die unbedeutendste Urkunde bald jedes Klosters oder Dorfes zu Tage fördert. Denn in der That, wir blicken mit Theilnahme und Sympathie zurück in jene Jahrhunderte, in welchen unsere schweizerischen Gemeinwesen ihre jugendliche Kraft entfalteten, und durch Besiegung endloser Schwierigkeiten ihre Selbstständigkeit und ihre Macht begründeten, und mit nicht geringerer Spannung folgen wir den Kämpfen des Reformationszeitalters um sittlich religiöse Ideen. Aber die Kräfte, welche jene Jahrhunderte bewegt hatten, waren im 17ten Jahrhundert erschlafft. Mit dem Ende des Mittelalters hatten grosse Monarchien sich gebildet, welche bald mit einander um Uebergewicht und Alleinherrschaft in Kampf geriethen. Diese Interessen beherrschten die Zeit, und auch die confessionellen wurden ihnen vielfach untergeordnet oder aufgeopfert. Die grossen Staaten bedurften in ihren Kämpfen einer festen, concentrirten Staatsgewalt, und die alten ständischen Freiheiten erschienen daher als eine Last,

ein Hinderniss; vor den immer gewaltiger andringenden Interessen der äussern Politik mussten sie mehr und mehr in den Hintergrund treten. Dazu kamen die Reibungen und Kämpfe zwischen den altberechtigten Ständen und dem immer mehr emporstrebenden Bürgerstande, der zwar noch nicht genug erstarkt war, um den Besitz der Gewalt selbst anzusprechen, der aber mit dem Gewichte seines geistigen und materiellen Einflusses die königliche Macht in ihrem über die Ansprüche der bevorrechteten Stände hinwegschreitenden, nivellirenden Gange unterstützte. Daher in Frankreich die durch Richelieu vorbereitete Selbstherrlichkeit Ludwigs XIV, während in den durch den dreissigjährigen Krieg zu Grunde gerichteten deutschen Ländern die alten Verfassungen meist zur bedeutungslosen Form oder ganz beseitigt wurden, und in Dänemark das bekannte Königsgesetz die unbeschränkte Gewalt begründete. Nur in England entwickelte sich unter schweren Kämpfen und unter Begünstigung ganz besonderer Verhältnisse die alte Lehnsverfassung zur neuern repräsentativen Monarchie. — Wie in den grossen Staaten, so machte sich diese Zeitrichtung auch in der Schweiz geltend, und der Aufstand von 1653 ist eine Protestation gegen diese Zeitrichtung, aber es fehlte ihr der klare Gedanke und die Kraft der Selbstbeherrschung früherer besserer Zeiten. — Daher bietet auch das Ereigniss kaum nach irgend einer Seite hin ein ganz schönes und erhebendes Bild dar. Wenn aber die Geschichte ein Volk zur Selbsterkenntniss führen soll, so sind die Schattenseiten nicht weniger lehrreich als die Lichtseiten, und sollen daher mit derselben Gründlichkeit und Wahrheitsliebe studirt werden.

Bei aller Gewaltthätigkeit einer vielfach verwirrten Zeit ruhte doch der Rechtszustand des Mittelalters in einer uns kaum mehr recht begreiflichen Weise auf einem lebendigen

Rechtsbewusstsein des Volkes. Auch die Rechte der Herrschaften über ihre Unterthanen fanden in diesem Bewusstsein ihren Schutz und ihre Schranke, und Zweifel über dieselben wurden nach Recht oder der durch die ältesten Männer bezeugten Gewohnheit von den zu Landtagen oder Hofgerichten zusammengetretenen Unterthanen entschieden, oder durch Vertrag ausgeglichen oder schiedsrichterlich abgethan ([1]). — Die Rechtsbeständigkeit von Geboten und Verboten wurde nicht sowohl nach formellen Gründen als darnach beurtheilt, ob sie hergebrachten Rechten zuwiderliefen oder nicht. Der von der Herrschaft gesetzte Richter hatte nur das von den Genossen des Hofes oder den Landsassen des Gaues gefundene Recht zu sprechen und zu beurkunden. Im Einzelnen waren die Rechtsame äusserst verschieden, viele Städte und einzelne Landbezirke erwarben schon unter ihren alten Herren ausgedehnte Rechtsame, welche fast an volle Freiheit streiften ([2]). — Schon zur Zeit der ersten grossen Kämpfe, nach Abschluss des Zürcherbundes, fühlten die eidgenössischen Orte das Bedürfniss nach Vermehrung ihrer Macht, und Erwerbung von Land und Leuten war dazu das Mittel. Es ist ganz unrichtig, wenn man den Eidgenossen des 15ten Jahrhunderts vorwirft, sie hätten angefangen, statt freier und gleicher Bundesgenossen, Unterthanen zu gewinnen zu suchen. Sie thaten nichts Anderes,

---

[1]) Für das Allgemeine genügt es wohl, hier auf die bekannten Werke über deutsche Rechtsgeschichte zu verweisen. Für die Schweiz ist wohl das wichtigste Beispiel aufgenommener Kundschaft diejenige, welche Kaiser Ludwig im Jahre 1334 über die Rechte der Herzoge von Oestreich in Schwyz und Unterwalden aufnehmen liess, welche aber leider noch nicht wieder aufgefunden ist. Andere Beispiele finden sich in Müllers Schw. Gesch. (Stuttg. Ausg.) VII. 521. und IV. 17; ferner in: « Die Herrschaft Buchegg, S. 43; Bruckners Merkwürdigkeiten S. 1730, 1968, 1985 u. a. — Beispiel eines Vertrags bei Bruckner S. 202.

[2]) So hatten Ursern, die Landschaft March, Hasli, Sargans eigenthümliche Rechte, s. Simlers Regiment der Eidgenossenschaft, S. 568. und 601. Füsslins Erdbeschreibung I. S. 235. 308. 327. IV. 52.

als was ihre Väter in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auch schon gethan hatten; denn nicht nur hatten schon zu dieser Zeit die Städte gegebene Anlässe zu Erwerbung von Herrschaftsrechten benutzt ([3]), auch die Waldstätte hatten so wenig abstracte Gleichheitsideen befolgt, dass vielmehr Glarus durch seinen Bund in bedeutsame Abhängigkeit versetzt wurde, und dass Zug während vierzig Jahren sich gefallen lassen musste, durch Annahme eines Ammanns von Schwyz seine Unterthänigkeit gegen letzern Ort zu bekunden ([4]). — Aber in grösserm Massstabe wurde dieser Trieb nach Machterwerbung befriedigt durch die Eroberungen zur Zeit des Concils von Constanz, welche in diesen Landen für immer das Uebergewicht der Eidgenossen über Oestreich sicherten und dadurch von der entschiedensten Bedeutung für den Bestand der Eidgenossenschaft geworden sind ([5]). In diesem Sinne wurde auch die Verwaltung der Unterthanenlande geübt. Man bedurfte in den Kriegen der

---

[3]) Müllers Schw. Gesch. II. 358 und III. 79. 84. 87. 94.

[4]) S. den Bundbrief von Glarus in der Amtl. Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Beilage 17. und in Betreff Zugs: Kopp in der Helvetia, Bd. VI. S. 6. Blumers Rechtsgeschichte I. S. 229.

[5]) Das Streben nach Erwerbung von Land und Leuten mag man von den heutigen liberalen Grundsätzen aus tadeln, man mag auch so viel man will dagegen deklamiren, diese Erwerbungen bedauern kann aber kein Schweizer, denn nur durch sie hat der Bund sowohl als die einzelnen Orte Festigkeit und Bestand gewonnen. Die junge Eidgenossenschaft musste das Ziel nach einer Gebietsausdehnung verfolgen, und sie hat es ungeachtet hindernder Eifersucht unter den Bundesgliedern nicht ohne Consequenz verfolgt. Ein anderer Weg als der von ihr befolgte wäre freilich möglich gewesen, aber die Verhältnisse haben nicht dazu geführt, nämlich der Weg der in Graubünden betreten worden ist. Hier sehen wir eine Entwickelung eigener Art. Die Herrschaften, aufmerksam gemacht durch die Vorgänge in der Schweiz, treten selbst in Bündnisse mit ihren Unterthanen zusammen, in welchen sie die beiderseitigen Rechte von Reich und Arm vorbehalten; die Freiheiten der Unterthanen erhielten somit eine festere rechtliche Garantie und die spätere Ablösung der Herrschaftsrechte durch Loskauf wurde dadurch vorbereitet. So kam es, dass in Grau-

Zeit ihres Beistandes, man befragte sie in wichtigen Fällen um ihre Meinung und ihren Willen, man verschmähte ihren Rath und ihre Vermittlung nicht; wiederholt wurden von Bern und Zürich die Unterthanen über Krieg und Frieden, über Steuern, über Verordnungen, durch Einberufung von Ausschüssen oder Abordnungen in die Gemeinden, befragt. Streitfragen mit denselben wurden schiedsrichterlich ausgetragen, und Bern scheute sich nicht, Recht zu nehmen vor Gerichtsassen aus den Städten, wenn es mit Landleuten, vor Gerichtsassen aus den Aemtern, wenn es mit Städten Streit hatte. — In dem Twingherrenstreite äusserte der Vertheidiger der alten Regierungsweise, Seckelmeister Fränkli: « So alt ich bin, so möchte ich doch unter keinem Herrn bleiben, der zwischen ihm und seinen Unterthanen nicht wollte sprechen lassen, denn was wäre da zu verhoffen Anderes als Muthwillen, Gewalt und Tyrannei! » Das hergebrachte Recht wurde als Grundlage des Rechtszustandes

bünden auf eigenthümliche Weise die Freiheit neben der Herrschaft gross wurde, wovon ein merkwürdiges Ueberbleibsel sich bis zur Revolution in dem Verhältnisse des Hofgerichts Meyenfeld erhielt. Dieses Hofgericht war im J. 1436 mit seinen Herren dem Bund der X. Gerichte beigetreten, im 16ten Jahrhundert aber kauften die drei Bünde die Herrschaftsrechte über dasselbe. Meyenfeld war also einerseits ein integrirender Theil des X. Gerichtenbundes, andererseits eine gemeine Vogtei der drei Bünde; an dieser Vogtei hatte es aber, sowie an denen über Veltlin, Kleven und Worms zu einem Dreissigstel Antheil, und setzte sich, wenn es die Reihe traf, seinen eigenen Vogt, daher sein Titel: « mitregierende Herren und respective Unterthanen. » — (Simler, Regiment S. 613 und Normann, Darstellung des Schweizerlandes III. S. 2596). Hätte die Schweiz bei Ausdehnung ihrer Grenzen einen ähnlichen Weg wie Graubünden betreten, ähnliche Verhältnisse hätten sich vielleicht gestalten mögen. Dass es nicht geschah, daran waren wenigstens die Eidgenossen nicht allein schuld. Vor der Eroberung des Aargaus hatten auf einem Landtage der aargauischen Städte und Herren die Städte vorgeschlagen, einen ewigen Bund zu gegenseitiger Vertheidigung zu schwören und mit den Eidgenossen unter Vorbehalt der Rechte Oestreichs in Verbindung zu treten, aber der Adel hatte diesen Vorschlag verworfen, und das Schwert entschied dann.

heilig gehalten, und etwaigen Versuchen von Willkühr erfolgreicher Widerstand entgegengesetzt ([6]).

Schon in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts finden sich aber die ersten Spuren des Bestrebens, hergebrachte Rechte des Volkes durch Berufung auf allgemeine Grundsätze zu beseitigen, und es ist merkwürdig, dass dieses Streben nicht etwa von s. g. Aristokraten, sondern von ganz entgegengesetzter Seite ausging. Zwei sonst sehr verschiedene Männer, der Schultheiss P. Kistler von Bern und der Bürgermeister H. Waldmann von Zürich treffen in diesem Streben zusammen. Jener, ein neidischer Spiessbürger, fuhr gelegentlich, unter Berufung auf die Oberherrlichkeit der Stadt, eben so gewaltthätig über die Garantien der persönlichen Freiheit des Landmanns, wie über die herrschaftlichen Rechte der adelichen Twingherren hinweg, während von dem Seckelmeister Fränkli jene Garantien eben so lebhaft vertheidigt wurden, als je von englischen Oppositionsrednern die Habeas-corpus-Akte ([7]). Grossartiger, systematischer war Waldmanns Auftreten. Dieser glaubte sich berufen, die Grösse der Stadt durch Concentration der Gewerbe, den Wohlstand des Landes durch zwangweise

[6]) Ueber diese Verhältnisse gibt Th. Frickards Twingherrenstreit manche interessante Aufschlüsse, s. S. 215. 216 und 235 der Ausgabe des Hrn. v. Rodt, Bern 1837. Die letztere Stelle zeigt namentlich, wie keck die Bauern gegen Eingriffe in ihre Rechte sich wehrten: « Diese Reden bissen damals M. H. übel; mussten aber Patienz haben, « und den Abgeordneten (vom Lande) Alles bekennen, was sie an- « gebracht, mit grosser Entschuldigung, wie die Dinge nicht bedacht « worden u. s. w. — Dabei ward den Abgeordneten theuer und hoch « verheissen, es solle dermassen in die Stadtbücher eingetragen werden, « dass sie künftighin wohl ruhig sein könnten. » — Damals waren Vogteien und Staatsämter noch keine Erwerbsquelle. Fränkli behauptet, er wäre ohne seine Aemter, wegen deren er sein Kürschnerhandwerk versäumte, um 15,000 Schille reicher, und Hadrian von Bubenberg hielt dem grossen Rathe vor, er habe seit 6 Jahren über 500 fl. in seinem Dienste verritten, die er zum Theile noch schuldig sei; Twingh. Str. S. 93 und 183.

[7]) Twingherrenstreit: S. 226 u. fl.

Beschränkung auf die Landwirthschaft zu begründen, und erliess in diesem Sinne ohne Rücksicht auf hergebrachte Rechte eine Reihe von Verordnungen, die einen allgemeinen Sturm gegen ihn hervorriefen. Waldmann fiel, weil er sich nach allen Seiten hin Feinde gemacht hatte, und nach seinem Falle wurden die s. g. waldmannischen Spruchbriefe gegeben, in welchen eidgenössische Schiedsrichter zwischen der Gemeinde in der Stadt und der ganzen Gemeinde ausser der Stadt die alten Rechte der Landschaft auf's Neue bestätigten ([8]).

Seit Glutz-Blotzheim haben politische Zweckhistoriker häufig das Stanzerverkommniss als Wendepunkt in der Behandlung der Unterthanenverhältnisse verschrieen. Aber mit Unrecht. Allerdings beschränkte dasselbe das in jener Zeit leidenschaftlicher Aufregung gefährliche Recht zu Volksversammlungen, aber die Verpflichtung zu gegenseitigem Beistand gegen Auflehnung wurde keineswegs so verstanden, dass kein Unterschied zwischen Recht und Unrecht gemacht werden sollte. Denn in der nächsten Folgezeit werden noch wiederholt unruhige Bewegungen dadurch gestillt, dass eidgenössische Vermittler, unter denen sich auch Boten von Unterthanenstädten befinden, die Regierungen zur Nachgiebigkeit bewegen, und im Jahr 1515 macht sich Bern bei einem solchen Anlasse anheischig, kein Bündniss, das einige

---

[8]) Waldmanns Charakter wird in allen Schweizergeschichten besprochen, besondere Citate sind also nicht nöthig; trefflich schildert ihn auch Bluntschli in seiner Geschichte von Zürich. Wie in andern Punkten, so ist Waldmann auch in Bezug auf die Behandlung der Unterthanen Vorläufer einer viel später herrschend gewordenen Richtung. Mit Ausnahme der Vorstellung von dem göttlichen Rechte der Obrigkeit, hat er gerade eben so hohe Begriffe von der Gewalt und Autorität der Regierung, als Waser und Wettstein im 17ten Jahrhundert nur immer haben konnten. Sein Verfahren bildet einen auffallenden Kontrast zu der von Fränkli geschilderten alten Regierungsweise Berns. Aber die Zeit war für seine selbstherrlichen Ideale nicht reif.

Hilfleistung erfordere, einzugehen, als in Beisein und nach Anhörung der Abgeordneten des Landes ([9]).

Höchst bezeichnend für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Unterthanen ist auch das Verhalten Zürichs, als es im Jahr 1521, allem Andrängen der Eidgenossen zum Trotze, sich entschloss, dem Bund mit Frankreich fremd zu bleiben. Kaum irgendwo findet sich die Gesinnung des Vertrauens, der Treue und Hingebung treuherziger, ja rührender ausgesprochen als in den einmüthigen Aeusserungen der Landgemeinden auf die desshalb an sie gestellte Anfrage. Gestützt auf eine solche Volksgesinnung konnte die Regierung, wenn auch vereinzelt, getrost den Gefahren der Zeit entgegensehen ([10]). Diesem noch nicht verbitterten Verhältnisse ist ohne Zweifel auch der schonende Verlauf der wiedertäuferischen Bewegungen in der Schweiz zuzuschreiben, die in Deutschland zu so entsetzlichen Handlungen der Barbarei führten.

Von tieferer Bedeutung für die Entwickelung dieser Verhältnisse ist die Reformation. Während im päpstlichen Systeme der Staat seine sittliche Bedeutung erst durch die Weihe der Kirche erhielt, erklärten die Reformatoren denselben als eine göttliche Anordnung, die Obrigkeit als Gottes Dienerin, die von ihm das Schwert zum Schirm der Guten, zur Strafe und Rache der Bösen erhalte, und die daher sich bestreben solle, dass bei ihren Unterthanen der Name Gottes geheiligt, sein Reich erweitert und nach seinem Willen mit ernstlicher Ausrottung der Laster gelebt werde. So erhielt der Staat oder die Obrigkeit eine höhere und bedeutungsvollere Stellung, und die werdenden Kirchen,

---

[9]) S. Tillier Gesch. v. Bern III. S. 92. Dem Zweckgerede über das Stanzerverkommniss sind in neuerer Zeit trefflich entgegengetreten: Bluntschli im Archiv f. Schw. Gesch.: Band IV. S. 117 und Segesser in Kopps Geschichtsblättern Heft 1. S. 1.

[10]) S. eine Zusammenstellung dieser Antworten in Hottingers Zwingli S. 109 u. fl.

welche das Bedürfniss des Staatsschutzes empfanden, stellten sowohl die Ehe, die Schule, als auch ganz oder theilweise das äussere Kirchenregiment unter dessen Leitung. Dazu kam dann noch, dass durch die Reformation neue Interessen, die confessionellen, als die überwiegenden hervortraten, und dass gar bald auf beiden Seiten die Regierungen als die Beschützer dieser Interessen sich geltend machten, sei es nun zur Vertheidigung der alten Lehre, sei es um dem neuen Glauben äussere Anerkennung im Bunde und Schutz gegen Angriffe zu verschaffen. Wie sehr dadurch die moralische Bedeutung der Regierungen steigen musste, liegt auf der Hand ([11]). Die Folgerungen aus jenem namentlich auch in der Basler-Confession sehr entschieden ausgesprochenen Gedanken von dem göttlichen Amte der Obrigkeit sind wohl vollständig erst in einer spätern Zeit gezogen worden, im 17ten Jahrhundert herrschen sie namentlich in unsern reformirten Städten und greifen auf bemerkenswerthe Weise auch in das Bewusstsein des Landvolkes ein. So tief und innerlich wahr nun auch dieser Gedanke ist, so erhebend und veredelnd er auf sittlich ernste Naturen wirken muss, so gefährlich ist er, wo Beschränktheit und Leidenschaft sich seiner bemächtigen. Aus dem Satze aber, dass die Obrigkeit von Gott eingesetzt und seine Dienerin ist, auf unbeschränkte Machtvollkommenheit derselben zu schliessen, das kam dem Reformationszeitalter selbst noch nicht in den Sinn.

Vielmehr ist die nächste Folge des unglücklichen Religionskrieges von Kappel, dass die beiden reformirten Vororte sich zu neuer feierlicher Verbriefung der politischen Rechte der Unterthanen in den s. g. Kappelerbriefen veranlasst sehen, und namentlich versprechen, ohne der Unterthanen Wissen und Willen kein Bündniss, welches zur

---

[11]) Interessante Ausführungen über diesen Punkt gibt u. a. Hundeshagen: über den Einfluss des Calvinismus auf die Ideen vom Staat und staatsbürgerlicher Freiheit. Bern 1842.

Hilfe verpflichte, einzugehen, insbesondere versprach Zürich, die Landschaft bei wichtigen Staatshändeln überhaupt zu befragen, und Bern erliess den Unterthanen mehrere Lasten ([12]). Das Befragen der Unterthanen über wichtige Staatsfragen kommt dann auch im 16ten Jahrhundert häufig vor, und namentlich schöpfte Bern in seiner oft sehr schwierigen Stellung zu Savoyen und den katholischen Orten aus der entschlossenen Stimmung, die sich in den Antworten des Landvolkes kundgab, mehr als einmal Kraft zur Festigkeit gegen gemachte Zumuthungen ([13]). — Auch noch im Jahr 1570 versprach Bern nach mehrjährigen Anständen wegen einer ausgeschriebenen Steuer, ohne Einwilligung des Landes keine Steuer mehr zu begehren. — Zum Entstehen eines Landparlamentes oder Unterhauses mag vielleicht in Bern nur Eins gefehlt haben, das regelmässige Einberufen der Landausschüsse. Aber dazu kam es nicht, theils waren die Anlässe nicht mehr häufig genug, theils hatte wohl auch die Zeit nicht mehr den Trieb zur Bildung solcher Institute.

---

[12]) S. Helvetia III. 490 u. IV. 432, und Tillier Gesch. v. Bern III. S. 310.

[13]) Solche Anfragen erfolgten z. B. 1536 vor Eroberung der Waadt, (Tillier III. 326 und 348) —; 1564 bei dem Frieden mit Savoyen (a. a. O. S. 416) —; 1565 wegen des Bundes mit Frankreich (S. 419 und Vulliemin II. 80) —; 1587 Einberufung der Landausschüsse in die Stadt wegen der drohenden Stellung der katholischen Orte (Tillier III. S. 473) —; 1589 Anfrage wegen des Friedens von Nyon (a. a. O. S. 496). Dagegen 1582 Unterlassung der Anfrage wegen des Bundes mit Frankreich, weil schon 1565 gefragt worden, und um Kosten zu ersparen (a. a. O. S. 456). Ueberhaupt Tillier III. 534. — In Zürich fanden solche Anfragen Statt 1544 und 1548 wegen eines Bundes mit Frankreich, 1564, 1582 und 1602 dagegen schlug der grosse Rath den Bund ab ohne Anfrage an die Gemeinden; 1554 und 1555 wurde das Land wegen des Handels von Locarno berichtet, was dagegen 1560 bei dem Glarner- und 1587 bei dem Mühlhauser-Handel unterblieb. 1582 Vortrag an die Landschaft wegen eines Bundes mit Strassburg, 1583 genehmigten die Landgemeinden einmüthig den

Denn die oben angedeutete Zeitrichtung dringt seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts mehr und mehr in die Schweiz ein; in den Städten und Ländern concentrirt sich die Gewalt in den Händen Weniger, die Hauptstädte erschweren den Erwerb des Bürgerrechts, bis sie es in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts ganz schliessen ([14]); die Unterthanen werden von weltlichen und in den reformirten Kantonen auch von geistlichen Stellen ausgeschlossen, so wie auch von höhern Militärstellen ([15]). Die öffentlichen Volksgerichte werden zur blosen Form oder verschwinden ganz ([16]). Zu der missverstandenen Idee vom göttlichen Rechte der Obrigkeit kam nun noch eine französische Doctrin, welche den Begriff der Souveränetät, welcher ursprünglich Unabhängigkeit von aussen, Freiheit vom Lehnsverbande, bedeutete, auch auf das Innere bezog, und dahin auslegte, dass vermöge derselben die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Geschäften durch den Inhaber der öffentlichen Gewalt als unwesentlicher Punkt aufgehoben, der Regent also in seinen Regierungshandlungen nicht an die Zustimmung von Unterthanen gebunden sein könne ([17]). Diese neue Doctrin war aber wohl gerade jetzt um so gefährlicher, weil man vielleicht in der Schweiz niemals so viel von Souveränetät sprach als zu den Zeiten des westphälischen Friedens, und weil die in diesem Friedensinstru-

---

Abschluss eines Bundes mit Genf (s. Helvetia III. 545 und Meyer v. Knonau Gesch. der Schweiz I. 454.

[14]) S. für Bern: Tillier III. 522, IV. 384; für Zürich Bluntschli Rechtsgeschichte II. S. 10; Meyer v. Kn. Schw. Gesch. II. 245. Basel Ochs VI. 491. VII. 394.

[15]) S. Bluntschli Rechtsgesch. v. Z. II. 24. Tillier V. 355. In Basel waren auch die Lehrstellen an den Deputatenschulen auf der Landschaft den Stadtbürgern vorbehalten, s. Bruckners Merkw. S. 2023 u. sonst.

[16]) Ueber die Zeitrichtung überhaupt, s. Vulliemin II. S. 149.

[17]) Diese Grundsätze sollen zuerst vorgetragen worden sein in dem Buche von Ch. Lebret: de la souveraineté du Roy. Paris 1623.

mente erfolgte Anerkennung der vollen Freiheit der Schweiz von deutscher Reichsgerichtsbarkeit, eben desshalb nur zur Bestärkung in den eingedrungenen Begriffen von Macht-vollkommenheit führen konnte. So verwandelt sich in Zürich das Anfragen der Unterthanen in ein blosses Berichten, und auch das nur in solchen Fällen, wo man besondern Grund hatte, sich der Stimmung des Landes zu versichern, z. B. 1620 wegen der Aufsätze der katholischen Orte, 1642 wegen der Befestigung der Stadt, 1646 bei den Wädenschwyler Un-ruhen, 1653 im Bauernkriege. Sonst wurden schon 1607, 1610, 1612, 1614 Bündnisse und andere wichtige Fragen ohne Zuthun der Landschaft abgemacht, und recht charakteristisch ist, was von letzterm Jahre gemeldet wird: bei Anlass eines Bundes mit Venedig wurde die Frage aufgeworfen, ob man es der Landschaft vorbringen wolle; die Einen meinten, es würde guten Willen machen, die Andern, es sei wider die Frei-heiten der Stadt, erkauften Unterthanen Rechenschaft zu geben (18). Auch in Bern unterblieben die Anfragen an die Landschaft, und in der Waadt wurde die Einberufung der Landstände immer seltener, und hörte in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ganz auf. Eine ohne Anfrage an das Land ausgeschriebene Steuer veranlasste im Jahr 1641 einen Aufstand, besonders in der Gegend von Thun und im Emmenthal, der jedoch durch Zuspruch der evangeli-schen Orte gütlich beigelegt wurde (19). Am meisten aber charakterisirt sich die Zeit in dem Verfahren Zürichs bei dem Aufstande in der Herrschaft Wädenschwyl im Jahr 1646. Die Leute dieser Herrschaft widersetzten sich unter Berufung auf alte Rechtsame und namentlich auf die wald-mannischen Spruchbriefe der Erhebung einer neuen Steuer. Zürich aber schritt, nachdem es sich der Anhänglichkeit seiner übrigen Landschaft versichert hatte, zur Unterdrü-ckung des Aufstandes vor, und liess nicht bloss sieben

18) S. Helvetia III. 546.

19) Vgl. Tillier IV. 102 u. ff. u. 406.

Rädelsführer enthaupten, sondern es wurden auch den Herrschaftsleuten alle bisher genossenen Freiheiten und Rechte abgesprochen und ihnen vorgestellt, wie jene alten Briefe die eigentliche Ursache ihres Unglückes seien, daher sie sich erklären sollten, ob sie dieselben zu ihrem Unheil noch länger behalten, oder nicht vielmehr, damit sie ihnen nicht mit Gewalt weggenommen würden, der Obrigkeit freiwillig übergeben wollen? Die Landleute erklärten, sie erblickten in den Briefen die Ursache ihres Unglückes, wünschten, sie niemals gesehen zu haben, und baten sogar um Wegnahme derselben. Nicht nur in Wädenschwyl, auch in andern Bezirken wurden die Spruchbriefe zurückgegeben; von dreizehn Ausfertigungen blieben nur zwei im Lande zurück, eine derselben soll in der Schule zu Küssnacht lange Zeit zum Leseunterricht benutzt worden sein ([20]).

---

§. 2.

Stadt und Landschaft Basel um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Dieser Entwickelung der Verhältnisse in der Schweiz überhaupt entsprach auch die im Kanton Basel. Später als andere Städte hatte Basel angefangen, Land und Leute zu erwerben, zurückgehalten ohne Zweifel durch das Erdbeben, das seinen Wohlstand so gewaltig erschütterte. Erst im Jahre 1400 erwarb es unter Vorbehalt der Wiederlösung von dem Bischof die Aemter Homburg, Wallenburg und Liestal, und im Jahre 1461 von den Freiherren von Falkenstein die Landgrafschaft Sissgau und die Herrschaft Farnsburg. Theils im Laufe des 15ten, theils erst im Anfange des 16ten Jahrhunderts erwarb die Stadt auch noch die grundherrschaftlichen Rechte einer Anzahl von Gemeinden im Bezirke der Landgrafschaft Sissgau, im Jahr 1515 die

---

[20]) S. Helvetia III. S. 481 fl. 526. 543. Vulliemin II. 627.

Herrschaft Mönchenstein und 1518 die Herrschaft Ramstein. Die Erwerbungen auf dem rechten Rheinufer begannen 1513 mit Ankauf des Dörfleins Bettingen, 1522 wurde Riehen von dem Bischofe und 1640 endlich Kleinhüningen von dem Markgrafen von Baden erkauft ([21]). Eine bedeutendere Gebietserweiterung wurde durch die Bürgerrechte im Bisthum vorbereitet, aber durch die in Folge der Reformation eingetretenen Verhältnisse wieder vereitelt. War auch im Allgemeinen der Lauf der Dinge im Kanton Basel derselbe wie anderwärts, so bedingten doch Basels eigenthümliche Verhältnisse, seine im Vergleiche mit Zürich und Bern weit geringere politische Bedeutung, so wie auch die vom Bischof vorbehaltene Pfandlösung für die Aemter Liestal, Wallenburg und Homburg eine weniger selbstständige Entwickelung. Durch ihren Bund mit den Eidgenossen hatte die Stadt Basel auf selbstständige Ausübung des Rechtes Krieg und Bündnisse zu beschliessen, verzichtet, und für Beides sich der Genehmigung der Eidgenossen untergeordnet; zu solchen Zusicherungen, wie sie von Zürich und Bern in den Kappelerbriefen gegeben wurden, war daher in Basel um so weniger Anlass vorhanden ([22]). Zweimal im 16ten Jahrhundert war auch unser Kanton der Schauplatz von Unruhen. Im Jahr 1525 griff die wiedertäuferische Bauernbewegung aus Deutschland zu uns herüber; nach vergeblichen Abmahnungen und

---

[21]) S. Bruckners Merkwürdigkeiten, S. 993. 1986. 1851. 120. 822. 744. 616. Bruckner durfte, wie es scheint, die Urkunden nur auszugsweise geben, namentlich sollten die Kaufpreise Staatsgeheimniss bleiben. Ochs gibt die Kaufpreise an.

[22]) Eine verwandte Zusicherung gab die Stadt im J. 1525 in der Urkunde für Stadt und Amt Liestal. « Sollen die Liestaler nicht gezwungen werden zu einem fremden Fürsten oder Herrn zu ziehen. Von wegen der Stadt aber, oder der Jhrigen oder gemeiner Eidgenossen, also dass uns gemeinlich Noth anginge, sollen die Liestaler zu Stadt und Amt verbunden sein, ihren natürlichen Herren, zu unserer, der Unsern und unserer Eidgenossen Rettung, wie sich gehorsamen Unterthanen gebührt, zuzuziehen, auch Leib und Gut zuzusetzen. » Ochs Gesch. v. Basel V. S. 501.

Unterhandlungen zogen die Bauern vor die Stadt, und wurden unter Mitwirkung von Gesandten der schweizerischen Städte zur Rückkehr und Unterwerfung bewogen, nachdem ihnen die Regierung den Erlass der Leibeigenschaft und mehrfache Erleichterungen urkundlich zugesichert hatte. Aber schon 1532 wusste die Regierung die Unterthanen zu bewegen, wegen des Geschehenen um Verzeihung zu bitten und die erhaltenen Freiheitsurkunden zurückzugeben, wobei sie jedoch mehrere wesentliche Punkte der bewilligten Zugeständnisse aufrecht erhielt ([23]). — Viel eigenthümlicher ist der unter dem Namen Rappenkrieg bekannte Aufstand von 1591. Um sich für die der Stadt auferlegte Abfindungssumme von 200,000 fl. an den Bischof schadlos zu halten, verordnete der Rath eine Erhöhung des Umgelts, und liess zu diesem Zwecke kleinere Masse an die Wirthe auf dem Lande verabfolgen. Aber dieses Mittel, dem Landvolke die Abgabe weniger fühlbar zu machen, verfing nicht; die obern Aemter Farnsburg, Wallenburg, Homburg und Ramstein erhoben sich gegen diese neuen Masse, ihnen schlossen sich später auch die Mehrheit der Liestaler und manche Unzufriedene im Amte Mönchenstein an. Drei Jahre zogen sich diese Verhandlungen hin, fast mehr wie ein Process als wie ein Aufstand, denn in andern Dingen wurde der Gehorsam nicht aufgesagt, und von Seite der Stadt wurde kein Versuch gemacht, die Neuerung mit Gewalt durchzuführen. Bedenklicher wurde die Sache durch die confessionelle Spannung, welche auch hier ihren Einfluss übte, und durch die Aufmunterung, welche die Unzufriedenen von dem Haupte der katholischen Eidgenossenschaft, dem mächtigen Schultheissen Ludwig Pfyffer von Luzern, erhielten ([24]). Nach drei Jahren riss Spaltung ein unter

[23]) Ochs Gesch. v. Basel, Bd. V. S. 492—504. u. Bd. VI. S. 59—61.

[24]) Ein Aktenstück, das in den zweiten Band der Akten von 1653 sich verirrt hat, legt dem Schultheissen Pfyffer folgende Aeusserungen gegen einen Abgeordneten von Liestal, Tobias Singeisen, in den Mund:

den Widerspenstigen; das Amt Liestal und mehrere Nachbargemeinden erklärten ihre Unterwerfung, und wurden desshalb bedroht. Dieses gab der Regierung Anlass zur Absendung von Bewaffneten unter Führung von Deputat Andreas Ryff, welcher durch festes, männliches Auftreten, vor Allem aber durch eine edle und volksthümliche Beredsamkeit die Unzufriedenen zur freiwilligen Unterwerfung bewog. Es wird gemeldet, die Bauern hätten erklärt, sie wären nie so « weitläufig » berichtet worden. Ist auch das Ergebniss zum Theil der Ermüdung zuzuschreiben, welche sich geltend machen mochte, so liegt doch in diesem Ausdrucke auch eine Hinweisung auf die Regierungsweise früherer Zeiten, wo man mehr mit dem Volke sprach, und es von der Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit von Verordnungen vor deren Erlass zu überzeugen suchte ([25]).

« Wenn sie wie bisher standhaft an einander verbleiben, werde man ihnen nichts auferlegen können, allein sie möchten wohl mit einer Bitt an die Obrigkeit ankehren, damit sie sie bei ihren alten Gerechtigkeiten verbleiben lasse. Es habe ihre Obrigkeit auch gemeine Eidgenossen gebeten, ihnen zu verzeigen, so sie etwas wider die Bünde angefangen haben; am letztgehaltenen Tage zu Baden habe ihm Hr. R. Fäsch von Basel vorgehalten, er, Pfyffer, halte es mit den Bauern, worauf er geantwortet, er halte es mit Gott und der Gerechtigkeit, hierauf habe Hr. Fäsch gesagt: so werdet ihr uns nicht mit einem Fähnlein zuziehen, sie zum Gehorsam zu bringen, worauf Pfyffer geantwortet: weder mit dem Fähnlein noch mit dem Banner, ihr hättet gute Unterthanen, wenn ihr sie gut liesset, eure Bauern haben Recht und ihr Unrecht. » Dieweil nun Singeisen solches vernommen, hat er begehrt, der Schultheiss sollte ihm desshalb ein kleines Zeddelchen an die Gemeinden geben, dieser aber habe sich geweigert und gesagt: « der Pfyffer müsse Alles gethan haben, was in der Eidgenossenschaft geschehe, nehme ihn Wunder, wer es thun werde, wenn er sterbe. »

[25]) Der Rappenkrieg ist vielfältig beschrieben worden; die schönste Erzählung bleibt wohl immerhin die von Deputat Ryff selbst. Was die letzte Bemerkung betrifft, so hat wohl, selbst unter den jetzt sehr veränderten Verhältnissen, das Wort von Joh. Müller (Schw. Gesch. VIII. S. 361) in gewissem Sinne noch immer seine Wahrheit: « Die Alten « zogen den Bauer nicht in den Rath, er gehört nicht dahin, aber

Die Verfassung und der Zustand der Landschaft Basel in der Mitte des 17ten Jahrhunderts kann hier nicht erschöpfend dargestellt werden. Im Allgemeinen ist wohl vorauszusetzen, dass die oben geschilderte Zeitrichtung auch hier ihren Einfluss geübt hat. So wenig als an andern Orten hatte man in Basel grundsätzlich an Beseitigung alter Einrichtungen gedacht, eben so wenig aber daran, dem Dahinsterbenden neues Leben einzuhauchen. Noch im Anfange, ja selbst in der Mitte des Jahrhunderts, hatte man die in mancher Beziehung eigenthümlichen Rechte des Freihofes zu Liestal mit seinem mittelalterlichen Asylrechte bestätigt ([26]) und auch Landtage noch in alter Form, aber wohl auch bloss noch als Form abgehalten ([27]). — Die Verwaltung wurde durch die Obervögte geführt, die Vogteien waren von sehr ungleicher Grösse; das Amt Farnsburg zählte 28 Gemeinden, Wallenburg 17, Homburg 7, Mönchenstein 6, Ramstein endlich nur die Gemeinde Bretzwil. Liestal stand, wie gleich zu erwähnen, in besondern Verhältnissen. Grosse Mängel der Verwaltung lagen wohl in der Weise der Zeit, namentlich gehört dahin die Anweisung der Oberbeamten auf einen Theil der von ihnen ausgesprochenen Bussen, was um so leichter zu schweren Missbräuchen führte, als die Controle über die Beamten eine höchst mangelhafte war. Die Gemeindeverwaltung war in grössern Gemeinden den Untervögten und Meyern, in kleinern den Geschworenen anvertraut, diese Beamten wur-

---

«sie liessen mehr mit ihm reden; sie hatten keine Kabinetspolitik, « aber eine hauswirthliche.»

[26]) 1607. S. Bruckners Merkw. S. 1045 fl. Vgl. auch Rathsbuch 1649. 18. Apr. 16. 23. 30. Mai und 6. Juni.

[27]) Bruckner erwähnt S. 1999 der Landgerichte zu Sissach von 1572. 1583, 1595. 1615, S. 1595 des Landgerichts zu Höllstein im J. 1605, Ochs VI. 770. spricht von einem Landtage von 1622. — Die letzten Landtage scheinen noch zum Verrufen flüchtiger Verbrecher gehalten worden zu sein, daher noch heute der Ausdruck: «einen verlandtagen», für: einen in üblen Ruf bringen.

den auf Vorschlag der Obervögte durch die Regierung ernannt. Mit der Aufsicht und Jurisdiction über Wald, Wege, Bäche und Wuhren waren die Amtspfleger beauftragt, welche (wenigstens im Amte Wallenburg) durch das Gericht (zu Wallenburg) ernannt wurden ([28]). Die alten Gerichtssprengel waren meist unverändert. Die Untervögte, Meyer und Amtspfleger, als die Notabeln des Landes, bildeten eine Art von Volksvertretung, welche bei wichtigen die Landschaft berührenden Fragen einberufen, und um ihre Meinung befragt wurden ([29]). Interessant wäre nun wohl eine genaue Zusammenstellung der auf dem Landmanne haftenden Lasten, insofern dieselbe nicht eine blosse Aufzählung von Rubriken, sondern eine Würdigung ihrer Bedeutung im Verhältniss zum Wohlstand des Landes überhaupt wäre. Aber auch bei umsichtigster Benutzung der Rechnungen würde kaum ein vollständiges Bild sich entwerfen lassen, weil manche Leistung den Beamten direct zukam, und daher so wenig als die Dienste, wozu die Leute verpflichtet waren, in den Rechnungen erscheint. Auch ist es überhaupt schwierig, aus den Rechnungen jener Zeit ein genaues Bild der damaligen gesammten Staatswirthschaft zu schöpfen. Die Rechnungen der Obervögte beschlagen lange nicht die gesammte Einnahme aus ihren Bezirken. Die Farnsburger Rechnungen z. B. zeigen auf Oculi 1652 eine Einnahme von ℔ 625. 13 ß 10 ₰, auf 1653: ℔ 1016. 6. 8, auf 1654 ℔ 674. 3. 4. Die regelmässige Quelle waren die Jahressteuer (℔ 141. 5 ß), die Stocklöse (Gebühren für angewiesenes Bauholz, 1652: ℔ 50), sodann Zinsen, Bussen u. s. w. Neben diesen Rech-

[28]) Schreiben des Landvogts Pfannenschmid in Wallenburg an Rath vom 5. Oct. 1654, in den Acten über die Bauern-Rebellion. Bd. III.

[29]) Z. B. s. das Rathsbuch vom 11. Mz. 1653. Die Landesordnung von 1611 ist von einem Mitglied des Rathes, den Obervögten, den Untervögten und Amtspflegern unterschrieben. Ztschr. für schw. Recht. Bd. III.

nungen des Obervogtes stellten die Untervögte von Sissach, Zunzgen und Diegten noch besondere Rechnungen. — Die Rechnungen von Wallenburg zeigen 1652 eine Einnahme von ℔ 711. 12. 8; — 1653: ℔ 973. —. 7 und 1654: ℔ 514. 19. 8, wobei die Jahressteuer mit ℔ 90, 1 ß erscheint. Die Rechnungen von Homburg zeigen eine Gesammteinnahme 1652 von ℔ 266, 1653 von ℔ 283, wobei die Jahressteuer 57 ℔ beträgt, und verkaufte Früchte einen Hauptposten bilden. Die Rechnungen der Vogtei Ramstein zeigen in den genannten drei Jahren eine Einnahme an Zinsen von ℔ 9. 3 ß jährlich, und an Stocklöse ℔ 1. 10 ß oder ℔ 1. 15 ß, die übrige Einnahme ist aus verkauften Früchten. Mit diesen Geldrechnungen verbunden sind dann die Fruchtrechnungen, namentlich von Zehntgefällen, welche jedoch keineswegs als Hoheitssache betrachtet wurden, sondern als Gegenstand des Privateigenthums; ihr Bezug fällt auch nicht mit den Amtsbezirken oder Landesgrenzen zusammen. ([30]) — Als Lasten der Leibeigenschaft erscheinen die Manumissionsgebühr (5 ℔) und der Abzug bei Auswanderung oder bei auswärtiger Verehlichung von Weibern, und die Ungenossame bei Verheirathung mit Weibern aus andern Ländern. Von dem Fall, dem sonst allgemeinen Kennzeichen der Leibeigenschaft, finde ich in den Rechnungen zu dieser Zeit keine Spur. ([31]) — Die in diesen Rechnungen vorkommen-

[30]) Ramstein z. B. verrechnet Fruchteinnahmen aus Wallenburg, Reigoldswil, Brislach, Breitenbach etc.

[31]) Nach einem mir von meinem Freunde Prof. Schnell mitgetheilten Dokument von 1463 haben die Huber des Dinghofes Biel-Benken einhellig erklärt, dass «sie nie kein vall gegeben hand», sie bezogen sich desshalb «uff all ander dinghöf.» — Bruckner S. 1740 erwähnt, dass der Leibfall der Gemeinde Bubendorf aus besondern Gnaden sei erlassen worden. Das Kloster Beinwil hatte von 1629 bis 1643 Streit mit Seltisperg, weil es dort von einigen Gütern den Leibfall ansprach, aber alte Männer von Seltisperg bezeugten, es sei dem Abt niemals Leibfall oder Ehrschatz bezahlt worden. Das Gericht von Liestal

den Einnahmen waren jedoch nur der geringere Theil dessen, was die Obrigkeit aus der Landschaft bezog. In denselben erscheinen weder das Weinumgeld, noch das Metzgerumgeld, noch die Zölle, noch der Salzertrag, noch die Soldatengelder. Von den beiden letztern wird weiter unten die Rede sein. Die bedeutendste der übrigen Einnahmen war das Weinumgeld, welches z. B. im Amte Farnsburg 1630—1631 ℔ 482. 16. 6, im Jahr 1631 bis 1632 ℔ 495. 6. 6 abwarf. Im Amte Wallenburg ertrug es in diesen beiden Jahren ℔ 610 und ℔ 513. 10, in Homburg ℔ 184. 19 ß, und ℔ 174. 15, in Ramstein ℔ 20. 9 und ℔ 17. 15. 10 ₰. Unbedeutend war das Metzger-

---

wies den Abt ab, er appellirte, es kam endlich zu einem Vergleich im November 1643, in welchem das Kloster auf den Leibfall verzichtete, gegen Entrichtung eines Bodenzinses, und zwar wurde für den Salatinschen Tschupus zu den bisherigen 6 Sester fernere 6 Sester Korn jährlich zu bezahlen versprochen, und für die Fluotbacherische Juchart Reben ½ Sester Korn. Anlässlich wird dabei bemerkt, die Orismühle sei ohndisputirlich fällig und ehrschätzig. (Archiv Liestal.) Das in Anm. 37 erwähnte Gutachten von 1604 nennt als Folgen der Leibeigenschaft bloss die Steuer und die Manumission. In der Publikation von 1791 über Aufhebung der Leibeigenschaft wird als Folge dieser Aufhebung das Wegfallen der Freilassungsgebühren und des Einsitzgeldes von Unterthaninnen bei ihrer Verheirathung von einem Amte in das andere hervorgehoben; der Abzug von wegziehenden Unterthanen bleibt stehen, eben so der Abzug vom Vermögen der in der Stadt verstorbenen Unterthanen, mit Ausnahme ihrer im Lande befindlichen Liegenschaften. Vom Fall ist darin nicht die Rede. — Die Verhandlungen der Basler Nationalversammlung enthalten ein Gutachten vom 9. Apr. 1798, welches sämmtliche, bisher auf der Landschaft liegende Lasten, aufzählt. In der 3ten Klasse, Abgaben die vom Lehnsystem oder der Leibeigenschaft herrühren, werden 48 verschiedene, theils allgemeine, theils nur in einzelnen Aemtern oder Gemeinden vorkommende Lasten aufgezählt, zu allerletzt die « Todesfälle ins Schloss. » Laut eingezogenen Erkundigungen wissen aber sehr alte Männer der Landschaft nichts davon, dass bei Todesfällen etwas ins Schloss bezahlt worden sei, und ich schliesse also daraus, dass diese Last nur ganz unbedeutend gewesen oder nur sehr vereinzelt vorgekommen sein müsse.

umgeld, dagegen waren die Zölle erheblicher; der Zoll in Sissach ertrug 1651: ℔ 173. 3 ß; 1652: ℔ 157. 12. 6.; der Zoll zu Augst gehörte der Stadt zu ⅔, welche 1651 ℔ 16. 11. 6. und 1652 ℔ 19. 3 ß abwarfen, der Zoll zu Wallenburg ertrug 1651 ℔ 99. 16; 1652: ℔ 122. 15, der in Buckten 1651: ℔ 90. 1. 4., 1652: ℔ 63. 8. 6. Auch ein Zoll von Reigoldswil kommt vor, der 1651 ℔ 3. 10 ß abwarf. — Die Ausgaben der Obervogtsrechnungen betrugen in Farnsburg 1652: ℔ 585. —. 2.; 1653: ℔ 699. 10. 4.; 1654: ℔ 568. —. 2.; in Wallenburg 1652: ℔ 458. 16. 6.; 1653: ℔ 365. 3. 4.; 1654: ℔ 542. 4. 4.; in Ramstein 1652; ℔ 192. 14. —.; 1653: 204. 16. 4.; 1654: ℔ 198. 14. 6. — Sie bestanden in Baukosten, Leistungen an Beamte, Fuhrlöhnen etc., ein stehender Artikel war dabei der «Vogts-Jahrlohn», der in Farnsburg 100 ℔, in Wallenburg 20 ℔, in Ramstein 10 ℔ betrug. Diese Einnahmen und Ausgaben in Geld geben jedoch nur ein sehr unvollständiges Bild der Verwaltung, weil die Leistungen in Naturalien einen bedeutenden Theil der gesammten Wirthschaft ausmachten; die Erörterung dieser Verhältnisse aber würde weit über die Grenzen einer blossen Einleitung hinausführen und muss einem andern Anlass vorbehalten bleiben. Einen häufig vorkommenden Artikel dieser Naturalwirthschaft bildeten die Vorschüsse von Früchten durch die Obrigkeit an Gemeinden in Zeiten des Mangels, mit Verpflichtung zur Rückerstattung nach der Ernte.

Besonders zu beachten ist die militärische Organisation der Landschaft und die Wehrhaftigkeit des Volkes. Häufig mussten im dreissigjährigen Kriege die Ermahnungen gegen Theilnahme an demselben, aber auch gegen schändliches Beutemachen, Berauben und Aussaugen des benachbarten Landmanns, wodurch der Stadt grosser Unwille zugezogen werde, für Bürger und Unterthanen wiederholt werden ([32]).

[32]) Mandate vom 18. März und 25. Sept. 1619, 23. Sept. 1620, 19. Jan. 1622, 21. Mai 1631, 11. Aug. 1632, 12. Jan. 1633, 5. Jan. u.

Mit diesen Warnungen war gewöhnlich auch die Mahnung verbunden, sich mit Wehr und Waffen zu des Vaterlandes Vertheidigung wohl gefasst zu halten. — Die Uebungen auf den Schiessplätzen waren von Alters her durch die Regierung begünstigt, Munition und Schützengaben wurden dazu verabreicht, und 1619 wurde die jährliche Abhaltung von Musterungen beschlossen ([33]). 1628 (29. März) ordnete der Rath Officiere zum Exerciren der Mannschaft, für Farnsburg einen, für Wallenburg und Homburg zusammen einen; über weitere eingreifende Bestimmungen, Bestellung der Officiere im Lande durch die Obrigkeit u. s. w. finde ich in dieser Zeit noch keine Angaben; die Mannschaft scheint erst bei ihrer Einberufung in die Stadt unter Officiere gestellt worden zu sein ([34]). — Die waffenfähige Mannschaft bestand aus zwei Abtheilungen, 600 Mann (der s. g. Ausschuss) sollten in steter Bereitschaft sein, um auf erste Aufforderung, so Tags wie Nachts sich zu stellen, die übrigen sollten sich auf den Nothfall gefasst halten ([35]). Bemerkenswerth ist dabei wohl, dass zu einer Zeit, wo der Gebrauch des Feuergewehrs noch keineswegs der ausschliessliche war, das Landvolk des Kantons Basel, und wohl auch der Schweiz

---

27. Apr. 1639. Vielleicht auch noch sonst. Obige Mandate finden sich in der keineswegs vollständigen Sammlung unserer Staatskanzlei.

[33]) Rathsb. 11. Aug. 1604, 27. Febr. 1619.

[34]) Rsb. 1627. 24. Mz.

[35]) Rsb. 3. Mz. 1627, 16. Oct. 1633, 6. Aug. 1636. — Bruckner S. 1108 bringt, aus welcher Quelle weiss ich nicht, eine Vertheilung der Mannschaft des Amtes Liestal von 1637. Dieselbe zählt 98 Mann mit Musketen, 58 in Rüstungen mit Spiessen, ferners 80 auf den Nothfall. Bei den Soldatengeldern war das Amt Liestal im Verhältniss von 16 auf 100 angelegt, was auf 600 96 betragen würde, also nahezu die Zahl der von Liestal gelieferten Musketen. Ich möchte desshalb fast vermuthen, jene 600, die sich auf den ersten Ruf zu stellen hatten, wären sämmtlich mit Musketen bewaffnet gewesen. 6. Mai 1629 wurden die Aemter aufgefordert, ungefähr 300 der auserlesensten und besten Schützen in die Stadt zu schicken. — Das eidg. Defensionat von 1647 nimmt auf 100 M. nur 60 Musketen an.

überhaupt, gewiss wie kein anderes Volk mit Feuerwaffen versehen war. Nach dem Aufstande von 1653 wurden in der einzigen Gemeinde Ormalingen 30 Musketen und 4 Feuerrohre abgeliefert, das Amt Wallenburg lieferte auf erste Aufforderung 400 Gewehre, darunter 330 Geschosse, und versprach die übrigen, die zum Theil in Wäldern versteckt seien, nachzuliefern; aus dem Diegterthal wurden 87, aus Zunzgen 29, aus Sissach 61, aus Böckten 20, aus Itigen 12, aus Bretzwil 34 Ueberwehren abgegeben ([36]).

Besonders hervorzuheben ist die Stellung der Stadt Liestal. Die Bürger von Liestal waren zwar gleich andern Landleuten leibeigen, und zahlten die Manumissionsgebühr und den Abzug bei ihrer Auswanderung, oder auch bei ihrer Einbürgerung, und Frauen bei ihrer Verheirathung nach Basel ([37]). Im Uebrigen aber war ihre Stellung von der

---

[36]) Akten über die Bauern-Rebellion von 1653, Bd. II. Dass die Ueberwehren aus den letztgenannten Gemeinden wenigstens grösstentheils Feuergewehre gewesen, schliesse ich theils aus der Vergleichung mit den Angaben über Wallenburg und Ormalingen, theils aus dem Inventarium von Js. Bowe von Bretzwil. Dasselbe ist nach der Entwaffnung aufgenommen, und zählt unter dem Hausrathe auch einen Degen und eine Hellebarte auf, welche somit nicht weggenommen worden waren. Nicht ohne Interesse ist auch folgende Zusammenstellung: Die Gemeinde Bretzwil zählte (nach der Bittschrift vom 30. Mz. 1653) bei 30 Bauern und Tauner, sie lieferte 34 Gewehre ab, also etwas mehr als Haushaltungen im Dorfe waren. — Wie stand es mit der Wehrhaftigkeit des Volkes in andern Ländern? Macaulay (Gesch. Jacobs II., c. 3) erzählt, dass dreissig Jahre später (1685) der Herzog von Monmouth das von allen Seiten ihm zuströmende Landvolk wegen Mangels an Waffen zurückschicken musste, und dass er selbst nach Einnahme mehrerer Städte, und mit Verwendung aller Sensen, die sich aufbringen liessen, nicht im Stande war, über 6000 M. zu bewaffnen. — Wie es mit der Wehrhaftigkeit des deutschen Landvolkes im dreissigjährigen Kriege aussah, erhellt wohl zur Genüge aus den schauerlichen Misshandlungen, die es sich von mansfeldischen, wallensteinischen und schwedischen Freibeutern gefallen lassen musste.

[37]) Schon im Anfange des Jahrhunderts hatte Liestal, unter Berufung auf Freiheitsbriefe Immers von Ramstein (1382) und Cunrad Mönchs von Landscron (1393), die Leibeigenschaft in Abrede gestellt.

der Landleute so verschieden, dass sogar von der Regierung amtlich behauptet wurde, die Obrigkeit habe die Liestaler, die doch erkaufte Eigenleute seien, freier als ihre Burger und die Regimentsglieder selbst, sitzen und wohnen lassen ([38]). — Die Stadt Liestal hatte nicht nur ihre selbständige Municipalverwaltung unter einem durch Cooptation sich ergänzenden Rathe von 18 Mitgliedern und zwei jährlich im Amte wechselnden Schultheissen, welche der Form nach jedes Jahr durch die Regierung aus einem rechtlich unverbindlichen, aber faktisch berücksichtigten dreifachen Vorschlage des Rathes von Liestal ernannt wurden. Sie hatte auch überdiess eine Art von Regierungsrechten über das aus den Dörfern Lausen, Seltisperg, Frenkendorf, Fülinsdorf und Gibenach bestehende Amt Liestal ([39]). Schultheiss und Rath zu Liestal behaupteten laut altem Herkommen das Recht, die Untervögte und Meyer in diesen Ortschaften zu ernennen ([40]), der Schultheiss zu Liestal hatte die Aufsicht

Dem Rath scheint die Sache nicht ganz klar gewesen zu sein, er holte rechtlichen Rath ein, und es wurde mit zahlreichen Beispielen seit 1536 nachgewiesen, dass jeweilen sich die Liestaler in Auswanderungsfällen von der Leibeigenschaft loskaufen mussten: s. rechtliches Bedenken von Dr. L. Iselin, vom 15. Oct. 1604, im Archiv Liestal, und Rthsb. 1604, 13., 16 und 19. Juni.

[38]) Fragstücke an die Gefangenen aus Liestal. Akten v. 1653. II. Bedenken an den grossen Rath, 7. Sept. 1654, s. in den Beilagen. Wir werden sehen, dass zur Zeit des dreissigjährigen Krieges auf die Stadt Lasten gelegt wurden, mit denen man Liestal und das Land verschonte.

[39]) In dem trefflichen Aufsatze über die Landgrafschaft Sissgau (Basler Beiträge II. S. 350) behauptet Burckhardt, die Bestandtheile von Schauenburg (Frenkendorf und Fülinsdorf) seien erst nach der Erwerbung durch Basel zum Amte Liestal geschlagen worden. Die Urkunde bei Bruckner S. 1973 zeigt aber, dass sie schon im J. 1367 dazu gehörten.

[40]) Für Seltisperg wurde dieses Recht auch von der Obrigkeit anerkannt, s. Rthsb. von 1629, 1 u. 5. Aug. und wie es scheint, auch für Fülinsdorf und Gibenach, Rthsb. 1612. 7. Dec. 1633. 3. Aug. und 1638 22. Sept. — Der Schluss auf Lausen und Frenkendorf ist daher wohl nicht zu gewagt.

über das Gericht zu Frenkendorf, die Mannschaft der Dörfer stand unter den von Liestal ihr gesetzten Rottmeistern, und aus allen Aemtern mussten die Masse in Liestal gefochten werden ([41]). — Was das Abgabenwesen betrifft, so wurde behauptet, Liestal koste die Obrigkeit mehr als es eintrage, und diese Behauptung konnte sich auf die Schultheissenrechnungen von Liestal stützen, welche freilich, gleich den Rechnungen der Obervögte lange nicht sämmtliche Einnahmen aus dem Amte umfassten. Regelmässige Einnahme war die Steuer, welche von Alters her 60 ℔ betrug ([42]), die zufälligen Einnahmen waren in einzelnen Jahren sehr unbedeutend, und wurden von den Ausgaben, insbesondere für das Bauwesen der Stadt, öfter bedeutend überstiegen ([43]). Aber die Obrigkeit hatte noch andere Einnahmen aus Liestal; vom Salz und vom Soldatengeld wird weiter unten die Rede sein; direkt verrechnet mit den Siebnerherren wurden das Wein-Umgeld und der Böspfenning, das Mühlen-Umgeld, das Metzger-Umgeld, die Abgabe von Landbäckern wegen zu Markt getragenen Brotes und die Zölle. In den zwei Jahren von Pfingsten 1650—1652 ertrugen die Einnahmen aus diesen Posten ℔ 1823. 19. 6, während die entspre-

[41]) « Ordnung wie es zu Liechstal ist gehalten worden » im 3ten Bd. der Acten über die Bauern-Rebellion von 1653, ich vermuthe fast von der Hand von Schultheiss Imhoff. Ueber das Gefecht s. Bruckner S. 1117 u. Rathsb. 1636 30. Mz. 1640 2. Dec. 1641 30. Jan.

[42]) Laut Urkunde Bischof Johanns von Münsingen von 1357, s. Bruckner S. 985.

[43]) Die Rechnungen von 1650—1655 zeigen:

	Einnahme.	Ausgabe.
1650	℔ 166. 1. 6.	℔ 156. —. —.
1651	« 127. —. 8.	« 348. 18. 1.
1652	« 74. 15. —.	« 123. 16. 8.
1653	« 109. 6. —.	« 136. 15. 3.
1654	« 67. 5. —.	« 211. 19. 2.
1655	« 123. 13. —.	« 107. 12. —.
	℔ 668. 1. 2.	℔ 1085. 1. 2.

Also in 6 Jahren eine Mehrausgabe von 417 ℔.

chenden Ausgaben nur auf ℔ 81. 11 ß sich beliefen. Die bedeutendste dieser Einnahmen war das Wein-Umgeld, welches im Jahre 1650—1651 ℔ 511. 14 ß, und 1651—1652 ℔ 483. 14. 4. abwarf; die in Liestal bezogenen Zölle ertrugen 1650: ℔ 303. 1. 10. und 1651: ℔ 237. 5 ß ([44]). — Das Stadtgut von Liestal stand unter Verwaltung von drei durch dortigen Rath ernannten Stubenmeistern, es warf einen Ertrag von circa 330 ℔ in Geld, 10 Vierzel Dinkel und 8 Vzl. Hafer ab, aber die Stube bezog noch andere Gefälle, namentlich eine Jahressteuer von 246 ℔ und (nach Bruckner) die Stammlöse aus den schönen Waldungen des Amtes Liestal. Zum Gebrauche bei festlichen Anlässen besass die Stadt über 800 Loth Silbergeschirr. Zu erwähnen ist besonders noch die militärische Bedeutung der Stadt. Zwar gegen aussen in gesicherterer Lage als Basel, hatte sie doch im dreissigjährigen Kriege das Bedürfniss der Verbesserung ihrer Befestigung empfunden, und es hatte die Regierung einen Vorschlag, Liestal gegen einen jähen Ueberfall zu fortificiren, genehmigt, auch Schiessbedarf dahin abgehen lassen ([45]). — Der nach dem Aufstande nach Liestal abgeordnete Rathsherr Jeremias Gemusäus meldete dem Rath mit einer Art schreckhaften Erstaunens, der Ort sei « mit festen Blätzen, Thürmen, Stückhen, Geschoss, Mu- « nition und allerhand Defensionswerk dermassen bewandt, « dass man sich gegen etliche tausend Mann ein ziemliche « Zeit wehren und aufhalten könnte ». Unter der aufgezeichneten Munition fanden sich neben aller Art Kugeln, Pulver, Blei, Lunten, Fussangeln, auch zehn Geschützstücke, 7 eiserne Böller und 32 messene und eiserne Dop-

[44]) Bruckner S. 1051 ff. erwähnt bloss des Sonnenzolls, welcher zur Hälfte der Regierung, zur Hälfte dem Spital zu Basel gehörte. Diese Hälfte ertrug jährlich 50—60 ℔; ausserdem erscheint in den Rechnungsbüchern noch ein Zoll und Weggeld von Güterwägen und eine Einnahme von Weinwägen und « Hudelrossen. »

[45]) S. Rthsb. 1634. 23. Aug. 1638. 10. 21. Febr.

pelhacken; ein gewiss für jene Zeit nicht ganz unbedeutendes Zeughaus ([46]).

Für Stadt und Landschaft Basel brachten die Zeiten des dreissigjährigen Krieges mannigfache Drangsale, und es erforderte viele Klugheit, Hingebung und Muth, um sich durch dieselben ungestört hindurch zu arbeiten. Starke, an wilde Zügellosigkeit gewöhnte Heerschaaren lagen mehrmals dicht an unsern Grenzen, im Frickthale, in der Markgrafschaft, im Suntgau, im Bisthum. Theurung und ansteckende Krankheiten waren im Gefolge des Krieges; sie nöthigten zu mancherlei Vorsichtsmassregeln, sei es in Bezug auf den innern Verkehr, sei es in Aufnahme der Nachbaren, die sich mit ihrer Habe auf das Gebiet der Stadt flüchteten. Unter Drohungen mancher Art wurden von den feindlichen Heerführern verschiedenartige Zumuthungen an die Stadt gestellt, und mehr als einmal lag die Besorgniss vor einem Ueberfall nahe. Das Ausbleiben der Gefälle und Zinsen aus der Nachbarschaft musste noch die vielfachen Verlegenheiten vermehren. Bei seiner sehr ausgesetzten Lage durfte Basel nicht an strenge Behauptung der Unverletzlichkeit seines Gebietes denken; um Schlimmeres zu verhüten, gestattete es selbst Durchzüge und musste zufrieden sein, wenn nur die Stadt nicht betreten und im Lande nicht bleibend gelagert wurde, oder Räubereien unterblieben, die jedoch nöthigenfalls auch mit ausgezeichneter kriegerischer Kühnheit gerächt wurden. Die Beleuchtung dieser Verhältnisse im Einzelnen könnte Stoff zu einem lebensvollen Bilde hergeben, hier soll nur das herausgehoben werden, was auf das Verhältniss der Obrigkeit zur Landschaft Bezug hat. In sehr achtungswerther Weise suchte die Obrigkeit den schwierigen Anforderungen ihrer Lage zu entsprechen. Ihre Erlasse, namentlich in den ersten Jahren des Krieges, tragen mehrfach das Gepräge

---

[46]) Gemusäus an Rath, 5. Juni 1653. in Bd. II der Akten v. 1653.

*

hingebender Vaterlandsliebe. Mit den eigenen Kräften ihrer Bürger zunächst und dann ihrer Unterthanen suchte sie ihre Stellung zu behaupten, die Eidgenossen, vorab die evangelischen Städte, sprach sie wiederholt um eidgenössisches Aufsehen an. Zuzug hat sie keinen erhalten, wohl aber solchen nach Mühlhausen geleistet ([47]). Das erste Augenmerk der Obrigkeit war die Verwahrung der Stadt und die Verbesserung der Festungswerke. Schon 1621 wurden die ersten Einleitungen dazu getroffen, und dabei einzig die Mitwirkung der Stadt in Anspruch genommen ([48]). Nachdem ein erster Versuch, freiwillige Contribution zu erhalten, nicht genugsamen Erfolg gehabt hatte, erliess der Rath am 7. Dec. 1622 ein Mandat, das die Bürger aufforderte, sie möchten sich zu einer freiwilligen Geldsteuer von ungefähr eins vom hundert des Vermögens willig erklären, damit er nicht sonst dem Geschäft Rath schaffen müsse ([49]). Auch wurden Bürger und Einwohner mit starkem Frohnen zu diesem Zwecke in Anspruch genommen ([50]). Die Ver-

[47]) 1619. 5. Apr. 1632. 5, Sept. 1638. 22. Aug. Im Herbste 1633 hatte Basel von den evangelischen Orten eine Hilfe von 1000 bis 1200 M. begehrt, die Antwort war aber so, dass der Rath beschloss: « dieweil sich auf eidgenössische Hilfe wenig zu verlassen, sollte auf Mittel und Wege gedacht werden, wie die Burgerschaft anzulegen.» Rthsb. 1633. 23. u. 26. Oct.

[48]) Zürich begann seine Befestigungen 1642 und schrieb dafür Steuern auf die Unterthanen aus, s. Meyer v. Knonau Gesch. der schw. Eidg. I 522 und 531 und Vulliemin II 619. 625.

[49]) S. Rthsb. 1622: 26. Juni u. 7. Dec. und Mandat von letzterm Tage. Am 21. Dec. 1633 wurde wieder eine Vermögenssteuer von ½ vom 100 für das künftige Jahr ausgeschrieben, um dem durch die Garnison und andere schwere Unkosten fast « eröseten » und ausgesogenen gemeinen Gut aufzuhelfen. Auch diese Steuer betraf nur die Stadt.

[50]) Mandat vom 21. Juni 1623: « Und nun unsere gnädigen Herren, der Herr Burgermeister, und die Rhät, ausz eyferigem, des gemeinen Vatterlands wolstand zu befürderen, gantz begeirigem gemüth, sich selber anzugreiffen, und sampt den ihrigen eigner Person oder durch beyschuss nachbestimbten geldts, bey gesagtem Werk, freywillig zu

theidigung der Stadt war allererst Sache der Bürger, in gewöhnlichen Zeiten liess man es geschehen, dass sie ihre Wachtdienste durch bezahlte Leute versehen liessen, in gefährlichen Augenblicken aber wurden sie aufgefordert, die Wachten selbst zu beziehen. Wenn stärkere Heere in der Nähe lagen, so wurden Zusätze vom Lande hereingefordert, und fremde Soldaten angeworben. Die Zahl der vom Lande hereinberufenen Zuzüger war von 50—600 (51). Dauerte aber die Gefahr länger, so wurde es, besonders in Sommerszeit, schwierig, sie länger in der Stadt zu halten, oder man fand es besser, geübte Soldaten im Dienste zu haben (52). Die Kosten aller dieser Bewaffnungen bestritt die Regierung die ersten Jahre hindurch aus ihren regelmässigen Einnahmen, und den Beiträgen der Bürger, welche schon von Alters her das Soldatengeld zahlten (53).

fronen entschlossen: Der Ursachen woellen alle und jede diser Statt, Burger und Einwohner Geist- und Weltlichen Stands ermahnet seyn, dasz sie sampt ihren Eheweibern, erwachsnen Söhn und Töchteren, auch Knecht und Mägden, als offt jeden die kehre betrifft, welches jederweilen, wa nit grössere noth fürbricht, in der dritten wochen beschehen wirdt, mit jedessen eigner Person, bey angeregtem Baw-Werk ohne faehlen erscheinen, der Arbeit Vor und Nachmittags bestimbter Stunden gutwillig und unverdrossen abwarten, oder für jede ausbleibende Person, jeden Tags allwegen neun batzen, (andere taugliche Leut hierauss zu bezahlen und anzustellen wissen) seines Quartiers Vorgesetzten, ohne auffhalt und weigerung abrichten und bezahlen sollen.»

51) Beispiele im Rsb. 1622: 12. Jan. (300 M.) 1627, 24. Mz. (100 M.) 1629, 6. Mai (300 M.) 1633, 12. Jan. (50 M.) 30. Jan. (100 M.) 16. Oct. (600 M.) 1637, 27. Juni, 1. 18. Juli (300 M.) 1638, 22. Jan. (50 M.)

52) S. Rsb. 1627. 17. Mz. 1633. 30. Jan. und 1637. 1. Juli: hier heisst es: «Schreiben von Wallenburg, wegen seiner Amtsangehörigen, so allhier in Zusatz und gern wieder heim zu den Schnitten und kuechlinen weren. Erkannt: weil man versteht, dass bereits der halbe Theil dieser unwilligen und unbachenen tropfen wider nach Hauss geschickt, auch die übrigen nach und nach ebenmessig ausgewechselt werden sollen, hat es dabei sein Bewenden.»

53) Z. B. 1589. Ochs VI. S. 315. Im 17ten Jahrhundert und namentlich in den ersten Jahren des dreissigjährigen Krieges sind Klagen

Der Sold betrug zu dieser Zeit 9 bis 10 Pfund monatlich für den Soldaten und war, wie es scheint, für die Landleute wie für die Geworbenen gleich. Steigende Finanzverlegenheit veranlasste die Regierung, im April 1627 an die Oberbeamten der Landschaft das Verlangen zu stellen, die Aemter möchten ihren in der mindern Stadt liegenden Zusatz von 100 Mann selbst unterhalten, wozu sich dieselben, wahrscheinlich nach genommener Rücksprache mit ihren Unterbeamten, willig erklärten ([54]). Diese Verpflichtung war schon ihrer Natur nach eine zeitweilige, indem sie sich nur auf Unterhalt der wirklich in der Stadt befindlichen Mannschaft vom Lande bezog. Als aber im Sommer 1632 wieder 50 Mann vom Lande in die Stadt gezogen wurden, blieb die Soldzahlung aus, und die Regierung sah sich genöthigt, den Sold vorzuschiessen, wobei die Obervögte dringend gemahnt wurden, die Zahlung zu leisten ([55]). Im Jahre 1635 ist schon nicht mehr von Besoldung der in die Stadt genommenen Landleute, sondern von Unterhaltung von Soldaten überhaupt die Rede, und die mit den Obervögten hereinberufenen Geschworenen und Amtspfleger wurden bewogen, statt wie bisher für 50, bis auf bessere Zeiten für 100 Mann Soldatengelder zu bezahlen ([56]). In der Folge wurde der Beitrag wieder auf 50 Mann zu monatlich 10 ℔ herabgesetzt und blieb es bis

---

über zahlungssäumige Bürger, gegen welche mit Verweisen und Thurmstrafe eingeschritten wird, ein oft wiederkehrender Artikel des Rathsbuches: z. B. 1621. 21. Febr., 2., 16. und 30. Mai.

[54]) Rsb. 1627. 28. April. Liestal übernahm 16 Soldaten zu monatlich $4\frac{1}{2}$ Kronen (9 ℔), Farnspurg 42, Wallenburg 16, Mönchenstein 12, Ramstein 4; Homburg begehrte statt auferlegter 10 bloss 8 Mann zu erhalten, und wie die übrigen Aemter zu bezahlen, es wurde aber erkennt: Soll sich wie andere halten.

[55]) Rsb. 1632. 11. Juli; 1633. 12. Jan.

[56]) Rsb. 1635. 7. u. 11. Mz.

zum Jahr 1653 ([57]). — Während aber so die Landschaft zu den Kriegsanstalten in der Stadt (mehr oder weniger freiwillig) beitrug, wurden die Anstalten zu Vertheidigung des Landes nicht als gemeinsame Last angesehen, und z. B. die 1500 ℔ für die im Amte Farnsburg bei dem Zuge von Altringer und Feria aufgestellte salva guardia auf die Aemter zu vertheilen beschlossen ([58]). Aber zu Stadt und Land blieben die Soldatengelder eine höchst unpopuläre Abgabe, zu deren Eintreibung immer und immer wieder Mahnungen ergehen mussten, sowohl an die Oberbeamten, die für Säumniss verantwortlich gemacht wurden, als an die Unterbeamten, die die eingetriebenen Gelder nicht zeitig einlieferten, sondern in Handen behielten ([59]). Und doch

---

[57]) Das Verhältniss war ganz wie in der Anmerkung 54.

Liestal	zahlte	für	8 M.	monatlich	80 ℔,	jährlich	960 ℔
Farnsburg	«	«	21 «	«	210 «	«	2520 »
Wallenburg	«	«	8 «	«	80 «	«	960 «
Homburg	«	«	5 «	«	50 «	«	600 «
Ramstein	«	«	2 «	«	20 «	«	240 «
Mönchenstein	«	«	6 «	«	60 «	«	720 «
	«	«	50 M.	«	500 ℔,	«	6000 ℔

Dekan Brombach meldet in seiner Chronik, die Landschaft hätte monatlich 900 ℔ zu bezahlen übernommen, was für 1627 richtig ist, da sie 100 Mann mit 9 ℔ besoldete; in den spätern Rechnungen aber ist obige Summe constant, und auch die Supplication vom 30. Mz. 1653 (s. Beilage 1) stimmt damit überein. Nach demselben Schriftsteller hätte die Landschaft bis und mit 1653 nicht weniger als 291,600 ℔ an Soldatengeldern bezahlt, was jedenfalls sehr übertrieben ist. Es ist mir bisher nicht möglich gewesen, auszumitteln, wie viel im Ganzen wirklich bezahlt worden ist.

[58]) Rsb. 1636: 28. Sept. u. 12. Oct. — Als Riehen bedroht war, verpflichtete es sich durch Vermittlung von Landvogt (Bgmst.) Wettstein, sich für Unterhaltung von 12 Soldaten anlegen zu lassen, es wurden aber 25 M. hinausgeschickt: Rsb. 1633: 23. u. 27. Mz., 13. und 18. Mai. Riehen zahlte übrigens keine Soldatengelder.

[59]) Rsb. 1646: 12. Sept. und 1649: 13. Jan. Am 17. Oct. 1646 zahlte Hch. Giegelmann, Amtspfleger zu Wallenburg, 50 fl. Strafe wegen übelverwalteten Soldatengeldes. (Empfahenbuch.) — Dekan Brombach berichtet von strenger Execution wegen dieser Abgabe, indem etlichen,

wurde, wie man das auch in unsern Zeiten erlebt hat, die durch den Krieg und die Noth gerechtfertigte Abgabe auch nach hergestelltem Frieden noch beibehalten, und ein im Dec. 1651 ergangenes, von den Ober- und Unterbeamten der Landschaft, und wie es scheint auch von der Geistlichkeit unterstütztes Gesuch um Erlass derselben, war vergeblich ([60]).

Eine fernere Folge des Krieges war ein grosses Schwanken in dem Preise des Salzes, welches ebenfalls Anlass zu manchen harten und erbitternden Massregeln wurde. Im Anfange des dreissigjährigen Krieges wurde das Stuck Salz den Bürgern zu 4 ℔ 16 ß, den Unterthanen zu 5 ℔ gegeben ([61]). Wegen Verlustes auf Geldsorten und Schwie-

---

denen es an Geldmitteln gebrach, ihre fahrende Habe mit Gewalt ausgetragen wurde.

[60]) Rsb. 1651. 17. Dec. Dass die Geistlichkeit das Gesuch unterstützt habe, schliesse ich aus folgender Stelle: Dem Herrn Decano durch die Deputirten in Beisein Herrn Antistitis zusprechen, und Herrn (Ant.) Zwinger ersuchen, übrigen Decanis zu schreiben. (War wohl dieser mit den Beamten in die Stadt gekommene Decan der Chronist Brombach?) Um die abschlägige Antwort etwas zu versüssen, wurde der Salzpreis um einen Plappart per Küpflin herabgesetzt. »Item bei diesen beschwerlichen Zeiten zu Bezahlung der Haupt-«gütern, wenn kein Gefahr und der Zins bezahlt, niemand anhalten, «sondern die Gläubiger zur Geduld verweisen.»

[61]) Salzrechnungen. — Das Salz wurde nicht gewicht- sondern massweise verkauft. Das Stuck hatte 4 Sester, der Sester 4 Küpflin, das Küpflin 2 Becher. Beim Abwägen eines alten Bechers Salz ergab sich nun, dass derselbe circa 3 Pfund, 4 Loth wog, also das Stuck, das 32 Becher hielt, gerade 100 Schweizerpfund. Der Zentner Salz kostete also im Anfang des 30jährigen Krieges die Unterthanen 5 ℔, das Pfund Salz gerade einen Schilling. — Abgesehen von dem bedeutenden relativen Unterschiede, war schon der innere Geldwerth sehr verschieden. In den Stadtwechselrechnungen von 1652—1655 finde ich, dass 14 fl. auf die feine Mark gingen (jetzt bekanntlich 24½). — 4 fl. oder 5 ℔, waren also = 7 jetzige Reichsgulden. Das damalige ℔ betrug also an innerm Werthe nahezu so viel als 3 neue Franken. Für die Geldwerthung zu Basel im Anfange des Krieges habe ich noch keinen festen Anhaltpunkt gefunden. Vorausgesetzt, es sei die gleiche

rigkeit der Zufuhr wurde aber die Regierung bald zu bedeutender Steigerung dieser Preise veranlasst; vom August 1621 bis Februar 1622 stieg der Preis des Stuckes für die Bürger von ℔ 4. 16 ß auf 6 ℔ und dann auf 10 ℔, (für die Unterthanen jeweilen 4 ß höher). In der ersten Hälfte des Jahres 1623 wurde er für Bürger auf ℔ 15. 4 ß erhöht, wobei man auch für angemessen fand, die Unterthanen nicht bloss 4 sondern 16 ß mehr als die Bürger, also 16 ℔ zahlen zu machen. Es trat zwar bald wieder eine Ermässigung des Preises ein, aber fortwährend zahlten von da an die Unterthanen für das Küpflin 1 ß, für das Stuck 16 ß mehr als die Bürger ([62]), Im Anfange des Jahres 1653 betrug

---

gewesen wie 30 J. später, so kostete also der Zentner Salz im Jahre 1618 ungefähr 15 neue Franken, das Pfund 15 centimes, also etwas mehr als ein alter Batzen, gerade wie vor dem J. 1831 in den meisten Kantonen der Schweiz.

[62]) Salzrechnungen und Mandat vom 17. Oct. 1621 und 30. Dec. 1622. Noch mit dem Ende des Jahres 1623 sank der Salzpreis wieder auf ℔ 6. 8 ß resp. ℔ 7. 4 ß, stieg 1625 wieder auf ℔ 8 u. ℔ 8. 16 ß, blieb so bis 1633, wo er bis 11 ℔ 4 ß resp. 12 ℔ stieg, und wo noch ein höherer Preis für Fremde, nämlich ℔ 12. 16 ß aufgestellt wurde. Diese Preise blieben bis 1635, wo sie um 1 ß für das Küpflin oder 16 ß auf das Stuck erhöht wurden, mit 1641 trat dann der Preis von 1633 wieder ein, und blieb unverändert bis 1646, von da bis 1654 fehlen die Rechnungen, der Preis sank allmählig wieder, Anfangs 1653 betrug er für die Unterthanen 13 ß das Küpflin oder 10 ℔ 8 ß das Stuck. Bei diesem Schwanken der Preise war auch während des Kriegs der Gewinn aus dem Salzverkauf sehr ungleich. Im Anfange des Krieges betrug er 1500 – 2000 ℔ halbjährlich, dann traten grosse Schwankungen ein; das Jahr von Laurentii 1622 – 1623 zeigt einen Gewinn von gegen 15,000 ℔, die drei folgenden Halbjahre dagegen zusammen einen Verlust von 14,000 ℔. Von da an weiss sich die Regierung vor Verlust zu schützen, aber der Gewinn wechselt von 600 bis über 2000 ℔ halbjährlich. Von 1634 an steigt er dann wieder bedeutend und beträgt bis 1646 3 – 5000 ℔ halbjährlich. In den 6 Jahren von Valentini 1654 – 1660 beträgt der Salzgewinn zusammen ℔ 40,289, also fast 3400 ℔ halbjährlich, bedeutend mehr als vor dem Kriege. — Als ein Faktor für statistische und volkswirthschaftliche Forschungen ist zu erwähnen das Verbrauchsverhält-

der Salzpreis für die Unterthanen 13 ß das Küpflein. Aber anderwärts wurde das Salz bei etwas grösserm Masse um 10, ja um 8¾ ß gegeben (63), und Bürger und Landleute fingen daher an, ihren Salzbedarf nicht mehr aus den obrigkeitlichen Salzkästen zu beziehen. Es wurde daher die Verpflichtung zum Gebrauche obrigkeitlichen Salzes in den Bürger- und Unterthanen-Eid aufgenommen, und es ergingen zu Stadt und Land ernste Androhungen von Leibes- Guts- und Ehrenstrafen gegen Hausirer und Käufer von fremdem Salze. Namentlich wurde im Jahre 1632 strenge desshalb eingeschritten. Vom Juni bis Oktober dieses Jahres wurden von den Herren am Bret nicht weniger als für ℔ 853 an Rathsstrafen für gekauftes fremdes Salz von den Unterthanen erhoben, unter denselben befinden sich auch Beamte, wie Galli Jenni, der Meyer von Langenbruck, und Jakob Senn, Untervogt zu Sissach, zu je 25 ℔; beide ge-

---

niss zu Stadt und Land. Im ersten Kriegsjahre betrug der Verkauf in der Stadt an die Bürger 1934, an die Unterthanen 110 Stuck; in die Aemter wurden geliefert 1950 St. Später wurde der Verkauf an die Bürger ganz unverhältnissmässig bedeutender (etwa weil sie den Unterthanen den Namen liehen?) Z. B. im Halbjahr von Laurentii 1635 bis Valentini 1636 wurden an die Bürger verkauft 2315 St., an die Unterthanen in der Stadt 80, an die Fremden in der Stadt 112 St., in die Aemter wurden geliefert 350 St. Auch in den folgenden Jahren bis 1640 beträgt der Verkauf an die Bürger mehr als drei Viertheile des Ganzen. Von da an wieder annähernd die Hälfte bis 1646. — Bemerkenswerth ist dann aber, dass von 1654 an, nach Herstellung des gleichen Preises zu Stadt und Land, der Verkauf in der Stadt fortwährend bedeutender ist, als auf dem Lande. In den 6 Jahren von 1654—1660 betrug der Verkauf in der Stadt 12,550, auf dem Lande 8130 St.

63) So versichert wenigstens Dekan Brombach in seiner Chronik. Wie der Salzpreis in Basel Anfangs 1653 stand, ist in Ermanglung der Rechnungen aus dem dem Rathe am 6/16 April vorgelegten Gutachten, (Akten von 1653. I.) zu entnehmen, wo gesagt wird, man könne den Unterthanen das Küpflin, je nachdem sie es auf dem Land oder in der Stadt holen, um 2 oder 3 ß näher, also um 11 oder 10 ß geben. Die Angaben Brombachs widersprechen sich auf S. 582 u. 583.

hören im folgenden Jahre zu den Führern des Aufstandes. Auch die Vögte waren nicht minder streng; auf Oculi 1653 verrechneten als Hälfte der erhobenen Salzbussen des letzten Jahres der Vogt von Farnsburg 429 ℔ 7½ ß, wozu noch nachträglich ℔ 81. 4 ß kamen; der Vogt von Wallenburg 298 ℔, der von Homburg 44 ℔. Aber bei einer Zusammenkunft mit einer Rathsdeputation behaupteten 1653 die Unterthanen den Landvögten in's Gesicht, die erhobenen Salzbussen beliefen sich weit höher, (in Homburg auf vieltausend Pfund). Der Vogt von Ramstein, der gar nichts verrechnet hatte, wurde beschuldigt, in 14 Tagen von 30 Haushaltungen über 300 ℔ Salzbussen eingetrieben zu haben ([64]). Diese Strenge trat erst in dem Jahre 1652 ein, in den frühern Rechnungen finde ich keine oder wenigstens keine namhaften Salzbussen vor ([65]). Die Regierung scheint geglaubt zu haben, durch plötzlich eintretende Strenge dem tiefeingerissenen Schmuggel steuern zu können. Sie hat dadurch, wie wir sehen werden, grosse Erbitterung gepflanzt.

Eigenthümlich sind auch die durch die Noth der Zeit hervorgerufenen Sittenmandate. Fast im Gegensatze zu der durch die Reformatoren ans Licht gestellten Lehre von der Gerechtigkeit durch den Glauben und der freien Gnade Gottes in Christo, tritt in denselben ein alttestamentlicher Gesetzeseifer zu Tage. Der Zorn Gottes ist hier die vorherrschende Vorstellung, Gewitter, Kometen, Erdbeben, besonders aber Theurung, Pest und Krieg sind die strafdrohenden Ruthen, welche Bürger und Unterthanen « mit schuldiger Bussfertigkeit und Besserung des Lebens demüthig zu unterlaufen », und so « Gottes brennenden Zorn

---

[64]) S. Empfahenbuch von 1653. Rechnungen der Obervögte. — Schreiben des Rathes an die Obervögte vom 23. Aug. 1653, im Missivenbuch dieses Jahres. Supplication der Unterthanen vom 30. Mz. S. Beilage 1.

[65]) In dem Empfahenbuch von 1644—1651 gar keine, in den Vogtsrechnungen der Aemter kommen in den frühern Jahren Salzbussen vor, aber bei Weitem nicht von so bedeutendem Belange.

abzukühlen» ermahnt werden ([66]). — Daher die Verbote öffentlicher Belustigungen, der Neujahrsfeste, besonders aber des Tanzens, mit Androhung von Pranger oder sonst offener Schande gegen die Spielleute; daher die Bet- und Fasttage mit dem von Morgen bis Abend unausgesetzten Gottesdienste, einmal mit dem Motiv, dass viele hohe Standespersonen der Stadt grimmig feind seien. Gegenüber der rohen Sinnlichkeit der Zeit hatte dieser Gesetzeseifer ohne Zweifel seine Berechtigung, aber nach einem ersten vergeblichen Anlaufe liess er sich wohl auch mit Geld beschwichtigen. Das zeigte sich besonders bei den wiederholten Hochzeitverordnungen. Nur ein Gastmahl zu 4 Tischen mit je 12 Personen sollte gehalten werden, nur die nächsten Verwandten sollten gastfrei sein, die Uebrigen zahlen; Speiszettel und Yrten waren obrigkeitlich festgesetzt. Der Verbrauch des Weines aber wurde nicht beschränkt, nur sollte man bei den Weinschenken auf der Gasse ihn holen, wegen des Umgelds, das einen starken Verbrauch ohne Zweifel nicht unerwünscht erscheinen liess; ein tagtäglicher Verbrauch von 4 Mass für einen Herrn wurde, wie es scheint, nicht für übermässig erachtet ([67]). Aber das ursprünglich (1622) unbedingt bei 50 fl. oder strengerer Strafe erlassene Verbot wurde später (1628) in eine Geldquelle umgewandelt, indem man von jedem Tische einen Gulden als Umgeld und von jedem über 4 Tische ausser diesem Gulden noch zwei Gulden als Busse sich bezahlen liess. Dieser Ablass begründete dann in der Stadt eine Einnahme von 4—800 ℔ jährlich, in den Aemtern war dieselbe weniger bedeutend. Die öffentliche Meinung nahm daran keinen Anstoss, und selbst hochgestellte Geistliche scheuten sich nicht, gegen Bezahlung der Gebühren jene im Interesse strengerer Sittenzucht erlassenen Verordnungen bedeutend zu überschreiten;

[66]) Z. B. Mandate vom 4. u. 13. September 1620, 30. Mz. 1639, 2. Nov. 1650.

[67]) Mandat vom 5. Jan. 1642.

so hatte der Archidiaconus, spätere Antistes Lucas Gernler, eine Hochzeit von 4 Tischen und 15 Uebertischen (also etwa 228 Personen), und der Archidiaconus, spätere Antistes Peter Werenfels eine solche von 4 Tischen und 8 Uebertischen, wofür ersterer ℔ 61. 5 ß und letzterer 35 ℔ an Busse und Umgeld bezahlte (68).

Eine weitere Folge des Krieges war grosse Verwirrung im Münzwesen, wodurch andere Schweizerstädte, namentlich Bern und Luzern, zu Verfügungen veranlasst wurden, welche grosse Unzufriedenheit erregten. In Basel hat man durch zeitige Vorsicht, namentlich Herabsetzen und Verrufen schlechter Schweizermünzen, wovon zahlreiche Erlasse den Beweis liefern, schlimmen Folgen vorzubeugen gewusst; das Münzwesen erscheint daher nicht unter den Klagen der Unterthanen, und es ist also ein einlässlicheres Eintreten auf dasselbe hier nicht erforderlich.

---

§. 3.

Der Ausbruch der Unruhen in Luzern und Bern, eidgenössische Verhandlungen, Zug nach Aarau, Beilegung des Streites in jenen beiden Kantonen.

Eine Verordnung über Herabsetzung der Scheidemünzen hatte Unzufriedenheit im Lande Entlebuch veranlasst. Die Vorsteher des Landes brachten Anfangs Januars 1653 ihre Vorstellungen nach Luzern. Als sie hier mit einem

---

68) Empfahenbuch 1654. 21. Jan. u. 1656 14. Juni. — Fernere Beispiele: Empfahenbuch 1635. 28. Juni: Pf. Ryff zu Langenbruck für 4 Tische und 5 Uebertische: ℔ 23. 15; das Gleiche zahlte sein Nachfolger, Pf. Stöcklin 1648. 12. Febr. — 1635. 14. Nov.: J. Frey, Prof. L. Gr. für 4 Tische und 10 Uebertische: ℔ 42. 10 ß; 1647. 6. Febr. Cd. J. J. Brandmüller für 4 Tische und 14 Uebertische: ℔ 57. 10 ß. Die stärksten Ueberschreitungen waren die von Hs. Gg. Ochs, der 1650. 18. Mai für 36 Tische 125 ℔, und von Rud. Frey, der 1653. 13. Aug. für 40 Tische 140 ℔ zahlte.

Rathsausschusse unterhandelten, fuhr sie der Rathsherr Melchior Krebsinger wegen ihrer störrischen Gesinnung barsch an, und drohte, sie mit 4—500 stich- und schussfesten Italienern zu Paaren zu treiben ([69]). Das war Oel in's Feuer; das Wort erregte gewaltige Erbitterung, man fing an, eine Art Morgensterne zu verfertigen, gegen welche der Zauber nichts ausrichten sollte, und rohe Excesse wurden begangen. Am 26. Januar fand sodann, unter kirchlichen Feierlichkeiten an dem Wallfahrtsorte zum H. Kreuz, eine Volksversammlung von allen sieben Gemeinden des Thales Statt, welche eine Beschwerdeschrift mit acht Begehren an die Regierung, und gemeinsamen Widerstand gegen bewaffneten Angriff beschloss. Die Regierung suchte zu beschwichtigen, und auf die Weigerung der Entlebucher, Ausschüsse nach Luzern zu schicken, wurde eine Rathsabordnung in das Land gesandt, welche verschiedene Zugeständnisse machte. Aber sowohl der Empfang dieser Abordnung als verschiedene nun gestellte Begehren, wobei namentlich von Abschaffung der Schuldbetreibungen und Nachlass des dritten Theiles der Zinsbriefe die Rede war, zeigten sofort den Mangel an Mass und Selbstbeherrschung bei dem Volke. Die Abgeordneten kehrten unverrichteter Dinge zurück. — Inzwischen warben die Entlebucher um Beihilfe im übrigen Kanton, und es gelang ihnen, die grosse Mehrheit desselben zu gewinnen. Am 26. Februar fand eine Landsgemeinde von 10 Aemtern in Wohlhausen Statt, an welcher nach geschehener Anfrage an die anwesenden Geistlichen und unter ausdrücklicher Billigung derselben ein Bundesbrief beschworen wurde, in welchem man sich gegenseitigen Beistand in allen billigen Begehren und zur Beseitigung neuer Aufsätze und Beschwerden zusicherte, die

[69]) In der Darstellung der Bewegung in andern Kantonen und der eidgenössischen Verhandlungen folge ich wesentlich der Erzählung in der Helvetia, Band VI, auf die ich im Einzelnen nicht besonders verweise.

Rechte der Obrigkeit sowohl als der Unterthanen feierlich verwahrte, auch bereits auf einen eidgenössischen Entscheid hinwies. Ihrerseits sprach nun die Regierung die sechs katholischen Orte um Vermittlung an, und es erschienen Abgeordnete derselben, welche, nach längerm Unterhandeln, am 13. März ihren ersten gütlichen Spruch erliessen, der aber von den Landleuten mit dem Rufe zu den Waffen, mit Drohungen gegen die Vermittler und mit dem Aufbruche gegen Luzern erwiedert wurde. Aus den treugebliebenen Aemtern Habsburg und Weggis, so wie auch aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erhielt die Stadt Hilfe. — Inzwischen setzten die Vermittler ihre Bemühungen fort, und erliessen am 18. März einen rechtlichen Spruch, der von beiden Theilen angenommen wurde; in demselben wurde der Bund von Wohlhausen für ungültig erklärt und aufgehoben.

Dem Vororte Zürich hatte Luzern schon am 22. Febr. von der Bewegung im Entlebuch Kenntniss gegeben, mit der Bitte, sich der von Luzern im Wädenschwiler Aufstand bewiesenen Bereitwilligkeit zu erinnern, und ihm, wenn gütliche Mittel nicht zum Ziele führen sollten, mit Macht tapfer beizustehen. Auch an die andern reformirten Städte schrieb es in gleichem Sinne. Bald erkannten diese, dass auch ihnen gleiche Gefahr drohen könnte, denn schon am 17. (27.) Febr. schrieb Bern an Basel ([70]), es könnte leicht im gemeinsamen lieben Vaterlande ein böses Feuer angezündet werden, daher Basel ein getreues Aufsehen auf den ihm nächst angränzenden Stand Bern haben, auch ihm melden möchte, in was Anzahl Volkes es sich von ihm versichert halten könnte. In der That hatte sich die Bewegung bald

[70]) Wo im Texte ein einfaches Datum angegeben ist, ist der neue Kalender verstanden. Das doppelte Datum brauche ich namentlich bei Verhandlungen der reformirten Orte, und stelle neben das in den Aktenstücken gebrauchte Datum alten Styls, das wirkliche Datum nach neuem Styl.

auch dem bernerischen Emmenthal mitgetheilt; schon am 14. März fand eine von Luzerner und Berner Bauern besuchte Versammlung in Langnau Statt, welche zwanzig Beschwerdepunkte entwarf, und ein Schreiben an die Bauern der Grafschaft Lenzburg erliess, in welchem auch der Anschluss der Landgerichte und des Oberlandes in Aussicht gestellt wurde.

Jene Anfrage Berns wurde vom Rathe zu Basel am 19. Febr. (1. März) sehr vorsichtig dahin erwiedert, dass er im Allgemeinen nach Kräften Beistand versprach, ohne über die Zahl Volkes sich bestimmter auszusprechen, weil man nicht wisse, wo das Wetter sich hinziehen werde. Zugleich wurde erkannt, die auf der Landschaft zum ersten Auszuge ausgelegten Musketiere zu ergänzen, und die Bürgerschaft auf den Zünften aufzufordern, sich in Bereitschaft zu halten und ihre Anzahl zu ergänzen. Endlich wurde beschlossen, mit Herrn Antistite zu reden, den Herren Decanis auf der Landschaft zu schreiben, die Unterthanen zum Gehorsam zu ermahnen ([71]).

Die steigende Aufregung veranlasste Zürich, am 2. (12.) März eine Tagsatzung auf den 8. (18.) nach Baden auszuschreiben. An dieselbe wurden vom Rathe zu Basel Bürgermeister Wettstein und Meister Hs. Heinr. Falkner abgeordnet, mit vollkommener Gewalt zu thun, was zur Erhaltung der Ruhe nöthig, wohin nöthig zu reiten, Bedenkliches aber zu berichten. Zugleich wurde am 5. (15.) März beschlossen, folgenden Tags die Bürgerschaft auf allen Zünften aufzufordern, sich mit Wehr gefasst zu halten; den Obervögten wurde befohlen, Achtung zu geben auf verdächtige Personen, welche anhetzen, wie auch auf die, so sich moviren wollten. Ferner beschlossen die Herren XIII zwei Rathsglieder, die Meister Zörnlin und And. Burckhardt in die Landschaft zu schicken, um dort etliche Wart-

[71]) Rsb. 1653. 19. Febr. Basel an Bern, in den Acten von 1653. Band I.

gelder zu bestellen, d. h. Leute, die gegen ein Wartgeld auf den ersten Ruf als Soldaten einstehen würden. Diese beiden Herren berichteten schon am 9. (19.) März im Rathe: die Bauersame habe sich grösstentheils erklärt, keine Soldatengelder, weder die alten, noch künftig verfallende mehr zu bezahlen, worauf der Rath beschloss, die Herren Deputirten sollen mit den Werbungen bis auf 250 Mann fortfahren, und wegen der Soldatengelder nichts rügen, sondern schweigen bis auf eine andere kommlichere Zeit, inzwischen aber in der Stille erkundigen, wer die Rädlinsführer seien; auf die Schlösser soll die nothwendige Munition verschafft werden, im Uebrigen soll es bei der Losung verbleiben. Dabei wurde Häling geboten (72).

Die Tagsatzung versammelte sich am 8. (18.) März. Im Anfange scheint die Stimmung eine sehr gedrückte gewesen zu sein. Wettstein meldete, in Uri und Unterwalden seien die Leute schwierig, man habe sie gleichsam versichern müssen, sie nicht wider die Entlebucher zu brauchen; in Baden war Mannschaft aufgeboten worden, aber nur zum Theil erschienen, und diese hatten erklärt, sie wollten zuerst wissen, ob die Obrigkeit oder die Unterthanen Recht haben, und sich dann in die Wirthshäuser zerstreut; es wurde gut befunden, « vor und ehe sie voll und toll wurden », sie zu entlassen, unter dem Vorwande, es seien andere Berichte eingetroffen; dabei wurde Jedem noch eine Mass Wein und etwas Brot verabreicht; « doch haben sich etliche Abends noch sehr unnütz gemacht, so dass die Stadt genug zu thädigen hatte. » Auch in andern Kantonen greife der Aufstand um sich, Basel möge auf seiner Hut sein; Zürich sei sauber und rein, und Bern hoffe, mit Hilfe seiner getreuen Landstädte und der im Anmarsche begriffenen Welschen, ohne fremden Beistand Meister zu bleiben (73).

72) Rsb. 1653. 5. 9. Mz.

73) Wettstein und Falkner an Rath, und Wettstein an Rathschr. Rippel aus Baden 8. Mz. In den Acten von 1653. I.

Die Nachricht von der Beilegung des Handels in Luzern mag dann die Stimmung der Tagherren wieder gehoben haben. Es wurden kräftige Beschlüsse gefasst, wovon herauszuheben ist die gegenseitig gegebene Zusicherung, dass wenn ein Ort von seinen Unterthanen angefochten würde, die übrigen Orte ihm « ohne Difficultierung und Auf-die-Bahn-Bringung, wer Recht oder Unrecht habe », möglichst eilig zu Hilfe ziehen wollen, bis das Angefochtene wider zu besorgenden Ueberfall in Defension gesetzt sein wird. Auch wurde eine vorläufige Defensionsanstellung verabredt, wonach unter Anderm Zürich mit Glarus, Appenzell und Stadt St. Gallen mit einem Corps von Consideration Lenzburg besetzen, Basel und Mühlhausen mit 500 geworbenen Mann nach Aarau, Schaffhausen, endlich nach Brugg rücken sollen. Zum Schlusse erliess die Tagsatzung noch ein « Gemeines Mandat », in welchem sie mit strengen Worten die mit Hintansetzung schuldiger Eidespflicht, Treue, Ehre und Glaubens erfolgte Empörung, die verübten hochsträflichen Fehler und Muthwillen, die Verführung anderer Obrigkeiten Unterthanen durch ausgeschickte Aufwiegler und ihresgleichen böse Buben, rügte, die vorgebrachten Klagen über Neuerungen für nichtigen Vorwand erklärte, der aus bösem Vorsatz weniger verdorbener, in Nöthen und Schulden steckender Personen hergeflossen sei. Unter Hinweisung auf die von den Orten gegenseitig unbedingt einander zugesicherte Hilfe, wird dann vor neuer Empörung gewarnt, und mit Androhung des Zornes und Fluches Gottes und der schweren Strafen der Obrigkeit geschlossen. — Diese Sprache der Tagsatzung hat wesentlich dazu beigetragen, das noch in der Asche glimmende Feuer zur hellen Flamme wieder anzufachen.

In Bern stieg die Bewegung, aber die Regierung traf kräftige Anstalten; die Stadtbürgerschaft stand in Waffen, aus der Waadt waren 4000 Mann, aus den deutschen Grafschaften 800, aus Neuenburg, Biel und Neuenstadt die

Mannschaft dieser Bundesgenossen im Anzuge. Zürich mahnte noch immer zu gütlichen Versuchen, und Gesandte der evangelischen Orte, aus Basel der Meister Hans Heinrich Falkner, trafen am 25. in Aarau zusammen, und kamen am 27. in Bern an. Bern aber glaubte, die Bauern suchten nur schädliche Zögerung, und hätten die bisherigen Tagesverlängerungen zu ihrem Vortheil betrüglich missbraucht. Am 15. (25.) mahnte es Basel zur eilfertigen Absendung der verabredten Anzahl Volkes und bat zugleich um Anwerbung von 200 Mann auf seine Kosten.

Aber auch im Kanton Basel griff die Bewegung um sich, und der Ausgangspunkt war hier Oberdorf im Amte Wallenburg. Noch bevor Oberst Zörnlin zur Vornahme seiner Werbungen dahin kam, sassen hier in der Wirthschaft von J. Schweizer sechs Bursche aus diesem Orte: Balzer Waldner, genannt Xander Balz, Balzer Siegrist, Friedr. und Chr. Krattiger, Hch. Senn und Hans Erni, genannt Heyd Erni, zusammen, gingen dann als Boten nach Buckten, Zunzgen und Liestal, und verlangten, man solle die Gemeinden anfragen, ob man noch ferner Soldatengeld zahlen wolle. Eine solche Anfrage geschah z. B. 9. (19.) Nachts bei dem untern Thor in Liestal, welche aber von dem Thorwächter Hans Hoch zurückgewiesen wurde; um die gleiche Zeit kamen auch zwei derselben zu Conrad Schuler in Liestal mit ähnlichem Ansinnen, auch war bereits von einer bewaffneten Landsgemeinde auf den 14. (24.) März in Liestal, «oder um mehrerer Sicherheit auf dem Wildenstein, weil dort eine Freiheit sei», die Rede ([74]). Auf den Bericht des Schultheissen von Liestal, Hans Christoff Imhoff, von steigender Aufregung in den Aemtern Farnsburg, Wallenburg und Homburg, schickten die XIII am 15. (25.) März den Bürgermeister Wettstein an der Spitze

[74]) Aussagen von Werli Bowe, Schlüsselwirth in Wallenburg, Uli Schad und Jc. Schweitzer von Oberdorf, in den Verhören Bd. II. der Akten von 1653. — Bericht eines Ungenannten, und Erzählung des

einer Rathsabordnung nach Liestal, wo er den versammelten Untervögten, Amtspflegern und Geschworenen den ergangenen Tagsatzungsbeschluss erklärte, der nicht zum Angreifen, sondern nur zum Schirm der ruhigen Landleute und zur Versöhnung gefasst sei; die Gn. Herren wollten sie als Kinder lieben und ihnen, so weit die Mittel reichen, alles Gute erzeigen. Diese Erklärung scheint beschwichtigt zu haben, die Beamten versicherten ihre Treue und sprachen nur den Wunsch aus, dass bei gelegener Zeit ihrer Bitte wegen des Soldatengeldes Rechnung getragen und der Salzpreis wie bei den Nachbarn gestellt werden möchte. Auch die Abgabe von 2 fl. von jedem Tische über die Ordnung bei Hochzeiten gehörte bereits zu den Beschwerden des Landmanns ([75]).

Am 16. (26.) März wurde dem Rathe hierüber Bericht erstattet, und weil auch in der Bürgerschaft ungleich geredt werde, wurde die Einberufung des grossen Rathes beschlossen. Zugleich lag die Hilfsmahnung von Bern vor, aber auch eine Anzeige Zürichs, es halte sein Volk noch zurück, um die im Werke begriffene gütliche Handlung nicht zu stören. Ohne Zweifel in der Meinung, Zürich werde in Folge der seitherigen bestimmten Mahnung Berns mit seinem Volke nicht ausbleiben, beschloss der Rath den Abmarsch seiner Mannschaft.

Dieselbe bestand aus 400 theils geworbenen, theils ausgehobenen Baslern, und aus 100 Mühlhausern unter dem Lieutenant Joh. Ulrich Thurneysen. Der Rath von

Untervogts von Buus, in Bd. I. Letzterer erhielt die erste Kunde von der Bewegung am 10. (20.) Mz. durch Jcb. Scholer, Untervogt von Zunzgen, an den sich Bauern von Oberdorf gewandt hatten. — Aussagen von Cd. Schuler, s. unten Anm. 87. — Erni behauptete später, durch den Gerber Martin von Buckten die erste Anregung erhalten und die Anfragen in den verschiedenen Gemeinden aus Auftrag von Uli Schad und Uli Schwitzer, Amtspfleger von Titterten, gestellt zu haben; Uli Schad dagegen will im Anfange nichts von der Sache gewusst haben.

[75]) Untervogt Jak. Würtz von Buus. Rsb. 16. Mz.

Mühlhausen hatte sich gleich bei der ersten Mittheilung über die Unruhen in Luzern zur Hilfleistung sehr bereitwillig erklärt, in der Hoffnung, Luzern dadurch wieder zur Anerkennung des im Jahre 1586 von den katholischen Orten ihm aufgekündeten Bundes zu bewegen ([76]). An der Spitze des ganzen Corps stand der «Oberstleutenampt» Hans Jacob Zörnlin, ein erfahrener Kriegsmann. Er war gebürtig aus einer Basler Familie, war 1616 Hauptmann in venetianischem Dienste, 1625 Stadthauptmann in St. Gallen gewesen. Er scheint wegen fremder Kriegsdienste sein Bürgerrecht aufgegeben zu haben, denn als er 1630 zum Kommandanten in Basel bestellt wurde, bat er um unentgeltliche Aufnahme in's Bürgerrecht für sich und seine Familie; es wurde ihm dieselbe gewährt und ihm mit einer Besoldung von 200 Reichsthaler und 20 Viernzel Haber die Aussicht auf eine ledig werdende Landvogtei eröffnet; 1634 wurde ihm die Besoldung auf 600 fl. und 20 Viernzel Haber gesetzt, und ihm die Landvogtei Homburg übertragen. Später wurde er auch Vogt zu Wallenburg und zu Lugano und Meister E. E. Zunft zum Schlüssel. Bei Errichtung des eidgenössischen Defensionals im Jahr 1647, wurde ihm das Kommando der eidgenössischen Artillerie übertragen. Seine Besoldung betrug zu dieser Zeit nur noch 24 ℔ monatlich. Von ihm meldet Ochs, er habe die Patrouillen eingeführt und den Grundsatz aufgestellt, dass man den Feind nicht erwarten, sondern aufsuchen müsse ([77]). — Zörnlin erhielt nun von dem Rathe den Auftrag, die Mannschaft zum Theil bis Gelterkinden, zum Theil bis Sissach marschieren zu

[76]) Mühlhausen an Basel 8. (18.) u. 19. (29.) Mz. in den Akten von 1653. I. Mühlhausen schickte desshalb, um «bei Luzern und den übrigen katholisch genannten Orten, als deren Bundbrief Wir mit ihren anhangenden Siegeln annoch unversehrt beyhanden, villicht eine faveur und guten Willen gegen uns zu erwecken», zwei Miträthe nach Baden, um mit Rath der evangelischen Orte Luzern seines Beistandes zu versichern. — Luzern an Mühlhausen 12. (22. Mz.)

[77]) S. Rsb. 1630: 17. Nov. und 1634: 3. und 31. Mai. Ochs VI. S. 604. 634. 689. Leus Lexikon.

lassen, sich selbst aber nach Aarau zu begeben, um sich zu erkundigen, ob das Volk fortmarschiren solle, da in Basel bereits mancherlei besorgliche Gerüchte gingen.

Ueber den Zug selbst ergibt sich aus Zörnlins umständlichen Berichten Folgendes: Er setzte sich noch den gleichen Tag 16. (26.) März in Marsch. Bei seiner Ankunft in Liestal aber erhob sich dort grosse Unruhe, denn schon eine Stunde zuvor war mit einem Doppelhacken auf der Mauer ein Losungszeichen gegeben worden, in Folge dessen sich alle Bürger ab dem Felde in die Stadt begaben. Eine unzählbare Menge von Manns- und Weibspersonen fand sich ein, welche theils ihre Männer, theils ihre Söhne oder Dienstknechte, sowohl von geworbenen als ausgelegten Landleuten wieder heim haben wollten; ein Heini Heid von Oberdorf verlangte seinen ausgelegten Knecht zurück, unter Drohung, er werde sonst dem Hauptmann den Kopf zerspalten. Damit es nun nicht viel unschuldig Blut koste, erklärte Zörnlin, die Völker werden so lange in ihren Quartieren still liegen bleiben, bis er von Aarau zurückkomme, und andere Botschaft bringe; er wolle ihnen nun, gegen das Versprechen sich morgen wieder einzustellen, gestatten, zu Hause zu übernachten. Dem Heini Heid versprach er, ihm wenn er von Aarau zurückkomme, seinen Knecht ledig zu machen. Nachdem er so die Gemüther beschwichtigt hatte, kam er in der Nacht nach Gelterkinden, von wo aus er dem Rath meldete, aus Allem entnehme er, dass es je länger je ärger werden möchte, wo man den gottlosen Leuten nicht wenigstens mit Hoffnung begegnete. Und da ausser den geworbenen keine andern Landleute Willens seien, fortzuziehen, so meine er, man solle fremde Völker zu werben continuiren, und die Schlösser mit ehrlichen Leuten und Munition versehen, aber dergleichen nichts nach Liestal zuschicken ([78]).

[78]) Zoernlin an Rath aus Gelterkinden 16. Mz. in den Akten von 1653. I. — Nach der Rechnung von Obst. Zoernlin waren v. 7. (17.) bis

Am 17. (27.) März früh 8 Uhr kam Zörnlin nach Aarau, wo ihm der Rath bemerkte, es wäre nicht ohne, dass ihre Bürgerschaft vermeint, nicht allein kein Volk einzunehmen, sondern auch niemand keinen Pass zu geben; sie hätten aber gestern die ganze Gemeinde versammelt, und sie auf Befehl ihrer gnädigen Herren von Bern dahin bewegt, dass sie allerdingen darein gewilligt, und die Fursehung gethan, dass man sie alle logieren und die Nothdurft um den rechten Preis reichen werde. Doch baten sie, er möchte nicht vor Freitags den 28. Nachts mit seiner Mannschaft anrücken. Mit diesem Bescheide kehrte er zurück, aber es war schon geeignet, ihm Bedenken zu machen, als er auf dem Heimwege von seinem Michel vernahm, es seien viele Bürger zu ihm in den Stall gekommen, die hätten erklärt, sie wollten keinem Menschen den Pass über die Brücke geben. — Am gleichen Tage hatte Basel an die Amtleute von Rheinfelden die Bitte ergehen lassen, Zörnlin ungehinderten Durchpass zu gestatten, falls er den Weg über östreichisches Gebiet zu nehmen genöthigt würde.

Am 18. (28.) März brach Zörnlin über die Schafmatt auf; mit Hauptmann Andreas Burckhardt ritt er voraus nach Aarau, und wurde da von den Herren Schultheissen, mit grossem Unwillen der Bürgerschaft, freundlich empfangen. Da hörten sie in Erlisbach Sturm läuten; Hauptmann Burckhardt ritt hin, schon waren 200 Mann beisammen, um den Pass zu versperren, doch gelang es, mit Hülfe des Landvogts von Gössgen, ungehinderten Durchmarsch zu erhalten. Aber von Bern hatte man nicht das Mindeste nach Aarau gemeldet, weder an Zörnlin noch an die Stadt, dagegen erfuhr man, dass die Zürcher und Schaffhauser wieder zurückgemahnt seien. In der That hatte Zürich Berns Mahnung mit der Bitte erwiedert, die gütlichen Mittel fortzusetzen, da nicht nur die Unterthanen der Grafschaft Lenzburg, sondern auch

11. (21.) Mz. auf der Landschaft 108 Mann angeworben worden, worunter 87 aus dem Amte Liestal; sie erhielten je 1 ℔ Handgeld.

die Städte schwierig seien und den Pass mit Gewalt sperren wollten, so dass ein Zuzug leicht einen allgemeinen Aufstand veranlassen, auch in ihrem eigenen Lande Ungelegenheiten bereiten könnte. Zörnlins Lage war nun um so schlimmer, weil die Stadt Aarau ihm nur auf eine Nacht Quartiere in den Wirthshäusern bewilligt hatte. Er sandte nach Lenzburg, von wo ein Oberstlieutenant Mey zu ihm kam, der auch nichts von den Zürchern wusste, und von ihm 25 Mann in das Schloss Aarburg begehrte, wo er nur selbviert, und von der Stadt sehr belästigt sei. Zörnlin erklärte, seine Mannschaft bei so schlechter Anstalt und Confusion nicht trennen zu können. Nachts um 3 Uhr kam Nachricht von Lenzburg, die Bauern der ganzen Grafschaft liefen bewaffnet Suhr zu, vielleicht sei es auf Aarau abgesehen. Im Einverständniss mit dem Schultheissen wurden nun die Wachen theils mit 100 Mann von Zörnlins Truppe, theils mit Bürgern verstärkt. Am folgenden Morgen kamen einige Untervögte und bewaffnete Bauern aus der Grafschaft in die Stadt und beschwerten sich bei dem gerade anwesenden Gesandten von Appenzell a./Rh., Statthalter Diezi, dass man sie während der Traktate mit fremdem Volke bedrohe; auf gemachte Vorstellungen gaben sich die Einen damit zufrieden, wenn nur die Mannschaft nicht weiter ziehe, während Andere erklärten, sie wollten durchaus kein fremdes Volk im Lande leiden. Inzwischen lief auch die Bürgerschaft zusammen, hielt Gemeinde, und liess auf dem Rathhause erklären, sie hätten das Volk nur für eine Nacht eingelassen, man solle es nun ermahnen, fortzuziehen, sonst würden sie was Anderes vornehmen müssen. Auf Bitte des Schultheissen Hunzinger begab sich Zörnlin mit Mey und dem Landvogt von Biberstein nach dem Rathhaus in den versammelten grossen Rath, dem er erklärte, er sei nicht gekommen, ihnen Ungelegenheiten zu machen oder wider ihren Willen da zu bleiben, vielmehr wo nöthig, Leib, Gut und Blut für sie einzusetzen. Schon gestern

Abends habe er nach Basel geschrieben, und erwarte nun stündlich den Befehl zum Abmarsch. Gleichzeitig aber erfuhren die Bürger durch den Boten, dass ihm in Erlisbach die Briefe an den Rath von Basel abgenommen worden, und es verbreitete sich das Gerücht, es seien noch 1200 Basler im Anmarsch über die Schafmatt. Darüber grosser Lärm; die ganze Bürgerschaft lief zu den Waffen und der Brücke zu, um sie abzuwerfen, mit dem Rufe, es sei eine grosse Verrätherei begangen, ihre Herren handelten nicht redlich mit ihnen u. s. w. Ohne nur Zörnlin ausreden zu lassen, lief der ganze Rath in grösster Bestürzung aus einander und den Waffen zu, um das Abwerfen der Brücke zu verhindern. In allen Strassen der Stadt sah man auch fast eben so viele Bauern als Bürger. Schultheissen und Offiziere hatten genug zu thun, die Brücke zu erhalten, und Thätlichkeiten zu verhindern, bis die Truppen zwischen die Brücken zusammengebracht waren. Laut Abrede mit den Vögten von Biberstein und von Schenkenberg sollten die Truppen in diese beiden Aemter verlegt werden; bald aber erfuhr man, dass das Volk der beiden Vogteien, in Verbindung mit Leuten aus der Grafschaft Lenzburg, sich dem widersetzen wolle. Die beiden Vögte begaben sich bald weg, und Zörnlin liess seine Mannschaft gegen Erlisbach zurückmarschiren. Hier lag das ganze Gössger Amt, 7 bis 800 Mann stark, um den Pass zu sperren, aber ein Schreiben des Landvogts von Gössgen und das Zusprechen des Waibels desselben bewog sie, nach langem Streite wegen Auslöschens der Lunten, den Durchzug mit brennenden Lunten zu gestatten. So kam Zörnlin über die Schafmatt wieder in den Kanton Basel zurück. Er schliesst seinen Bericht mit der Bemerkung, man habe nun spüren müssen, dass die Bauersame beiderseits der Aare über einen Leist gespannen, und resolvirt seien kein fremd Volk ins Land zu lassen: was man aber sonsten aller Orten von diesen wilden Leuten für schändliche Reden wider allerseits hohe

obrigkeitliche Stände hören müsse, wolle er lieber vergessen, als mehr daran gedenken ([79]).

Am gleichen Tage, als Zörnlin in Aarau eintraf, hatte die Regierung von Bern die nöthige Weisung nach Aarau abgehen lassen, und gleichzeitig Basel gebeten, mit dem Volke einzuhalten, bis ihm bestimmtere Berichte zukommen, beides natürlich zu spät. Inzwischen begannen die Gesandten der evangelischen Orte, an ihrer Spitze Bürgermeister Waser von Zürich, ihr Vermittlungswerk in Bern, und sie brachten es dahin, dass am 25. März (4. April) die Emmenthaler fussfällig Abbitte vor grossem Rathe thaten, welchem Beispiele an den folgenden Tagen auch die Ausschüsse der andern Aemter folgten. Die Regierung ihrerseits bewilligte 27 Artikel oder Concessionen, jedoch mit dem bedenklichen Schlussvorbehalt, dieselben zu mindern, zu mehren oder auch ganz abzuthun. Die Vermittler kehrten zurück; das Volk hatte sich gefügt, wenn auch mit Unwillen.

---

§. 4.

Allgemeiner Charakter der Bewegung. Beschwerden des Basler Landvolks, und Abstellung derselben.

Die in Luzern und Bern erfolgte rechtliche und gütliche Beilegung, die Beschlüsse und das zornige Mandat der Tagsatzung, der verunglückte Zug der Basler nach Aarau bilden den Schluss des Vorspiels zu dem grossen Ereignisse, von welchem die Vorgänge im Kanton Basel eine Episode sind. Diese Vorgänge sind nur die Nachwirkungen derjenigen von Bern und Luzern; die Bewegung in der Land-

[79]) Berichte von Oberst Zoernlin an Rath in den Akten von 1653, I. Diese Berichte weichen mehrfach ab von der Erzählung der Aarauer Chronik in der Helvetia VI. S. 171 fl. Die sehr einlässliche und zusammenhängende Erzählung Zoernlins scheint mir auf besondere Glaubwürdigkeit Anspruch machen zu können.

schaft Basel steht und fällt mit der in diesen beiden Kantonen, sie kann daher auch nur in Verbindung mit derselben vollständig dargestellt und verstanden werden. Da jedoch eine einlässliche Darstellung der allgemeinen Bewegung viel zu weit führen würde, so muss es genügen, die hervorragenden Thatsachen und die charakteristischen Züge derselben hervorzuheben,

In der Einleitung habe ich die allgemeine Richtung der Zeit anzudeuten versucht, und man muss sich hinein versetzen können, in diese Zeit, man muss sich frei machen von den Vorstellungen, welche heutiges Tages mit Volksbewegungen verknüpft zu sein pflegen, wenn man die Bewegung von 1653 richtig verstehen will. Was in dieser uns allererst als charakteristisches Kennzeichen entgegentritt, ist eine auffallende Achtung für das alte urkundliche Recht, eine unausgesetzte Berufung auf dasselbe. Nirgends stützt das Landvolk seine Begehren auf sogenannte allgemeine Grundsätze, auf Naturrecht, auf Menschenrechte u. s. w.; es glaubt sich ausschliesslich auf sein altes gutes Recht, auf frühere Gewohnheiten, auf Briefe und Siegel berufen zu können, es verlangt die Vorlegung und Herausgabe dieser Urkunden. Allerdings irrte es nun in diesem Punkte mehrfach, und Einzelne mögen auch absichtlich irrige Vorstellungen hervorgerufen und unterhalten haben; das Volk hatte die alten Briefe nicht studiert, es hätte sie wohl kaum mehr recht verstanden, aber dennoch ist dieser Zug ein höchst beachtenswerther, und er stellt die Bewegung als eine ihrem Grundgedanken nach erhaltende Bewegung dar. Dieser Grundzug, diese Liebe für das alte Recht, zeigt sich auch darin, dass das Landvolk das ihm Missfällige gerne als Neuerung bezeichnet, und dass die Regierungen sich ängstlich dagegen verwahren, als ob sie auf Neuerungen bedacht wären. Neuerungen oder «Fortschritt» waren damals offenbar nicht der Weg, die Volksmeinung zu gewinnen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, in dem

Volke lag die mehr oder weniger bestimmte Erinnerung an einen frühern bessern Rechtszustand, an ein freundlicheres, traulicheres Verhältniss zu den Obrigkeiten, und dieses Bewustsein täuschte es im Allgemeinen nicht, wenn es auch im Einzelnen vielfach irre ging. Aber jener alte Rechtszustand hatte sich selbst überlebt, er war, wie das oft geschieht, zur blossen Form geworden, ehe er ganz verschwand, und zwar zunächst desshalb, weil der wesentliche Kern und die sicherste Garantie desselben, das lebendige Rechtsbewusstsein des Volkes, schon lange nicht mehr in der alten naturwüchsigen Frische und Klarheit vorhanden war. Manche Erscheinungen des Aufstandes haben das nur zu deutlich gezeigt.

Mit dieser offiziell ausgesprochenen Achtung für das urkundliche Recht stehen dann freilich gelegentliche Aeusserungen ganz anderer Art im Widerspruch, z. B. man brauche keine Obrigkeit, die Bauern wollen selbst Obrigkeit sein u. s. w. — Es weisen dieselben auf die verneinenden und dämonischen Kräfte hin, welche in der Tiefe einer jeden Gesellschaft schlummern. Nach dem Gange aller Revolutionen ist es höchst wahrscheinlich, dass bei weiterm Fortschreiten der Bewegung, oder gar bei einem Siege derselben, solche Gedanken entschiedener hervorgetreten wären, vielleicht auch, wie gleichzeitig in England, einen augenblicklichen Sieg über die erhaltenden Gedanken hätten erringen mögen. Aber es ist kein Grund vorhanden, um anzunehmen, dass sie wirklich schon als bewusste Absicht bei der Mehrheit der Führer vorhanden gewesen seien; einzelne Führer sind anarchischen Richtungen mit Kraft und Entschiedenheit entgegengetreten ([80]), Man kann wohl

---

[80]) Manche Schriftsteller, z. B. auch Ochs, sind mit dem Vorwurfe der Heuchelei bei einzelnen Anlässen wohl zu freigebig gewesen; jeder aufmerksame Beobachter der Menschen, und seiner selbst, wird der scheinbaren oder wirklichen Widersprüche auch bei redlichen und lautern Naturen genug finden. Zahlreiche Belege für das im Texte

auch behaupten, dass eine Bewegung zu Erhaltung des alten Rechts solchen Widersprüchen weit mehr ausgesetzt ist, als eine solche, welche auf Erringung neuer Rechte ausgeht, denn das alte Recht befiehlt Achtung gegen die bestehende Obrigkeit, je lebhafter aber die Leidenschaft des Kampfes entbrennt, um so leichter wird dieses Gebot ausser Acht gelassen.

Blickt man nun auf die Volksbeschwerden in den beiden grössern Kantonen Bern und Luzern, so sind dieselben theils materieller, theils mehr constitutioneller Art.

Was nun das Materielle betrifft, so hatte der dreissigjährige Krieg dem Wohlstand des Landmanns in der Schweiz Vortheile gebracht; zahlreiche Flüchtlinge hatten Hab und Gut in die Schweiz gerettet, und setzten hier Geld in Umlauf; die Kornkammern Schwabens und des Elsasses wurden durch den Krieg so verwüstet, dass sie sogar Frucht aus der Schweiz ziehen mussten, und der durch vortheilhaften Verkauf seiner Ernten erfreute Schweizerbauer, liess sich diesen Zustand wohl behagen. Aber der Friede kam, die zertretenen Nachbarländer erholten sich, die Getreidepreise sanken, zahlreiche aus französischen Diensten entlassene Schweizer kehrten in ihre Heimath zurück, der Feldarbeit entwöhnt und mit mancherhand zügellosen Gelüsten. Der Bauer aber musste nun die bei hohen Getreidepreisen leichtfertig eingegangenen Schulden, bei niedern Preisen verzinsen und zurückbezahlen ([81]). Bei dem da-

---

Gesagte findet der aufmerksame Leser in der mehrerwähnten Erzählung der Helvetia; es würde zu weit führen, sie im Einzelnen nachzuweisen. Im Allgemeinen kann wohl auf den bekannten Unterschied der Charaktere von Leuenberger und Schybi hingewiesen werden, ein Unterschied, der sich ziemlich auffallend bei den beiden Hauptführern der Basler Landleute wiederfindet.

[81]) Vulliemin III 6. 16. In wiefern diese Schilderung auch auf die Landschaft Basel anwendbar ist, bin ich nicht im Stande anzugeben. Von Einflüssen der aus französischen Diensten Heimgekehrten habe ich keine Spur gefunden; nur bei einem Hs. Thommen von

durch entstandenen Missbehagen fanden die materiellen Beschwerden um so leichtern Eingang. Sie betrafen die Reisgelder, das Umgeld vom Wein, das Trattengeld, eine Abgabe von jedem ausser Landes verkauften Stück Vieh, das zwar der fremde Käufer zahlen musste, aber zum Nachtheil des Verkäufers, wie der Landmann richtig annahm, der desshalb die Abgabe Ratten- oder Krottengeld nannte. Ferner wurde geklagt über den Pulver-, und besonders über den Salzhandel, dessen völlige Freigebung verlangt wurde, über das Münzwesen, da man im dreissigjährigen Kriege wegen hoher Werthung der groben Silbersorten sehr geringhaltige Scheidemünze ausgeprägt hatte, die man nun wieder herabsetzte. Ferner finden sich Beschwerden über Einführung der Zünfte auf dem Land, über Taxen und Bussen, über die Schuldenboten, über die Landvögte. Es ist zum Theil nicht mehr möglich, und jedenfalls würde es hier zu weit führen, in eine Untersuchung über Grund oder Ungrund dieser Klagen im Einzelnen einzutreten. Damit aber standen bereits auch unzweifelhaft unzulässige Begehren in Verbindung, wie Abschaffung der Schuldenboten, Herabsetzung der Zinsbriefe, oder Gestattung, die Zinse mit fahrender Habe zu bezahlen.

Die constitutionellen Begehren betrafen nicht etwa Theilnahme an der Regierung, vielmehr erklären die Bauern überall, die Rechte der Obrigkeit achten zu wollen, und recht bezeichnend ist dabei der Ausdruck voll tieferer innerer Wahrheit, sie brauchen eine Obrigkeit sowohl als das liebe Brot. Das einzige mir bekannte Beispiel von weitergehenden Begehren, ist das am 18. Mai bei schon auf

---

Diegten, einem gar nicht besonders betheiligten Manne, wird erwähnt, dass er in Frankreich gedient habe. Haben vielleicht die Werbungen der Regierung diese in andern Kantonen so gefährliche Klasse absorbirt? — Ich möchte diese Frage nicht bejahen, denn in den Verzeichnissen der geworbenen Soldaten befinden sich nur wenige eigentlich landschaftliche Namen.

das Höchste gesteigerter Aufregung von den Luzernern gestellte, dass, da die Herren von Luzern keine weitern Briefe vorweisen könnten, so wollten sie keine Landvögte mehr annehmen, und die Herren von Luzern nur als Schutz- und Schirmherren anerkennen, wie Sempach. Dagegen findet sich gleich im Anfange der Bewegung in Bern das Begehren um Abhaltung von Landsgemeinden, ein Begehren das keineswegs neu war, das aber die Regierung jederzeit, schon im 15ten Jahrhundert, wegen Besorgniss schlimmer Folgen für unzulässig erklärt hatte. Das Land Entlebuch verlangte, dass von seinem Landgerichte nicht nach Luzern appellirt werden solle, das Emmenthal wollte einen besondern Landeshauptmann, die Willisauer und Rothenburger begehrten ihre Aemter selbst besetzen zu können, welches Recht im Jahr 1570 den Rothenburgern wegen Umtrieben und Bestechungen, durch den Spruch der vier alten katholischen Orte, war entzogen worden.

Zeigt sich nun in dem bisher Gesagten der eigentliche Gedanke der Bewegung, und frägt man dann nach der äussern Erscheinung, als der Form, in der sich dieser Gedanke aussprach, so ist die Bewegung allerdings nicht frei gewesen von solchen Aeusserungen der Rohheit und der Leidenschaft, welche das gemeinsame Merkmal aller Revolutionen sind. Hat man in neuerer Zeit von manchen Predigern der Freiheit die empörendste Tyrannei, von manchen Lobrednern der Volkssouveränetät die höhnendste Verachtung des Volkswillens üben und gutheissen, hat man andererseits auch sogenannte Vertheidiger der Ordnung zum Umsturze von Gesetz und Recht schreiten gesehen, so wird man sich auch nicht wundern dürfen, wenn im Jahre 1653 die Bauern, neben der ausgesprochenen Achtung für obrigkeitliche Rechte, sich auch hin und wieder die verletzendsten und ungebührlichsten Aeusserungen über die Obrigkeit erlaubten. Eben so ist vielfältig von Misshandlungen der Linden durch die Harten berichtet worden, von Zwangs-

mitteln und Todesdrohungen gegen erstere, um sie zum Abfall zu bewegen, von Abschneiden der Bärte und der Ohren. Im Kanton Basel sind solche Beschuldigungen, wie ich später zeigen werde, übertrieben worden, höchst wahrscheinlich auch anderwärts. Jedenfalls aber sind die begangenen Excesse im Vergleich mit dem was andere Zeiten und andere Länder in Revolutionen gesehen haben, nicht erheblich zu nennen. Nicht ohne Erstaunen vernimmt man z. B., dass fünf Jahre nach Beendigung jenes schauervollen dreissigjährigen Krieges, in welchem dicht an unsern Grenzen sogenannte reguläre Armeen die ausgesuchteste Menschenquälerei trieben, eine Bauernarmee von mehr als 20,000 Mann, unter Generalcommando, wie sich die Regierung von Bern ausdrückte « eines unserer verdorbenen, wiewohl hiezu ganz tugendlichen nebulonis und Unterthanen » nämlich Leuenbergers, bei ihrem Zuge vor Bern keine Verwüstungen oder Räubereien beging, dass die Thore der Stadt offen bleiben konnten, dass die Bürger aus und eingingen und ihre Geschäfte besorgten wie im tiefsten Frieden, dass die Eigenthümer ihre von den Bauern besetzten Landhäuser besuchten und mit Achtung begrüsst wurden. Selten haben wohl grosse Feldherren eine Mannszucht zu üben gewusst wie dieser nebulo (82).

Wenn nun das Alles zur Charakterisirung der Bewegung hervorgehoben werden muss, so scheint dagegen eine andere Bemerkung nicht minder begründet: das Benehmen der Bauern war im Allgemeinen so, als ob sie es darauf angelegt hätten, zwar nicht selbst zu regieren, wohl aber den Obrigkeiten das Regieren unmöglich zu machen. Sie stellten eine Menge Begehren, und viele derselben waren nicht unbegründet, aber im Ganzen war ihr Thun ein wesentlich verneinendes. Die schaffende und gestaltende, ihres Zieles und ihrer Richtung sich bewusste, desshalb

---

82) Bern an Basel 13. (23.) Mai, in den Akten von 1653. I. Vulliemin III. S. 53. Nach Ankunft der Luzerner fielen aber Unordnungen vor.

Mass haltende und sich selbst beherrschende Kraft war nicht in ihnen. Klare und praktisch ausführbare Gedanken über Gestaltung der Verhältnisse wurden von ihnen nicht aufgestellt; was sie versuchten, wäre kaum etwas Anderes als eine organisirte Anarchie gewesen. Ganz anders handelten in dieser Beziehung die Landleute zur Zeit Waldmanns und des Kappeler Krieges. Wenn Bewilligung gestellter Begehren nur zur Folge hat, dass deren immer neue gestellt werden, so muss zuletzt auch die gutmüthigste Regierung die Geduld verlieren und zur Ueberzeugung kommen, es sei wirklich auf nichts Anderes als auf Untergrabung ihres Ansehens und der Ordnung überhaupt abgesehen. Es kann nicht geleugnet werden, dass die Regierungen unverdrossen die Hand zum Frieden geboten haben, und wenn sie allerdings da, wo es sich um Behauptung der ihnen von Gott anvertrauten Gewalt handelte, durch eine gewisse abstossende doctrinäre Starrheit das Misstrauen des Landvolkes genährt haben, so haben sie dagegen in den praktischen Fragen nicht zu verkennende Nachgiebigkeit gezeigt. Es würde zu weit führen, dieses Urtheil in Bezug auf die andern Kantone im Einzelnen zu begründen; für einige allgemeine Hauptzüge, so wie für den Kanton Basel im Speciellen, wird die weitere Erzählung, zu der ich nun wieder übergehe, die Belege zu liefern haben.

Das kaum gestillte Feuer brannte bald wieder hell auf. Die Unterwerfung war eine widerwillige gewesen und zwei Punkte waren es besonders, welche Anlass und Vorwand zu neuer Unzufriedenheit wurden: das Mandat der Tagsatzung, das die Bauern als einen ihnen angethanen und nicht zu duldenden Schimpf betrachteten, und der Vorbehalt der Regierung von Bern, die bewilligten Zugeständnisse zu mindern, zu mehren oder auch ganz abzuthun. Indess ging damals Alles langsamer, die Erlasse, die jetzt

von einem Tage zum andern unter alles Volk gelangen, bedurften damals eben so viele Wochen; sieben Tage brauchte die Regierung des Vororts Zürich, um das Mandat der Tagsatzung zu drucken und den Ständen mitzutheilen ([83]).

Der verunglückte Zug nach Aarau hatte für den Kanton Basel eine doppelte Folge. Erstlich wurde durch denselben die Aufregung in den Nachbarkantonen ungemein gesteigert und gegen Basel gerichtet; die Oberländer, d. h. die Landleute der obern Kantone, stellten Wachen gegen die Landschaft Basel auf, und liessen sie durch zahlreiche Aussendlinge mit Verlockungen und Drohungen bearbeiten ([84]). Zweitens aber erschütterte die Expedition auch das Ansehen der Regierung im Lande selbst. Von diesem Zuge an nimmt daher die Bewegung im Kanton Basel eine immer ernster werdende Gestalt an. Es ist natürlich nicht möglich, die tagtäglichen Fortschritte derselben nachzuweisen. Ihren Mittelpunkt hatte sie fortwährend im Amte Wallenburg, in der Wirthschaft des Amtspflegers Gysin zu Höllstein, und in Oberdorf, wo alle Fäden zusammenliefen. Bruckner und nach ihm Ochs und die neuern Geschichtschreiber nennen zwar die Orismühle als Sammelplatz der Verschworenen, und es ist daher dieser abgelegene Ort als ein basellandschaftliches Grütli gefeiert worden. Zur urkundlichen Beglaubigung verweist man auf ein Fenster, in welchem dort die Begebenheit abgebildet sein soll. Ich habe diese Abbildung nicht gesehen, es könnte aber wohl mit

---

[83]) Zürich an Basel 19. (29.) Mz. Heut zu Tage spricht man davon, dass sich politische Bewegungen mit elektrischer Schnelligkeit verbreiten, damals brauchte die Regierung von Solothurn das sehr nationale Bild: « die Rebellion ist wie eine durchfressende Made in einem Käse, sie frisst um sich.»

[84]) Nicht nur sagen das die Beschuldigten in den nach dem Ausgange aufgenommenen Verhören, auch ein am 24. Mz. (3. Apr.) den Hrn. XIII. vorgelegte Bericht meldet, alle Dörfer seien mit Bauerngesandten aus Bern und Solothurn überloffen, und man drohe mit Häuseranzünden. Akten von 1653. I.

derselben die gleiche Bewandtniss haben, wie mit einer Handzeichnung Holbeins auf unserm Museum, welche vom Kupferstecher Chr. v. Mechel als ein Gefecht bei Zeglingen im Bauernkriege von 1525 herausgegeben wurde, während die Geschichte nichts von einem Gefechte bei Zeglingen zu jener Zeit weiss (85). In den Akten findet sich nicht nur keine Spur von solchen Zusammenkünften in Oris, das auch für die Verbindung mit Wallenburg nicht eben bequem lag, sondern es erscheint auch der Orismüller, Jacob Ritter, Meyer zu Seltisperg, als ein ganz unverdächtiger, dem getreuen Schultheissen Imhoff von Liestal zur Seite stehender Mann (86). Sodann ist vielfältig und vorzüglich von der Regierung von Basel selbst behauptet worden, Liestal sei der Anfang und der Mittelpunkt der Bewegung gewesen. Natürlich gab Liestal durch seine Bedeutung der Bewegung der es beitrat, grösseres Gewicht; nicht nur aber werden wir sehen, dass die hervorragenden Führer keine Liestaler waren, sondern es ist auch gewiss, dass diese Stadt erst allmählig zur Theilnahme bewogen wurde, als die Bewegung in den obern Aemtern schon im vollen Gange war. Folgende Thatsache verdient hiebei wohl als charakteristisch hervorgehoben zu werden. Im Monat März 7.—11. (17.—21.), als Zörnlin zur Werbung von Wartgeldern in Liestal war, kamen zwei Oberdörfer, worunter

85) Bruckner S. 1143. Ochs VII. S. 21. Die Scheibe ist nicht mehr vorhanden, der gegenwärtige Eigenthümer der Orismühle weiss von einem solchen Alterthum nichts, und auch Herr R. R. Meyer versicherte mich, dass seine Mutter, eine Tochter von Landcommissär und Orismüller Schäfer, welche lange Jahre in dieser Mühle gelebt, sich einer solchen Merkwürdigkeit nicht zu erinnern wisse.

86) Bericht eines Ungenannten, den 24. Mz. (3. April) Bd. I und Bericht von Zörnlin 13. (23.) Juni, Bd. II der Akten von 1653. In ersterm Aktenstücke wird J. Ritter als ein Mann genannt, der dem Schultheiss Berichte machte, als dieser schon nicht mehr wusste, wem er trauen dürfe, und im letztern gibt er Auskunft über die Bedrohungen seines Ortes durch die Liestaler.

Hans Erni genannt Heid Erni dahin; sie wandten sich an den Seiler Konrad Schuler, sprachen von einer bewaffneten Landsgemeinde auf dem alten Markt, und begehrten die Abordnung zweier Liestaler zu einer Zusammenkunft in Sissach; Schuler erwiederte ihnen, die beiden Schultheissen seien gegenwärtig mit Oberst Zörnlin im Schlüssel, und so betrunken, dass man nicht mit ihnen reden könne ([87]). Schuler ging daher allein und ohne Vorwissen der Schultheissen nach Sissach, wo, nach der Meinung des treuen Untervogts J. Wirz von Buus, von einer bewaffneten Landsgemeinde abgestanden und eine Supplication um Nachlass des Soldatengeldes und um Milderung des Salzpreises zu entwerfen beschlossen wurde. Tags darauf wurde das Geschehene dem Schultheissen Imhoff angezeigt, der es dem Rathe mittheilte. Die Gemeinde Liestal aber übereilte sich so wenig, dass sie vielmehr einhellig beschloss, erst in 4 oder 5 Wochen um Nachlass des Soldatengeldes und Milderung des Salzpreises einzukommen ([88]).

Der am 19. (29.) März zusammengetretene grosse Rath beruhigte die Regierung in Betreff der Stimmung der Bürgerschaft, und nachdem sie am 21. (31.) März diejenigen Landleute, die nach Hause jammern, zu entlassen und 300 Geworbene beizubehalten beschlossen hatte, glaubte sie nun,

---

[87]) Aussagen von Cd. Schuler und Hch. Strauss des Raths zu Liestal. Es ist dieser Zug nicht ganz ohne Interesse für die Sittengeschichte. Schlthss. Gysin war damals gegen 80 Jahre alt. Dass es übrigens bei diesen Abordnungen nicht trocken ablief, beweisen die Rechnungen. Am 2. Apr. wurden an den Schlüsselwirth in Liestal bezahlt ℔ 73. 14 ß, am 13. Apr. fl. 34. 5. 8., am 25. fl. 12. 22 ß, am 15. Mai fl. 49. 3. 4. S. Ausgabenbuch und Stadtwechselrechnungen.

[88]) Bericht von Stadtschreiber Bischoff in Liestal 12. (22.) Juni. Dieses Amt war kein Liestaler Municipalamt, der Stadtschreiber besorgte die s. g. freiwillige Gerichtsbarkeit der obern Aemter, er wurde von der Obrigkeit gesetzt und war ein Bürger von Basel. Erst 1739 wurde für die Aemter Farnsburg und Homburg eine eigene Landschreiberei errichtet.

weitere Schritte zur Beruhigung des Landes thun zu sollen. Es war aber auch dringend nothwendig, denn die Bewegung stieg in bedenklicher Weise. Schon am 24. März (3. April) vernahmen die XIII, wie düster Schultheiss Imhoff die Sachen ansehe, die Liestaler, meinte er, steckten auch unter der Decke, er sei ohne Gewalt und überall umlauert; und Obervogt Brandt in Homburg meldete von den Bewaffnungen im Solothurnischen und von Anwesenheit baslerischer Ausschüsse bei einer dortigen Landsgemeinde. Er bat dringend um Abstellung der Landesbeschwerden, wo dann die Leute Gut und Blut für die Obrigkeit einsetzen würden ([89]). Die XIII schickten daher ohne Verzug den Oberst Zörnlin mit Meister Sebastian Beck und Rathssubstitut J. R. Burckhardt in die Aemter, mit dem Auftrage, in Anknüpfung an die von Bürgermeister Wettstein in Liestal gegebenen Zusicherungen, besonders den Umtrieben benachbarter Aufwiegler entgegenzuwirken, über den nach Bundespflicht erfolgten Zug nach Aarau Aufschluss zu geben, über die der Regierung zugeschriebenen gefährlichen Anschläge und die ihr von bösen Buben unterschobenen Briefe und Schriften Beruhigung zu gewähren und Schutz gegen die Androhungen von Brand und andern Ungelegenheiten zuzusichern. Das Soldatengeld und den Salzpreis werden sich die gn. HH. bester Massen recommendirt halten, sie könnten diese Begehren nach Belieben anbringen, doch wäre es besser, es noch zu verziehen, damit es ihnen mit besserm Glimpf und reputation der Obrigkeit bewilligt werden möge, und nicht das Ansehen gewinne, ob hätten sie sich gegenwärtiger Unruhen und troubles zu ihrem Vortheil bedienen wollen ([90]).

Die Abgeordneten richteten ihren Auftrag an den beiden folgenden Tagen in den verschiedenen Aemtern aus, und erhielten namentlich in Sissach von den Beamten des

[89]) S. Anm. 86, und Landvogt Brandt an Rath 23. Mz.

[90]) Rsb. 26. Mz. (5. Apr.) — Instr. in d. Akten von 1653 I.

Farnsburger Amtes, neben Erwähnung ihrer Beschwerden, Zusicherungen treuer Ergebenheit. Am 27. März (6. April) fand sodann auf dem Schützenhause zu Sissach eine Versammlung von Ausschüssen Statt, an welche der Stadtschreiber Bischoff zu Liestal seinen Sekretär J. J. Stähelin als Schreiber abordnete. Diese Versammlung ist auch desswegen interessant, weil in Stähelins Bericht über dieselbe zum ersten Male die beiden Hauptführer der Bewegung genannt werden, Uli Schad von Oberdorf und Isaak Bowe von Bretzwil. — Uli Schad, der Weber von Oberdorf wird in allen Beschreibungen des Aufstandes als der Hauptführer genannt. Von seinen Lebensverhältnissen ist sehr wenig bekannt; was sein Alter betrifft, so mag er damals im kräftigen Mannesalter gestanden haben; er hatte sich, wahrscheinlich 1651, mit einer Wittwe aus dem Bipper Amt verheirathet, welche ihm Stiefkinder zugebracht hatte, eigene Kinder hatte er nicht; er war seit 1649 Gerichtsmann in Wallenburg, seit 1652 Bannbruder in Oberdorf([91]), welche letztere Stelle sein Vater wegen schlechten Gehörs niedergelegt hatte. Was von ihm berichtet wird, lässt schliessen, er sei der Mann der That gewesen, der die Leidenschaften des Volkes aufzustacheln wusste, und es mit den Mitteln dazu nicht genau nahm. Nach seinen eigenen Angaben jedoch wurde er nur allmählig in die Bewegung hineingezogen; er war im Anfange derselben krank, und wurde dann von seiner Gemeinde an verschiedene Versammlungen abgeordnet. — Isaak Bowes Name hat bisher in unserm Archive geschlafen, er ist in keiner mir bekannten Darstellung des Ereignisses genannt worden.

---

[91]) Letzteres nach Notizen von ihm selbst in den Akten v. 1653. I. — Ferner Rsb. 1654. 14. Jan. — Wegen seiner Frau und ihrer Kinder hatte er der Obrigkeit «für alle sowohl Abzugs als der Ungenossame und Leibeigenschaft halb habende Ansprach» 100 fl. bezahlt; S. Schreiben des Raths an Wallenburg 19. Juli 1651, in den Missivenbüchern, und Rechnungen von Wallenburg auf Oculi 1652.

Er ist ohne Zweifel der Gebildetste unter den baslerischen Insurgenten; nicht nur schreibt er eine recht leserliche und saubere Handschrift, er weiss auch seine Gedanken in wohlgeordnetem Zusammenhang und nicht ohne einen Zug ansprechender Gemüthlichkeit auszudrücken. Täuscht nicht Alles, so war Jsaak Bowe der denkende Kopf der Bewegung, der Mann der Mass und Ziel zu halten suchte. Von der Familie des Bürgermeisters Fäsch, dessen Sohn Jeremias Landvogt auf Ramstein war, hatte er, wie er selbst rühmt, besonderes Wohlwollen genossen, und zwei Mitglieder dieser Familie hatten ihm Geld auf seine Güter vorgestreckt. Wahrscheinlich war er damals 58 Jahre alt ([92]). Er war mit einer Weber von Bretzwil verheirathet und Vater mehrerer Kinder; von seinem Lebenswandel wird gemeldet, er sei bis 1653 unsträflich gewesen und ausser für Weib und Kinder habe er noch für seine Schwiegermutter und für die Kinder eines Bruders seiner Frau gesorgt. Das Inventarium seines Vermögens zeigt ihn als einen an Grundbesitz und Viehstand wohlhabenden Bauern, dessen Hausrath und Leinenzeug aber sehr einfach bestellt war, dabei hatte er eine aus einer Bibel, einer Postille und einem Gesangbuch bestehende Bibliothek, in welcher er wohl bewandert gewesen zu sein scheint ([93]).

---

92) Die Kirchenbücher von Bretzwil und Reigoldswil nennen im 17ten Jahrhundert verschiedene Isaak Bowe; ich vermuthe, hieher gehöre folgende Notiz: 1683 ist Js. Bowe der Elter zu Reigoldswil begraben, seines Alters 68 Jahre. — Was die Schreibart seines Namens betrifft, so schreibt er selbst sich wie im Texte, der Landvogt aber schreibt Bouué oder Bouuez.

93) Sein Inventarium zeigt: Aktivschulden 600 ℔, Pferde (2 Stuten, ein Saugfüllen und ein jähriges Füllen) 100 ℔, Vieh (4 Stieren, 2 junge Stierle, einjährig Kalbele, 2 Milchküh, 2 Schweinle) 180 ℔, Haus 300 ℔, 13 Tauen Matten 545 ℔, 7 Juch. Kornzelg ℔ 210, 9 Juch. Haberzelg ℔ 225, 5½ Juch. Brachzelg ℔ 110. Summe der Aktiven, ohne Hausrath ℔ 2270. Die Passiva betrugen 1489 ℔, wovon 500 an Bgm. Fäsch, 250 an H. L. Fäsch; bleibt also reines Vermögen 781 ℔. — Von

Bei dieser Versammlung auf dem Schützenhause zu Sissach traten zwei Meinungen einander entgegen, wobei die Wallenburger, namentlich Uli Schad, Werli (Bruder von Isaak) Bowe, Schlüsselwirth zu Wallenburg und Dl. Jenny als Vertreter der heftigern genannt werden. Insbesondere erklärten diese, sie würden keinen Eid des Salzes halb mehr thun, es sei das bei ihnen bereits abgemehrt, denn man habe es ihnen mit dem Salze gemacht, dass sie wohl daran denken werden. Es wurde ihnen aber bemerkt, dass die Wallenburger nicht allein dazu zu reden hätten; und die Liestaler und Farnsburger entschieden für das gemässigtere Begehren um Ringerung des Salzpreises. Dem Begehren, nicht wieder die Eidgenossen gebraucht zu werden, widersetzten sich die Amtleute des Farnsburger Amtes ebenfalls, weil ja vor Zeiten die Eidgenossen oft Krieg gegen einander gehabt hätten, aber sie drangen mit ihrem Widerspruche nicht durch. Die so beschlossene Supplikation wurde dann von Stähelin zu Papier gebracht ([94]). Ihr Inhalt ist folgender: Von den 5 Aemtern Farnsburg, Homburg, Wallenburg, Ramstein und Liestal werden folgende Begehren gestellt: 1) Erlass des Soldatengeldes für die Zukunft; 2) gleicher Salzpreis wie bei den Nachbarn oder freier Salzkauf; 3) Nichtverwendung zum Kriege gegen die Eidgenossen, weil sie, beschehenem Andeuten nach, nicht ohne höchste Noth feindlich gegen einander ziehen und sich aufreiben wollen; 4) Nachlass der 2 fl. bei Hochzeiten über 4 Tische; 5) endlich, man möge sie nicht für rebellische Leute er-

---

seinem Hausrath hebe ich nur hervor die Rubrik Bettwerk und Leinwath: 3 aufgerüste Better, 3 neue Leinlachen, 3 alte, 2 neue Tischlachen, 2 alte, 5 Mannen Hembder, 2 Zwilchsäck.

[94]) Stähelin wird in den Akten nirgends genannt, wohl aber in Brombachs Chronik. Eigenthümlich ist es auch, dass von seiner Hand mehrere Schreiben und Unterschriften von den Schultheissen Imhoff und Gysin und Schlüsselwirth S. Merian vorliegen; er schrieb auch die spätern Aktenstücke der Unzufriedenen, scheint aber desshalb nicht zur Verantwortung gezogen worden zu sein.

kennen, wobei der Tumult bei Zörnlins Durchmarsch durch Liestal mit Aufregung und Ueberraschung entschuldigt ward. — Ausserdem begehrten die 4 obern Aemter, dass man sie in Ansehung der Stumpflöse in Gnaden ansehen wolle ([95]). Die Wallenburger, obschon sonst die wildesten, hatten keine besondern Begehren; die drei anderen Aemter begehrten öfteres Abhalten der Frevelgerichte, und mehr Milde bei Strafen. Die Homburger verlangten Erstattung der 150 ℔ oder 3 Monate Soldatengelder, welche der frühere Vogt Hs. K. Fäsch in 3 Jahren zu viel bezogen, weil er aus einem Jahre 13 Monate gemacht hatte. Die Farnsburger begehrten Ermässigung des Siegelgeldes, hauptsächlich aber Abschaffung der Ohrenträger, so dass die Anzeige von Vergehen nur den Beamten obliegen solle. Die Ramsteiner endlich hatten nicht weniger als 13 Beschwerdepunkte, betreffend ungebührliche Anmassung von Nutzungen durch den Landvogt, Lästigermachung gewisser Dienste, namentlich auch durch Entziehung üblicher kleiner Gegenleistungen; Nöthigung zu bisher nicht gewöhnten Diensten, besonders aber über willkührliche Strafen, wovon ein Beispiel (Salzbussen) schon oben angeführt ist. Es macht im Ganzen den Eindruck, als ob der auf die einzige Gemeinde Bretzwil angewiesene Landvogt, obschon damals der Sohn des reichsten Baslers, des Bürgermeisters Fäsch, durch kleinliche Knickereien und Erpressungen ersetzen wollte, was ihm in Bezug auf den Umfang des Bezirks abging. Auf die Frage Stähelins an Is. Bowe, wie denn gerade er so gegen den Landvogt auftreten möge, hatte Bowe geantwortet, es müsse im Namen der Gemeinde so sein, und sei

---

[95]) Die Stumpf-Stock- oder Stammlöse war eine Abgabe für das aus den Hochwäldern den Bauern angewiesene Bauholz; sie scheint erst 1625 aus forstwirthschaftlichen Gründen eingeführt worden zu sein, s. Rsb. 1625: 19. Jan., 5. Febr., 12., 19., 22., 26. Oct. — In Liestal bezog die Stube diese Gebühr; Bruckner S. 1057.

es an diesen Klagen nicht genug, so wolle er noch mehr anbringen ([96]).

Diese Supplikation wurde durch Ausschüsse nach Basel gebracht, und dem Rathe am 30. März (9. April) vorgelegt. Der Rath beauftragte den Bürgermeister Wettstein mit dem Oberstzunftmeister Hummel und sechs Miträthen (Bonif. Burckhardt, Gernler, Zörnlin, Seb. Beck, Widmer und And. Burckhardt) die Ausschüsse anzuhören, welchen Bürgermeister Fäsch eingeschärft hatte, sich nicht zu betrinken, damit sie auch vernünftige Antwort geben können. Vor Allem sollte man sie fragen, ob sie der natürlichen und von Gott gesetzten Obrigkeit an allen Orten, da es verlangt würde, alle schuldige Treu und Unterthänigkeit ohne Beding und Vorbehalt leisten wollen? Die Ausschüsse, insbesondre die des Farnsburger Amtes, (denen wir es, schreibt der Rath, nie vergessen wollen) erzeigten sich zwar willfährig, erklärten aber doch noch ihre Gemeinden darüber anfragen zu wollen. Der Rath ertheilte ihnen also Bedenkzeit bis zum 5. (15.) April und erklärte, dass wenn eine pflichtmässige Antwort erfolge, wie jüngst in Liestal geschehen, so werde er sich über die Beschwerden so erklären, dass man seine väterliche Liebe und treueifrige Sorgfalt für ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt wohl erkennen werde ([97]). Die Gemeinden wurden nun durch die Vögte einvernommen. Der Vogt auf Farnsburg, J. G. Eckenstein, ein Schwager von Bürgermeister Wettstein, hielt für passend, den zuverlässigern obern Theil seines Amtes nach Gelterkinden, die Gemeinden unter dem alten Bach aber nach Sissach zu berufen. Diese Vorsicht aber hätte fast schlimme Folgen gehabt, denn die untern Gemeinden kamen nun unberufen in tumultuarischer Weise nach Gelter-

---

[96]) S. d. Supplication in Beil. 1, Bericht von Stähelin in den Akten, I.

[97]) Rsb. 1653,30. u. 31. Mz. — Schreiben des Rathes an die obern Aemter, 31. Mz. in den Akten I.

kinden, und die hier im besten Zuge befindliche Versammlung der obern Gemeinden wurde durch den Gelterkinder Hans Gerster gestört und bewogen, den auf dem Schützenhause befindlichen andern Gemeinden zuzulaufen, so dass auch der Landvogt sich dahin begeben musste. Hier verlangten der Untervogt von Sissach, Jak. Senn, und Jak. Mohler von Diegten allererst das Versprechen, sie nicht gegen die Eidgenossen zu gebrauchen und kein fremdes Volk durch ihr Land zu führen; wenn das versprochen werde, so werden sie in allem Gehorsam leisten. Der Vogt schlug dieses Begehren ab, und erst nach längerm Wortwechsel erklärten sich die Anwesenden für unbedingte Unterwerfung, wählten aber neue Ausschüsse, und unter diesen die fürnehmsten Rebellen, namentlich jenen Hans Gerster von Gelterkinden, Basche Senn, Bruder des Untervogts von Sissach, und einen Hans Gysin von Oltigen, welcher gesagt haben soll, die gnädigen Herren seien vom bösen Geist besessen, und können keine Wahrheit mehr reden ([98]).

Wie Farnsburg, so erklärten sich auch die andern Aemter für unbedingte Unterwerfung, und ordneten ihre Ausschüsse mit dieser Erklärung in die Stadt ab. In Folge dessen beschloss der Rath am 6. (16.) April, es sei den Ausschüssen zu eröffnen: 1) Wegen der Soldatengelder wollen U. gn. H. (wie sie ohne das zu thun gesinnet und im Werk gewesen) dieselben ihren getreuen Unterthanen, vom Eingang laufenden Jahres an, aus sonderbaren Gnaden nachlassen, der Exstanzen halb aber den H. Deputirten Befehl geben, sich auf wem selbige beruhen mit Gelegenheit zu erkundigen und mit den Schuldnern auf billige und leidliche Termine zu überkommen, des Versehens, wenn es künftig die Noth erfordere, sie der Obrigkeit damit wiederum treulich an die Hand gehen würden. 2) Wegen

[98]) Berichte des Untervogts Jk. Wirz von Buus, und des Landvogts Eckenstein, in den Akten von 1653. I.

Salzes seien die Salzherren befelcht, Ihnen (wenn die Kasten für diessmal geleert) das Küpflin um 2 ß, oder da sie es selber holen wollen, umb 3 ß näher zu geben, und werde man nach der H. Zeit in der Nachbarschaft Salz einkaufen, und ihnen den Unterschied des Salzes und Masses, auch dass sie es wohlfeiler haben als ihre Nachbarn, augenscheinlich zeigen, auch Verordnung thun, dass die Salzmütter auf der Landschaft keinen unziemlichen Vortheil mehr gebrauchen. 5) Uebrige Punkte, als welche theils die Landesordnung, theils die H. Obervögte betreffen, habe man den H. Deputirten zu berathschlagen übergeben und versichern sie, dass U. gn. H. ab den Neuerungen kein Gefallen tragen, sondern sie beim alten Herkommen und der Landesordnung verbleiben zu lassen gesinnet. Mit angehängter Vermahnung, ihren neulich geschworenen theuren und schweren Eid zu beobachten, sich vor den fremden Aufwieglern, sonderlich Entlebuchern und Oltenern zu hüten, denen kein Gehör zu geben, sondern sie ihren Obervögten zu rügen, auch sonst sich alles Gehorsams, Friedens und Einigkeit zu befleissen, weil sonst U. gn. H. ihr Missfallen alles Ernstes würden sehen lassen. — Wie aber künftig das obrigkeitliche Ansehen manutenirt, die Unschuldigen wider allerhand Thätlichkeiten geschützt und ihres Leibs und Lebens versichert, den bösen Buben ihr Unrecht zu erkennen gegeben, und hiemit den verderblichen Bündnissen der Unterthanen zuvorgekommen werden möge, ist den Herren Deputirten zu berathschlagen anbefohlen. Ein Michel Mürri, Glaser von Liestal, der den Emmenthalern als Schreiber gedient, und zu Liestal nicht wenig Ungelegenheit, die sich von da in die Aemter ausgegossen, verursacht, ist auf Betreten gefänglich nach Basel zu schicken. — Mit grosser Freude wurde dieser Beschluss von den Ausschüssen vernommen, und sie eilten nach Hause, um die frohe Botschaft ihren Gemeinden mitzutheilen ([99]).

---

[99]) Bedenken der Deputirten in den Akten I, und Rsb. 6. April. —

§. 5.

Zug nach Liestal. Erste Landsgemeinde in Liestal.

Als so die Ausschüsse frohen und leichten Herzens die Stadt verliessen, kam ihnen unter dem Aeschenthor die Kunde zu von dem, was sich inzwischen auf der Landschaft zugetragen. Schmerzhaft betroffen beschleunigten sie ihre Heimreise, um dem Uebel zu steuern. Denn in demselben Augenblicke, als die Obrigkeit den Beschwerden der Unterthanen mit Abhilfe entgegen kam, gingen im Amte Farnsburg Dinge vor, welche zeigten, wie tief bereits das Ansehen von Gesetz und Recht erschüttert, in welche Gährung die sonst in der Tiefe des Volkslebens schlummernden anarchischen Kräfte übergegangen waren.

Unter den getreuen Beamten waren der Untervogt Jak. Wirz von Buus (oder Baus) und der Amtspfleger J. J. von Arx von Sissach den Aufrührischen besonders verhasst, weil von ihnen behauptet wurde, sie hätten in Basel gegen die von ihnen selbst angerathene Supplikation gesprochen ([100]). Als nun am 5. (15.) Abends eine Anzahl unter-

---

Die Freude über die erfolgten Zugeständnisse wird gleichsam von Allen bezeugt, namentlich von Uli Schad, in seinem Berichte in den Akten, Bd. I; mit fast poetischen Ausschmückungen schildert Js. Bowe diese Freude in der Einleitung von Beil. 2.

[100]) Brombach behauptet, sie seien eigenen Gewalts, unausgeschossen nach Basel, und brachten die Sache etwas glimpflicher an, als aber den Ausschüssen anbefohlen. — Nach dem freilich etwas unklaren Bericht von Untervogt Wirz (Akten I) hatte er allerdings einigen Punkten, namentlich dem Begehren, nicht wider die Eidgenossenschaft gebraucht zu werden, widersprochen, aber nicht aus sich selbst, sondern aus Auftrag der Untervögte und Amtspfleger seines Amtes; von diesen nämlich sei er abgeordnet worden, mittelst des Looses. Seine Meinung war eigentlich, es wäre das Sache der Amtspfleger gewesen, welche, gleich Vormündern, dem Amte vorgesetzt seien. Schon bei der Versammlung in Gelterkinden sei er mit Schlägen bedroht, und die Amtspfleger von Sissach und Wintersingen gar übel geschlagen worden. Bei der zweiten Abordnung (6. (16.) Apr.) war er dann nicht mehr.

geordneter Dorflärmer, unter ihnen Hans Erni, genannt Heid Erni, und Balzer Waldner, genannt Xander Balz von Oberdorf, in letzterm Orte zechten, vernahmen sie, der Untervogt von Buus halte sich bei seinem Tochtermann Martin Jenni, dem Senn auf dem obern Bölchen versteckt. Da kam der Meyer des Alphofes Schwengi, Hans Stämpfli, zu ihnen und erbot sich, sie über den Berg dahin zu führen. Ihrer 12 zogen mit ihm, und als sie gegen den Bölchen kamen, liess sich der Schwengihans von den Gesellen zum Schein binden, stossen, schlagen, um sich nachher vor den andern Alpmeyern darauf berufen zu können, er habe nur gezwungen bei dem Ueberfalle des Sennhofes den Weg gezeigt. So durchsuchten sie den Sennhof, fanden aber den Untervogt nicht, worauf Stämpfli sie ermunterte, ihn in Buus selbst aufzusuchen. Dieser Rath fand bei den von durchschwärmter Nacht erhitzten Gesellen um so leichter Eingang; sie rannten die Berghalde hinab nach Diegten, verstärkten sich da mit freiwilligem und unfreiwilligem Zuzug, und stürmten gleich einem durch Zuflüsse aus jeder Seitenschlucht anschwellenden Waldstrom nach Sissach, nahmen hier den Amtspfleger von Arx in seinem Wirthshause zur Sonne gefangen, und leerten ihm Küche und Keller. Bereits hatte sich nun auch der Lärm dem Homburger Amte mitgetheilt; von da kamen Schaaren nach Sissach, und was vorher ein Streich loser Buben gewesen war, organisirte sich nun zum wirklichen Landsturm. Unter Anführung von Amtspfleger Uli Gysin von Läufelfingen, überfielen sie nun mit Ober- und Untergewehr die Dörfer Gelterkinden, Ormalingen, Rothenflue, Anwyl, Oltingen, Wenslingen, Zeglingen und andere, führten die treuen Beamten nach Sissach ab und trieben allerlei Unfug. Der Vogt von Buus, auf den es zumeist abgesehen war, hatte sich, zeitig gewarnt, nach Rheinfelden und von da nach Basel geflüchtet; als sie ihn in seiner Wohnung nicht fanden, entschädigten sie sich damit, dass sie allerlei Schaden bei ihm

anrichteten. — Gegen Abend kehrten die Ausschüsse aus der Stadt mit dem günstigen Bescheide der Regierung nach Hause, worauf die Gefangenen sofort wieder freigegeben wurden ([101]).

Bei erster Kunde von diesen Vorgängen wurde Oberst Zörnlin mit Meister Seb. Beck nach Liestal abgeordnet. — Der Rath schrieb an Liestal, sie sollten gute Wacht halten, und wenn sie es wünschten, so wolle er ihnen hundert und mehr Mann, gänzlich auf Kosten der Regierung, zusenden. Die Schultheissen hatten kein Bedenken gegen Aufnahme von 200—300 Mann, und auch der Einwurf des Schlüsselwirths und Rathsherrn Sl. Merian, man brauche nicht so viel Volks, wurde von der Gemeinde nicht unterstützt. Am 17. Morgens, es war am hohen Donnerstag, früh rückten dann 300 Mann, darunter 100 Mühlhauser, nach Liestal ab. Noch vor ihrer Ankunft aber schrieben Zörnlin und Beck, da sich die Unruhe im Farnsburger Amte gelegt und die Gefangenen freigegeben seien, so erwarten sie den Befehl zur Heimkehr. Der Rath aber äusserte hierüber sein Befremden, als ob das Ablegen der Waffen durch die Aufrührer genüge, die sie doch jeden Augenblick wieder ergreifen können. Es wäre das nicht dem obrigkeitlichen Stande gemäss, getreue Unterthanen in böser Buben Gewalt sitzen zu lassen, daher sollen die Truppen dort Posto fassen, den Bürgern zu Liestal soll die Zusicherung gegeben werden, dass sie nur zu ihrem Besten dort seien. Beim Abmarsche von Basel erhielten die Hauptleute Befehl, nichts Thätliches zu unternehmen, sondern was auch vorfallen

---

[101]) Diese Erzählung ist nach den ziemlich übereinstimmenden Aussagen der Verhafteten, namentlich der beiden Haupturheber Erni und Waldner, nach den Berichten des Untervogts Wirz, des Landvogts von Farnsburg und Zörnlins. Ich nenne die beiden Urheber des Zuges untergeordnete Dorflärmer, Uli Schad selbst nennt sie «faule Lumpen.» Hans Erni erscheint in den Akten fast meist als ein ergebener Gehilfe von Schad, nirgends aber als eigentlicher Führer.

möge, zu berichten. — Zörnlin war noch denselben Morgen in Sissach gewesen, um sich an Ort und Stelle über die gestrigen Unordnungen zu erkundigen; er war aber schon um 10 Uhr, noch vor Ankunft der Truppen, in Liestal zurück. Beim Anrücken der Truppen gab sich einige Unruhe kund, die Liestaler liefen zusammen und wollten sie nicht aufnehmen, doch wurden sie beschwichtigt, und die Mannschaft herein gelassen, und die Regierung sprach an Liestal ihre Anerkennung für die gute Aufnahme aus. Aber ein Vorgang, von dem Zörnlins Bericht nichts meldet, erbitterte die Bürger von Liestal; diese standen in der Ansicht, durch die Aufnahme der Truppen wären sie des Rechts, ihre Stadt selbst zu bewachen, nicht beraubt; als nun die eine Basler Compagnie, unter Hauptmann Ludwig Krug, sich dem obern Thore nahte, dort ohne Weiteres die Bürger mit barschen Worten vertrieb und die Wache selbst übernahm, und als die Mühlhauser das Gleiche bei dem untern Thore thaten, entstand unter den Bürgern grosser Unwille ([102]).

Die Kunde von dem Auszuge der Basler nach Liestal erregte im Lande gewaltigen Lärm. In Basel wurden die Liestaler beschuldigt, durch ausgesandte Boten diesen Lärm veranlasst zu haben, während die Liestaler übereinstimmend behaupteten, was auch nach den Aussagen Unbetheiligter wahrscheinlich ist, dass Arbeiter aus der Stadt das Reigoldswilerthal von dem Ausmarsche in Kenntniss gesetzt, und dadurch um so grössere Aufregung verursacht hatten, als man dort wohl von den Unfugen des vorigen Tages nur unvollkommen unterrichtet sein mochte ([103]). Der Lärm verbreitete

[102]) Verschiedene Schreiben des Raths an Zörnlin und an Liestal vom 6. und 7. Apr.; Schreiben von Zörnlin und Beck in Akten I; Klagen der Liestaler in Beil. 2.

[103]) Aussagen einer Marg. Barthlome aus Reigoldswil an Sch. Scherb in Kl. Basel. (Akten I.) Urs Schweizer, Wirth in eigoldswil, lief nach Mümliswil, die Oberländer aufzumahnen. Alle Reigoldswiler seien h a r t, nur einer sei l i n d. — Verhöre vieler Angeklagten: Bd. II.

sich durch das ganze Wallenburger Amt bis in das Solothurnische, von wo aus bewaffnete Schaaren über den Hauenstein aufbrachen. Auch in die andern Aemter erging die Mahnung; der Vogt von Homburg, B. Brand, konnte jedoch seine Amtsangehörigen zurückhalten; im Farnsburger Amt setzte sich nur das Diegterthal in Bewegung, doch kamen die Leute nicht weiter als bis auf das Sissacher Feld, von wo sie zurückgemahnt wurden ([104]). An der Spitze stand Hans Bernhard Roth von Reigoldswil, ein Mann mit rothem Barte, der ein grosses Schlachtschwert führte, das, wenn emporgehoben, die tiefste Stille, wenn zur Erde gesenkt, das unsinnigste Toben und Wüthen der Landstürmer hervorrief ([105]). Dieser schickte den Trommelschlager Fridlin Tschudin von Lupsingen in das Städtchen, mit der Erklärung, sie wollten keine « Spitzhosen » darin dulden, und bis Schlag drei Uhr müssten sie fort sein; nach den Angaben der Liestaler wurde auch gedroht, im Gstadig, wo die Einwohner Scheunen und Ställe hatten, zu brennen. Vergebens war nun alles Abmahnen, vergebens liess Oberst Zörnlin unter Trommelschlag die gestrigen Zugeständnisse der Regierung ausrufen, vergebens liess ihnen

---

104) Die Landvögte Brand u. Eckenstein an Rath 9. Apr. Akten I.

105) Dieser Zug mit dem Schlachtschwert wird allgemein berichtet, aber der Träger desselben wird verschieden genannt. Vulliemin III. S. 37 nennt Uli Schad; dieser selbst aber sagt, er habe an jenem Tage abgemahnt, er glaube nicht, dass die Herren ihnen etwas thun werden, als aber Boten über Boten kamen, habe er müssen weichen, sie hätten ihn sonst niedergemacht, er zog dann mit. Wer die Solothurner berufen habe, wisse er nicht, es habe geheissen, die Reigoldswiler hätten ihnen über die Wasserfallen entboten. — Dekan Brombach nennt als Träger des Schwertes einen Fr. Börlin von Höllstein, Weber (S. 584). Dass er Bernhard Roth hiess, sagt der im Text genannte Tschudi von Lupsingen in seinem Verhöre: Akten II. Auch Hutmacher Strübin von Liestal nennt diesen Namen; er wollte ihm zusprechen, wurde aber damit abgefertiget: « wenn die Liestaler die Basler Soldaten so gern haben, mögen sie die behalten, sie aber wollen sie glatt nicht leiden. »

Schultheiss Imhoff zwei Saum Wein versprechen, wenn sie abziehen wollten. — Um die Liestaler zu beschwichtigen, wurde diesen auf Bitte von Schultheiss Gysin, eines Theils des Raths und der Bürger, und gegen das Versprechen, den Abzug der Bauern zu bewirken, die Bewachung der Thore wieder übergeben. Aber die Bauern zogen nicht ab. Die Schultheissen befahlen nun, die Thore zu schliessen, aber die Bürger schnitten die Seiler an den Fallbrücken ab, viele Bauern wurden hereingelassen, die ganze Bürgerschaft lief zur Wehr, auch die Soldaten fassten Posto. Da kam Hans Gysin, Amtspfleger von Höllstein angeritten; er beschwor, man solle das Volk abführen, von allen Orten, auch aus dem Solothurnischen kommen Leute. Die Bauern drängten immer mehr dem Thore zu. Die Hauptleute wollten nun auf Bauern und Bürger losgehen, aber die Rathsdeputirten erinnerten sie, dass sie nichts Thätliches unternehmen dürfen, gingen dann zu den Bauern hinaus, die sie durch Zureden so lange aufhielten, bis die Soldaten abgeführt werden konnten. Auf dem Heimwege wurde noch durch Leute aus Fülinsdorf auf dieselben geschossen, und ein Soldat aus Mühlhausen verwundet ([106]).

Diese Vorgänge verwischten nicht nur vollständig den guten Eindruck der Tags zuvor gemachten Zugeständnisse, sie erschütterten auch das Ansehen der Regierung auf's Tiefste. Welchen Schutz konnten wohl fortan ruhige und getreue Bürger von ihr erwarten? Besonders aber scheinen dieselben Einfluss auf die Haltung der Stadt Liestal geübt zu haben. Hatte zwar hier die Bewegung von Anfang an eifrige Anhänger gefunden, so hatte doch die Bür-

---

[106]) Bericht v. Oberst Zoernlin an Rath, 9. Apr. Bd. I und Aussagen in vielen Verhören: Bd. II. Ueber den letzterwähnten Umstand gibt Feldmüller Jkb. Senn in Liestal nähere Auskunft, vier Fülinsdörfer hatten «gar letz» gethan, und als der Bannwart von Fülinsdorf ihnen zusprechen wollte, wollten sie mit der Schutzgabel ihn angreifen.

gerschaft durch die bereitwillige Aufnahme der Truppen gezeigt, dass sie nicht gerade feindselig gestimmt sei. Aber mehr und mehr überwogen die Anstrengungen der Aufrührer. Zwar der neue Schultheiss Hans Christoff Imhoff stand fest zu der Obrigkeit, und auf seiner Seite stand ein Theil des Rathes. Aber an seinem Kollegen, dem Altschultheissen Heinr. Gysin, Schneider seines Berufes, hatte er keine Unterstützung. Dieser, nun ein Mann in dem achtzigsten Lebensjahre, hatte zwar seit 29 Jahren sein Amt untadelich geführt. Aber der Aufgabe war er nicht mehr gewachsen. Ihn beherrschte sein leidenschaftlicher Sohn, Hans Gysin der Schuhmacher, den man den kleinen Schultheissen hiess; was dieser wollte, musste sein, auch der Vater that seinen Willen. Sonst gaben viele Bürger dem Vater das Zeugniss, dass er oft abgemahnt habe ([107]), Auch die Liestaler glaubten, um alte Rechte gekommen zu sein; sie wussten vom Hörensagen von einem Briefe Bischof Immers von Ramstein (von 1382), der ihnen besondere Freiheiten zusichere, und wovon vor Jahren eine Abschrift im Besitze des Schultheissen Strübin gewesen sein soll. Es wurde auch behauptet, sie hätten sich desshalb um Aufschluss an den Bischof wenden wollen ([108]). Ihnen grauste es, wie Hans Gysin sagte, vor

[107]) Imhoff war Schultheiss seit 1650, Gysin seit 1624. Imhoff war auch Salz- und Kornmeister, Gysin Zolleinnehmer. Was im Texte über das Verhältniss von Vater und Sohn Gysin gesagt ist, beruht auf den Aussagen der Liestaler Bürger in den Verhören, insbesondere des Schlüsselwirths Sl. Merian. Das günstigste Zeugniss gibt dem alten Gysin der freilich nicht unverdächtige Cd. Schuler: « er sei ein frommer Mann, sei bei ihnen gestanden wie Moses, hab kein ungeduldig Wort gegen die Obrigkeit nie geredt.» — Stadtschreiber Bischoff meinte ohne Zweifel den Schlth. Gysin, wenn er (22. Juni) schrieb: es sei unschwer zu erachten, wenn nicht zu Anfang etliche ansehnliche Personen Wohlgefallen an dem Aufruhr getragen, sondern bei guter Zeit dem glühenden Funken ernstlich gesteuert hätten, so würde das Feuer nicht in so grausame Flammen ausgebrochen sein.

[108]) Folgende beide Fragen wurden desshalb an alle Liestaler in den Verhören gestellt: 6) was das für Freiheiten seien, davon sie sich

*

der Leibeigenschaft, und sie vermeinten, etwa Schriften zu finden, dadurch sie sich derselben entschütten möchten. Und eben dieser wunde Fleck wurde von Baslern, vielleicht auch gerade an jenem Tage, als Wortwechsel zwischen Soldaten und Bürgern stattfanden, unvorsichtig oder boshaft berührt, und es wurde daher abgeredt, Bürger von Basel, die ihnen die Leibeigenschaft vorhalten würden, ziemlicher Massen zu schlagen ([109]). So von den Baslern gekränkt, wurden sie von den Wallenburgern an ihrer Ehre gekitzelt: «Wenn wir Stücklin hätten, wie die Liestaler, meinten jene, so wollten wir durch die ganze Welt ziehen, Gottes Freund und aller Welt Feind sein»; ja auch das prophetische Versprechen fehlte nicht: «sie wollten einen Ort der Eidgenossenschaft aus Liestal machen.» So verfiel Liestal, das gar keine besondern Beschwerden anzubringen gehabt hatte, auch nach Abstellung der allgemeinen Landes-

---

träumen lassen, so die Liestaler vor diesem gehabt, und wer es ihnen in den Kopf gestossen? 7) ob sie nicht willens gewesen, desswegen an Herrn Bischoff von Basel zu schreiben, und wer solchen Rath auf die Bahn gebracht? — Die Antworten waren ganz unbestimmt, die meisten wollten gar nichts davon wissen. Einige beriefen sich auf den Schlüsselwirth Merian, dieser wusste nichts weiteres, als dass vor 15 Jahren der Vicarius generalis bei ihm eingekehrt, zu dem habe er im Trunke gesagt, er könnte ihnen wohl sagen, was die Stadt Liestal für Gerechtigkeit gehabt, seither aber sei dessen nicht mehr gedacht worden.

[109]) Aussagen von Hans Gysin. Bericht von J. J. Stähelin s. Anmerkung 94 u. 96. — Nach diesem Berichte war auch davon die Rede, die Frage von der Leibeigenschaft der Liestaler in die zweite Supplikation aufzunehmen. Auch in den übrigen Aemtern gab es solche, welche meinten, die Obrigkeit habe nicht Land und Leute, sondern nur Zins und Zehnden gekauft. So meldet J. J. Stähelin, und die in Anm. 103 citirte Reigoldswilerin sagte, sie wollten nicht wie bisher erkaufte Leute genannt werden, man sei seither für den Kaufschilling durch allerhand Einnahmen wohl wieder bezahlt worden, sie seien mit dem Geding vom Bischof verkauft worden, dass man ihnen nichts Neues auflege, was schlechtlich gehalten worden sei.

beschwerden immer mehr in die Arme der Revolution ([110]).

Nach Abzug der Basler zogen auch die Bauern wieder nach Hause. Die Solothurner blieben dann über Nacht in Langenbruck und Wallenburg, und am folgenden Tag, Charfreitag, wurde dann von Einzelnen der Gedanke betrieben, mit denselben vor Basel zu ziehen, doch gelang es, namentlich dem Amtspfleger Gysin von Höllstein, dieses zu verhindern. Daniel Jenni, der Sattler zu Langenbruck, wurde dessen beschuldigt, und auf Bedrohen mit der Folter sagte er wenigstens, er sei der Meinung gewesen, die Mümliswiler sollten bis Muttenz ziehen und die Stadt fragen lassen, ob Freund oder Feind? Im Volke scheint hin und wieder von einem Zuge der Oberländer gegen Basel gesprochen worden zu sein, ernsthaft betrieben wurde aber wohl der Gedanke nie. Heid Erni äusserte in einem Verhöre, nur junge Buben hätten von einem Zuge gegen Basel gesprochen, sie wollten alle reich werden, wenn sie Basel bekommen ([111]).

Auf den 14. (24. April) hatten die evangelischen Städte einen Buss- und Bettag ausgeschrieben, und auch die Regierung von Basel forderte ihre Angehörigen auf, diesen Tag feierlich zu begehen, und von Morgens 7 bis 11 oder 12 Uhr zwei Predigten anzuhören, und zwar wie üblich, mit dem Seitengewehr. Aber so gross war bereits das Misstrauen, dass die Bauern besorgten, es sei auf einen hinterlistigen Ueberfall in den Kirchen abgesehen. Sie ord-

---

[110]) Aussagen von Hans Gysin, Hans Pfaff und Penteli Heinemann von Liestal. Akten II.

[111]) Dieses Verhör ist von 1654, lange nach Hinrichtung der Hauptführer, er hatte also keinen Grund, diese zu schonen. — Die in Anm. 103 angeführte Person sprach von Drohungen, «die Berner werden für Basel ziehen, die Stadt in Rhein stürzen, und gingen die Basler Unterthanen nicht so gerne an eine Hochzeit, als begierig sie sind, diesem Werk zuzusehen.» — Eben so äusserte ein Solothurner, er wollte ohne Blutvergiessen nach Basel kommen, denn die halbe Burgerschaft sei auf der Bauern Seite.

neten also Wachen und Lärmzeichen an, und fanden sich mit Ober- und Untergewehr zum Gottesdienste ein. Mit welcher Andacht hörten wohl diese, gegen vermeinte Mordanschläge ihrer väterlichen Obrigkeit bis an die Zähne bewaffneten, Bauern stundenlange Predigten über den Gehorsam gegen die an Gottes Statt gesetzte Obrigkeit an? ([112]).

Inzwischen war in den andern Kantonen das Feuer wieder in helle Flammen ausgebrochen, und der Gedanke fand immer mehr Eingang, nach dem Beispiele der Regierungen sich zu Schutz und Trutz mit einander zu verbinden. Der Aarauer Zug hatte namentlich bewirkt, dass auch an die Landschaft Basel derartige mit schweren Drohungen verknüpfte Ansinnen gestellt wurden. Besonders war der Amtspfleger Uli Gysin in Läufelfingen in dieser Sache thätig. Vorläufige Besprechungen hatten bereits in Olten stattgefunden, welchen ausser Obigem auch Werli Bowe und Hch. Stutz von Liestal beiwohnten. Am Ostertage, 10. (20.) April, fand dann eine Zusammenkunft in Höllstein, in der Wirthschaft des Amtspflegers Gysin Statt, und am Ostermontage wohnten Ausschüsse aus der Landschaft Basel einer Landsgemeinde in Oberbuchsiten bei, namentlich werden Uli Gysin, Uli Schad, Js. Bowe und Joggi Mohler von Diegten genannt. Am Mittwoch 13. (23.) April fand dann die grosse von mehr als tausend Mann besuchte Versammlung in Sumiswald, unter Leitung von Claus Leuenberger Statt. Die Aemter Wallenburg, Ramstein, Homburg und Farnsburg waren dabei durch Uli Schad, Is. Bowe, Uli Gysin und Baschi Wirtz von Sissach

[112]) Dass das auch im Kanton Basel stattgefunden habe, bezeugt Dekan Brombach S. 584. — Die Erscheinung ist gewiss eine der seltsamsten, aber Heuchelei wie Helvetia VI. S.251 meint, war es doch schwerlich, wohl aber ein Gemisch von Misstrauen, Trotz und Gehorsam, welches an die ewige Wahrheit erinnert, dass des Menschen Herz ein trotziges und verzagtes Ding sei. — Dass sie nicht nur mit Seitengewehr, wie Ochs meldet, sondern mit Ober- und Untergewehr zur Kirche gekommen, bezeugt Brombach, der es am besten wissen konnte.

vertreten, welche durch ihre Erzählungen von den bedeutenden Strafen wegen Salzkaufes, und wie man sie überhaupt wegen Salz und Soldatengeld behandle, grosse Theilnahme erregten. Uli Gysin sagte, er müsse monatlich 35 ß Soldatengeld zahlen. Uli Galli von Signau bemerkte, das sei gar zu viel, und Leuenberger erklärte, das alles müsse aufhören, und sowohl in Salz, Schmalz, als Früchten und andern Dingen müsse freier Kauf sein. Dass aber diese Beschwerden bereits abgestellt seien, verschwiegen die Ausschüsse ([113]). Eine Rathsabordnung von Bern warnte vergeblich vor der beabsichtigten Verbindung. Nachdem sie abgetreten, wurde umgefragt, ob man es fest mit einander halten wollte, worauf ein Mehr erging, dass man nicht gegen die Obrigkeit sein wolle, die Landleute wollen es haben, wie es von Alters her Herren und Bauern gegen einander gehabt; der Landessiegler von Entlebuch, der Untervogt von Buchsiten und Uli Gysin erklärten sich in diesem Sinne, letzterer mit dem Bemerken, dass ihnen die in Liestal vorgefallene Ungelegenheit leid sei, und mit Bitte an die übrigen Orte um Hilfe auf den Nothfall. Ein Bundesbrief wurde nun errichtet, und weil ein Gelübde nicht genüge, mit gebogenem Knie und aufgehobenem Finger der Eid geleistet ([114]). Der Bundesbrief enthielt folgende Bestimmungen: 1) den alten eidgenössischen Bund will man halten, die Ungerechtigkeit abthun und die Gerechtigkeit äufnen; Obrigkeiten wie Unterthanen soll gegeben werden, was ihnen gehört; man hilft sich, unnachtheilig der Religion. 2) Neue ungute Aufsätze sind abzuschaffen; jedes Ortes Unterthanen handeln selbst mit ihrer Obrigkeit; entsteht Streit, so untersuchen

---

[113]) Drittes Verhör von Uli Gysin in Bd. II und Bericht von Schad in Bd. I der Akten von 1653.

[114]) Obiges nach dem Berichte eines Ungenannten in den Akten von 1653. Bd. II. Uli Gysin wird zwar darin nicht genannt, es heisst nur: ein Amtspfleger aus Baselbiet, er war aber der einzige anwesende Amtspfleger.

die Bundesgenossen, wer Recht oder Unrecht habe. 3) Gegen fremde und einheimische Völker steht man sich mit aller Macht bei. 4) Gegen Verhaftungen und Verfolgungen wegen dieses Bundes hilft man sich mit Leib und Gut. 5) Alle zehn Jahre wird der Bund erneuert, und dabei die Beschwerden untersucht, damit keine Neuerungen aufkommen mögen. 6) Wer wider diesen Bund handelt oder redt, wird als meineidig und ehrlos abgestraft. 7) Es soll kein Separatfrieden geschlossen werden. — Mit diesem Bunde war nun der Knoten geschürzt, und eine neue Frage war aufgeworfen, welche alle Kantonalfragen an Bedeutung weit überragte.

In ihre Heimath zurückgekehrt, betrieben nun die Ausschüsse die Annahme des Bundes in den Gemeinden. Immer mehr gestaltete sich die Sache zur grossen offenen Verschwörung, die für niemand ein Geheimniss sein sollte, als für die Oberbeamten. Denn an offener Gemeinde, unter der Linde, oder am Brunnen oder im Wirthshause kam man zusammen, die Untervögte und Geschworenen übernahmen die Leitung, und gaben dadurch der Sache ein amtliches Ansehen. Aber Anzeigen an die Obrigkeit wurden mit dem Tode bedroht. Bereits wurden auch Versuche gemacht, das Amt Mönchenstein aufzuwiegeln, und im Volk sprach man von einem Bunde nicht nur mit den Schweizern, sondern auch mit Sundgäuern und Markgräfern ([115]). Unter schweren Drohungen wurde auf den 18. (28.) eine Landsgemeinde mit Ober- und Untergewehr auf den alten Markt bei Liestal ausgeschrieben ([116]). Sogleich bei erhal-

---

[115]) Ldv. Brand in Homburg an Rath 17. Apr., Ldv. Burckhardt in Mönchenstein, 16. Apr.

[116]) Ldv. Eckenstein in Farnsburg an Rath 17. Apr. Die von Gelterkinden und Buus holten bei ihm Verhaltungsbefehle. —. Bei den Akten liegt eine Aufforderung an die Farnsburger, an die Gemeinde vom 18. zu kommen; welche Gemeinde sich nicht einstelle, erhalte keinen Beistand, werde sie dann mit Schwert, Brand und andern

tener Kunde hievon schrieb der Rath an Schultheiss und Rath in Liestal, es sei ihm das nicht wenig nachdenklich, er habe es zu spät erfahren, um noch jemand dahin abzuordnen, er beauftrage daher den Rath von Liestal hinzugehen, die Leute zu erinnern, wie man sie während des dreissigjährigen Krieges beschützt, sie zu versichern, dass keine gefährlichen Anschläge vorhanden seien, auf die jüngsten gnädigen Resolutionen hinzuweisen, und mit den Strafen Gottes und der Obrigkeit zu drohen ([117]). Gleiche Befehle scheinen an die Obervögte ergangen zu sein. Bei der Montags 18. (28.) April zusammengetretenen Landsgemeinde erschienen daher die Landvögte J. G. Eckenstein von Farnsburg und Hch. Pfannenschmied von Wallenburg mit dem Schultheissen Imhoff und einigen Räthen von Liestal, mahnten im Auftrage des Rathes zum Gehorsam, und entfernten sich dann wieder. Mit kniefälligem Gebet wurde die Versammlung eröffnet. Hauptredner waren Isaak Bowe und Uli Schad. Ersterer begründete den Abschluss des Bundes unter grossem Beifall des Volkes: die Anwerbung fremder Völker, die Verbindung der Regierungen gegen ihre Unterthanen, der Zug nach Aarau, die darauf erfolgten schweren Drohungen der Nachbarn gegen die Landschaft, der Zug nach Liestal, als sie in Folge der Zugeständnisse die Waffen niedergelegt, und sich zu christlicher Begehung der heiligen Zeit und des evangelischen Bettags rüsteten, die Besetzung der Thore von Liestal durch die Basler, das Alles wurde zur Rechtfertigung des Bundes angeführt, durch welchen man übrigens den Rechten der Obrigkeit nicht zu nahe treten wolle. Von Uli Schad's Rede wird erwähnt, dass er das Volk durch das Vorgeben

---

Verfolgungen angesehen; wer etwas versäumt oder hinterhält, sehe zu wie es ihm gehen werde. — Nur die Wallenburger, die aus dem Diegterthale und Sissach erschienen übrigens mit Ober- und Untergewehr, die Uebrigen nur mit Seitenwehren.

[117]) Rath an Sch. u. R. zu Liestal, 17. Apr.

aufzureizen gesucht habe, es seien falsche Briefe der Obrigkeit gefunden worden, wodurch sie das Volk gänzlich zu unterdrücken suche; diese Briefe werde er nach Beschwörung des Bundes zeigen ([118]), wer nun Gott fürchten,

[118]) Das Vorgeben von falschen Briefen wird von vielen Angeklagten berichtet; einige sagen schlechtweg aus, die Wallenburger hätten das gethan, einige nennen Bowe und Schad, einige bloss Schad. Letzteres nehme ich aus folgenden Gründen an: Stähelin bezeugt, Bowes Rede sei von ihm als Eingang der zweiten Supplikation abgeschrieben worden, da er nun selbst auf dem alten Markt anwesend war, so hätte es ihm schwerlich entgehen können, wenn Bowe noch so ganz andere Sachen als die im Concept enthaltenen gesagt hätte. Dass einzelne Landleute einige Monate später, das was der eine Redner gesagt, auf beide beziehen konnten, ist wohl nichts sehr auffallendes. Heyd Erni sagte in seinem Verhör von 1654, die Wirthin in Niederbuchsiten habe erzählt, Uli Schad habe einmal vier Tage in ihrem Wirthshaus in einer absonderlichen Kammer geschrieben, welche Schreiben er hernach bei der Landsgemeinde herausgezogen und gesagt, da sehe man, was sie für eine Oberkeit haben, sie wolle Alles verderben mit fremden Völkern. Es ist mir nicht ganz klar, ob es von Seite Uli Schads eine zum Zwecke der Aufreizung der Bauern erfundene bewusste Lüge, oder ein in seinem und andern Köpfen entstandenes Missverständniss war, wozu der Anlass im badischen Mandate liegen konnte, das oft auch von den Bauern falsch und erlogen genannt wurde. Hutmacher Strübin von Liestal nannte beides, er sagte ausdrücklich, sie hätten das badische Mandat, das doch die Liestaler niemals zu sehen bekommen, so hoch angezogen, dass die Oberkeiten sich vereinbart, ihre Unterthanen mehr zu drucken als die unter dem Markgrafen, oder anderswo im Reiche, und dessgleichen hätten sie auch von falschen Briefen gesprochen, die sie in Händen hätten. Uli Schad selbst erklärte in seinem zweiten Verhöre auf gütliches Befragen: « Der Schlüsselwirth Bowe zu Wallenburg habe auch gesagt, es seien dergleichen Briefe 7 zu Olten, von deren einem er (Bowe) eine Abschrift gesehen, und er selbst (Schad) habe dann nicht anders gemeint denn es sei dem also; hab bei Aufsetzung des Briefes nichts gethan, sondern es sei derselbe, seines Behalts, von einem Luzerner aufgesetzt worden.» Und nach Anwendung der Folter sagte er: « Er sei von den Oberländern auch verführt worden, die haben fürgeben, wollen ein gedruckt Mandat (von dem man nicht sagen könne, dass ein jeder schlimmer Lump dergleichen machen könne) fürlegen, daraus werde man sehen, dass die Obrigkeiten sie zu unter-

die Obrigkeit ehren und Zins und Zehnten geben wolle, solle in den Bund treten, sonst würden die Oberländer kommen und Alles verheeren. — Den Bundesbrief selbst verlas J. J. Stähelin ([119]). Sowie aber die Liestaler keinen Abgeordneten nach Sumiswald geschickt, so wollten sie auch jetzt noch von Beschwörung des Bundes nichts wissen. Sie kehrten vor Ableistung des Eides in das Städlein zurück. Die Wallenburger aber begehrten ihren Beitritt unter Drohung, Alles zu verheeren. Vergeblich verlangten die Bürger einen Tag Bedenkzeit; sie versammelten sich dann mit Ausschluss des Rathes auf dem Rathhaus, und liefen bald darauf « wie die Schweine » (Ausdruck von Samuel Merian) zum Thore hinaus und schwuren den Eid zu den Wallenburgern ([120]). Auch die getreuen Beamten, namentlich der mehrerwähnte Untervogt Wirz von Buus, sahen sich durch schwere Drohungen veranlasst, dem Bunde « freiwillig » beizutreten; sie baten um Verzeihung und wurden zu Gna-

drücken und zu verderben begehren, er hab vermeint, dem sei also, hab darüber solches den Landsgemeinden fürgebracht, und auf Befragen zu Hch. Stutz von Liestal gesagt: sie seien ehrliche Leute und ihnen wohl zu glauben.» — Js. Bowe, der ebenfalls nach solchen Briefen gefragt wurde, erklärte dagegen, er bezeuge mit Gott, dass ihm von dergleichen Briefen das Geringste nicht in den Sinn gekommen. — Was noch sonst im Texte von Schads Rede gesagt wird, ist nach verschiedenen Aussagen zusammengestellt.

[119]) Brombachs Chronik S. 583.

[120]) Die Aussagen von S. Merian, die der Darstellung im Texte zu Grunde liegen, werden bestätigt durch Rathsherrn Strauss von Liestal, welcher sagte: die Bürger hätten die Schultheissen wegen der Zumuthung in den Bund zu treten, um Rath gefragt, er wisse nicht, was diese gerathen, aber die Bürger seien bald darauf hinausgelaufen etc. — und durch Werli Bowe von Wallenburg, welcher angab: die Liestaler hätten anfänglich mit dem Bunde nichts zu thun haben wollen, nachher aber sich nach Liestal begeben, mehrern Befehl einzuholen, auch bald wieder kommen etc. — Die Drohungen der Wallenburger werden mehrfach erwähnt.

den aufgenommen ([121]). Der Eid wurde knieend geleistet, der Amtspfleger Gysin von Höllstein ertheilte ihn den Beamten, der 75jährige Amtspfleger Hch. Giegelmann, Arxmeyer (Meyer auf dem Arxhof), dem Volke; neben ihnen und den schon Genannten stand als Redner für Liestal Hs. Brödtlin auf dem Tische. Hierauf wurden die Ausschüsse zur Versammlung nach Hutwil gewählt. Nochmals fiel das Volk auf die Kniee, Gott um seinen Segen anzurufen, und trat dann den Heimweg an. Merkwürdig ist, dass noch am gleichen Tage Schultheiss Imhoff nach Basel schrieb, es sei wieder von einer Versammlung die Rede, bei welcher man die Obrigkeit für alles Geschehene um Verzeihung bitten wolle ([122]). Nach der Landsgemeinde nahmen die Liestaler dem Schultheissen die Thorschlüssel ab, versahen das untere Thor mit einem Wachthaus und stellten ungewöhnlich starke Wachen wider Basel aus ([123]). Am folgenden Tage verlangten die Bürger und in ihrem Namen besonders

---

[121]) Die Erzählung von Untervogt Wirz (Bd. I der Akten) ist sehr naiv. Er war, um Misshandlungen zu entgehen, mit den Landvögten in das Städtlein zurückgekehrt, wo er, weil auch die Bürger über ihn ergrimmt waren, Todesangst ausstand; dann kam sein Tochtermann, mit der Kunde, es seien schon 30 Musquetiere als Vortrab bestellt, Andere würden folgen und ihm sein Haus plündern, oder gar verbrennen, wenn er sich nicht einstelle um zu Gnaden aufgenommen zu werden. Er fragte die Landvögte, was er thun solle, und diese riethen ihm zu gehen, ein gezwungener Eid sei Gott leid. Mit weinenden Augen nahm er von den Herren Abschied, und kam unter Bedeckung nach dem alten Markt; er wurde vor den Tisch geführt, auf dem Uli Schad stand, und nachdem er auf denselben gestiegen, erklärte ihm Schad die Bedeutung des Bundes, «zu dem sie niemand zwingen wollen.» Wirz erklärte seine Zustimmung, bat um Verzeihung und leistete den Eid.

[122]) Sch. Imhoff an Rath 18. Apr. (Akt. Bd. I). Wie schlecht er übrigens manchmal berichtet wurde, geht auch daraus hervor, dass er noch Tags vor der Landsgemeinde dem Rathe berichtet hatte, dieselbe sei angesagt, um die Gn. H. um Verzeihung zu bitten, doch könne er es nicht gewiss sagen; er finde dazu keinen Landtag nöthig.

[123]) Rath von Basel an die Gesandten in Baden 21. Apr.

Hs. Gysin (Schultheissen-Sohn), Hch. Stutz und Cd. Schuler, von dem Rath, dass er zu ihnen stehen solle, die Untervögte, die doch von der Obrigkeit gewählt seien, hätten es ja auch gethan, wie vielmehr der Rath, der freier dastehe und sich selbst ergänze. Der Rath brachte es dahin, dass ihm der Eid erlassen wurde, doch musste er versprechen, wenn es das Vaterland antreffe, wolle er bei ihnen leben und sterben ([124]). — In diese Zeit fallen wohl auch die Bemühungen der Liestaler, die zu ihrem Amte gehörigen Dorfschaften auf ihre Seite zu bringen ([125]).

---

§. 6.

Weitere Verhandlungen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, bis zu den Zugeständnissen der Regierung vom 21. (31.) Mai.

Zur Bestätigung des Bundes von Sumiswald wurde am 20. (30. April) wieder eine Landsgemeinde in Hutwil gehalten, die von 2—3000 Bauern besucht ward ([126]). Bei dieser Gemeinde erschienen auch zwanzig Basler, alle zu Pferd, an ihrer Spitze Uli Schad und Jsaak Bowe, aus Liestal erschienen Feldmüller Senn und Jakob Singeisen, Schmied. Der Bund wurde beschworen und sodann beschlossen, in vierzehn Tagen wieder zusammenzukommen,

---

[124]) Aussagen von Sl. Merian. Akten Bd. II.

[125]) Die obengenannten Hauptführer der Bewegung in Liestal werden auch hier vorzugsweise genannt, ausser ihnen noch ein Martin Hoch, Brosi Brotbeck und Jkb. Singeisen. Zörnlin und Burckhardt an Rath 13. Juni. Bd. II. — Hans Gysin gestand es ein, behauptete aber, er habe als Rottmeister der Frenkendörfer so gehandelt, andere Rottmeister hätten das Gleiche in ihren Dörfern gethan. (Zweites Verhör desselben).

[126]) Das und das Folgende nach Schreiben der Gesandten von Basel in Baden an Rath, 22. Apr. — Schreiben der Gemeinde an die Tags. 20. (30.) April. — Die Darstellung in der Helvetia weicht mehrfach ab, ich berichte nach meinen Quellen; die Kritik mag entscheiden.

und sich dann Brief und Siegel zu geben. Zugleich wurde ein Schreiben an die Tagsatzung beschlossen, in welchem blos die vier ersten Artikel des Bundesbriefes für gültig erklärt, schwere Klagen über die Verwirrung im Münzwesen erhoben, der Wunsch nach gleicher Münze ausgesprochen, und zuletzt die dringende Bitte um Herstellung des Friedens gestellt wurde ([127]).

Bei der immer ernster werdenden Lage der Sachen musste auch die Obrigkeit auf Gegenmassregeln bedacht sein. Am 16. (26. April) ernannte der Rath eine ausserordentliche Commission, bestehend aus dem Bürgermeister Wettstein, Oberstzunftmeister Hummel, und den Rathsgliedern Bonif. Burckhardt, Onofrio Merian, Ben. Socin und And. Burckhardt, welche die Meister Zörnlin und

---

[127]) Da das Aktenstück in der Helvetia nicht benutzt wurde, so erlaube ich mir, folgende charakteristische Stellen demselben zu entnehmen. Nach dem Wunsche um Frieden heisst es: «Do wir unsz dan zuoallerseitz, so vill unss annerbieten thuondt undt wollendt, fürohin Euch gantz gern underthennig, gehorsamb undt freundtlich, begegnen wollen, dasz wir trostlicher hoffnung sindt, wir und alle unsere nachkommenden sollendt in kein solche weitleuffigkeidten gerathen, wir betten auch so hoch wir betten können (durch Gott), Ir wollendt doch behertzigen, wie wir gegen Euch so fast liebreich, undt zumb allerbesten werendt affectionierdt, und willig geneigdt, wir wollendt sambdt unseren nachkommenden ein solches memorial hinderlassen, dasz Eweren Hochheiten und Herrligkeiten zuo allen zeithen erhaldten geneigd willig undt fast gern underthennig in aller gebühr haldten undt erzeigen wollen.» — — — — — — «Ach wan esz von Gott also zuo wünschen wehre, wie woldten wir so gar gern zuolassen, dasz Ir in unserem hertzen sehen könndten, wie wir gegen Euch gesinnet weren, do wurden Ir ausz allen argwohn steigen und unsz in unseren rechtmessigen Klegten verhulffen sein.» — — — — «Diesz wollen wir Euch so woll alsz wir gesinnedt zuo hertzen führen, damit doch wir Euwere gethreue liebe schefflin bleiben mögen, undt Ihr zuo allerseitz unsere G. L. Schaffhirdten verbliben mögen, damit kein ungewohnnedter undt frembder schedlicher fressiger Wolff dise liebreiche Herdt zerstören undt vertrennen könne.» Die Abschrift des Schreibens gehört zu den Beilagen des Tagsatzungsabschiedes, findet sich aber in den Akten von 1653 Bd. I.

Caspar Munzinger als Kriegserfahrene sollten beiziehen können. Ihr Auftrag war, an den Thoren, auf den Wachten oder worin es immer wolle, allerhand gute Anstalten zu machen und Mängel zu verbessern, Wichtiges vor die XIII oder den Rath zu bringen; unguten Reden nachzuforschen, die Betreffenden zu besprechen, zu bestrafen oder höhern Ortes zu rügen; zu berathen, wie man sich der Bürgerschaft wolle versichern, und was ihr und dem mehrern Gewalt vorzubringen sei, überhaupt zu befördern, was zu gemeiner Stadt Heil und Wohlfahrt erspriesslich sein wird. Bei dem was diese Herren demgemäss thun, sind sie von Obrigkeitswegen zu schirmen und zu handhaben ([128]).

In der Bürgerschaft hörte man hin und wieder böse Reden: zwei Metzger, Bienz und Kündig, welche wegen der neuen Metzg, und der Bleicher Claus Linder, welcher wegen Salzes und Mehlumgelds sich solche erlaubt hatten, wurden zur Verantwortung gezogen.

Am 20. (30. April) stellten die Kriegsdeputirten ihre Anträge an den Rath wegen der Anstalten unter den Thoren, und riethen, insgeheim zu sondiren, was man sich im Fall der Noth von den Benachbarten zu getrösten habe. Auch beschloss der Rath auf deren Antrag eine Abordnung auf alle Zünfte, an die Gesellschaften der mindern Stadt und die Aufenthalter. Die Bürger sollten aufgefordert werden, sich mit ihren Wehren wohl gefasst zu halten, auch sollte ihnen die Lage der Dinge vorgestellt, und sie zum treuen Einstehen ermahnt werden, doch soll dabei keine Gegenrede zugelassen werden, sondern der Meister der Zunft soll einfach die Zunftbrüder ermahnen, dem Gehörten nachzukommen, mit der Aufforderung, dass wer nicht wolle, sich zu erklären habe. Wettstein und Hummel wurden mit dieser Ansprache an die Zünfte beauftragt. Wettsteins Vortrag ist noch vorhanden; er geht von den

---

[128]) Rsb. 16. April.

Drangsalen der vergangenen dreissig Jahre aus, erinnert an die ausserordentlichen Ausgaben für Soldaten und Stadtbefestigung, wodurch das gemeine Wesen mit etlichen hundert tausend Gulden beschwert worden, an das gänzliche Stocken der Einnahmen aus dem Elsass und Sundgau, die noch jetzt nicht ordentlich fliessen, und wie daher der Rath genöthigt worden, auf seine noch übrigen Einnahmen genauer zu achten, wobei auch die Landschaft sich freiwillig zur Uebernahme des Soldes von 50 Mann bereit erklärt habe. Durch die Unruhen in den andern Kantonen seien nun die Unterthanen veranlasst worden, auf ungewohnte und verbotene Weise den Nachlass des Soldatengeldes und Anderes zu begehren; es sei ihnen willfahrt worden, und man habe sie aller obrigkeitlichen Gnaden versichert, aber bald verspüren müssen, dass es ihnen nur darum zu thun sei, die Obrigkeit allerseits so weit einzuthun, dass Alles in ihrer Gewalt stehe, wozu sie sich durch hochsträfliche Eidspflicht zu einander verbunden hätten. Das sei aber dem obrigkeitlichen Stand und gemeinen Wesen höchst präjudicirlich, und es liege daher demselben ob, sich, wenn gütliche Mittel nicht zum Ziele führen, durch alle erdenkliche Mittel dagegen zu schirmen. Die Bürgerschaft werde daher vor ungleichen Reden gewarnt und aufgefordert, gehörigen Ortes Anzeige von solchen zu machen. Zum Schlusse werden die Zünfte ermahnt, Gut und Blut mit der Obrigkeit einzusetzen. — Auf allen Zünften gaben die Bürger die besten Zusicherungen ([129]).

Gleichzeitig that die Regierung noch ihr Möglichstes zur Herbeiführung eines gütlichen Einverständnisses. Am 24. April (4. Mai) wurden wieder 3 Rathsglieder, Zörnlin, Gernler und Ben. Socin an Schultheiss und Rath, auch ganze Gemeind und Burgerschaft von Liestal abgeordnet. Ihr Auftrag ging dahin, der Stadt Liestal das höchste Befremden

[129]) Rsb. 20. und 27. Apr. — Beilage 3.

über die nach dem freundlichen Entgegenkommen der Obrigkeit angestellte Landsgemeinde auszusprechen, und ihr anzuzeigen, dass man die Zusammenkunft mit den Ausschüssen zur Remedirung der am 6. (16.) April noch unerörtert gebliebenen Punkte auf den 28. April (8. Mai) angesetzt habe. Dabei sollten sie den Liestalern anzeigen, dass die Obrigkeit jederzeit ihrer Treue, Aufrichtigkeit und Gehorsams halb ein sonderbar gutes Vertrauen zu ihnen gehabt, und noch habe, sie sollten daher nicht allein sich nicht weiter auf Antrieb böser Gesellen vertiefen, sondern auch die übrigen Aemter, als welcher Absehen einzig und allein auf Liestal gerichtet sei, davon abhalten. Unter Erinnerung an die im dreissigjährigen Kriege werkthätig bewiesene väterliche Fürsorge, sollte ihnen vorgestellt werden, ob es nicht besser sei, im Frieden seinen Berufsarbeiten abzuwarten, als mit verletztem Gewissen in steter Furcht der gerechten Gerichte Gottes zu stehen, welche gewiss bei denen, so sich ihrer Obrigkeit unrechtmässiger Weise beharrlich widersetzen, nicht ausbleiben werden. Aehnliche Aufträge ergingen auch an die Landvögte (130).

Am gleichen Tage, als jene drei Abgeordneten ihren Auftrag in Liestal ausrichteten, am Montag 25. April (5. Mai), fand eine neue Versammlung von Ausschüssen in Höllstein Statt, wo eine neue Supplikation beschlossen wurde (131). Ihr Eingang ist die von Is. Bowe an der letzten Landsgemeinde vorgetragene Rechtfertigung des Bundes von Hutwil, wozu noch zwei Punkte kamen: die Beschwerden der Liestaler wegen des Benehmens der Soldaten am 7. (17.) April, und die aufgefangene Munition in Aarwangen; der

130) Instruction an die genannten Räthe 24. Apr. Landvogt Pfannenschmid an Rath 26. Apr. — in den Akten v. 1653. Bd. I.

131) Ldv. Brand an Rath 25. Apr., nach ihm waren aus dem Amte Farnsburg 8, Wallenburg 6, Liestal 4, Homburg 3, Ramstein 2 Ausschüsse abgeordnet. — Ldv. Pfannenschmid an Rath 26. Apr. In den Akten v. 1653. Bd. I.

Bund sei übrigens nicht zum Nachtheil der Obrigkeit abgeschlossen, und habe nur den Zweck, mit den obern Landleuten gute Nachbarschaft zu erhalten, und grosses Unglück zu vermeiden. Die Regierung möge sich hüten, Verhaftungen wegen dieser Unruhe vorzunehmen, dagegen bei hoher Strafe verhindern, dass man die Bauern rebellische Schelmen schelte. Beachtenswerth ist, dass in dieser Supplikation die Liestaler ausser dem eben erwähnten Punkte gar keine Beschwerden anbringen. Die Beschwerden der übrigen Aemter dagegen waren zahlreicher als im April, sei es nun, dass überhaupt die Begehrlichkeit gestiegen war, oder dass man, wie Uli Schad im Verhöre andeutete, sich auf's Markten gefasst machte. Die gemeinsamen Bitten der vier Aemter Farnsburg, Wallenburg, Homburg und Ramstein betrafen: 1) freien Salzkauf für eigenen Bedarf, so wie freien Kauf und Verkauf von Früchten, Vieh und Anderm, auch Erlass des Eides wegen des Salzkaufes; 2) Abschaffung der neuen Zölle in Basel, besonders auf Leder; dieses begehren auch die Liestaler ([132]); 3) Erlass der Stumpflösi; 4) Nachlass der 2 fl. bei Hochzeiten; 5) Milderung des Weinumgelds. In Betreff dieses letztern Punktes berichtete der Landvogt Pfannenschmid von Wallenburg, die Ausschüsse von Liestal sowie die Amtleute von Wallenburg hätten dagegen geredt, weil die Sache vor 60 Jahren abgemacht worden, und sie nicht widersprechen könnten, was ihre Eltern gegen die Obrigkeit eingegangen. Es folgten sodann 17 Punkte über die Landvögte; sie betrafen hauptsächlich Bussen, Taxen, Erhaltung alter Rechte und Uebungen, und Abschaffung der Zünfte auf dem Lande. Auch die Klagen der einzelnen Aemter betrafen solche Specialpunkte. Die Supplikation schloss mit der Bitte, die Obrigkeit möchte Abgeordnete aus ihrer Mitte nach Liestal oder

[132]) Was es mit diesen neuen Zöllen auf sich hatte, ist mir ganz unbekannt, man vergleiche den Bescheid der Deputirten über diesen Punkt in den Anmerkungen zu Beilage 2.

Sissach zur Unterhandlung abschicken (133). Auch dieser Versammlung wohnte der Schreiber Stähelin bei, er brachte die Beschwerden zu Papier, und am folgenden Mittwoch wurde deren Redaction definitiv genehmigt. Man beschloss aber, die Supplikation nicht durch Ausschüsse überbringen zu lassen, weil bei diesem Wesen Keinem zuzumuthen, sich nach Basel zu begeben, sie wurde durch Leute aus den verschiedenen Aemtern, die sich dazu anerboten, am 28. April (8. Mai) nach Basel gebracht (134).

Der Rath hatte auf diesen Tag Ausschüsse zur Erörterung der noch unerledigten Punkte erwartet, und seine Deputirten beauftragt, denselben, falls sie etwas Neues vorbringen sollten, zuzusprechen, dass sie die Wichtigkeit der Sache wohl bedenken möchten, sie aber an den Rath zu weisen, wenn sie bei ihrem Vorhaben beharren wollten. Als dann die Supplikation vorlag, wurde sie einfach an die XIII gewiesen (135).

Aber ohne die Antwort der Obrigkeit abzuwarten, wurde am 2. (12.) Mai eine zweite Landsgemeinde bei Liestal abgehalten; ungefähr 1000 Bewaffnete erschienen an derselben und gegen 1000 Knaben mit weissen Fähnlein. Aus Auftrag der Regierung mahnte Schultheiss Imhoff die Versammlung zur Geduld, was aber insbesondre bei den Wallenburgern grossen Unwillen erregte: die Räthe von Liestal

---

133) S. die Supplikation in Beilage 2.

134) Stähelin a. a. O.

135) Rsb. 27. und 30. Apr. Brombach S. 585 erzählt, die Herren XIII. hätten am 28. Apr. (a. St.) von Morgens 7 bis Mittags 12 Uhr auf die Ausschüsse gewartet; nachdem sie auseinander gegangen, seien die Ausschüsse erschienen, die Herren hätten dann die Supplication angehört, und die Leute mit dem Bescheide, es werde nächster Tagen eine gute Antwort erfolgen, freundlich heimgemahnt. — Die Supplication wurde aber erst am 29. vor den XIII. verlesen, und was den freundlichen Bescheid betrifft, so schreibt Stähelin, es sei ihnen gesagt worden, die Antwort werde nächstens mit 500 Mann erfolgen.

begaben sich unter die Bäume bei Seite, und Uli Schad schalt sie einen faulen Haufen. Sonst sind die Angaben über diese Gemeinde sehr karg; es wurden Ausschüsse an die Landsgemeinde von Hutwil vom 4. (14.) Mai ernannt, und wie an der ersten Gemeinde die Bürger, so wurde jetzt auch der Rath von Liestal zur Theilnahme bewogen, und ein Mitglied desselben, der Schlüsselwirth Samuel Merian, zum Ausschusse dahin ernannt. Nach dieser Gemeinde entfernte sich der Schultheiss Imhoff von Liestal, das Siegel aber liess er dem Stubenmeister Lauser zurück, welcher es dem Schlüsselwirth übergab ([136]).

Am 4. (14. Mai) fand dann die zweite Landsgemeinde von Hutwil Statt, an welcher 3000 Landleute aus Bern, Luzern, Solothurn und den freien Aemtern erschienen. Von den Baslern werden wieder vorzugsweise Uli Schad und Jsaak Bowe genannt, von Liestal waren neben Samuel Merian noch der Hutmacher Michel Strübin und der Gerber Hans Jakob Gysin anwesend. Nach kniefälliger Leistung des Eides auf den Bund wurde beschlossen, der Obrigkeit zu geben was ihr gebührt, und Neuerungen abzuthun, dann wurde der Bundbrief ausgefertigt und für die Landschaft Basel mit dem Siegel der Stadt Liestal bekräftigt ([137]).

Inzwischen setzte der Rath sowohl seine kriegerischen Massregeln als seine Vermittlungsversuche fort. Erstere

---

[136]) Brombach S. 386. Aussagen v. Hs. Gysin, Schultheissen Sohn, Rathsherr Strauss, Schlüsselwirth Merian, K. Schuler. — Letzterer sagte, Schultheiss Imhoff habe das Mehr für Merian gemacht, Strauss gibt an, er habe drei vorgeschlagen, Merian selbst sagt, die Gemeinde habe mit Bewilligung von Schultheiss und Rath drei in die Wahl gezogen, und ihn gewählt. — Merian nennt den Schultheiss Imhoff sowie den Rathsherrn B. Socin Vettern.

[137]) Gysin gibt an, die drei Liestaler hätten die Ausfertigung des Briefes nicht abgewartet, sondern das Siegel dem Schad und Bowe übergeben, welche dann den ausgefertigten Brief mitgebracht hätten. Merian weiss hievon nichts.

waren noch vorzugsweise defensiver Natur. Auf die Berichte von Bewaffnung der Bauern und von Aufstellung von Wachen um das Schloss Farnsburg, beschloss auch der Rath Verdoppelung der Wachen in der Stadt, Aufführung von Geschütz am St. Alban- und Aeschen-Thor, und Aufzeichnung und Bewaffnung der Handwerksburschen. Wegen der Umtriebe im Amte Mönchenstein wurden Abgeordnete dahin geschickt, um Hilfe anzubieten und ihnen zuzusprechen, «sich von andern Lumpen nicht verführen zu lassen»; für Sicherung des Schlosses zu Prattelen und der andern Schlösser um die Stadt wurde Vorsorge getroffen. Zürich, Bern und Schaffhausen wurden um getreues Aufsehen und Gefassthaltung tapferer Hilfe gebeten. Zugleich wurde am 7. (17.) Mai Rathsherr Ben. Socin nach Breisach abgeordnet, wo er folgenden Tags vom Commandanten Henry de Lorraine, comte d'Harcourt, grosser Dienstbereitwilligkeit versichert wurde ([138]).

Gleichzeitig wurde beschlossen, die Unterthanen einzuladen, zu einer neuen Besprechung ihre Ausschüsse nach Basel zu senden, aber dieselben begehrten nun in Liestal zu unterhandeln, weil man das Geschäft nicht mehr einzelnen Ausschüssen übergeben könne. Auch die Einladung nach Prattelen oder Augst wurde abgelehnt, eben so die Mitwirkung der Gesandten von Zürich und Schaffhausen, gegen welche das Volk wegen des badischen Mandats erbittert sei, und welche daher zur Vermeidung etwa er-

---

[138]) Rsb. 7. u. 9. Mai. Schreiben des Raths an die 5 Städte und an den Gouverneuer von Breisach 7. Mai. (Missiven). Rechnung von B. Socin über seine Ausgaben auf dieser Reise, (zwei Schiffleuten, die ihn nach Breisach führten, zahlte er 8½ ℔ Schifflohn). — Schreiben von Hy. de Lorraine an Rath, 18. Mai; derselbe beruft sich auf die mündliche Abrede mit Socin, vous asseurant seulement qu'il ne se peut rien ajouster au desir que j'ay de rendre tout ce qui se doibt a l'alliance, et au bon voisinage, et tout ce qui se peut esperer de l'estime, et affection particulières avec lesquelles je suis (Unterschrift). Akten v. 1653. I.

wachsenden Unheils und Despects ersucht wurden, nicht in Person zu erscheinen. Nachdem daher die Gesandten am 11. (21.) Mai vor Rath durch den Stadtschreiber Hirzel ihren Auftrag eröffnet, und freundlich bewirthet worden, kehrten sie unverrichteter Dinge wieder nach Hause ([139]).

Zur Verhandlung mit der Bauersame wurde dann Bgm. Wettstein in Verbindung mit Bon. Burckardt, Socin, Gernler, Beck, O. Merian und And. Burckhardt am 12. (22.) nach Liestal abgeordnet; der dortige Leutpriester Gemusäus wurde beauftragt, vor der Zusammenkunft, welche in der Kirche Statt fand, eine bewegliche Predigt zu halten. Werli Bowe hatte den Vorschlag gemacht, den Leuenberger als Wortführer kommen zu lassen, auf Uli Schads Bemerkung aber, dass das eine Schande für sie wäre, unterblieb es. Die Bauern begehrten hier mit grossem Ungestüm Freigebung des Salzkaufs, Erlass der Stocklöse und der 2 fl. bei Hochzeiten, und Verschonung mit dem Umgeld; hier war es namentlich, wo sie in Gegenwart der Landvögte letztere beschuldigten, weit mehr als die verrechneten Salzbussen erhoben zu haben (s. oben S. 43). Besonders zahlreich seien die Wallenburger und Homburger erschienen, « um den lieben Frieden zu übermehren »; auf dem Kirchhof, « der doch eine Freiheit sein soll », auf Gassen und in Häusern nahmen sie 22 ihnen missfällige Untervögte und Geschworene gefangen, und als der Amtspfleger Arxmeyer Giegelmann in der Kirche zum Frieden reden wollte, soll er durch Uli Schad durch Drohungen zum Schweigen gebracht worden sein. Nach langen Verhandlungen erklärten die Bauern ausdrücklich, dass sie von dem Hutwiler Bunde keineswegs weichen wollen; in Bezug auf die andern Be-

---

[139]) Rsb. 7. 9. 11. Mai. Obere Aemter an Rath und S. Merian an Rsh. Socin, 11. Mai; die Rechnung für die Gesandten im Wildenmann betrug ℔ 222. 1. 8. Ausserdem wurde dem Stubenknecht zum Bären noch eine Rechnung von ℔ 25. 10 ß für Speisen bezahlt, die für diese Herren nach Augst zubereitet waren, dann aber im Wildenmann verzehrt wurden; diese Speisen waren zwei indianische Hahnen, zwei Kapaunen, drei Paar junge Hahnen und zwei grosse Salmenpasteten.

gehren erfolgte eine Annäherung, und die von den Rathsabgeordneten ertheilte Zusicherung wurde von dem Rathe am 14. (24.) Mai bestätigt ([140]). Sie bestand darin, dass es den Unterthanen freistehen solle, ihr Salz zu Stadt oder Land, doch nur an obrigkeitlichen Salzkästen zu kaufen, sie sollen es um ungefähr gleichen Preis wie die Nachbaren erhalten, genügt ihnen das nicht, so will man ihnen des eidgenössischen Rechten desshalb gestehen. Den Bund von Hutwil dagegen kann die Obrigkeit nicht gutheissen, sie erinnert die Unterthanen an ihren Huldigungseid, verspricht aber, sie nicht wider ihren Willen gegen die Eidgenossen zu gebrauchen, doch sollen sie sich still und friedlich halten.

Dieser Bescheid wurde der Stadt Liestal mit der Bemerkung mitgetheilt, die Gn. H. hätten sehr gerne vernommen, wie sie sich in ein und anderm Punkt gegen die Deputirten erklärt, und besonders des Salzes halb sich dem gethanen Vorschlag bequemt, sie möchten nun auch ihren Einfluss anwenden, damit die Unterthanen den Bescheid mit schuldigem Gehorsam annehmen ([141]). Die Ausschüsse der übrigen Aemter wurden zur Anhörung desselben durch die Landvögte von Wallenburg und Homburg (der von Farnsburg war in seinem Schlosse gleichsam gefangen) auf den 16. (26.) Mai nach Sissach berufen. Aber mit den Ausschüssen erschien hier eine bewaffnete Volksmenge, und wildes zügelloses Treiben gab sich kund. Auch hier sind es wieder die Wallenburger, welche dessen beschuldigt werden. Ihnen trat Isaak Bowe entschlossen entgegen, er warf ihnen vor, sie suchten der Obrigkeit ihre alte Gerechtigkeit des Salzkaufes, Umgelds und anderer Sachen zu entziehen, sie handelten darin wider Bund und Eid, und Leuenberger selbst, wäre er anwesend, würde solches sagen.

[140]) Rsb. 9. 11. 14. Mai. — Bericht von Untervogt Wirz von Buus, in Bd. I d. A. von 1653. — Schreiben des Rathes an die Obervögte 23. Aug. 1653. Zweites Verhör von Uli Schad. — Brombachs Chronik S. 597. — Inzichten gegen W. Bowe. Bd. II d. A.

[141]) Rath an Liestal 14. Mai 1653. (Missiven).

Die Wallenburger wurden dadurch aufs Aeusserste erbittert, drohten ihn zu zerhacken wie einen Krautskopf, und Bowe sah sich genöthigt, sich in aller Stille zu entfernen. Nach der Versammlung wurde noch durch Abfeuern der Gewehre im Flecken mehrfacher Unfug verübt, wobei Hans Buser von Buckten tödtlich verwundet wurde ([142]).

In Folge dieser Gemeinde schrieben die obern Aemter an den Rath, sie nehmen die Concession wegen des Salzes an, doch dass man sie des Eides erlassen, und es bei der alten Strafe (von ℔ 5. 1 ß) bleiben solle, auch möge gegen unziemliche Vortheile der Salzmeister Vorsorge getroffen werden. Ferner verlangten sie Nachlass der 2 fl. bei Hochzeiten. — Von dem Hutwiler Bund dagegen könnten sie nicht abstehen, sie hätten ihn eingegangen, um nicht von den Nachbaren überfallen zu werden, sie würden beim Rücktritt meineidig gescholten und feindlich überzogen werden ([143]).

Der am 17. (27.) Mai versammelte grosse Rath, welchem Wettstein umständlichen Bericht erstattete, genehmigte das ganze Verfahren des Rathes und ertheilte ihm fernere Vollmacht.

Am 18. (28.) beauftragte der Rath drei seiner Mitglieder, Wolfg. Gernler, B. Socin und And. Burckhardt, von einem Amte zum andern den letzten Entscheid der Obrigkeit mündlich zu eröffnen, wozu Wettstein die erforderliche Instruction

---

[142]) Brombach. — Der Vorfall mit Js. Bowe wird bezeugt durch Landvogt Brand von Homburg, welcher darüber durch die mit der Untersuchung gegen Bowe beauftragten Deputirten befragt worden, s. Bericht dieser letzteren in Bd. III der Akten, 4. Oct. 1654. — Ein Hs. Dalcher von Tenniken gab zwar in den Verhören (Bd II) an, U. Schad habe bei dieser Zusammenkunft zur Nachgiebigkeit ermahnt; gegenüber der bestimmten Erklärung von Brand und bei der sonst bekannten Handlungsweise Schads muss aber wohl angenommen werden, Dalchers Angabe beruhe auf Verwechslung der Personen.

[143]) Obere Aemter an Rath, 16. Mai. Akten v. 1653. I.

entwerfen sollte. Dieselbe ist im Wesentlichen folgenden Inhalts: Wegen des Salzes bleibt es beim frühern Bescheid, die Obrigkeit will ehrlich halten, was sie verspricht, man kann den Unterthanen das Salz um gleichen Preis wie den Bürgern geben, wegen des Eides sollen sie künftig nicht zu klagen haben. In Betreff der Hochzeittische bleibt es bei der Abrede; man wird Befehl zu milderm Verfahren ertheilen, so dass sie nichts zu klagen haben werden. Den Hutwiler Bund aber kann die Obrigkeit nicht gutheissen, sie beruft sich jedoch auf den Entscheid gemeiner Eidgenossenschaft. Zugleich sollen die Abgeordneten die Guten ermuthigen und ihnen Beistand versprechen, insbesondre bei Liestal mit gehöriger Vorsicht erforschen, ob sie zur Sicherung gegen die Wallenburger etwa einen Zusatz begehren oder annehmen würden, und eben so, ob mit dem Willen der Mehrheit der Farnsburger mit Gelegenheit ein Zusatz in dortiges Schloss zu bringen wäre. Die Widerspenstigen soll man möglichst begütigen, ihnen aber bei höchster Leibs- und Lebensstrafe den Landfrieden gebieten und Abstellung aller ausserordentlichen Wachen, namentlich in Farnsburg und Augst befehlen. Die Zusammenkunft der Abgeordneten mit den Bauern endete mit beidseitiger Zufriedenheit, den letztern wurde noch ein Abendtrunk bezahlt, und am 21. (31.) Mai beschloss der Rath auf die Relation der Abgeordneten, es bleibe dabei, und Schultheiss und Obervögte sollten wo möglich von einer dem Gerüchte nach beabsichtigten neuen Landsgemeinde abhalten, welche man nach nun geschlossenem Vergleich als neuen Ungehorsam ansehen müsste. Zum völligen Abschluss der Sache sollen die Unterthanen ihre Ausschüsse auf Dienstags nach Pfingsten 31. Mai (10. Juni) nach Basel abordnen ([164]).

---

[164]) Rsb. 17. 18. 21. Mai. Memoriale, was die Herren Abgeordneten den Unterthanen ferners mündlich zu eröffnen haben, von Bgm. Wettsteins Hand in den Akten Bd. I. — Brombach S. 600.

§. 7.

Die eidgenössischen Verhandlungen bis zum Treffen bei Mellingen.

Um den Faden der Erzählung nicht zu unterbrechen sind bisher die Verhandlungen in der Landschaft Basel vereinzelt, und ausser ihrem Zusammenhange mit den eidgenössischen Verhandlungen erzählt worden. Aber die Verhältnisse zu den Eidgenossen bilden den eigentlichen Knotenpunkt in der ganzen Frage. So wie das Zerwürfniss in der Landschaft Basel erst durch die Streitigkeiten in Luzern und Bern war veranlasst worden, so ist es auch aus dem Bisherigen klar, dass es ohne die Verbindung mit den obern Kantonen schon längst wieder beigelegt gewesen wäre, und dass blos noch der Hutwiler Bund die vollkommene Verständigung zwischen Obrigkeit und Volk in Basel hinderte. Dieser Bund aber war in der That eine viel tiefer gehende Frage als alle Kantonalbeschwerden, und der Entscheid über die Rechtsbeständigkeit desselben konnte schwerlich von der Regierung von Basel allein ausgehen, sie mochte glauben, bis zum äussersten Punkte der Nachgiebigkeit gegangen zu sein, als sie sich auf den Entscheid gemeiner Eidgenossenschaft berief.

In wessen Kopfe der Gedanke dieses Volksbundes seinen Ursprung genommen, ist mir unbekannt; nicht unwahrscheinlich ist es, dass die Entlebucher, welche schon im Februar einen ähnlichen Gedanken für den Umfang des Kantons Luzern verwirklicht hatten, auch die ersten Schritte gethan, um denselben auch in Bezug auf die ganze Schweiz in Anwendung zu bringen. — Die Unterthanen beschwerten sich, frühere Versprechungen seien ihnen nicht gehalten worden; der grosse Rath von Bern hatte sich vorbehalten, die gemachten Concessionen zu mehren, zu mindern oder auch ganz abzuthun; die Tagsatzung endlich hatte erklärt,

die Regierungen seien zu gegenseitiger Hilfleistung entschlossen, ohne zu untersuchen, wer Recht oder Unrecht habe, alle erhobenen Beschwerden, also auch die, deren Abstellung war zugesichert worden, seien nichts als ein eitler Vorwand, und die Unzufriedenen seien sammt und sonders böse Buben, die eids- und pflichtvergessen hochsträflichen Muthwillen verübt hätten. — In alle dem lag reicher Stoff zu Misstrauen und Erbitterung, und auf die Frage nach der Gewähr für Erfüllung der gegebenen Zusicherungen lag die Antwort nahe: diese Gewähr finden wir nur in uns selbst, und so wie die Regierungen zu Schutz und Trutz gegen ihre Unterthanen sich verbunden haben, so sollen es auch die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten thun. So verfielen die Bauern in ihrem Widerstande gegen wirkliche oder vermeinte Neuerungen selbst auf eine Neuerung, welche, wenn sie von Bestand gewesen wäre, viel weiter geführt hätte, als alle, über die sie klagten. Denn dieser ursprünglich die Abstellung von Beschwerden bezweckende Bund war auch ganz geeignet, Unzufriedenheit und Beschwerden erst recht hervorzurufen. Wir haben die Zunahme der Beschwerden in Basel vom April bis zum Mai gesehen, noch auffallender war das in Solothurn. Uli Schad erzählt, die Solothurner hätten zu Oberbuchsiten (21. April) gesagt, wenn sie unter allen Obrigkeiten die Wahl hätten, so wollten sie die ihre, aber des Bundes wollten sie nicht entbehren, und in Sumiswald (23. April) erklärte der Untervogt Ad. Zeltner, die Solothurner seien mit ihrer Regierung zufrieden, sie haben ganz und gar nichts über dieselbe zu klagen und können auch keinen einzigen Klagartikel anbringen. — Aber dieser so bestimmten Erklärung zum Trotze legten sie doch schon am 9. und 10. Mai ihre Beschwerden vor, und als der Rath eine Untersuchung beschloss, schrieb schon am 11. die Vogtei Kriegstetten an die Landsgemeinde zu Hutwil, sie hätten mit ihren Beschwerden nichts ausgerichtet, und die Obrigkeit habe sie

nur schier ausgelacht. So schnell frass die « Made im Käse » um sich! [145]).

Von dem Standpunkte der Obrigkeiten aus aber erschien der Bund als ein in keiner Weise zu duldender Eingriff in die von Gott ihnen anvertraute Gewalt. Daher wurde derselbe von den Regierungen der ungute, der ehrlose, der gottlose, der verfluchte Bund genannt, und wenn die Bauern durch wiederholte Eide, womit sie einen wahren Luxus trieben, diesen Bund noch mehr zu kräftigen suchten, so war das in den Augen der Regierungen nur geeignet, die Sache noch mehr zu erschweren. So äusserte sich Wettstein in seinem Vortrage an die Zünfte, und er fügte bei, es sei der Bund sowohl als das ganze Benehmen der Unterthanen überhaupt auf gänzliche Untergrabung des obrigkeitlichen Ansehens berechnet.

Versetzt man sich unbefangen in die Verhältnisse, so wird man wohl kaum umhin können, die Ansicht der Obrigkeiten im Allgemeinen begründet zu finden. Ochs, dem niemand Vorliebe für die Regierungsweise jener Zeit vorwerfen wird, hat geurtheilt, durch den Hutwiler Bund wäre die gefährlichste Verfassung begründet worden, die man erdenken könne. Neuere Historiker haben sich über dieses gerade von dieser Seite kommende Urtheil gewundert, ohne jedoch Vieles dagegen einwenden zu können [146]). Will man auch dem Bunde die von den Regierungen ihm beigelegte Absicht nicht beimessen, den Schwerpunkt der öffentlichen Gewalt von den Städten auf die Landschaft zu verlegen, so ist doch wohl gewiss, dass auch im besten Falle das neue Institut nur ein Keim unabsehbaren Haders hätte werden müssen. Hatte man in frühern Zeiten ein freundliches Mit- und Zusammenwirken zwischen

---

[145]) Bericht von Uli Schad in Band 1 der Akten von 1653. — Helvetia VI. S. 236. 292. 297

[146]) Ochs Gesch. v. Basel VII. S. 42. Helvetia VI. S. 203. Vulliemin III. S. 35.

Obrigkeiten und Unterthanen gesehen, so wurde hier ganz eigentlich ein feindseliges Entgegenwirken zu organisiren versucht, ein alle zehn Jahre wiederkehrendes Aufregen der Volksmassen zum Aufsuchen von Beschwerden, ein damit verbundenes Infragestellen des obrigkeitlichen Ansehens, mit einem Worte ein reines Verneinen ohne alles positive Streben. Wie viel besser war nicht das alte System, vor der Fassung von Beschlüssen das Volk über dieselben zu belehren und ihm deren Vortheile oder Nothwendigkeit einleuchtend zu machen, als in solcher Weise um bereits gefasste Beschlüsse und um deren Festhaltung oder Aufhebung zu streiten, oder um kleinliche Abänderungen an denselben zu markten! Merkwürdig ist aber, dass sich meines Wissens keine Spur eines Versuchs findet, durch Anknüpfen an frühere Rechtsinstitute das Fortbilden des Rechts durch Zusammenwirken von Obrigkeit und Volk zu regularisiren. Man möchte sagen, gerade hierin zeige sich die eigenthümliche Unfähigkeit des Zeitalters zu gesunder politischer Organisation. Denn einerseits darf mit Grund behauptet werden, gerade diese bloss verneinende Haltung der Landleute war wohl selbst eine Folge ihrer Achtung vor dem hergebrachten Rechte. Sie waren misstrauisch und unzufrieden über Handhabung der öffentlichen Gewalt, sie suchten Abstellung bestehender, Garantien gegen neue Missbräuche, es fiel ihnen aber nicht ein, für sich selbst Antheil an Ausübung dieser Gewalt zu begehren ([147]). Von seinem Standpunkte aus hätte Ochs ein Begehren letzterer Art sicher nicht missbilligt, den Landleuten des 17ten

[147]) Auch die englische Revolution war in ihrem Ausgangspunkte eine erhaltende, bloss auf Abstellung von Missbräuchen gerichtete, aber die Gluthitze der Bewegung brachte ganz andere Gedanken hervor, und führte solche zu augenblicklichem Siege. Wer kann sagen, was geschehen wäre, wenn ein Cromwell die Schweizerbauern zum Siege geführt hätte? Der Hutwiler Bund hätte wohl ähnliche Phasen durchzumachen gehabt wie das Rumpfparlament.

Jahrhunderts aber wäre es als eine Usurpation erschienen, die sie sich nicht erlauben durften. Der Obrigkeit sollten ihre Gerechtigkeiten bleiben, auch wollten sie nicht selbst Obrigkeit werden, nur Missbräuchen wollten sie begegnen. Das ist der Gedanke, der sich in allen Aktenstücken der Bauern ausgesprochen findet. In so weit waren sie also viel weniger revolutionär als der Oberstzunftmeister von 1798. — Andererseits aber wurden sie es viel mehr als dieser. Denn zur Abwehr der Missbräuche griffen sie zu einem Mittel, welches weit über den Zweck hinaus führte, und das Verhältniss von Obrigkeiten und Unterthanen gänzlich umzukehren drohte; der Hutwiler Bund machte die Unterthanen zu Richtern über die Ausübung der öffentlichen Gewalt, d. h. er stellte sie über die Obrigkeiten, deren Ansehen er nicht nur beschränkte, sondern geradezu untergrub. Der Widerstand der Obrigkeiten gegen den Bund war daher ein vollkommen gerechtfertigter, aber sie so wenig als die Unterthanen verfielen auf einen vermittelnden Ausweg. — Die Regierungen, und insbesondere die von Basel, hatten es noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nicht verschmäht, sich der Zustimmung der Unterbeamteten des Landes bei Auflegung von Lasten zu versichern, sie forderten während der Bewegung wiederholt von sich aus zur Bezeichnung von Ausschüssen auf, um mit denselben zu unterhandeln, sie vernahmen auch bei diesen Verhandlungen, z. B. gerade bei der letzten Zusammenkunft in Liestal, manche Beschwerden über Missbräuche der den Landvögten anvertrauten Gewalt. Wie nahe lag nun der Gedanke, das was früher geschehen war, was jetzt noch geschah, regelmässig und bleibend zu machen, und so ein Organ zu bilden, durch welches sicherer als durch die Obervögte die Stimmung, die Wünsche und Beschwerden des Landes vernommen, zugleich aber auch wieder wie in frühern Zeiten auf die Meinung des Volkes eingewirkt werden konnte.

Allerdings lag in dem Hutwiler Bund noch ein weiterer Gedanke, als nur der der Garantie gegen kantonale Beschwerden, es lag darin auch der der Abwehr gegen Missbräuche der Bundesgewalt. Noch niemals war es so bestimmt, wie im badischen Mandate vom 12. (22.) März, ausgesprochen worden, dass die Einmischung des Bundes in kantonale Streitigkeiten unbedingt zu Gunsten der Obrigkeiten stattfinden solle, und was war wohl natürlicher, als dass dieser drohenden Stellung der Obrigkeiten gegenüber auch in den Unterthanen das über die confessionelle Scheidewand sich erhebende Bewusstsein eidgenössischer Zusammengehörigkeit stärker hervortrat, dass auch sie sich zu Schutz und Trutz verbanden? Aber die kantonalen Beschwerden waren doch die wesentlichen Motive, von denen die ganze Bewegung ausgegangen war, und wenn nicht nur deren Abstellung, sondern auch Beruhigung gegen deren Wiederkehr erzielt werden konnte, so wäre gewiss der Bewegung ihr hauptsächlichster Stachel genommen gewesen. In frühern Jahrhunderten waren bei derartigen Streitigkeiten auch Unterthanenstädte unter den Vermittlern erschienen; hätte wohl die Organisation einer Landesvertretung mit der Zeit nicht auch hier in ähnlicher Weise einen Anknüpfungspunkt zu weiterer Entwicklung bieten mögen? — Aber der Gedanke solcher Organisationen war der Zeit fremd, weder bei den Obrigkeiten noch bei den Unterthanen sehen wir davon eine Spur.

Trotz dem rechtlichen Spruche der katholischen Orte hatten die Aemter Entlebuch und Willisau nicht wieder gehuldigt, und schon am 16. April waren die X Aemter aufs Neue in Wohlhausen zusammengetreten, und hatten neue Begehren an die Regierung gestellt. Diese machte nun sofort an Zürich Mittheilung, mit der Bemerkung, dass nun ohne Rigor und Gewalt nicht mehr zu helfen sein werde,

und sie also einer tapfern und heilsamen Resolution entgegensehe. Zürich ermahnte die beiden Aemter Willisau und Entlebuch zur Ruhe bis Austrags der Sache durch die Tagsatzung, Luzern aber stellte es vor, dass Gewalt bedenklich sei, und daher noch ein gütlicher Versuch durch die Tagsatzung gemacht werden solle ([148]). — Am 11. (21.) schrieb es dann die Tagsatzung auf den 19. (29.) April aus, um sowohl über gütliche als gewaltsame Mittel zu berathen. Zu Gesandten an diese Tagsatzung wurden von Basel ernannt Bürgermeister Wettstein und Meister Falkner, welchem letztern Meister Seb. Beck beigegeben wurde, wenn Wettstein Leibesunvermögens halb nicht sollte hinreiten können, welcher Fall auch wirklich eintrat. — Die Tagsatzung verabredete unter Zusicherung der Verschwiegenheit ein Projekt auf den Fall der Anwendung von Gewalt, liess aber vorerst die Luzerner Unterthanen vorladen. Weil man aber vorsah, dieselben würden sich auf den Bund mit den andern Kantonen berufen, und man darüber einig war, dass die Obrigkeiten allerseits den Bund nicht dulden können, so hielt man für angemessen, auch die Unterthanen der andern Orte zu citiren, wozu die Gesandten von Bern und Solothurn ihre Einwilligung gaben, während die von Basel «aus sonderbaren Considerationen» Bedenken hatten und erst noch Weisung einholten. Der Rath gab ihnen diese dahin, seit dem am 6. (16.) ertheilten Bescheid seien alle Beschwerden der Basler Unterthanen ein lauterer Ungrund und Muthwillen, daher ein grosser Unterschied zwischen ihnen und den Unterthanen anderer Orte zu machen sei, doch wolle er nicht dawider sein, dass die Tagsatzung sie vor sich fordere und verhöre, seinestheils aber zur Vermeidung alles befahrenden Schimpfes und Spottes

---

[148]) Schreiben Luzerns an Zürich 17. April, Zürich an Luzern 9. (19. April), am gleichen Tage auch an Basel mitgetheilt, s. Akten Bd. I.

nichts damit zu thun haben, sondern das Anlegen der Citation gänzlich der Tagsatzung überlassen. Sollten dann die Unterthanen sich in Baden einstellen, so werden sich die Herren Gesandten mit bekannter Discretion gegen sie zu verhalten wissen ([149]). Nach einem Berichte von Uli Schad sind wirklich vier Ausschüsse von der Landschaft Basel, worunter er selbst, nach Baden bezeichnet worden, doch scheinen sie nicht abgegangen zu sein, denn in Folge der Erklärung der Berner, nur mit ihrer Obrigkeit unterhandeln zu wollen, unterblieb wohl die Einberufung der Basler und Solothurner. Dagegen erschienen Abgeordnete der Luzerner, in welchem Kanton die Bewegung am wildesten war; eine Landsgemeinde zum h. Kreuz verweigerte das Zahlen der schuldigen Zinse, erliess die wie es scheint mehrfach vollzogene Drohung des Nasen- und Ohrenabschneidens und liess unter dem Vorwande der Pfändung arge Beraubungen an getreuen Landleuten verüben. Die Tagsatzung gab diesen Abgeordneten mündlichen Bescheid, und beschloss ein Patent an die Landsgemeinde von Hutwil vom 4. (14.) Mai, wodurch die Unterthanen binnen Monatsfrist nochmals vor das liebe unpartheiische eidgenössische Recht geladen, inzwischen aber Einstellung aller Feindseligkeiten geboten und auf den Fall des Vergleichs die Nichtigerklärung des frühern Mandats versprochen wurde. In der Voraussicht der Vergeblichkeit gütlicher Unterhandlungen, verfasste die Tagsatzung noch ein ernstes, nach dem Scheitern derselben zu erlassendes Mandat, welches die begangenen Frevel dem üppigen und liederlichen Wesen der Bauern zuschrieb, wodurch sie in die Untreue gegen die Obrigkeit gerathen, an deren Statt sie selbst Herren sein wollen; die ganze Verantwortung der nun unvermeidlichen Gewaltanwendung wird dann auf die Aufrührer geworfen,

---

[149]) Falkner und Beck an Rath 22, 24 und 29 Apr. Schreiben des Raths an die Gesandten 23. Apr. Rsb. 23 Apr. (a. St.)

und Gottes Hilfe zur Bestrafung derselben und zur Herstellung des Friedens angerufen.

Die Vorladung der Tagsatzung wurde durch den Untervogt Schnorff von Baden nach Hutwil gebracht ([150]), wo indess abgeredt wurde, man solle sich zuerst mit den Obrigkeiten zu vergleichen suchen; bis Austrag der Sache aber soll ihnen nichts bezahlt werden. Kriegerische Vorsichtsmassregeln, Thürmung Andersdenkender, Bestrafung lügnerischer Gerüchte, endlich fleissiges Gebet zu Gott um Erhaltung des Friedens wurden beschlossen.

Die nun folgenden Unterhandlungen in Bern, Luzern und Solothurn führten zu keinem Resultate. Die Bauern zogen vor Bern und Luzern. In Bern kam es zwar am 18. (28.) Mai zu einem Friedensvertrage auf dem Murifeld, dessen ungeachtet aber fuhren die Bauern fort, den Luzernern zuzuziehen und Brugg und Aarau zu belagern. In Luzern kam es noch am 27. Mai zu einem Waffenstillstand.

Die Rüstungen der Regierungen waren nun vollendet. In Bern hatte General Siegmund von Erlach 7000 Mann, meist Neuenburger und Waadtländer zusammengezogen, in Luzern war Oberst Zweyer von Evebach, Landammann von Uri, mit seiner keineswegs sehr zuverlässigen Mannschaft aus den Ländern, von den Bauern eingeschlossen. Zürich hatte sich mit den in Baden verabredten Massregeln nicht begnügt, und auch die Kantone zu Mehrerm aufgefordert ([151]). Sein mit den Zuzügen von Glarus, Schaffhausen,

---

[150]) Am 30. Apr. (10. Mai) erkannte der Rath zu Basel: «Betreffend das badische Mandat will man geschehen lassen, dass der Untervogt von Baden es insinuire, ist auch befohlen worden, dene aus der Herbrig zu lösen, und den Herren Gesandten zu berichten.» Schnorff scheint also vor der Landsgemeinde auch in den Kantonen die Citation angelegt zu haben.

[151]) Zürich an alle Orte 9. u. 11. Mai; an Basel 21. Mai, Bern an Basel 19. Mai (a. St.) — Wie gross die in Baden beschlossene Aufstellung war, ist meines Wissens nicht bekannt geworden; sowohl

Appenzell und Thurgau aus 9000 Mann und einer namhaften Artillerie bestehendes Heer stand unter dem Befehl des Generals Konrad Werdmüller. — Wiederholt war Basel von Zürich und Bern gemahnt worden, sich mit möglichster Macht gefasst zu halten, und seinem Versprechen gemäss, wenn es nicht zu den Armeen stossen könne, eine Diversion im Rücken der Bauern zu machen ([152]). War aber Basel bei dem Zuge nach Aarau etwas voreilig gewesen, so war es jetzt um so bedächtiger. Allerdings hatte der Rath schon am 30. April (10. Mai) seinen Gesandten befohlen, mitzuwirken, dass auf den Fall der Vergeblichkeit gütlicher Mittel eine tapfere Resolution möchte gefasst, und nachher auch wirklich ausgeführt werden. Aber seither hatten die Friedensverhandlungen im Kanton einen guten Fortgang genommen, und waren gerade beim Eintreffen jener Mahnschreiben am Abschlusse. Sollte man nun den eben erst geschlossenen Frieden durch einen allerdings durch die Bundespflicht gebotenen Auszug wieder aufheben? Ueberdiess hatte bisher der Rath, vielleicht aus Gründen der Oeconomie, vielleicht in der, auch durch Solothurns Warnung unterstützten Besorgniss, durch starke Werbungen die Unruhe zu vermehren, seine Massregeln mehr auf Vertheidigung als auf Angriff berechnet. Auf den Fall der Noth hatte man sich der Beihilfe von 100 Reitern und 300 Musquetieren vom Kommandanten von Breisach versichert.

Am 30. Mai (n. St.) brach die Zürcher Armee auf, am 31. besetzte sie Mellingen; unter Plänkeleien und Unterhandlungen verstrichen zwei Tage, am 3. Juni kam es zwischen dem Zürcher Heere und den Bauern bei und in dem Dorfe Wohlenschwil zu einem hitzigen dreistündigen

---

Zürich als Bern rühmen, dass sie weit mehr thäten als der badische Abschied verlange.

[152]) Bern an Basel 9, 13, 16, 19, 31 Mai, Zürich an Basel 21, 22, 24, 25, 29 Mai, (Alles alten Styls. — In den Akten Bd. I.

*

Gefechte, nach welchem sich beide Heere in ihre Lager zurückzogen. Nach dem Kampfe sandte Leuenberger an Werdmüller den auf dem Murifeld geschlossenen Frieden, worauf Werdmüller einen Waffenstillstand bewilligte, der am 4. Juni zu einer Verhandlung führte zwischen dem Bürgermeister Waser, einer Rathsabordnung und dem Offiziercorps einerseits, und 43 Bauern, worunter 2 Basler andererseits. Höchst bezeichnend ist es, dass sich die Bauern bei diesem Anlasse auf das Stanzerverkommniss beriefen, wovon sie eine beglaubigte Abschrift vorwiesen, und dass ihnen der Muth entsank, als Waser ihnen zeigte, dass vielmehr dieses Verkommniss die Auflehnung gegen die Obrigkeit verbiete, und den Regierungen gegenseitige Unterstützung zur Pflicht mache. Es kam ein Friedensvertrag zu Stande, in welchem sich die Bauern zum Niederlegen der Waffen und Aufgeben des Hutwiler Bundes verpflichteten, das Weitere soll dem Rechte unterworfen sein und die Truppen bis zu gänzlichem Austrag der Sache im Felde bleiben.

---

§. 8.

Die Unterwerfung der Landschaft Basel.

Der Aufbruch der Zürcher war in der Landschaft Basel bald bekannt geworden. Am 1. und 2. Juni (n. St.) ergingen vom Sonnenwirth Jak. Buser in Buckten Laufzeddel von Dorf zu Dorf, fremde Völker mit 18 Stück von Zürich und Schaffhausen seien eingefallen, 400 Basler wären das Rheinthal hinaufgezogen, der erste Auszug müsse sofort nach Olten, fleissige Kundschaft solle gehalten werden. Die Zeddel schlossen mit dreimaligem «Cito». Am 1. Juni (n. St.) zeigte auch der Amtspfleger Uli Gysin von Läufelfingen dem Landvogte Brand in Homburg an, sie müssten auf erfolgte Mahnung hin, um das Verderben ihres Landes zu verhüten, den Bundesgenossen mit tausend Mann zu Hilfe ziehen. Der Vogt warnte ihn ernstlich, und that das Gleiche an der Gemeinde zu Buckten, doch vergeblich. Auch Farnsburger

und Wallenburger kamen daher mit fliegender Fahne, und zogen mit den Homburgern vereint über den Hauenstein [153]). Ihre Zahl wird von Ochs und andern auf 100 Mann angegeben, sie betrug aber wohl über 200 [154]). Der Schlüsselwirth von Wallenburg, Werli Bowe, trug dabei die Amtsfahne von Wallenburg; Arxmeyer Gigelmann, dem als ältesten Amtspfleger das Recht, die Fahne zu tragen, zustand, sprach ihm in Gegenwart des Landvogts zu, sie mit Leib und Leben zu beschützen [155]). Der Amtspfleger Uli Schwitzer von Titterten war Anführer des Zuges; der vom Landsturm gegen Liestal her bekannte Hs. Bernh. Roth war ihr Ausschuss bei den Verhandlungen mit Werdmüller ([156]). Diese Mannschaft nahm an dem Gefechte von Wohlenschwil Theil, und kehrte nach dem Mellinger Frieden mit einem Laufpass Werdmüllers nach Hause, keineswegs entmuthigt, vielmehr rühmend, wie sie überall die Vordersten gewesen, und als tapfere Leute und gute Schützen von den Oberländern gelobt worden seien ([157]).

[153]) Mahnzeddel von J. Buser 22 und 23 Mai, B. Brand an Rath 22 Mai. In den Akten von 1653. Bd. I.

[154]) General Werdmüller schätzte die Basler die nach Mellingen zogen auf 250, (Alb. Fäsch Abgeordneter bei Werdmüller an Rath, 2 Juni, in den Akten Bd. II.) — Nach den Angaben von Gefangenen hätten sich bei dem Zuge betheiligt 45 aus dem Homburger Amt, 4 aus Tenniken, 17 aus dem Diegterthal, 4 oder 5 aus Höllstein.

[155]) Aussage von Hch. Gigelmann, Bd. III der Akten. Dass sie die Fahne aus dem Schloss zu Wallenburg bekommen, sagt Brombach, S. 600, und Dl. Jenny in seinem Verhöre. — Ochs VII, S. 41 erzählt von sonderbaren Sinnbildern einer mitgenommenen Fahne, aus welcher Quelle weiss ich nicht.

[156]) In dem in Anm. cit. Schreiben wird begehrt, dass der « Ausschutz » jener Zuzüger « Hs. Bernard Rut Wallenburger Amts » nach Zofingen ausgeliefert werde. Dass U. Schwitzer Hauptmann des Zuges war, sagt u. A. der Schmid Singeisen von Buckten, welcher wegen beabsichtigten Ausreissens derb von ihm zur Rede gestellt wurde.

[157]) Das in Anm. 103 cit. Aktenstück. Damit stehen freilich die Aussagen Hans Ernis in seinem ersten Verhöre in Widerspruch: « die Obern hätten es nicht treulich gemeint, die Luzerner hätten sie Ketzer gescholten, in Olten sei ihnen die Brücke fast unter den Füssen verbrannt worden, in der Klus habe man sie fast überfallen. »

Noch immer rührte sich Basel nicht. Man hatte in Eile ein Cavallerie-Corps aufgestellt, und am 23. Mai (2. Juni) war man damit so weit, dass die Rittmeister und mit Beizug derselben die Lieutenants ernannt werden konnten ([158]). Am 25. Mai (4. Juni) wurde den XIII und den Kriegsräthen Vollmacht zu Allem gegeben, was sie dem Vaterland dienlich erachten würden, auch sollten sie berathen, ob man nicht noch an andern Orten sich um Volk umsehen solle. Am gleichen Tage genehmigte der Rath ein bereits gedrucktes Mandat, um es zu seiner Zeit an die Obervögte zu schicken und von allen Kanzeln verlesen zu lassen, es ermahnt die obern Aemter sich ruhig zu verhalten, und den Marsch der Truppen nicht zu hindern, in diesem Falle will auch die Regierung bei dem Abgehandelten verbleiben ([159]). Am 26. Mai (5. Juni) erfuhr der Rath vom theilweisem Eintreffen der Breisacher Hilfe in Hüningen, am gleichen Tage meldete die Reichsstadt Colmar die Absendung von 25 Mann ihrer schwachen Garnison; das Anerbieten von 50 Reitern von einem Oberst von der Grien hatte man schon vorher angenommen ([160]).

Mit Missfallen empfing der Rath am 25. Mai (4. Juni) ein Schreiben von Liestal vom vorigen Tage, es seien an allen Grenzorten der obern Aemter die Pässe dermassen verwahrt, dass man schwerlich und nicht ohne grosse Gefahr passiren könne, zur Vermeidung von Nachtheil möge

---

[158]) Es waren 4 Compagnien (Meltinger, David, Panthell, Ramspeckh) bestehend aus je einem Rittmeister, 1 Leutenampt, 1 Cornet, 1 Quartiermeister, 3 Korporälen, und 35—37 «Einspennigern», sie hatten zusammen 2 Trompeter. Die Auslagen für dieses Corps betrugen fl. 3269. 12. 6. — Das Namensverzeichniss zeigt, dass die meisten «Einspenniger» für Herren von Basel einstanden. (Etwa Knechte, welche von den Herren mit den Pferden gestellt wurden?) Belege zur Kriegsrechnung Archiv Basel St. $^{58}/_{152}$, K 67. Nr. 4.

[159]) S. Beilage 4.

[160]) Alb. Fäsch an Rath 26 Mai, Meister und Rath von Colmar an Basel 26 Mai, Rsb. 23 und 25 Mai.

daher der Rath auf andere Wege denken. Dieses Schreiben ist im Rathsbuch mit der Randbemerkung «unbesinntes, ungereimtes Schreiben» bezeichnet.

Plötzlich am 25. Mai (4. Juni) verursachte der Spazierritt einiger baslerischer Reiter nach dem rothen Hause, zunächst in Liestal und von da aus im ganzen obern Lande den Lärm, fremde welsche Völker aus Breisach oder aus dem Bisthum wären im Anzuge ([161]). In allen Dörfern wurde Sturm geläutet, Alles eilte bewaffnet Liestal zu, einige tausend Mann kamen auf dem alten Markte zusammen. Vor das Schloss Farnsburg, welches seit einiger Zeit schon, um das Einziehen von Soldaten zu verhindern, mit Wachen umstellt war, kamen Schaaren, welche die Herausgabe der Amtsfahne begehrten und unter Vorzeigen von Aexten mit gewaltsamer Einnahme drohten. Dem Landvogte Eckenstein gelang es, sie bis zum folgenden Tag zu vertrösten. Da wiederholten sie ihr Begehren und schickten sich bereits an, mit Aexten das Thor einzuschlagen, worauf der Vogt, der ohnehin wusste, dass die Sache zu Ende gehe, zwanzig Mann herein liess; sie nahmen Pulver, Lunten und Blei, schleppten auch eine Kanone aus dem Thurme in den Hof herunter, doch nicht weiter; am Landvogt, seinen Leuten und seinem Eigenthum vergriffen sie sich nicht, erwiesen ihm vielmehr alle Ehre ([162]). — Zur Mahnung der Oberländer war, unter Vorsichtsmassregeln zur Verhütung blin-

---

[161]) Brombachs Chronik ist die einzige Quelle, welche den Spazierritt als Ursache des Lärms angibt, die Verhafteten erwähnen in ihren Aussagen mehrfach des Lärms, ohne über dessen Veranlassung sich zu äussern.

[162]) Berichte von Ldvogt Eckenstein, Bd. I. Die Angabe, dass dem Landvogte alle Ehre erwiesen worden sei, beruht auf der Aussage der Gefangenen, sie wird aber dadurch bestätigt, dass der Landvogt selbst nicht über ungeziemendes Benehmen klagt. — Hs. Jk. Füchter Sohn von Boekten scheint dabei hauptsächlich mitgewirkt zu haben; er erklärte, er sei gezwungen worden, anstatt seines Vaters, der Landesfähndrich sei, die Fahne im Schloss abzuholen.

den Lärms, ein Feuerzeichen auf dem Buchsiberg bei Langenbruck errichtet, von wo der Blick über Buchsgau und Aarthal, über Hügel und Seen bis an den Kranz der Alpen dringt. Der Meyer von Langenbruck, der 70jährige Galli Jenny, hatte den Befehl über das sorgsam bewachte Lärmzeichen. Mit dem nach Liestal eilenden Isaak Dettwyler, Glaser von Langenbruck, hatte er das Losungswort: «Herr Jesu hilf uns!» verabredt. Dieses Losungswort gab Dettwyler den Liestalern, aber mit der Bitte, um Gottes Willen keinen Gebrauch davon zu machen. Sofort eilten Hs. Jk. Gysin, der Rothgerber von Liestal, mit dem Bärenwirthe von Langenbruck, Jak. Wirz, (der wie seine Nachkommen bis auf den heutigen Tag den Dorfnamen Buschber führte), nach Langenbruck. Sie rüttelten den alten Jenny aus dem Schlafe auf, wiesen sich durch Mittheilung des Losungswortes aus, und erzählten, welsches Volk aus dem Bisthum sei eingebrochen, man schlage sich bei Liestal. Auf die wiederholte Versicherung, es sei dem also, gab Jenny den Befehl zum Anzünden des Signals, dessen helle Flammen die so oft gefürchteten und ersehnten Oberländer herbeirufen sollten. Als aber niemand erschien, ging Jenny selbst nach Buchsiten und Langenthal, um die Hülfe zu holen; aber da war nichts zu finden, die Berner Bauern waren selbst durch General von Erlach bedrängt ([163]).

Aber in dem Lager auf dem alten Markt, wo die Bauren warteten und selbst nicht wussten worauf, fehlte es an Allem. Die Liestaler lieferten weder Munition noch Speise und Trank, nur dass etwa ihre Weiber den Bauern Wasser aus der Ergolz zubrachten, auch Rheinfelden weigerte sich, ihnen Pulver und Steine zu verkaufen ([164]).

---

[163]) Aussagen von Galli Jenny Bd. II.

[164]) Brombachs Chronik. — Derselbe erzählt, am 27. hätten die Bauern von der Regierung die Einladung erhalten, Ausschüsse nach Mönchenstein zu schicken, und heim zu ziehen, was auch geschehen sei. In Mönchenstein hätten die Ausschüsse zur Antwort erhalten,

Dafür wiegten sie sich in auffallender Täuschung. Die von Mellingen heimgekehrten Landstürmer hatten nämlich den Friedbrief mitgebracht, welcher zuerst die von den Bauern gestellten Begehren, die rund abgeschlagen wurden, und dann erst die wirklich bewilligten Friedensbedingungen aufzählte. War es nun absichtliche Täuschung oder lasen sie in Liestal nur den ersten Theil des Friedbriefes, genug, im Namen des Rathes von Liestal und in dem der Unterthanen der obern Aemter ergingen am 26. Mai (5. Juni) zwei Schreiben nach Basel, welche vorgaben, nach Inhalt des Friedens seien den Landleuten die alten Freiheiten zugesichert, neue Auflagen aufgehoben, der neue Bund, so dem alten nicht zuwider, in denselben eingeschlossen, streitige Fragen aber schiedsrichterlich durch acht Mann aus den Städten und acht aus den Unterthanen zu entscheiden. Der Rath von Liestal schloss mit der Bitte, den gestrigen Auflauf nicht übel zu deuten, das Geschrei von einem Angriff habe die Unterthanen dazu getrieben. Die obern Aemter aber erklärten, es falle ihnen unmöglich, Ihrer Gn. Völkern den Pass zu gestatten, das Geschrei von Ankunft derselben würde durch das ganze Land gehen, und sie kämen in die grösste Gefahr, von ihren Nachbarn zu Grunde gerichtet zu werden ([165]). Aber die Enttäuschung erfolgte bald. Schon am folgenden Tage schrieben aus Liestal die Ausschüsse der obern Aemter an den Rath, es sei ihnen glaubwürdig berichtet, Ihre Gn. wären mit 9000 Mann und 12 Stück grossem Geschütz im Anzug, um die Unterthanen in Grund zu ruiniren, daher die Landschaft aufgemahnt worden. Da aber die Erfah-

man werde ihnen berichten. — Im Rathsbuch und in den Akten finde ich von einer solchen Zusammenkunft in Mönchenstein nichts erwähnt. Hat dieselbe stattgefunden, so fällt sie wahrscheinlich in die Zeit zwischen den im Texte erwähnten Schreiben vom 26 und 27 Mai (a. St.)

[165]) Sch. u. R. zu Liestal an Basel 26 Mai. Obere Aemter an Rath 26 Mai. Akten I.

rung viel ein anderes bezeugt, ja ihnen dadurch Ihre gn. väterliche Zuneigung zu erkennen gegeben worden, so sind besagte Unterthanen, nachdem bevorderst ein jeder auf die Kniee niedergefallen, und sein Gebet zu Gott dem Allmächtigen andächtig verrichtet, von Liestal völlig wieder ab und nach Haus gezogen, der getröstesten und unterthänigsten Hoffnung, Ihre Gn. werden ihnen solchen Aufstand in keinem Bösen vermerken, sie wiederum in Gnaden erkennen, und ihnen gnädige Resolution widerfahren lassen. Wir zwar stehen in guter Hoffnung, es werde nunmehr Alles zu einem guten und völligen Ende gelangen ([166]). Und am 28. Mai schrieben sie, sie hätten die Waffen allerseits niedergelegt, und seien der Hoffnung, gleichwie die streitigen Sachen, sonderlich des Bundes allerdings aufgehebt, so werden Ihre Gn. jenes so etwa leider geschehen, nicht zu hoch aufnehmen, und es bei dem Abgeredten und dem so noch zu erörtern sein möchte, gnädig verbleiben lassen, sie bitten um Verzeihung und wollen Ihr Gn. als ihrer Obrigkeit in aller Form Rechtens gehorsam sein. Am 29. Mai (8. Juni) bat dann auch die Gemeinde Liestal sehr demüthig um Verzeihung, sie wollen die Truppen gutwillig durchlassen und beherbergen, und alle Pflichten gehorsamer Unterthanen erfüllen, dazu hätten sie sich einhellig durch förmlichen Eid verpflichtet. Einen ähnlichen Brief schrieb Isaak Bowe Namens der Gemeinde Bretzwil, der väterlichen Obrigkeit das Gleichniss vom verlorenen Sohn zu Gemüthe führend. Auch Landvogt Eckenstein von Farnsburg bat Namens seines Amtes um Verzeihung ([167]).

---

[166]) Ausschüsse der obern Aemter an Rath 27 Mai. Bd. I. Das Rathsbuch vom 28 Mai sagt darüber, die Unterthanen erklären sich zu schuldiger Submission « sofern man thue was sie wollen. »

[167]) S. die betreffenden Schreiben in Bd. I der Akten von 1653. Brombach meldet, das Schreiben von Liestal sei in Basel zwar angenommen, die Ausschüsse aber nicht angehört und keiner Antwort gewürdigt worden.

Gleichzeitig wie dieses im Kanton Basel sich zutrug, wurde der Aufstand in der obern Schweiz vollends niedergeschlagen. Die Luzerner Bauern hatten den Frieden von Mellingen nicht ohne Weiteres angenommen, wohl aber Niederlegung der Waffen versprochen, aber nach ihrer Rückkehr kam es noch zu zwei Gefechten bei Gislikon am 4. und 5. Juni, wobei der Sieg unentschieden blieb; am 7. Juni gab das in Stanz versammelte Schiedsgericht der katholischen Orte einen Spruch, der am 8. beiden Theilen eröffnet wurde. Leuenberger seinerseits hatte nach dem Mellinger Frieden gehofft, den Vertrag vom Murifeld noch aufrecht zu erhalten, aber am 28. Mai (7. Juni) erklärte Bern denselben für gebrochen, und sich nicht mehr für gebunden. Am 25. Mai (4. Juni) war General von Erlach aufgebrochen, am 29. (8. Juni), am Pfingstfeste der Reformirten, kam es zu dem Treffen in Herzogenbuchsee, in welchem die Insurgenten vollends aufgerieben oder zerstreut wurden. Werdmüller war inzwischen bis Suhr vorgerückt, Erlach zog, die Dörfer entwaffnend, bis Aarburg, und Zweyer lagerte bei Sursee.

Auf Zürichs wiederholte Klagen über Basels Unthätigkeit hatten die XIII den Rathsherrn Socin nach Zürich abgeordnet, um die eigenthümliche Beschaffenheit des Zustandes vorzustellen. Dass er, wie Werdmüller angab, von diesem die Hilfe von 2000 M. habe begehren sollen, scheint nach der Antwort Zürichs an Basel nicht wahrscheinlich ([168]). — Endlich am Pfingstmontag 30. Mai (9. Juni) schritt Basel zur Beeidigung der geworbenen Reiter. Zwei Tage zuvor hatte der Rath Nachricht erhalten, dass endlich auch der Bischof von Basel mit 150 Mann zu Fuss und 50 zu Pferd zu Laufen in Bereitschaft sei. Es wurde davon kein Gebrauch gemacht, dagegen rückte Oberst Zörnlin, dem drei Rathsglieder,

[168]) S. Helvetia VI. S. 446. Zürich an Basel 29. Mai, in den Akten I; es ermahnt Basel sich in Postur zu setzen, und versichert, es an nichts erwinden zu lassen zu Beförderung des gemeinen Ruhwesens.

J. Gemusäus, C. Munzinger und A. Burckhardt beigegeben waren, mit 200 Reitern und 500 Mann zu Fuss zur Besetzung des Kantons aus, welche auch ohne allen Widerstand erfolgte ([169]). Die Gemeinden wurden zu Ausstellung von Unterwerfungserklärungen veranlasst, welche in sehr formloser Weise ausfielen; mehrere enthielten den bestimmten Vorbehalt, dass es bei dem Abgehandelten verbleibe ([170]). — Einige Theilnehmer an der Bewegung ergriffen die Flucht, namentlich Is. Bowe und Hs. B. Roth ([171]).

---

[169]) Ueber die Zahl der ausgezogenen Mannschaft Folgendes: Brombach berichtet, am 30. Mai seien dritthalbhundert Reiter ausgezogen, am 2. Juni 300 M. zu Fuss und 200 zu Pferd. Ochs sagt, Zörnlin habe am 28. (?) einen Theil der Reiterei nach Liestal u. s. w. geführt, die andern Tage seien 200 Reiter und nebst den Mühlhausern 200 M. zu Fusse nachgefolgt. Das Rsb. v. 31. Mai spricht vom bereits erfolgten Auszuge von Volk zu Ross und zu Fuss ohne Zahlenangabe, worauf beschlossen wurde, morgen noch 2—300 freiwillige Bürger nachrücken zu lassen. — Aus den in Anm. 158 cit. Belegen, und der Kriegsrechnung, welche der Stadtwechsel-Rechnung von 1652—1653 beiliegt, ergibt sich ungefähr folgende Anzahl: 4 Comp. Reiter zusammen ungefähr 160 M., ob die von Oberst v. d. Grien angenommenen 30 Reiter sich unter dieser Zahl auch befanden, kann ich nicht sagen, in den Rechnungen sind sie sonst nicht aufgeführt. Das ausgezogene Fussvolk bestand aus: 2 Comp. geworbene Soldaten unter Krug und Beckhell circa 240 M. 1 Comp. von Mühlhausen 100 M. 1 Comp. von Colmar 25 M. 2 Comp. freiwilliger Burger unter Gemusäus und Munzinger circa 200 M. 1 Comp. Hintersassen unter Rathsherrn Thurneysen 54 M. — Auch 67 Bürger von Liestal unter Rathsh. W. Zeller v. Lstl. zogen 8 Tage mit.

[170]) Die Erklärungen der Gemeinden Oltigen, Diegten, Eptigen, Tenniken, Rothenfluh, Wintersingen, Arisdorf, Sissach mit Zunzgen, Itigen und Boekten, Zeglingen, Kilchberg, Rüneburg, Gelterkinden, Ormalingen, Buus und Maisprach liegen bei den Akten Bd. I. — Ormalingen will leisten, was ihnen der «kaber al» vorgehalten. Diegten, Eptigen und Tenniken «mit dem Vorbehalt, dass man uns halten wöli, was man uns verheissen hat und Brief und Siegel dafür gebe.» — Zeglingen, Kilchberg und Rüneburg «wenn u. g. h. u. O. dasselbig wöllen lassen verbliben, was jüngst mit ihnen abgehandelt ist worden.»

[171]) Bowe erliess am 31. Mai «unter einer dicken Tannen» eine Zuschrift an den Rath, in welcher er unter Berufung auf mehrere

Der Empfang des Militärs in Liestal war keineswegs freundlich, nicht nur waren alle Läden geschlossen, alle Arbeit eingestellt, der Bürger nur Wenige hier und da zu erblicken, es wurden auch die Befehlshaber verschiedentlich gewarnt, sich vorzusehen, die Bürgerschaft sei noch nicht «just», sie laufe hin und wieder, freilich ohne Seitenwehre zusammen, da Schultheiss Imhoff gewarnt habe, wer sich bewehrt erblicken lasse, werde ohne Weiteres niedergemacht werden. Diese Haltung wurde in Basel, wie es scheint, übel vermerkt; auf den Befehl, die Bürger mit guten Worten zur Arbeit zu weisen, folgte der Beschluss, die Liestaler, weil ihnen nicht zu trauen, zu entwaffnen, später auch die übrigen Aemter. Auf fernern Befehl des Rathes wurde dann am 5. (15.) Juni die Bürgerschaft in der Kirche versammelt und ihr eröffnet, der Rath wolle nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen strafen, sie sollten daher die Haupträdelsführer selbst bezeichnen; Schultheiss Imhoff machte mit Nennung von 2 oder 3 den Anfang, worauf dann einer den andern angab, so dass sofort 23 in den Freihof gebracht wurden, die hier noch 7 andere angaben. Hier blieben sie übernacht, in einem engen Gemach, so dass sie fast vor Hitze erstickten; Tags darauf wurden sie zu je 3 und 3 gefesselt nach Basel gebracht ([172]). Unter den zuletzt Angegebenen war auch der Schlüsselwirth S. Merian, auf welchen die Liestaler besonders übel zu sprechen waren; es hiess, man habe ihn nur nach Hutwil geschickt, um ihn in Ungnade zu bringen. Der achtzigjährige Schultheiss Gysin wohnte der Gemeinde nicht bei, weil er aber sonst «das Maul gewaltig brauchte», und seinen

---

Bibelstellen um Verzeihung bittet und dass man ihn mit Weib und Kind und etwas Guts ausser Landes ziehen lasse, denn er wolle nicht mehr in Bretzwil leben. Der Brief ist unterzeichnet: Js. Bowe von Bretzwil, jetzt aber im finstern Wald sich aufhaltend.

[172]) Brombach. — Zörnlin an Wettstein und Hummel, Kriegsrath an Zörnlin, 31. Mai, Rath an Zörnlin 2. Juni, Rssubst. Burckhardt und J. Gemuseus an Rath 2. 3. 4. Juni.

Sohn vertheidigte, ja mit seinem alten Kopfe für dessen Unschuld einstehen wollte, so wurde er in seinem Hause bewacht, und später in einer Kutsche nach Basel abgeführt. Auch in den übrigen Aemtern wurden Verhaftungen vorgenommen, in Wallenburg 12, in Homburg 9, in Farnsburg 8, im Ganzen also 59, wozu später noch mehrere kamen, so dass am 6. (16.) Juni die Verhöre mit 78 Gefangenen beginnen konnten. Auch die Entwaffnung der obern Aemter, mit Ausnahme einiger farnsburgischer Gemeinden, namentlich Gelterkindens, wurde nun ausgeführt, und am 6. (16.) beschloss der Rath auf Wettsteins Antrag Abführung der Liestaler Geschütze, Wegschaffung der Fallbrücken und Schutzgatter und Errichtung einer festen Brücke in Liestal, später wurde auch noch befohlen, das Silbergeschirr und das Siegel der Stadt nach Basel zu schicken. Die Männer schwiegen nun, aber das schöne Geschlecht wurde um so lauter. Der Rath schrieb daher am 16. (26.) Juni an Zörnlin: « Dieweil wir berichtet, dass die Weiber droben zu Liechstal mit unguten und unbescheidenen Worten ihre Männer zu vergangener Rebellion und Aufstand nicht wenig animirt und theils noch jetzt die Mäuler tapfer gebrauchen thügen, als würdest mit Zuthun des Leutpriesters M. Gemusæi, dieselbigen an ein komlich Orth zusammen zu berufen, Ihnen mit Ernst solches vorzuhalten, und Sie künfftigs davon abzustehen bewöglich zu ermahnen, darbey was sie auffen widrigen unverhofften Fahl für ungnad und straff zu erwarten haben, mit mehrerm anzudeuten wissen.» Die Vollziehung dieses Auftrages durch die vereinte Kriegs- und Kirchengewalt wird nicht näher berichtet.

Die Mannszucht der Truppen scheint, wie sich bei geworbenen Truppen in jener Zeit erwarten lässt, nicht die beste gewesen zu sein; zwar von Sengen und Brennen, wie über die welschen Bernbieter geklagt wurde, ist bei den Basler Truppen keine Spur, dagegen musste der Rath auf's Dringendste strenge Mannszucht und Abstellen nächt-

licher Räubereien empfehlen, und Jer. Gemusäus liess sich einen Profosen sammt Zugehör von Basel kommen, was gewirkt zu haben scheint, denn später schrieb A. Burckhardt, die Unterthanen klagten nicht über Räubereien und seien zufrieden ([173]).

§. 9.

Die Strafurtheile. Die Folgen. Schluss.

Zwischen den eidgenössischen Regierungen, namentlich zwischen Zürich und Bern, war in Folge verschiedener Ansichten über Verbindlichkeit des Mellinger Vertrags ziemliche Spannung entstanden; man vereinigte sich zuletzt zu Abhaltung einer Conferenz in Zofingen, um über Bestrafung der Rädelsführer und andere Punkte zu verhandeln. Der von Basel dahin abgeordnete Rathsherr Socin erhielt zur Instruction, wenn man bei Bestrafung der Rädelsführer zu mild verfahren wollte, so soll er zu verstehen geben, wie schwer sich die Basler Unterthanen verfehlt, namentlich als sie schon Kenntniss von dem Mellinger Vertrag hatten, man solle daher Basel in der Bestrafung nicht hindern, und der Gesandte solle Zürich an seine eigene Strenge bei den Wädenschwiler Unruhen erinnern ([174]). Von Basel wurden nur 4 Theilnehmer am Mellinger Zug dahin geliefert, deren einer, Amtspfleger Uli Schwitzer von Titterten, durch einen kühnen Sprung über die Felsen des Hauensteins entkam,

[173]) Rath an Zörnlin 7. 8. 10. Juni. Jer. Gem. an Rath 7. Juni, A. Burckhardt an Hummel 12. Juni, in den Akten Bd. II.

[174]) Instruction an Rathsh. Socin Bd. II der Akten. Der französische Gesandte de la Barde, über dessen zweideutiges Benehmen sich freilich die Regierungen beklagten, empfahl dagegen Milde; unter anderm schrieb er (26. Juni): ceux de vostre nation n'ont pas de meschanceté, et l'affaire présante fait assez cognoistre, qu'ils ne sont pas difficiles a corriger et a ramenner à leur devoir, de sorte qu'il n'est pas besoing envers ceux de tant cévérité qu'envers d'autres nations.

die beiden Wallenburger Werli Bowe und H. Munzinger zu Geldstrafen von 100 und von 50 fl., und zur Verbannung, und Jac. Buser von Buckten zum Verluste beider Ohren verurtheilt wurde, welche letztere Strafe jedoch nicht zur Vollziehung kam.

Die in Zofingen beobachtete Milde wurde in Basel lebhaft getadelt, und dagegen ein Verfahren eingeschlagen, das nicht nur den Begriffen unserer Zeit zuwiderläuft, sondern auch damals schon vielfach übermässig hart gefunden wurde. Sowohl aus der Landschaft, als von benachbarten Behörden, wie von Amt und Stadt Rheinfelden, Amt Badenweiler, Amt Landser, Kloster Olsberg, den Commenthuren von Beuggen und Rheinfelden, und der Stadt Schaffhausen kamen vergebliche Fürschreiben ein, theils im Allgemeinen, theils für einzelne Angeklagte ([175]). Das Volk der Umgegend aber hat die geübte Strenge sehr übel aufgenommen. Zu dieser Strenge wirkten wohl drei Kräfte zusammen, die sonst vielfach heilsamen Einfluss in Basel geübt haben: die politische, die kirchliche und die wissenschaftliche Autorität. Die höchste politische Autorität übte damals der durch den

[175]) Amt Rheinfelden, Amt Landser 28. Juni, um Schonung, besonders für Amtspfleger Gysin von Höllstein, wegen der vielen Gutthaten, die er diesem Amte erzeigt. — Aebtissin und Convent von Olsperg 29. Juni: der Aufruhr thut ihnen leid, aber noch mehr leid, dass die Herren gegen denselben wider die beharrliche oberkeitliche väterliche Barmherzigkeit procediren thuen, sie gedenken der Hilfe die sie im Kriege von Liestal und andern Orten erhalten, und bitten besonders für Schultheiss Gysin und den Wirth von Liestal. — Stadt Rheinfelden 30. Juni, besonders da 1613 die Eidgenossen auch um Gnade für die Rebellen vom Schwarzwald und Rheinfelden eingekommen. — Schaffhausen 5. und 14. Juli, um Gnade für Schulth. Gysin und Sohn, die Verwandte in Sch. haben. — Ausschüsse und Vögte der Herrschaft Badenweiler, 4. Juli, für Gysin von Höllstein, er sei ein ehrlicher, frommer, und gegen Arme, besonders gegen Flüchtige in den letzten Kriegsjahren mitleidiger Mann. — Commenthur Gerndorf zu Beukhen und Commenthur Metternich zu Rheinfelden, 4. Aug., für den Untervogt Senn von Sissach. — Bd. II und III der Akten.

Friedensschluss in Münster zu wohlverdientem Ansehn gelangte Bürgermeister Wettstein. War er auch bei Führung des Processes nicht unmittelbar thätig, so sind doch die Strafurtheile schwerlich ohne seine Zustimmung erfolgt ([176]). Denn Wettstein war eine strenge Herrschernatur, und hatte von der obrigkeitlichen wie von der väterlichen Gewalt sehr hohe Begriffe ([177]). Die obrigkeitliche Gewalt handhabte er mit Ernst, und genoss einen solchen Einfluss in eidgenössischen Dingen, dass Manche ihn den Schweizerkönig nannten, und dass sogar die Besorgniss geäussert wurde, wenn er nicht mehr unter den Parteien vermittle, so werde der Friede in der Schweiz nicht mehr zu erhalten sein ([178]). In Basel aber vereinigte er mehr Aemter in seiner Person als sonst üblich war, und es fehlte daher auch nicht an Unzufriedenen, die seinen überwiegenden Einfluss sehr ungerne sahen ([179]). So thätig daher Wettstein für gütliche

---

[176]) Noch am 23. Nov. 1655 schrieb Stdtschr. Rippel an Wettstein, die Unterthanen verlangten wegen der Bedrohungen der Katholiken ihre Waffen zurück, er frägt an, was zu thun sei, Viele seien dazu geneigt, Wettstein aber habe bis zu seiner letzten Abreise nicht darein willigen wollen. In den Docum. Wettst. Bd. IX.

[177]) Man vergleiche wie er am 26. Juli 1656 seinem Sohne, damals Rector der Universität, über dessen Einmischung in politische Dinge schrieb, Docum. Wettst. Bd. XI. und mein « Wettsteins Eidg. Wirken » S. 53.

[178]) Regsrth. Felk in Freiburg an die kais. Regierung in Wien 12. Febr. 1664: er rühmt, was Wettstein für ein Mann sei, wie stark er die östreichische Partei manutenire, und nit allein in Basel sondern in der ganzen Eidgnoschaft in solcher stima ist. Man solle dergleichen Leute nicht desobligiren und es ist nit ohn, dass bemelter Herr Wettstein, welchen ich in underschiedlichen actionen lernen kennen, dass er ein sehr friedlicher und nachparlicher Mann, auch in sollicher grosser stima bei der ganzen Eidgnoschafft, dass Ihme in derselbigen die conservation des Friedens fast alleinig zugemessen wird, und etliche ominiren wollen, sollte er einist abgehen, dass ein grosse Verenderung bei diesen Leuten erfolgen möchte. Doc. Wettst. Bd. XIII.

[179]) Ochs VII. 90. 93.

Beilegung gewesen war, so strafwürdig mussten ihm jetzt die wiederholten Auflehnungen erscheinen, und auf den Staatsmann musste die Wahrnehmung Eindruck machen, dass gerade Zürich, das vor 7 Jahren so strenge gestraft hatte, jetzt im allgemeinen Sturme fast allein festgestanden war.

Dieser politischen Autorität des grossen Bürgermeisters stand die der gesammten Geistlichkeit zur Seite. Die reformirte Kirche lehrte das göttliche Recht der Obrigkeit, in der Schweiz bestand sie in dem Staate und durch den Staat, die katholische dagegen vor dem Staate und neben dem Staate. Die katholische Geistlichkeit war keineswegs der Bewegung unbedingt feindselig; luzernerische Geistliche hatten den Bundesschwur in Wohlhausen (am 26. Febr.) ausdrücklich gutgeheissen, und der Pfarrer von Hasle war als Feldpater mit den Bauern vor Luzern gezogen. Später freilich erklärte sich die Luzerner Geistlichkeit gegen den Aufstand und für Anwendung von Waffengewalt durch die Regierung. Aber in den Vorstellungen von Regierungen und Volk der reformirten Kantone klebte fortwährend der Bewegung etwas Papistisches an. In den Basler Akten findet sich mehrfach die Andeutung, dass die Bauern Hilfe von dem Spanier erwarteten; gegen die Strafe der Landesverweisung wird der Grund geltend gemacht, die Verwiesenen könnten sich dann gelüsten lassen, von der Religion abzufallen, und noch im Heumonat ist von neuen Aufhetzungen von Solothurnern die Rede, welche die Basler Unterthanen aufforderten, die strengen Bestrafungen nicht zu dulden, es komme Volk über den Schwarzwald und aus Frankreich, und sie werden doch noch katholisch werden müssen ([180]). Deutlicher noch findet sich diese Vorstellung

[180]) Aussagen von Marg. Barthlome an Sch. Scherb, 6. Juni, Zörnlin an Rath 17. Juni. Bd. II der Akten. — Vorstellung der Basl. Geistlichkeit Beil. 5. — Schreiben des Raths an Wallenburg 26. Juli, in den Missiven, Antwort von Ldv. Pfannenschmid 3. Aug. Akt. III.

in Bern. Dort genügte das Ausstreuen des Gerüchts, Leuenberger sei katholisch geworden, um die bei Gümminen und Aarberg aufgestellten Bauern zu versprengen und den welschen Regierungstruppen den Pass nach Bern zu öffnen ([181]), und nach Besiegung des Aufstandes verlangte die Regierung von Bern von den Bauern einen neuen Eid, bei der wahren und alleinseligmachenden Religion zu verbleiben ([182]). — Das alles mochte dazu beitragen, die reformirte Geistlichkeit in ihrer Abneigung gegen die Bewegung zu bestärken, und in Bern wie in Basel waren die amtlichen Ermahnungen der Obrigkeit stets auch mit geistlichem Zuspruch begleitet ([183]). Den eingelangten Fürbittschreiben gegenüber gab daher auch die Basler Geistlichkeit am 28. Juni (8. Juli) ein von Antistes Dr. Theodor

[181]) Helvetia VI. 330. Vulliemin III. 57 äussert an der Wahrheit des Faktums einen schüchternen Zweifel, den er freilich nicht weiter begründet. Sei dem wie ihm wolle, schon dass die Sage, wenn es nur eine solche ist, entstehen konnte, ist bezeichnend genug.

[182]) Die Helvetia VI. 436 gibt die Stelle unvollständig. In den Basler Akten Bd. II findet sich eine Abschrift des Eides, dessen Nr. 4 characteristisch genug also lautet: «Sollen sie, weilen die Obrikheit gewisse Nachricht, dass sich bei ihren gottlosen Zusammenkünften Jesuiter und ander dergleichen Pfaffengesind befunden, und beineben jederzeit die vor 3 und 400 Jahren gehabte Freiheit pretendirt, man daraus vermuthmasst, dass sie nit gross achten wurden die zuvor gehabte Religion wiederum anzunehmen, schwören, bei dieser ihrer wahren und alleinseligmachenden Religion zu verbleiben.»

[183]) Die Basler Landgeistlichkeit zeigte sich durchweg der Empörung abgeneigt, selbst der Dekan Brombach, der einen Schwiegersohn bei den Insurgenten hatte, spricht in seiner sonst sehr billig geschriebenen Chronik mit Abscheu von derselben. Pfarrer Chr. Halter von Gelterkinden erklärte vor dem Osterfeste, die Betheiligten bei dem Auflaufe sollen sich dem h. Nachtmahl stille stellen. Ldv. Eckenstein in Farnsburg an Rath 10. Apr. — Doch hatte die Aufforderung der Regierung an die Geistlichen, Schuldige zu nennen, nur geringen Erfolg, Leutpriester Gemusäus z. B. antwortete, er wisse nichts als allgemein Bekanntes. Später verwenden sich mehrere Geistliche für Begnadigung von Gemeindsangehörigen.

*

Zwinger unterzeichnetes Memorial ein, in welchem sie die in Zofingen geübte unverantwortliche Schonung tadelte, auf die Stimmung der Bürgerschaft und die vielen von ihr getragenen Beschwerden, so wie auf Wahrung des obrigkeitlichen Ansehens hinwies, und dann in des gerechten Gottes Namen um Uebung der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person bat, schliesslich aber zu Abstellung der den Landvögten etwa zur Last fallenden Missbräuche aufforderte ([184]).

Ungefähr in dem gleichen Sinne gab auch die Wissenschaft ihre Stimme ab, und zwar durch den Mund eines Rechtsgelehrten, der in dem Rufe ausgezeichneter Weisheit und Tugend stand. Es war das der Doctor Jacob Burckhardt, ein Greis von 70 Jahren, der früher Professor der Eloquenz und dann der praktischen Philosophie gewesen war, aber seit 11 Jahren von dem Lehramte sich zurückgezogen hatte und von dem Leben nichts mehr erwartete [185]).

Am 6. (16.) Juni begannen die Verhöre mit 78 Gefangenen durch zwei aus je drei Rathsgliedern bestehende Commissionen. Als Leitfaden dienten theils allgemeine, theils für jedes Amt besondre Fragstücke; in vier Tagen waren diese Verhöre beendigt ([186]). Am 13. (23.) vernahm der

---

[184]) Das vollständige, sehr charakteristische Aktenstück s. Beil. 5. Nach dessen Eintreffen beschloss der Rath am 29. Juni, sich in Bern und Luzern nach dem dort eingeschlagenen Verfahren zu erkundigen.

[185]) Vergl. über ihn die freilich im Lobe sehr freigebigen Athen. Raur. p. 318. Er hatte zwei Jahre Theologie und dann erst Jus studirt: justitiam atque pietatem sancto connubio jungens. — Das Bedenken Beil. 6 gibt freilich keine hohe Vorstellung von seiner juristischen Befähigung. Warum hatte man nicht ein Gutachten der Fakultät oder wenigstens eines wirklichen Professors der Rechtswissenschaft eingeholt? Hatte man doch 1632 beim Absterben des Stadtconsulenten beschlossen, das sämmtliche Collegium juridicum bei künftigen Vorfallenheiten zu Rathe zu ziehen.

[186]) Die Commissionen bestanden aus J. J. Werenfels, G. Pauler, Mx. Weiss und aus B. Burckhardt, H. Brandmüller, J. Stehelin. — Der Fragstücke waren: 18 Generalpunkte, 14 an die Liestaler, 6 an die Farnsburger, 10 an die Schlossstürmer von Farnsburg, 8 an die Wallenburger. Dieselben gingen auf Ausmittlung der Urheber der Auf-

Rath darüber Bericht, wonach 8 Liestaler, 4 Farnsburger, 7 Wallenburger und 4 Homburger als Hauptschuldige genannt werden; diese Alle aber wollen noch nicht recht mit der Sprache heraus, sie sagen, es sei nur von einer Supplication die Rede gewesen; dazu aber hätte es keiner geheimen Versammlungen und Landsgemeinden bedurft, daher viel eher zu glauben, dass es gleich anfangs um den ehrlosen Bund sich gehandelt, um unter dem verdeckten Schein, der Obrigkeit ihre Zinsen, Zehnden u. s. w. zu entrichten, ihre Gewalt zu beschneiden, und unter Vorwand von Neuerungen sich der Befolgung in Kraft bestehender oder noch zu erlassender Mandate zu entziehen. Ohne verspürenden andern Ernst werden sie aber die Wahrheit nicht sagen, daher die Obrigkeit weitere Weisungen ertheilen möge. In Folge ergangenen Beschlusses wurden dann an diesem und den folgenden Tagen noch 29 Verhaftete gütlich und peinlich befragt; 10 von diesen hatten noch ein drittes und einer, Conrad Schuler von Liestal, ein

---

lehnung oder einzelner Vergehen. Charakteristisch sind, ausser den beiden in Anm. 108 erwähnten, noch folgende Fragen: 16 der generalia: wannenhero sie die so der Obrigkeit trew verbliben lind, die ungehorsamen aber hört genannt? worauf Bussinger von Ormalingen antwortete: er habe erst durch Prügel an der Landsgemeinde erfahren, was lind sei. — Frage an die Liestaler: Was die zu Liechstal ab der Obrigkeit zu klagen und sich wider dieselbe zu empören für ursach gehabt, sintemal sie viel weniger beschwert gewesen als die Burger zu Basel selbst? — An die Farnsburger und Wallenburger: Wer die henkermässigen Gesellen seien, die sich nicht gescheuchen, Andern die Ohren abzuhauen und den henkermässigen Zeug, als Schärr, Durchschläg und Anderes an einer Schnur am Hals zu tragen? s. unten bei Anm. 194; ferner: «ob er auch gefroren oder schutzfrey sey, und wer ihn solche Kunst gelehrt?» — Vgl. oben S. 46. Von dieser Kunst wollte keiner etwas wissen, R. Meyer, Schlosser zu Wallenburg sagte, er habe immer gehört, diejenigen so diese Kunst brauchen, werden nicht ins Reich Gottes kommen. Hafner Munzinger von Wallenburg verwahrte sich aufs Ernstlichste dagegen, dass er die teufelische Kunst des Festmachens kenne. Hs. Füchter der Alt von Böckten dagegen antwortete witzig: er wisse nur, vergangene Nacht habe ihn im Keller des untern Collegii übel gefroren.

viertes Verhör zu bestehen ([187]). Nach Sichtung und Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Verhöre wurden dann am 7. (17.) Juli noch 26 der am meisten Beschuldigten aufs Neue verhört ([188]), und hierauf die Akten einer Commission übergeben, welche aus den Rathsgliedern B. Burckhardt, Werenfels, Brandmüller, Stehelin und Weiss, mit Zuzug des Doctors Jacob Burckhardt, des Stadtschreibers J. R. Burckhardt und des Rathschreibers Rippel, bestand. Schon am 11. (21.) stellte diese Commission ihre Anträge fest. Nach dem Protokoll scheint ein Bedenken des Doctors Jac.

[187]) Cd. Schuler leugnete am hartnäckigsten, selbst den ihm vorgestellten Zeugen gegenüber; er wurde im 2ten Verhör aufgezogen und ziemlich lange hangen gelassen, gestand aber weder dass er die Lausener habe verführen wollen, noch dass gleich bei der ersten Zusammenkunft mit den Wallenburgern vom oberländischen Bunde die Rede gewesen; dabei blieb er auch als er mit Gewicht aufgezogen wurde; er wurde das dritte Mal mit dem Kranze aufgezogen, betheuerte aber seine Unschuld bei Gott, ohne Unterlass bittend, ihn nicht ferner zu martern, sondern ihm lieber den Kopf abzuschlagen. Auch im dritten Verhöre wurde er mit und ohne Gewicht aufgezogen, ohne Weiteres zu bekennen. Derselbe Schuler hatte schon in Liestal seinen eigenen Sohn, gegen den sonst gar nichts vorlag, als mitschuldig angegeben. — Auch Uli Schad wurde mehrmals, (einmal mit dem Gewicht) aufgezogen; er gestand an Leuenberger geschrieben zu haben. Auch Uli Gysin von Leufelfingen, H. Stutz von Liestal und J. Mohler von Diegten wurden mit dem Gewichte aufgezogen. Hs. Gysin, Sohn des Schulth. dagegen gestand schon als der Meister ihn angreifen wollte; im dritten Verhör wurde er aufgezogen, ohne Mehreres zu gestehen. Andern wurde bloss der Meister an die Seite gestellt, und sie dann auch ohne weitere Bekenntnisse des Verhörs entlassen, z. B. Untervogt Senn von Sissach, Stadtmüller Seiler von Liestal u. a.

[188]) Zum zweiten Mal bestand C. Schuler die Tortur, er gestand zwar, ein thätiger Antreiber für den « ehrlosen » Bund gewesen zu sein, leugnete aber, dass er gedroht habe, demjenigen den Degen durch den Leib zu stossen, der obrigkeitliches Volk durch Liestal passiren lassen wolle. Letzterer Aeusserung wurde er durch zwei Rathsglieder von Liestal überwiesen. — Auch Untv. Senn von Sissach wurde mit dem Gewichte aufgezogen, und der Kranz wurde ihm aufgesetzt, doch wurde er nicht damit aufgezogen.

Burckhardt vorgelegen zu haben, und es wird ausdrücklich bemerkt, dass Alles bei dessen Meinung verblieben sei. Das aus dieser Berathung hervorgegangene und ohne Zweifel wesentlich auf Dr. J. Burckhardts Bedenken begründete Gutachten, ist aber für eine so wichtige Frage äusserst kurz, ja flüchtig abgefasst; von Specification der den Angeklagten zur Last fallenden Thatsachen, von eigentlicher rechtlicher Begründung, von Anführung von Gesetzen oder Aussprüchen von Rechtslehrern ist darin gar keine Rede. Es wird darin auf Todesstrafe für mindestens sieben Angeklagte angetragen, nämlich für Uli Schad und Galli Jenny aus dem Amte Wallenburg, Hans Gysin, Hch. Stutz und C. Schuler von Liestal, Joggi Mohler von Diegten, und Uli Gysin von Läufelfingen ([189]). Am 12. (22.) Juli genehmigten die Herren XIII dieses Bedenken, am 13. der Rath und am 14. der grosse Rath, nach dessen Entscheide sofort die Glocken geläutet, die Verurtheilten vor das Steinenthor geführt und die Hinrichtungen, an Uli Schad mit dem Strange, an den

---

[189]) S. Beilage 6. Das Gutachten beruft sich bloss auf die Vergichte der Angeklagten. Aus diesen ergibt sich Folgendes: Die Anklagen gegen Uli Schad liegen in der ganzen obigen Darstellung; gegen Galli Jenny wird das Anzünden des Feuerzeichens und das Hilfesuchen in Langenthal geltend gemacht, auch habe er nach den Concessionen der Obrigkeit den getreuen Beamten die Unkosten abdringen wollen; gegen die drei Liestaler wird ihre Thätigkeit, Bürgerschaft und Rath von Liestal für den Bund zu gewinnen, und ihre Drohungen gegen die Dörfer ihres Amtes hervorgehoben; gegen Gysin noch insbesondere der Missbrauch des Amtes des Vaters und seine Correspondenz mit den Oberländern; gegen Stutz, dass er den Schultheiss Imhoff und die Räthe verhindert, am 18. (28.) Apr. in der Versammlung der Bürger (während der Landsgemeinde, s. S. 91) zu erscheinen und dass er das Bewachen von Farnsburg und das Anzünden des Signals bei Langenbruck befohlen habe; gegen Cd. Schuler die in Anm. 188 erwähnte Drohung. Gegen Uli Gysin wird seine Theilnahme an den Versammlungen in Buchsiten und Sumiswald, besonders aber seine schweren Beschuldigungen gegen die Obrigkeit an letzterm Orte, und sein Beharren auf freiem Salzkauf geltend gemacht. (Sein Zug gegen die Farnsburger Beamten

6 Uebrigen mit dem Schwerte, vollzogen wurden. In Betreff des Vermögens der Hingerichteten wurde zuerst beschlossen, dass denen, die Kinder haben, ein Drittheil des Guts eingezogen, wo aber keine Kinder seien, den Frauen der dritte Theil zukommen, das Uebrige aber confiscirt sein solle; in Milderung dessen aber, erkannte der Rath später, dass die Kinder das Vermögen ganz erhalten, bei den kinderlosen Uli Schad und Galli Jenny die Wittwe, die Verwandten und die Obrigkeit je zu einem Drittheil erben sollten ([190]).

Die drei nach dem Urtheile der Deputirten diesen sieben zunächst stehenden Angeklagten, Untervogt Jac. Senn, Hs. Erni und Dl. Jenny wurden zu lebenslänglichem Dienen wider den Erbfeind auf venetianischen Galeeren verurtheilt.

---

6. (16.) Apr. wird nicht erwähnt.) Dem Mohler wird vorgeworfen, dass er viele Briefe gewechselt, den Zug nach Aarau zu verhindern gesucht, den Wirth von Augst nach Liestal citirt, die Wache vor Farnsburg mitveranlasst, die gesonderte Verhandlung in Gelterkinden (S. 75) verhindert, in Olten und Aarburg das erste Verständniss angezettelt, und noch zuletzt Brief und Siegel für die bewilligten, aber von den Bauern nicht angenommenen Punkte begehrt habe.

[190]) S. Rsb. 1653 14. Juli. 3. Sept. 1654 14. Jan. 17. Juni. — Galli Jennys Haus und Matten wurden um 2,100 ℔ verkauft, im Ganzen ℔ 446. 12. 4. über die Schulden hinaus erlöst. Seine Verwandten baten um Ueberlassung der Hälfte, seine Wittwe, Barbel Heimann, seither mit Fridlin Bitterlin, Thauner in Wallenburg, verehlicht, um den ganzen Betrag. Der Rath erkannte am 17. Jan. 1655: «Die fürschiessenden 446 ℔ sollen zur Hälfte der Frau aus Gnaden verabfolgt, der andere halbe Theil durch Hrn. Obervogt zu Handen der Obrigkeit eingezogen, und in Rechnung gebracht; die Jennischen aber, welche sich bei vergangener Rebellion so köstlich nicht gehalten, gänzlich abgewiesen werden.» — In den Wallenburger Rechnungen ist weder von Uli Schads noch von Galli Jennys Verlassenschaft eine Spur, das Empfahenbuch dagegen enthält folgende Posten: 1655 14. Apr. Von Hs. Flutbachern wegen Uli Schaden sel. Wittib. ℔ 125, und 1655 16. Juni: Von Galli Jennys sel. capital de 600 ℔ ein Zins ℔ 30. — Letzteres verstehe ich nicht, bei ersterm frägt sich: waren jene 125 ℔ der Drittheil von Schads Vermögen?

Am 31. Juli wurden sie mit vier andern zu gleicher Strafe auf Zeit Verurtheilten über Seckingen abgeführt. Aber die Stimmung des Volkes gab sich hier heftig zu erkennen; schon in Seckingen entstand ein grosser Zulauf von Bürgern und Bauern, welche laute Schmähungen und Drohungen gegen die abführende Mannschaft ausstiessen, und eine Stunde unterhalb Laufenburg wurden sie von einer grossen Menge mit allen möglichen Waffen versehenen Bauern überfallen, welche unter Androhung des Todes die Freilassung der Gefangenen erzwangen, ja so rasend waren, dass die begleitende Mannschaft ihr Leben nur der Fürsprache der Gefangenen zu verdanken hatte ([191]).

Besonders hervorzuheben ist von den Uebrigen noch Schultheiss Gysin. Im Ganzen scheint es, der 79½ jährige Mann habe das durch dreissigjährige Amtsführung begründete Vertrauen mehr aus Schwäche als aus Böswilligkeit getäuscht. Ihm wurde vorgeworfen, er habe den Schultheiss Imhoff nicht pflichtmässig unterstützt, er habe seinem Sohne gestattet, das Werk zu führen, er habe gesagt, er wolle es nicht nur mit der Obrigkeit, sondern auch mit den Landleuten halten, er habe dem Singeisen Geld nach Hutwil gegeben, er habe gesagt, er wolle seinen Kopf daran setzen, dass sein Sohn unschuldig sei, er habe noch zuletzt eine Wache vor Farnsburg befohlen. Letzteres erklärte er bestimmt für unwahr, über die andern Punkte entschuldigte er sich theilweise, indem er die gefallenen Reden in anderm Zusammenhang zu erklären suchte. Er wurde verurtheilt, in das Haus seines Sohnes, des Schmidts in der Aeschenvorstadt, zu schwören, und letzterer soll

---

[191]) So versichert der Anführer der Mannschaft, Gegenschreiber Locher, im Schreiben an Rath, Laufenburg 1. Aug. Vgl. desselben Schreiben aus Seckingen 3. Aug., und Stadt Seckingen an Rath 15. Aug. — Bd. III d. Akten.

sich reversiren, niemand als die Herren Geistlichen zu ihm zu lassen ([192]).

Am 20. und 23. Juli (2. August) ergingen auch die Sprüche über die übrigen Schuldigen: 2 wurden zu zweijähriger Ausweisung, 7 zu halb- oder einjährigem Inshausschwören, 2 zu zweijähriger Gefangenschaft, 10 zu halb- und einjährigem Schallenwerk, 4 zum Dienen wider den Erbfeind auf 2 und 3 Jahre, 8 zur Ehr- und Wehrlosigkeit verurtheilt, 9 mit der ausgestandenen Haft entlassen. Damit war gegen 11 Confiscation der Hälfte, des Dritttheils oder Viertheils des Vermögens, und gegen 12 Geldbussen von 50 bis 300 fl. verbunden ([193]). Einem Jk. Schaub von Tenniken endlich wurde durch den Scharfrichter das Ohr abgehauen, als Wiedervergeltung dessen, was er an Hans Müller, genannt Baselhans, gethan hatte; zwei andere, die ihm bei der That geholfen, mussten ihn bei der Vollziehung des Urtheils halten; die Gemeinde Tenniken musste dem Müller 50 fl. geben ([194]).

Mehrere der Entflohenen und der bei Laufenburg Befreiten stellten sich später freiwillig, unter denselben Is.

---

[192]) Verhör mit Sch. Gysin in Akten Bd. II; — Rsb. 20. Juli. Danach ist die Angabe von Ochs VII. S. 36 zu berichtigen. — Auf Confiscation der Hälfte seines Vermögens hatten zwar die Deputirten angetragen, die Erkanntniss des Rathes aber sagt davon nichts, und auch in den Rechnungsbüchern findet sich keine Einnahme von Sch. Gysin.

[193]) Bedenken der Deputirten und Entscheid des Rathes in den Akten Bd. III und Rsb. 20. und 23. Juli. Die Namen der Verurtheilten s. bei Ochs VII S. 35 ff. — Bei S. Merian wurde der Zusatz gemacht, dass ihm während seiner zweijährigen Gefangenschaft täglich nicht mehr als eine alte Mass Wein verabreicht werden solle.

[194]) Missiven, 27ten September. Rathsbuch und Ochs a. a. O. Es ist so viel von Ohrabhauen die Rede, dass man glauben möchte, es sei diese Misshandlung gar oft vorgekommen. Alles lässt aber schliessen, dass der Fall des Baselhans der einzige in der Landschaft Basel gewesen sei. Für den Thäter sprechen noch folgende mildernde Umstände: der Baselhans war ein ruchloser Ge-

Bowe. Er hatte sich noch einige Zeit in Bretzwil versteckt gehalten; als man zu seiner Verhaftung Soldaten abschikte, entfernte er sich in schwarzen Spitzhosen und geschorenem Barte, kehrte im Herbste wieder zurück, begab sich aber auf's Neue in die Fremde. Endlich des elenden Lebens müde und seiner Angehörigen gedenkend, stellte er sich im Februar 1654, blieb bis im October in Gefangenschaft, und wurde dann zu lebenslänglicher Ehr- und Wehrlosigkeit mit Tragung des Lastersteckens und Eingrenzung in den Bann von Bretzwil verurtheilt, mit Beifügen, dass seinetwegen eine Fürbitte nicht mehr angenommen werden solle [195]). Gleiche Strafe traf den Heyd Erni und Xander Baltz, doch wurde ihnen als armen Gesellen gestattet, wenn sie auswärts Arbeit suchen, den Lasterstecken nächst der Grenze abzulegen, doch dass sie ihn bei der Rückkehr wieder zu sich nehmen sollen ([196]). Untervogt Senn von Sissach blieb am längsten in Gefangenschaft und ward erst nach wiederholten Gnadegesuchen, im Januar 1655 der Haft ledig erkannt, mit Ehr- und Wehrloserklärung, und Androhung der Schwertstrafe bei künftigem Ungehorsam ([197]). Diese mildere Behandlung rechtfertigte wohl die bezeichnende Aeusserung

---

selle, (Brombach nennt ihn einen heillosen Lumpen) der früher selbst ein thätiger Anstifter gewesen, und gesagt habe, dem ersten der abfalle, solle man das Ohr abhauen; die Gemeinde hätte daher befohlen, sein eigenes Urtheil an ihm zu vollziehen; es wurde behauptet, aber auch widersprochen, der Vollstrecker dieses Urtheils sei durch das Loos bezeichnet worden. Der so Verstümmelte wurde dann (etwa nach der Abschreckungstheorie?) an die Landsgemeinde von Liestal geführt, wo ihn der Scherrmausfänger von Diegten, Jos. Stössel, hüten musste. — Geständnisse von J. Schaub und den andern Tennikern Bd. II und III der Akten.

[195]) Verhöre mit J. Bowe in Bd. III der Akten und Rsb. 11 Oct. 1654. Ein langer Brief an Bgm. Fäsch vom 6. Juni und ein Reisebüchlein beurkunden seine Schreibfertigkeit; er war bis Ulm und Nördlingen gekommen.

[196]) Bedenken der Dep. Bd. III. Rsb. 1654. 4. Nov. 2. Dec.

[197]) Bedenken der Dep. Rsb. 1654. 18. Oct. und 1655. 27. Jan.

Heyd Erni's im Verhöre: «er habe immer gehört, wenn die Väter erzürnt, sollen ihnen die Kinder aus den Augen gehen.» Auch gegen die früher Verurtheilten liess später der obrigkeitliche Zorn nach, die Strafen der Meisten wurden gemildert, auch die Confiscationen und Geldstrafen. Das Geld war nicht gleich bei der Hand, man musste Termine geben und unterhandeln, da fand es sich, dass die Güter der Meisten verpfändet waren; nur die des Amtspflegers Gysin von Höllstein waren ganz frei. Der Rath liess sich daher Obligationen auf dieselben ausstellen ([198]).

Aber auch die Stadt Liestal wurde noch zu besonderer Verantwortung gezogen. Das am 7. Sept. (a. St.) 1654 vom grossen Rathe genehmigte Bedenken zählt die Beschwerden der Obrigkeit gegen diese Stadt auf. Wie Liestal widerstrebend, Schritt für Schritt in die Bewegung hineingezogen worden, ist oben gezeigt, aber die letzte Bewaffnung vom 4. Juni (n. St.), das Verweigern des Passes u. s. w. war allerdings von dort ausgegangen, und wenn nur diese letzte Episode ins Auge gefasst wurde, so konnte mit scheinbarem Grunde von einem Directorium Liestals gesprochen werden. In Berufung auf Vorrechte vor der übrigen Landschaft, hatte

[198]) Bedenken der Dep. Rsb. 1653. 25. Juli. 1654. 14. Jan. — Viele Begnadigungsgesuche, die von Verwandten und den weltlichen und geistlichen Beamten unterstützt waren, kamen im Laufe dieses Jahres ein. Den Meisten ward entsprochen, aber dessen ungeachtet klingt es verwundersam, wenn darin die «weitberühmte» Milde der Obrigkeit angerufen wird. — Die laut Empfahenbuch wirklich eingegangenen Geldbussen sind folgende: von J. Weber von Ormalingen ℔ 125, Hs. Gysin v. Oltingen 150, Cl. Schneider ab Bilstein 250, Hs. Bauser v. Ormalingen 62½, Fluetbacher v. Lampenberg 125, W. Buser v. Buckten 62½, J. Stutz v. Liestal 62½, M. Hoch 100, J. Singeisen 125, H. Seyler 200, H. J. Gysins Wittwe 715, S. Merian 50, J. Gysin v. Liestal 259. 7. 6. — Im Ganzen ℔ 2286. 17. 6. Die dem Hs. Gysin von Höllstein abgenommenen Kapitalien ertrugen (Empfahenbuch 1655 3. Febr. und 14. Apr.) zu 5% ℔ 79, (also ℔ 1580 Cap.) Ausser diesen und den in Anm. 190 erwähnten, finde ich keine weitern Einnahmen von Bussen in den Rechnungsbüchern.

vor 7 Jahren Wädenschwil sich der Stadt Zürich widersetzt, in dieser isolirten Stellung war es unterlegen; ganz anders war es mit Liestal; dieses klagte nicht über Kränkung seiner Rechte, aber seiner bevorzugten Stellung vergessend, warf es sich in die von den obern Aemtern ausgegangene Bewegung. Das gerade erschien besonders strafbar: Wädenschwil wurde seiner Privilegien beraubt, weil es sich auf dieselben berufen hatte, Liestal, weil es trotz denselben sich auf gleiche Linie mit den Bauern gestellt hatte ([199]). Es wurde daher die unabhängige Stadtverfassung aufgehoben, der Schultheissentitel aber beibehalten. Imhoff wurde Bürger zu Basel und blieb auf Lebenszeit im Amt, ihm folgte 1658 Oberst Zörnlin und dann andere Rathsglieder von Basel. Der Rath wurde aufgehoben, es sollte nur noch Beisitzer des Schultheissen geben, die vom Rath zu Basel aus dreifachem Vorschlage gewählt werden. Das Geschütz wurde in Basel behalten, das Siegel zerschlagen, das Silbergeschirr an die Kriegskosten genommen. Die bisher durch die Regierung bestrittene Unterhaltung der öffentlichen Gebäude in Liestal wurde der Gemeinde überbunden. Zwanzig Jahre nachher wurden dann wieder zwei Schultheissen, und zwar einer aus Basel, einer aus Liestal eingeführt ([200]).

Auch dem Amte Wallenburg wurden Freiheiten entzogen. Das dortige Gericht hatte bisher die drei Amtspfleger und den Weibel selbst gewählt, die Wahl wurde nun dem Rathe aus einem dreifachen Vorschlage des Obervogts vorbehalten. Die Appellationen von Reigoldswil und Zyfen an das Wallenburger Gericht wurden aberkannt, weil sie nur Weitläufigkeiten und Unkosten verursachten ([201]).

Die militärischen Anstalten konnten schon sehr bald reducirt und nach und nach aufgehoben werden. Bereits

---

199) S. das merkwürdige Bedenken in Beil. 7.

200) Bruckner S. 1020.

201) Bed. der Dep. in Bd. III d. Akten, u. Rsb. 1654. 18. Oct.

am 6. (16.) Juni wurde dem Gouverneur von Breisach die Abdankung seiner Truppen, die man befriedigend remunerirt habe, angezeigt, mit der Versicherung des Dankes und dass man die erwiesene «Gnade» jederzeit im Gedächtniss behalten werde. Am 11. (21.) Juni konnte schon für Rückkehr der beiden Compagnien Bürger und eines Theils der Reiter Auftrag gegeben werden, am 25. Juni (5. Juli) wurde die Mühlhauser Compagnie entlassen, und am gleichen Tage erhielt Zörnlin den Auftrag, alle Truppen bis auf 140 Mann in Liestal, 12 in Farnsburg, 6 in Wallenburg und 4 in Homburg zu entlassen. Die gänzliche Entlassung erfolgte erst im Oktober 1654 ([202]).

Revolutionen enden mit der bösen Frage: wer zahlt? Der Krieg hatte das gemeine Gut erschöpft, obgleich in der Stadt eine freiwillige Beisteuer erhoben worden war, wobei Geistliche und Weltliche, Häupter und Räthe sich verpflichtet hatten, 1, 2 bis 6 Soldaten zu erhalten, oder monatlich etwas beizutragen, und dieses auch wirklich erstattet hatten, worauf auch die Obervögte und Prediger auf der Landschaft zu Gleichem aufgefordert worden waren ([203]). Es kam so weit, dass es nicht mehr möglich war, die Leute, die ihre Zinse begehrten, zu befriedigen, und daher der Rath auf Wettsteins Antrag sich genöthigt sah, ihnen zuzusprechen, noch in etwas Geduld zu stehen, bis etwa andere Mittel dem Brett an die Hand gehen wer-

---

[202]) Missiven 1653. 6, 11, 25 Juni. Rsb. 1654. 27. Sept.

[203]) Missiven 1653. 30. Juli u. 11. Oct. Rsb. 2. Jul. — Wie viel und wie lange desshalb gesteuert worden ist, habe ich in den Rechnungsbüchern nicht deutlich gefunden, die Kriegsrechnung des Stadtwechsels v. 1632—55 enthält unterm 20. Sept. 1655 eine Einnahme von ℔ 2500 Contributionsgeld. Ob aber noch sonst direct für Soldaten etwas bezahlt wurde, weiss ich nicht. Wie viel die Landbeamten zahlten finde ich nicht; Pf. Stöcklin in Langenbruck schrieb, (29. Aug.) man möge sich mit den von ihm versprochenen 15 ℔ begnügen, da seine Competenz geringer sei als die anderer Prediger.

den ([204]). Man fand daher für gut, mit Ausschüssen der Landschaft zu unterhandeln, um sie zu freiwilligen Leistungen an die Kriegskosten zu bewegen. Brombach erzählt nun, die Regierung habe den Ausschüssen der Landschaft vorstellen lassen, wie sie durch die Rebellion mehr als 60,000 fl. Kosten gehabt habe, und sie dann angefragt, was sie daran zu leisten gesonnen seien? Die Ausschüsse hätten sich mit Verführung durch böse Buben u. s. w. entschuldigt, und hierauf 12,000 fl. angeboten, damit aber sei die Regierung nicht zufrieden gewesen, und zuletzt sei man über 23,000 fl. in 4 Jahresterminen einig geworden. Wirklich kommen die geleisteten Zahlungen dieser Summe ziemlich nahe, doch mit Inbegriff des Beitrags von Liestal, und nicht mit Ausschluss desselben, wie Brombach sagt ([205]).

---

[204]) Rsb. 1653. 28. Sept.

[205]) Nach den Stadtwechselrechnungen von 1654—1659 zahlten in verschiedenen Terminen:

Farnsburg	fl.	9855.	13.	—.
Wallenburg	»	4774.	8.	—.
Liestal	»	3785.	20.	6.
Homburg	»	1642.	5.	1.
Ramstein	»	230.	10.	—.
Summe	fl.	20288.	6.	7.

Ausserdem zahlten noch einen Rest von nicht genanntem Betrag Wallenburg für das dortige Bergwerk, und Liestal in Wein und Früchten. Hat aber die Regierung wirklich ihre Kriegskosten auf 60,000 fl. angegeben, so hat sie dieselben doch sehr übertrieben. Die Kriegsrechnung vom 7. Mz.—10. Nov. 1653 in der Stadtwechselrechnung von 1652—1655 zeigt bloss eine Ausgabe von fl. 21,528. 24 ß 2 ₰, und die durch die Empörung veranlassten Ausgaben des Brettes beliefen sich auf circa 2150 ℔ (Ausgabenbuch 1650—1655.) Freilich veranlasste der Aufstand die Regierung auch ferner zu fortgesetzter Wachsamkeit, besonders da im September das Feuer aufs Neue im Entlebuch ausbrechen zu wollen schien. Basel verstärkte seine Garnison, die Ausgaben für dieselbe steigen plötzlich von 350 fl. auf 920 bis 1150 fl. monatlich. Aber auch mit allen möglichen Berechnungen bleibt man weit hinter 60,000 fl. zurück. — Was die auf Seite der Bauern aufgegangenen Kosten betrifft, so sind sie begreiflicherweise

Ungeachtet dieser Geldverlegenheiten vergass die Regierung nicht ganz ihres im Mai ausgesprochenen Wortes: «die Obrigkeit will ehrlich halten, was sie verspricht.» Von Bezug fernerer Soldatengelder auf der Landschaft ist keine Rede mehr, nur die rückständigen wurden noch eingetrieben ([206]), in der Stadt dagegen dauerte die Abgabe fort. Ebenso verblieb es bei der Ermässigung des Salzpreises; in der Stadt war er für Bürger und Unterthanen gleich, auf der Landschaft um ein Geringes höher, wegen der Kosten. Den weitern Beschwerden der Landschaft aber ward nicht abgeholfen; zwar fand Anfangs Septembers eine einlässliche Berathung der Deputirten, unter Vorsitz von Bgm. Wettstein, Statt, und es wurde Abhilfe mehrerer Punkte beschlossen, doch scheint das betreffende Gutachten niemals zur Behandlung im Rathe gelangt zu sein ([207]). Auch wegen der vielen Unregelmässigkeiten in der Verwaltung der Landvögte scheint keine ernste Untersuchung stattgefunden zu haben; Mangel einer genauen Controle blieb einer der Hauptfehler der öffentlichen Verwaltung. Die Obrigkeit glaubte

---

nirgends zusammengestellt, vereinzelte Angaben in den Akten geben keine Uebersicht. Gysin von Höllstein gestand, aus Furcht Vorschüsse gemacht zu haben, einmal 50 Batzen, ein andermal 9 ℔, dem Uli Schad zur Reise ins Oberland 2 Dukaten, auch sei bei 500 ℔ bei ihm verzehrt und nicht bezahlt worden. Auch Andere machten Vorschüsse, Manche zehrten aus eigenem Geld. Metzger Köchlin von Liestal gab an, er habe seine Auslagen den Stubenmeistern am Bankzins abrechnen sollen.

[206]) Es gingen noch fl. 7587. 15 ß 8 ₰ dafür ein, die letzten waren die von Biel-Benken 1660. Die Eintreibung der Kriegs- und Soldatengelder ging schwer von Statten, 1656 forderte der Landvogt von Farnsburg 4 Soldaten zu diesem Behufe. Der Rath erachtete aber dieses Mittel nicht für anständig und thunlich, und wies ihn an, anders als durch Thürmen, Pfandaustragen u. s. w. zu verfahren: Rsb. 1656. 15. Oct.

[207]) S. die Anmerkung zu Beil. 2. In diesem Aktenstücke ist nirgends von Bestrafung der Missbräuche der Obervögte die Rede, sondern höchstens von Abstellung derselben und Zurückerstattung des über die Gebühr Geforderten.

durch die in Folge dieser Ereignisse vorgenommene Revision der Landesordnung, den eingerissenen hochschädlichen Missbräuchen abzuwehren, und vergass, dass es nicht nur auf Erlass guter Gesetze, sondern auf Handhabung derselben gegen Grosse und Kleine ankommt ([208]).

Ein Jahr nach dem Ausgange baten die Unterbeamten des Landes, unter Versicherung ihrer Reue und Busse über die begangene hochsträfliche Misshandlung und mit demüthigstem Fussfalle, die väterliche, hohe und milde Obrigkeit möge sie wieder zu Unterthanen aufnehmen, mit Versprechen, sich das Geschehene zur ewigen Warnung dienen zu lassen, und ihren Kindern und Kindeskindern einzuschärfen, sich nie mehr zu solchem abscheulichen Laster der Rebellion aufwickeln zu lassen, allen bisherigen und künftigen Geboten und Verboten gehorsam nachzukommen, und die grosse Gnad und Gutthat nimmermehr zu vergessen. Im September 1654 wurden hierauf die Aemter auf's Neue in Huldigung genommen ([209]). Aber noch ein volles Jahr blieb das Land entwaffnet, erst gegen Ende des Jahres 1655, als bereits die Aufregungen begannen, die zum Rapperschwiler Kriege führten, bat die Stadt Liestal, wegen Drohungen von Solothurnern, um Zurückstellung der Gewehre. Nach Einholung der Ansicht von Wettstein beschloss der Rath, weil nicht wenig an Verwahrung des Passes Liestal gelegen, Schultheiss und Ausschüsse zu einer demüthigen Supplik desshalb zu veranlassen. Es erfolgte eine Zuschrift der Ausschüsse, welche anerkannte, dass die Obrigkeit gar gnädig und nicht nach Verdienen mit ihnen verfahren, für die Abnahme der so schändlich missbrauchten Oberwehren und andere väterliche Strafen dankte;

---

[208]) S. die Vorrede zur Landesordnung 3. Sept. 1654, und diese selbst in der Zeitschrift für schw. Recht, Band III Heft 1.

[209]) Ausschüsse der obern Aemter an den Rath, und Befürwortung derselben durch Schultheiss und Obervögte 1654 29. Mai. Ldv. Pfannenschmid an Rath 1654. 5. Oct. Ochs VII. S. 41.

nachdem sie aber des Eides wieder gewürdiget worden, bitten sie nun auch flehentlich um die grosse Gnade der Wiederzustellung der Oberwehren, und versprechen für sich und ihre Nachkommen, dieselben zu ewigen Zeiten nicht wider die Obrigkeit, sondern allein auf deren Befehl zu gebrauchen. Der Rath bewilligte nun aus Gnaden das Gesuch, mit abermaligem ernstem Zuspruche ([210]). Im Mai 1656 bewilligte der Rath wieder die Feier des Bahnumzugs in Liestal am Auffahrtstage ([211]), und im Herbste 1658 erklärte er auf das Ansuchen des Landvogtes von Homburg auch die früher bewilligten Schützengaben wieder zu verabreichen, wenn die Unterthanen die auferlegten Kriegskosten vollständig erstattet haben werden ([212]).

Tiefwirkend waren die Folgen des Ereignisses. Das Volk hatte im Bewusstsein alten Rechtes sich erhoben gegen Neuerungen, aber nach Abhilfe seiner Beschwerden beharrte es noch auf Begehren, welche mit Erhaltung der Staatsordnung nicht verträglich schienen. Diesem Treiben gegenüber traten dann auch auf Seite der Regierungen die selbstherrlichen Doctrinen der Zeit mit einer Bestimmtheit hervor, wie es früher nicht der Fall gewesen war, und in Basel liess sich die Obrigkeit nicht nur zu blutiger Strenge, sondern auch zum Zertreten alter Rechte verleiten. Das verletzte Volksbewusstsein ging in eine Verbitterung über, welche dann später unter andern Verhältnissen selbst wieder gewaltsam das Recht zertrat. Für die Stadt aber folgte die

[210]) Bürger und Einwohner von Liestal an Rath Nov. 1655. Akten Bd. III. Rsb. 1655 24, 26, 28 Nov.

[211]) Sch. Imhoff an Rath 2. Mai 1656. Rsb. 7. Mai. Vgl. Bruckner S. 1074.

[212]) Landvogt Ramspeck von Homburg an Rath 1658. 24. Sept. Rsb. 25. Sept.

Strafe auf dem Fusse. Denn die gleiche Zeitrichtung, welche den Staat seines eigentlichsten Inhaltes entblösste, und das Gemeinwohl oder die Staatsräson an die Stelle des Rechtes setzte, demoralisirte auch diesen Staat. Bald trat an die Stelle des Gemeinwohls der Vortheil der Regenten, und um Ehrenstellen und Aemter entstand ein heilloses und entwürdigendes Intriguenspiel, dessen traurige Folgen im Jahr 1691 zu Tage traten. Denn so wie für den Einzelnen das grösste Unglück nicht immer dasjenige ist, das jedermann in die Augen fällt, so kennt auch die Geschichte eine stille, die Aufmerksamkeit der Welt nicht erregende Vergeltung. Der Zeitgeist aber, der heute die Gewalt von oben und morgen die Gewalt von unten fördert und gutheisst, ist nicht auch jeweilen ein Geist der Wahrheit und des Rechts, und nur dieser ist im Stande, das Glück der Völker und Staaten zu begründen.



BEILAGEN.

UNDERTHÄNIGE SUPPLICATION

der

Underthanen der Landtschafft Basel, als Liechstal, Varnspurg, Waldenburg, Homburg und Rambsteiner Ambts.

(Abgelesen 30. März 1653.)

Herr Burgermeister,

Hochgeacht, Edel, Gestreng, Ehrenuest, From, Fürnem, Fürsichtig, Ehrsamb und Weise, gnedig, gebietend, und Hochehrende Herren und Oberen.

Bey Ihr gn. Str. F. E. Wht. als Unserer von gott gesetzten rechten natürlichen und hochen Obrigkeit In aller schuldigen underthänigen gehorsambe, Innahmen aller oberen Aembteren E. gn. Landtschafft Basel, haben wir dero verordnete ausschütz demüetig anhalten und piten wollen; Seitenmahlen Ihr gn. Str. F. E. Wht. gnedig gelieben wollen, deroselben Miträht und ehrengesandte abzueordnen, umb von Ihr gn. Underthanen zu vernemmen, wessen Sie sich gegen den Underthanen zueversehen hetten, und obe Sie Ihr gn. nicht für Ihre hoche Obrigkeit erkenten, auch da Sie in einem oder dem anderen sich beschwerdt befindeten, selbiges Ihr gn. In Underthänigkeit anbringen solten, solchem nach uns gnedige audientz zue ertheilen, und In nachstehenden Puncten anzuehören, und deren Milterung, wie von alter har gewessen, aus gnaden zueschaffen.

Erstens, bitten E. gn. Underthanen, Es wolten doch dieselb sich könfftigs dess Soldatengelts entlassen.

Am Andern, dass man Ihnen das Salz in solchem preis und werth geben wolle, wie es andere benachbarte Eydgnossen von Ihrer Obrigkeit haben, oder den freyen Kauff lassen.

Dritens, dass Ihr gn. als unsere gnedigen Herren, dahien gedenckhen wolten, damit ins könfftig nicht dergleichen Kriegsempörungen wider die Eydgnossen möchte angestelt werden, Anderst veillicht E. gn. Underthanen die Landleuth sich speren wurden, In deme sie und die benachbarten, krafft beschehenen andeütens, gegen einanderen nicht fündtlichen ziehen und sich auffreiben wolten, wo es nit die höchste not erforderen thete.

Zum Vierten, dass Ihr gn. Str. F. E. Wht. jenige 2 fl., so bey Hochzeiten über 4 tisch geforderet werden, könfftigs aus gnaden nachlassen wolten.

Fünfftens, dass man Sie die Underthanen nicht für Rebellische leuth, wie Sie von etlichen titulirt werden, erkennen wolle, In ansehen, dass alles das Jenige so da beschehen und sich zuegetragen, anderer gestalten nicht gemeint gewessen, dann bei Ihr gn. Str. F. E. Wht. als hocher Obrigkeit umb Nachlassung gerüerter beschwerden underthänigst zue sollicitiren und anzuehalten, und ob zwarn zue Liechstal, als Herr Oberst Leutenant Zoernlin Ihr gn. Mitraht die geworbenen Soldaten samt etwelchen von dem ausschutz abholen wollen, etwas sich zuegetragen, ist doch solchen entstandenen tumults meiste Ursach gewessen, das damahls nächtliche überflüssige trinckhen, Jautzen, Schiessen, und allzuefrühe Tromenschlagen, aus welchem sich eine Burgerschafft nicht zueverrichten gewusst, wie und auff was weiss solches zueverstehen seye, betten dahero in underthäniger gehorsambe, Ihr gn. Ihnen ein solches nicht übel und als wan selbiges arger Meinung beschehen, aussdeüten wollen.

Sechstens betten Ihr gn. Unterthanen Varnspurger, Waldenburger, Homburger und Rambsteiner Ambts, dass man Sie der Stumpflösi halber mit gnaden anzuesehen geruhe.

Danne Siebendes, weilen von alters haro gebreuchig gewessen, einem Herren Landtvogt für sein Ritgelt 1 fl. zuegeben, halten Sie die Unterthanen demüetig an, es beliebe Ihr gn. Str. F. E. Wht., Ihnen den Herren Landtvögten zuezuesprechen, dass Sie sich mit angeregtem Gulden ersettigen lassen, auch da der geschefften underschiedlich angestelt, nicht Jeder Parthey das Ritgelt abgeforderet, sonderen ein gebeürende moderation gebraucht werde.

Es bitten auch Ihr gn. Underthanen Varnspurger, Homburger und Rambsteiner Ambts, dass die Herren Landtvögt, wie vor diesem gewessen, zue Zeiten freuelgericht halten wollen, und dass Ihnen den Herren Oberuögten samtlichen zuegesprochen werde, mit den Straffen milter, als aber beschehen, zueverfahren.

Es klagen aber sonderlichen E. gn. Underthanen Varnspurger Ambts, dass Ihr gn. Vorsehung thun wolten, damit die Jenigen Ohrentreger, denen bald kein Eyd zue vertrawen, möchte abgeschafft und Jeniges so einem Landtvogt strafbahrs anzuezeigen, durch die Beambtete versehen werden solte, Auch dass man könfftigs wie von alters hero gewessen von einer Papirenen Obligation mehr nicht dan 5 ß, von einer Pergamentenen aber 10 ß sigelgelt zuegeben schuldig sein, Item dass die Aembtere wie von alter her gewessen, besetzt werden und Jeniges so wegen der weydlämeren ererst entstanden könfftigs abgeschafft, auch da von Ihme Herrn Landvogt Früchten genommen werden, Er selbige in etwas leidenlicherem preis hingeben thüe.

Die Underthanen aber Homburger Ambts, bitten E. gn. St. F. E. Wht. in underthäniger gehorsambe, dieselb wolten Ihnen verholffen sein, damit jenige 3 Monat Soldatengelter so ihr voriger Landtvogt Herr Hanns Caspar Fesch Ihnen in drey Jahren abgenommen, In deme er 15 Monat aus ei-

nem Jahr gemacht, widerum erstattet werden möchten, belaufft sich 150 ℔. Auch dass Ihnen könfftigs die Früchten, so die wolverordneten Herrn Deputaten bey den Gottsheüsern aussgeben, in solchem preis, wie Sie den Kilchenpflegeren angeschlagen überlassen, und Ihnen Pflegeren nicht gestattet werde, Ihren Profit dabei zuesuchen.

Es klagen auch Ihr gn. Underthanen zue Bretzweil, Rambsteiner Vogtey, und betten in Underthänigkeit, Sie mit gnaden augen anzueschauen. (*)

Und Erstens, seie zwar von altershero gebreuchig gewessen, und ohnverweigerlich erstattet worden, dass Sie einem jewesenden Obervogt eine Somerthauen gethan, der jetzige Herr Obervogt aber, wan er gebiete zue erscheinen, und darüber nass wetter einfalle, Sie widerum abstehen heisse, und auf ein andere Ihme bequemliche Zeit fordern thue, also das Ihrige ligen lassen und verseümen müssen, welches niemahls gewessen, sondern wan gebotten worden, man selbigen Tag verharret, und keiner mehr dan ein tag zue erscheinen angehalten worden.

Am Anderen, Seye auch von alters hero gebreuchig gewessen, Ihr gn. Bodenzüns aus dem Lauffenthal, Solothurner und Bischoffsgebiet abzueholen, so Sie die Bretzweiler jeweils ihrer schuldigen pflicht gemes williglichen gethan haben, allein es haben die vorigen Landtvögt Ihnen alsdan nach nothurfft zue essen und zue trinckhen gegeben, welches anjetzo nicht mehr geschehe, sondern ein Jeder mit einem stuck Brot und Glas mit Wein fortgeschickht werde.

Dritens, wan sie aus geheiss Ihres Herrn Obervogts Ihr

*) Das Gutachten vom 23. Aug. (s. Anm. zu Beilage 2) hat zu diesen Beschwerdepunkten der Ramsteiner folgende Randbemerkungen:

Zu 1. Ist bewilligt und dem Obervogt deswegen zugesprochen.

Zu 2. Der Landvogt soll diss Orths ein discretion brauchen und die Underthanen halten wie von Alter her.

Zu 3. Dem Obervogt ist zugesprochen, hierin kheinen Vortheil zuegebrauchen.

gn. Bodenzüns und Früchten nacher Basel auff dero Kosten lüfferen sollen, und der Meinung seind, Als ob solche alle Ihr gn. zuestendig weren, müessen Sie zue Basel, In Ihr gn. Statt bald an einem, bald einem andern Ort abladen, von welchen Früchten er Ihnen nur zue Zeiten auch 4 ß, zue Zeiten gar nichts, wie Ihr gn. die 4 ß geben lassen, lüfferen thüge, und wan Im zuerückhfahren ein oder der ander Ihme nicht sein Herrn Obervogts Ungunst über den Halss laden wolle, müesse er entweders Wein oder Anders ohne Lohn mitfüehren, und in's Schloss lüfferen.

Viertens, vor diesem wan Fronthauen im Schloss zue versehen gewessen, habe man Ihnen zue essen geben, so anjetzo auch abgeschafft.

Zum Fünfften habe von alters hero der Burgban den Landvögten zue Holtzen gebeurt, und habe eine gemeind auch Ihre sondere Ort zue holtzen gehabt, und wie gebreüchig zue Zeiten die Berg geschirmbt, Es neme aber Er Herr Obervogt seines gefallens Holtz aus den Bergen, und habe Innert 14 tagen in die 2000 Rebsteckhen machen lassen, Er gebe auch dem Sager so veil als er Ihme abverdiene anstatt der belohnung holtz aus den bergen, und habe Ihme seit seiner Verwaltung niemahlen geringstens mit gelt bezahlt.

Sechstens welcher vernd ein Sester Bodenzüns verbleiben, habe diess Jahr zween darfür geben müssen.

Zu 4. Bewilligt, nach Noturfft.

Zu 5. Bewilligt, und sollen die Höltzer geschirmbt und alle Missbreuch und Schweinung abgeschafft, oder da was weytters Ohngrades vorgienge der hochen Oberkheit angezeygt werden. (NB. Könnte vielleicht den eiden eingeruckht werden.)

Zu 6. Bey schwehren fehljahren soll der Obervogt ein moderation brauchen, und wo die kundtliche unmöglichkeit ist, frucht für frucht annemmen, sonsten aber dem schlag nach die früchten verrechnen.

Siebenden, seyen bey 30 Bauren und Tauner In Ihrem Dorff, und könnten Ihre Ackher mit sechs zügen gebawen werden, nichts desto minder seye die ohnlangst aufferlegte Saltzbuss über 300 ℔ komen, welches Sie Innert 14 tagen zue zahlen geloben müessen.

Zum Achten, dafehrn ein streitende Sach von hocher Obrigkeit erörtert, und die Partheyen abgestrafft werden, nemme nach solcher abstraffung Er Herr Obervogt Sie nochmahls in straff.

Neüntens haben die alten Obervögt theils selbsten zug gehabt, oder die Ackher verdingt, Es kome aber anjetzo Er Herr Obervogt für eine gemeind, und begehre, dass man Ihme in der besten zeit umb den Lohn zue Ackher fahren wolle, wan aber solches beschehen, und ein oder der ander Ihme den lohn forderet, Er Ihme zuer antwort gibt, Obe man deme nicht so veil zuegefallen thun könne.

Zum zehenden, wolle er haben, dass alle Rechnungen, wie gering auch die seyen, für Ihn gebracht werden, fordere aber alsdan zimbliche besoldung, betten, dass Sie möchten gewiessen werden, wo andere Ihr gn. Underthanen in den Ambteren Ihre Rechnungen geben thun.

Am Eilfften, wan ein Kauff beschehe, fordere er Obervogt den Ehrschatz, und wolle, dass man ihme den Kauf angebe, welchen Er alsdan beschreibe und besigle, und

---

Zu 7. Mann soll nachforschen, wo diese Straaffen stekhen, weil der Obervogt noch nichts gelüfert.

Zu 8. Soll beym alten Herkommen und der Landtsordnung, wie auch den Ambtrödeln verbleiben. (NB. könnten bey Durchgehung der Landtsordnung dessen gedacht werden.)

Zu 9. Obervogt soll niemanden wider die gebühr beschwehren, und da er Jemand was schuldig verblieben, dene befriedigen. (NB. Könnte im Eidt dessen gedacht werden.)

Zu 10. Bewilliget und solle H. Obervogt sich dieser Newerung enthalten.

Zu 11. Obervogt soll dem Stattschreiber kein eintrag thun noch wider altes herkommen Ehrschatz oder verehrungen fordern.

sowohl vom Schreiben als siglen vom hundert eins fordere.

Zum zwölfften, da etwan Ihre zween mit einander streitig werden, und zuestreichen kommen, gestatte Er Herr Obervogt geringstens, dass solches möchte in der güette componirt und vergliehen werden, obschon Ihme seine straff vorbehalten, und da solches beschicht, neme er so wohl die Thedigungs- als streitende Personen in straff.

Letstlichen haben die alten Obervögt, alle Jahr das gericht besetzet, und alsdan 2 fl. dem gericht eingeschossen, welches seit dess Jetzigen Herrn Obervogts auffziehung zweymal beschehen, aber die 2 fl. wenigstens geben wollen.

Gnedig, gebietend und hochehrende Herren; wir erkennen E. gn. Str. F. E. Wht für unsere vätterliche von gott gesetzte rechte, natürliche hoche Obrigkeit, die wir unserer schuldigen pflicht nach ehren, respektiren, und den Allmächtigen für dero wolfahrt bitten sollen, betten aber gantz underthänig, Sie geruhen doch In ansehen dieser beschwerlichen zeiten, als die wir um etlich Jahr hero veil und manigfaltige straffen gottes erlitten und aussgestanden, und uns sambt Weib und Kind bald nicht zueernehren und zueerhalten wissen, vorstehender beschwerden zue erlassen, auch In übrigen Puncten uns mit vätterlichen Gnaden anzueschawen, dan da in ein oder dem andern nicht bey zeiten remedirt und die newe aufflagen, auch andere unordnungen nicht abgeschafft, unssers Vatterlandts gantze ruin und undergang zue gewarten were, und bitten ferners gantz demüetiglichen uns könfftigs mit newen beschwerden und aufflagen zue verschonen, wollen aber als getrewen underthanen gegen Ihren Obrigkeiten

---

Zu 12. ist abgeschafft wie oben erleüttert.

Zu 13. Obervogt soll sich dem alten herkommen gemees betragen.

NB. Dieser Puncten etliche könten der Landtsordnung angehenkht, oder den Obervögten in ihre Eid gesetzt werden.

zu thun gebeürt und wol anstehet, zur erhaltung dess Vatterlandts leib, gutt und blut darzuesetzen, und den Allmächtigen Gott, für Ihr gn. Str. F. E. Wht glückhliche Regierung, erwünschte gesundheit und alles erspriessliche wohlergehen des Vatterlandts eüfferig anzuerueffen, nicht unterlassen, uns Supplicanten zue gnaden hiemit beuehlende

Ihr gn. Str. F. E. Wht

underthänig gehorsambe

Die abgeordneten von dero Landtschafft.

Andres Zeller
Stephen Meüch } von Liechstal.

Jacob Würtz, Jacob Scholer, Undervögt,

Fridlin Anisshenssling, Hans Jacob von Arx Ambtspflegere, Baschen Senn und Galli Heffelfinger, Varnspurger Ambts,

Hanns Gysin Ambtspfleger, Durs Schweitzer Waldenburger Ambts,

Rudi Schaub und Hanns Hersperger, Homburger Ambts.

Hanns Abt, Hanns Müller und Isaac Bowe, Rambsteiner Ambts.

UNDERTHÄNIGE SUPPLICATION

der

Underthanen der Landtschafft Basel.

Verlesen den 29. April (9. Mai) vor den Herren XIII und vor beeden Räthen Sambstags 30. Aprilis (10. Mai).

Herr Burgermeister.

Hochgeacht, Edel, Gestreng, Ehrenvest, From, Fürnem, Fürsichtig, Ehrsamb, und weise, gnedig, gebietend, und hochehrende Herren und Oberen.

Bey Ihr gn. Str. F. E. Wht als unserer hochen Obrigkeit underthänigst einzuekomen, haben wir nicht umbgehen sollen, zueberichten, wassgestalten eine landschafft Ihr gn. underthanen bewegt worden, sich mit anderen Orten Eydgnoschafft underthanen zueverbinden, und zue vertragen, und zwar Erstlichen;

dass Ihr gn. Str. F. E. Wht sich mit allerhand frömbden Völckheren beworben.

Am Andern, dass Ihr Str. F. Wht Herr Burgermeister Wetstein verschienener zeit und tagen zue Liechstal für und angebracht, dass aller dreyzehen Orten Stätt und zuegewanten sich einhellig verbündt und beschlossen haben, einander so veil möglich zueziehen und zuehilff zuekomen, so lang und veil biss dero ungehorsambe Rebellische underthanen zuer gehorsambe gebracht, gestaltsambe solches das Badenische Mandat mitbringen thüe, daraus man verstanden und abgenommen, Als weren die Obrigkeiten gesinnet, Ihre Underthanen in der eüssersten gewalt zuebrin-

gen, dass doch allen lobl. alten seeligen gemachten bündtnussen angefangener Eydgnoschafft zuewider und entgegen seye:

Fürs drit: Dass Ihr gn. Str. F. E. Wht unsere gnedigen Herren eben auff obgemeltes trewen, warnen und gemachte Bündtnus mit Ihrem geworbenen Volckh, und den Landleüthen etlichen dess Ausszugs bald aus zwang nacher Arraw gezogen, und die oberen landtleüt der Eydgnoschaft dergestalten wider uns verhetzt und zue zorn bewegt, dass wir In sorgen gestanden, Ob solte die Landschafft Ihr gn. gebiets zue grund und boden gerichtet werden, massen uns dessen hoch getrewet worden.

Viertens: Als einer Landschafft aussschüss vor Ihr gn. Str. F. E. Wht, In zween articulen gnediglich vergliehen, und dabey Vertrosstung gethan worden, nach Verfliessung heyliger zeit in übrigen Puncten und Beschwerden gleichergestalten erforderliche remedirung und vergleichung zu thun, so Sie die Aussschüsse sehr wol erfrewet, dahero nacher Hauss gegangen, alle Wachten abgestelt, die Unruhen gestillet, auch Ihr gn. Underthanen dero empfangenen Beuelch gemes, beuohlen sich auff ein anders zuerüssten, so zue der Seelen Heil und Seeligheit diene und gereiche, dabey angezeigt; dass wir ein gnedige, und barmhertzige Obrigkeit haben, und nicht zweiffelen wollen, dieselb uns in allen gnaden ansehen werden, und dass zue dessen versicherung wir die Ussschüss unseren Leib zum pfand geben wollen, welches alles den gemeinden sehr wol gefallen, dahero die wachten abgethan, die waffen von sich geworffen, und gesagt; weilen dieser Verlauff aller Orten der Eydgnoschafft gestillet, dass wir daraus Waffen zuer Veldarbeit machen, und uns samt Weib und Kind mit frewden ernehren: Auch zue solchem Ende und dergleichen zeiten, dass Wort Gottes fleissig anhören: das leiden Christi mit eüfferigem Hertzen betrachten: die heyligen Sacrament mit rechter wahrer andacht begehen,

und gott den Allmächtigen, welcher Krieg und Fried In seiner Hand und gewalt umb diesen seinen erwünschten Friden im Teutschland, sonderlichen aber einer lobl. Eydgnoschafft einbrinstiglichen anruffen und piten; dass Er, zue dem Christlichen Werckh dess allgemeinen Fast und Bettags so den 14. Aprilis von den vier Evangelischen Orten lobl. Eydgnoschaft gottseeliglich angestelt, Gnad und Seegen gnediglichen verleihen wolle, wie dan wir in solcher sicherheit gelebt, zue Kirchen gegangen, alles ohnnütze schüessen und Tromen verbotten, auch beuohlen alle geschoss looszuebrennen, damit nicht durch die Kinder so Früelingszeit, wegen noch zimblicher kalten lüfften und wetters, als die allein bey Hauss und in der warmen Stuben bleiben, hingegen die Elteren Ihre Veldarbeit verrichten, ein ohnheil entstehen möchte. Eines solchen aber ohngeachtet hetten Ihr gn. Str. F. E. Wht. dero geworbene Soldaten, als die Ussschüss kaum heimkomen, die gantze nacht auff St Peters Blatz in Bereitschafft gehabt, und da es tag worden, in aller stille ohne trommen und Schiessen, gleich als wan man einen heimblichen Uberfall zuthun gesinnet, mit denen nacher Liechstal gezogen, die Wachten von den Burgern genommen, und mit frömbden Völckhern die Statt Liechstal verwahren lassen, welches dann nicht ein geringen schreckhen under alte und junge gebracht, und mehrentheils in forchten gestanden; Als ob unsere gnedigen Herren und Oberen der Meinung weren, uns mit ihrem Volckh zue überfallen und samt Weib und Kind in grösstes Elend zueverjagen, auch besorget, da nicht zue den waffen gegriffen wurde, dass die Berner, Lucerner und Sollothurner, als die sonsten wegen dess Arrawischen zugs kaum zuebegütigen und zueberichten gewessen, noch mehr wider uns erhitzget wurden, In ansehen und behertzigung also ersterzehlten, da wir nicht In Immerwehrendem Unfrid und Uneynigkeit mit den Benachbarten leben und wandlen müessen, uns Jedoch Ihr

gn. Str. F. E. Wht. als unsern von Gott gesetzten ordentlichen natürlichen und hochen Obrigkeit, habenden Freyheit und gerechtigkeiten ohnschädlich, zue übrigen Orten verbunden, wie dan das gethande Versprechen selbiges mit sich bringen thut (*):

Eine Burgerschafft zue Liestal klagt auch sonderlichen, Als bewusste geworbene Soldaten nacher Liechstal komen sollen, seye Herr Haubtmann Krug vorher angelangt, mit vermelden, Obe man seine mitbringenden Völckher, als welche wegen bestendigen Regenwetters gantz nass, einquartirn und übernacht behalten wolle, müessen alsdan morndrigs früeh widerum abziehen und keinen Menschen geringstens beleydigen, welches auch gutwilliglichen geschehen, kein Burger ausser der ordenlichen tag wacht zuer Waffen gegriffen, Als aber Sie in der Stadt gewessen, habe Er Herr Krug mit seinem Volckh sich die Stadt hinauff zum Oberen Thor genähert, und da Er gefragt, wo er hinmarchirn wölle, zuer antwort gegeben, nacher Lausen, dess Thors sich bemächtiget, die Burger von der Wacht abziehen heissen, und dass Sie anjetzo dieselben zue versehen, macht hetten, auch darzue ein und das ander wort ausgegossen, dass Er bald einem den Dägen In dem Leib umbkehren, hingegen hette Mülhausische Compagnie sich zue dem underen Thor verfüeget, und dass Sie auffs gestadig ziehen wollen, vermeldet, dahero eine forcht In die Burgerschaft kommen, die nicht gewusst, zue was zweckh solches gemeint seye, hette zwar von Ihr gn. Mitraht, Herrn Oberst Leutenant Zörnlin so veil berichts damahls eingenommen, dass Sie ein solches ins werckh zuesetzen keinen befelch; dass nun alsbalden da die Soldaten die Thor eingenommen, ein gemein geschrey das Land hinauff kommen, Tragen Sie dess darauff

*) Bis hieher nach Isaac Bowes Concept, das in den Akten Bd. I noch vorhanden ist. Man wird wohl zugeben, dass dasselbe eine für einen Landmann des 17. Jahrhunderts aussergewöhnliche Begabung beurkundet.

entstandenen tumult und aufflauffs wenigste Schuld, hetten auch zuebeförchten gehabt; dass wo die Thor beschlossen werden solten, nicht allein das ganze g'stadig, die nechstgelegene Schewren und s. h. Ställ in Brand gesteckht, und Sie Ihres vorausgehabten Veehs gentzlichen spolirt, und mehrers unheil zue gewarten haben wurden, In ansehen, die Landschafften etlicher Orten der Eydgnoschaft In vollem Anzug gewessen, zuevernemmen; zue welchem Ende, Ihr gn. Str. F. E. Wht. frömbde Völckher nacher Liechstal schickhen thüegen, und Sie den verwiess und nachred hören müessen, Als ob Sie selbst einen anschlag wider Sie fürzuenemen willens, oder Sie albereit von den Soldaten, weilen Sie sich zue den Thoren gemacht, eingenomen worden, welches Unheil dan bestentheils vermitten blieben, wan Sie die hinaufkommene Soldaten Ihrem selbsten anerbieten nach in den losamenten, so Ihnen gutwillig versprochen, blieben weren.

Sie Ihr gn. samtliche Unterthanen berichten auch; dass als der letstgehaltene allgemeine Fast und Bettag angestelt gewessen, und allerseits Obrigkeiten mit Ihren Underthanen in Vergleichung gestanden nache bey Arwangen, Bernergebiets wehrender Predig und Versamblung ein Schiffmann auff anhalten der Wacht angelangt, und ein Fässlin mit Handgranaten geladen mitgebracht, an welchem geschrieben gewessen, dieses Fass mit Süessem Wein gehört dem Herrn Prediger zue Arrburg, haben also vermeint, Als solten die Obrigkeiten wider die Landleut etwas fürzuenemmen willens sein, Es wird auch für gewiss angebracht; dass zue letstem badenischem Mandat Uri, Schweitz und Underwalden einichen willen und consens nicht geben haben, Auch etliche abgesandte von der Statt Bern solches gar verneinnet, und gesagt; Seye wol vor hundert Jahren gemacht, da aber Ihnen selbiges under die Augen gelegt, das datum gewiessen worden, nichts zuebeantworten gewusst.

Gnedig, gebietend und hochehrende Herren und Obe-

ren; wir bitten In aller underthäniger gehorsambe, Sie geruhen vorerzehlte mit etlichen Orten der Eydgnoschaft underthanen gemachte und verlobte Bündtnuss nicht auffzuenemen; Als wan Ihr gn. Str. F. E. Wht. geringstens an Oberkeitlichem respect, ehr, ansehen, habenden Frey- und Gerechtigkeiten benommen sein solte, Sonder dass unser aller will und Meinung anderergestalten nicht gewessen, auf ohnabsetzliches nachwerben oberer Landleüthen der Eydgnoschaft nachbahrliches Vertrawen und einygkeit zuepflantzen und uns allerseits vor frömbdem feündtlichem einfall dass gott gnedig verhüetten wolle, zue vergleichen und etlicher Puncten halb zueberahtschlagen, Alles aber E. gn. Str. F. E. Wht. ohnschädlich; Betten auch gantz underthänig, es beliebe Ihr gn. Str. F. E. Wht. wegen dieser nun ein geraume Zeit hero entstandenen Unruh und widerwillens niemanden einzueziehen und in hart straff zue nemmen, massen krafft gemachter Vereinigung die Underthanen Oberer und Ihr gn. Landtschaft deme sich widersetzen und auflähnen wurden, auch dabey die gnedige anordnung zue thun, damit das gescheft gentzlichen möchte componirt und hingelegt werden, und Jenige Personen in Ihr gn. Statt, so die Underthanen Rebellische Schelmen und Dieben tituliren, auch andere Meinungen vorbringen, könfftigs bei Ihr gn. hocher Straff das Maul halten und Ihnen fürter nicht mehr gestattet, allem sonst entstehendem Unheil vorzuekommen.

Es bitten aber Ihr gn. Underthanen Varnspurger, Waldenburger, Homburger und Rambsteiner Ambts, dass Ihr gn. nachuolgenden Puncten, neben albereit erster Supplication samtlich eingebrachten gnedig anhören und Sie könfftigs deren erlassen wolten: *)

Erstens, dass man Ihnen den freyen Kauff Im Saltz,

*) Ueber die nun folgenden Beschwerden haben die Rathsdeputirten (Bgm. Wettstein, OZM. Hummel, B. Burckhardt, Zörnlin, Falckhner, Merian, Gernler, A. Burckhardt, B. Socin) am 25. August (4. Sept.)

Jedem für sein Hausshaltung, auch In Korn, Haberen, Veeh und anderem so in oder ausserhalb der Eydgnoschafft erkaufft und verhandlet werden möge, könfftigs gestatten, und Sie des Saltzes halb mit Eyd nicht mehr anhalten wolle.

Am Andern, dass unsere gnedig Herren dahien gedenckhen wolten, damit die newen zöll zue Basel in dero Statt abgeschafft werden, In deme da nur einer ein Stückhlin läder zue seinem gebrauch erkauffe, bald selbiges an unterschiedlichen Orten verzollen müesse, welches dan auch Ihr gn. Underthanen Liechstaler Ambts underthänig begehren thun: Ingleichen klagen insgesambt Schuemacher und Sat-

---

1653 sich berathen. Das Protokoll hierüber findet sich in Bd. III der Akten. Das Bedenken der Deputirten ist bei jedem Artikel in margine beigesetzt, zum Theil mit Correcturen von Wettsteins Hand. — Es folgen hier diese Randbemerkungen der Kommission als Anmerkungen zu jedem einzelnen Beschwerdeartikel.

Zu 1. Den underthanen wirdt freygestelt Ihr Saltz entweders in hiesiger Statt oder auff der Landtschafft an welchen Orthen Ihnen beliebt, doch allein von der Obrigkeit und dehren Salzkästen dem uralten Herkhommen und gebrauch nach zu nemmen und mit versprechen solches in leidenlichem und dem Preiss den Underthanen widerfahren zu lassen wie den Burgern, die unkösten vorbehalten, doch dass diese concession und Bewilligung nicht missbraucht noch einige geferd geübt werde, dem sonsten unser gn. H. die Hand offen und diss Orths anderwertige Ordnung zu schaffen ausstrucklich vorbehalten haben wollen. — (Gestrichen sind dann die Zusätze: um den ungefehrlichen Preiss « wie es in der Nachbarschafft gelten wirdt» ; ferner: « oder da diesere Bewilligung nicht annemblich Ihnen darüber des Eidtgenossischen rechten zu gestehen. Der Früchten halb behalt die Obrigkeit allein vor, wann sich im Land kundtlich mangel erscheint, die verführung derselbigen (wie, von Alters herkomen) zu verbietten und nützit aussert Landts verkauffen zu lassen und solche im Land zue halten »)

Zu 2. Obwohl man sich keiner newen zöllen zu berichten weist, so wirdt man doch von Obrigkeit wegen die verfügung thun, dass wofern die thorwechter oder andre etwan hinderruckhs etwas gefordert, solches könftigs underlassen werde, Es sollen auch die underthanen des zolls vom Läder und dergleichen geringen sachen, so sie für ihren Haussgebrauch kauffen, befreyt sein, wass Sie aber verarbeiten und widerverkauffen, wie von alters hero verpfundzollen.

ler, dass Sie das leder gleichergestalten verzollen, so vor diesem auch nicht gewessen.

Dritens, dass Ihr gn. dero Underthanen der Stumpfflösi entledigen wolten.

Viertens, dass die 2 fl. bey Hochzeiten nicht mehr geforderet wurden, wie selbiges allbereit erster supplication einverleibt.

Fünfftens, dass unser gnedig Herren das gros Umbgelt milteren wolten, In deme an Anderen Orten vom Saum nur 5 ß gegeben werden.

Von den Herrn Landtvögten:

1. Solle kein Landtvogt keinem das Recht abschlagen, wie vor diesem beschehen, sonderlichen In Schmachsachen, Scheltworten und anderm, da Sie alles für sich zueziehen understehen, und dass Sie das Recht seyen, fürgeben thun.

Zu 3. Die stoklösi soll auff den alten schroth, als ein Paar Raafen 5 ß Bauwholtz 5 ß ein Sagbaum oder Eychen 10 ß gerichtet und die eingerissene Newerung abgeschafft werden. Auch dass Rauche Holtz so etwan zu besserung der allmenten und gemeinen wesserung gebraucht wirdt, gar befreyt sein, und nichts darvon genommen werden.

Zu 4. Das Mandat so deswegen zu der Statt und Landschafft nuzen publicirt ist, soll bey kräfften verbleiben, Jedoch (den HH. Obervögten zugesprochen werden, nicht auff das strengste und genauwste zu verfahren) und ihrer zween zugleich Hochzeit halten, dass Ihnen conjunctim 8 tisch passiret werden, wann gleich der einte under: der ander über 4 tisch hat. — NB. Die in Klammern gesetzten Worte sind gestrichen.

Zu 5. Weil dises ein alt herkommen und in a°. 1594 verglichene sach soll es darbey verbleiben.

Zu den Beschwerden über die Landvögte:

Zu 1. Wann ein Landvogt mit Zuziehung eines oder zweyer under Ambtleuthen ein sach schlichten und vertragen kan, hats darbei, wie billich seinen bestand, da aber einer sich der straff nicht underwerffen, sondern auff das Recht tringen wurde, soll es ihme nicht abgeschlagen werden, Es wehre dann das Verbrechen gantz offenbahr und die straaff in obrigkeitlichen mandaten klar versehen.

2. Wan etwan Ihren zween mit einander beim trunckh oder sonsten spänig und streitig werden, auch zue zeiten zue streichen kommen, Solten ohnparteyische Männer Ihren streit und widerwillen zue vergüetigen macht haben, Jedoch, da die Sach straffwürdig, dem Landvogt sein Straff nach billicheit in allweg vorbehalten.

3. Begehren E. gn. Underthanen, dass anstatt der Kauffbrieffen einer dem anderen sein Handgeschrifft gebe, oder sonsten ein Brieff von einem ehrlichen Mann geschrieben.

4. Dass die Waldenburger, Homburger und Rambsteiner solten Sigelgeld geben, wie Farnspurger und Liechstaler Ambt, nemlichen von einer Pergamentenen Obligation oder Verschreibung 10 ß und von einer Papirenen 5 ß, auch das Ritgelt, wie von Alters her, wie selbiges erster Supplication gleichergestalten einverleibt seye.

5. Ist Ihr der Underthanen demüetiges piten, dass wan ein Underthan aus einem Dorff in das ander ziehe,

---

Zu 2. Die vergleich sollen in dergleichen fehlen bestehen, doch dass dem Landvogt, — bey welchem die cognition, ob ein sach straffbahr seye oder nicht, steth, — sein straaff vorbehalten werde.

Zu 3. Bleibt beym Mandat sowohl der Eigenhand als Stattschreiberey Liehstal halb, doch soll der Schreibtax nicht überspannen, sondern nach Billichkeit moderirt werden.

Zu 4. Im Varnspurger Ambt solls beym alten Sigelgelt, namlich von einer Permentinen Obligation 10 ß und von einer Papirenen 5 ß, verbleiben. In übrigen Aembtern wird man, — dafern die Underthanen sich sonsten gebührend einstellen — darauff bedacht sein, wie Ihnen willfahrt und die sachen auch auff obigen schroth gerichtet werden mögen. Des Rittgelts halb, sollen sich die Obervögt, wann es nur ein Partey betrifft, neben futter und mahl mit 1 fl., wo aber zwo oder mehr Parteyen von jedwederer mit $1/2$ fl. ersettigen.

Zu 5. Wann die Landvögt etwas über altes herkommen gefordert, sollen sie es könfftigs underlassen.

dass er möchte der 2 fl. so die Herrn landvögt forderen, erlassen werden.

6. Wan vor diesem ein Underthan vermeint, dass Ihme so wohl vor dem Herrn Landtvogt, als dem gericht Unrecht oder zue kurtz geschehe, habe er sich auff ein Freuelgericht bezogen, betten, dass es möchte widerum in alten stand gerichtet werden.

7. Betreffend Theillungen und andere Sachen, Ingleichem Wesserungen, Zün und Marchen, sollen die Underthanen mit nechstgelegenen Ambtsleüthen solches abzuemachen befüegt sein, und nicht allezeit den Herrn Landtvogt und Stattschreiber darzue zueforderen gebunden sein, damit mehrerer auffgehender Kosten vermitten bleibe.

8. Betten Sie Ihr gn. Underthanen samtlichen, dass die herren landtvögt eine miltigkeit mit den Straffen gebrauchen, oder dess Rechten darüber erwarten.

9. Dass die Herren Landvögt Jedem Dorff seine alte Frey-

Zu 6. Bewilligt, wie beym ersten Puncten zu sehen. (Folgender Zusatz ist gestrichen: und seind die worth «als dem Gericht» aus missverstand, der Bauren anzeig nach eingeschlichen.)

Zu 7. Wo vogtbahre Personen oder die Obrigkeit interessirt sollen die Theilungen durchen Stattschreiber beschriben, wass auch wesserungen Zäun und Marchen betrifft, darbey die Obrigkeit interesse hat, die Obervögt und Stattschreiber darzu beruffen werden, Uebriges mögen Sie wohl under sich aus- und abmachen. Doch wa etwas bey dergleichen sachen zuschreiben nothwendig, soll solches vermög Mandats durch niemand andern als den Stattschreiber beschehen.

Zu 8. Die Landvogt sollen in straaffen maass halten und steth den Underthanen frey, sich auff das frevelgricht zu beruffen, vermög des 1. articuls.

Zu 9. Dieser Puncten betrifft die Bretzweyler meistentheils und ist Ihnen bewilligt, dass wann der Obervogt mit ihrem wissen einen Einsassen annimbt Sie ihm, über die 2 fl., noch etwas, wegen nutzung der Gemeind Güthern aufferlegen mögen, doch dass Sie sich der billichkeit befleissen.

heit und gerechtigkeit lassen wollen, als von alters hero gebreüchig gewessen.

10. Dass die Herren Landvögt und Predicanten mit Ihren auff- und abziehungen Ihr gn. Underthanen umb eine billiche belohnung halten sollen.

11. Da etwan ein Unterthan Wein zueverkauffen hette, dass Er selbigen seiner gelegenheit nach zue verhandlen befüegt sein solte.

12. Wan einem oder dem anderen sein Veeh zue Schaden gehet, und derselbig mit dem klagenden theil übereinkombt, und den Schaden verbesseret, sollen die Herrn Landtvögt weiters zuestraffen sich enthalten.

13. Begehren Ihr gn. Underthanen; dass die Steur möchte geforderet werden wie von alters her.

14. Solten der Schnider, Wäber, Schmid, Schärer, und anderer Handwerchen halb keine Zünfft und Ordnungen sein, welche Ihre Arbeit und belohnung hoch steigeren und zu zeiten ein oder der ander minder nemmen thete, da Er nicht der zunfft verbunden were.

15. Dass die Ambtspflegere könfftigs für einen gang, wo Sie hingeforderet werden, nicht mehr dan 5 ß begehren sollen, wie von alters hero.

Zu 10. Soll Ihnen willfahrt und ein gewisses verordnet werden. (NB. eingstelt biss die Landvögt auch darbey sein werden.

Zu 11. Soll wie bissbero einem jeden freygelassen werden, seinen Wein nach gelegenheit zu versilbern, doch das gleich nach dem Herbst mit machung des Preises kein geferd gebraucht noch muthwillige theürung verursacht werde.

Zu 12. Bleibt durchaus bey der Landtsordnung und alten Herkommen.

Zu 13. Dieser Puncten betrifft die Undervogt zu Sissach, Zuntzgen und Dietkhen, dehnen ist auferlegt die sach nach dem alten herkommen wider einzurichten, und keine newerungen zu underfangen.

Zu 14. Die Zünfft auff der Landtschafft so keine Hochobrigkeitliche Bewilligungen vorzulegen haben, sollen abgeschafft werden.

Zu 15. Bewilligt.

16. Begehren; dass die Rüttenen keinen Züns mehr geben solten, Andersst zue Reüben, wan die gütter oder Rüttenen gebawen werden.

17. Dass die Aembtere alle Jahr einmal möchte besetzt werden:

Klagpuncten Varnspurger Ambts absonderlich:

1. Dass man wölle lassen Freuelgericht halten, wie von alters her, und oben schon eingebracht.
2. Begehren Sie nochmahlen, die Ohrentrager und Flatirer gentzlichen abzueschaffen.
3. Wan vor diesem Ihrer zween zuestreichen komen und kein blutruns gewessen, habe die Straff dem Undervogt gebeürt.
4. Dass der Herr Landvogt könfftigs nicht mehr befüegt sein solte, einen Ihr gn. Underthanen umb 10 ℔ anzuelangen, wan er ein Stuckh gutt oder sonsten etwas verkauffen thüege.
5. Dass die Waydlämer zueforderen, so niemahls der brauch gewessen, könfftigs abgestelt sein solte, so auch in voriger Supplication eingebracht.
6. Wan Fronungen im Schloss zuthun gewessen, habe man uff ein Wagen 2 Batzen geben.

Zu 16. Bewilligt, doch dass khein gefehr darinn gebraucht werde.

Zu 17. Soll alle zwey Jahr beschehen und den Grichten eingeschossen werden, was die Amtsleuth verrechnen oder man sich vergleichen württ. (N. B. soll in der Obervogten Eid eingerukht werden.

Zu den Farnspurger Klagpunkten:

Zu 1. Bewilligt wie hieoben zu sehen.

Zu 2. Soll dem Landvogt deswegen die gebühr undersagt werden.

Zu 3. Dem Landvogt soll zugesprochen werden, diss Orths das alte herkommen zu beobachten.

Zu 4. Soll remedirt, im solchen aber auch an seythen der Unnderthanen, es nicht missbraucht, und kheine überflüssige Uncösten oder Weinkhäuff auffgewandt werden.

Zu 5. Waidlämmer zue geben sind abgeschafft, und sollen auch die Schaff, wo sie schädlich, nit geduldet werden.

Zu 6. Bewilliget.

7. Dass Ihr gn. Ihnen den Underthanen erlauben wolten, dass klein gewild als Haasen, Marter, Füchs und Vögel zuefangen.
8. Betten Sie E. gn. Underthanen, dass wan man Im Schloss Wachten zue versehen habe, dass man Ihnen nach nothurfft zue essen und ein trunckh geben wolte.
9. Begehren Sie die Underthanen; dass der Herr Landtvogt Knecht oder Wächter haben solte, damit wan Fewer, welches doch Gott verhüette, auffgienge, man bei Zeiten schiessen thete, und also einander zuehilff kommen.
10. Wann einer Ihr gn. Underthan, In zimblichem Schuldenlasst gesteckht, und sein gutt zue verkauffen und zue verganthen genötiget werde, neme Er Herr Landtvogt seiner prätension und ansprach halb den gant-Rodel in arrest und wolle voraus bezahlt sein.
11. Es klagen auch der mehrere theil, dass Er Herr Landtvogt mit boten und anderen straffen streng verfahre, und Ihren Veil Ihme bot und bussen halb, zwar nicht in einer Sach 30. 40, ja 70 und 80 ℔ schuldig worden seyen, auch da ein oder der ander die hoche Obrigkeit fürschlagen, man Ihne In thurn steckhen

---

Zu 7. Bleibt bei der Landtsordnung, so den Underthanen zuelässt allein dass schädliche, als Wölff, Bären, Lüchs und dergleychen Gewildt zefangen, dess Uebrigen aber sich zemüessigen.

Zu 8. Soll Ihnen ein gewisses in gelt geordnet, oder Jedem Tags 1 Mass Wein und ein Viertel Leyb Brots gereycht werden.

Zu 9. Weil es ohne das der Obervögten Eid gemees, als hats darbei sein verbleibens.

Zu 10. Dem Landvogt soll deswegen zugesprochen werden, hierin also zue verfahren, dass Niemand zue klagen Ursach habe.

Zu 11. Alle ungebühr sollen abgeschafft werden, und die HH. Landvögt inn den Strafen bescheydenlich und der Ordnung gemes verfahren, auch an Niemanden Gewalt verüben der die hoche Obrigkeit fürschlecht, im Uebrigen bleibts bey der erleüterung dess ersten Articuls.

thüege, betten gantz underthänig, dass es möchte fürbas an ein freuelgericht gewiesen, und darum geurtheilt werden.

12. Als ehrengerüerter Herr Landtvogt von Ihr gn. St. F. E. Wht zue einem Obervogt dieser Graueschafft Farnspurg seye erwehlt worden, habe Er zue seinem Aufzug ein Monat Soldatengelt auffheben lassen, thut 210 ℔, und daraus bezahlt 18 zügen, so Ihme gefahren Jedem 1 duplonen, und ohngeuohr Jenigen Trägern so andere Sachen Ins Schloss gebracht, 2, weren 20 duplonen, thut 150 ℔, schiesste für 60 ℔, und zuebezahlung dess vor anderhalb Jahren ergangenen Kostens, als man das Soldatengelt abbitten wollen, habe Er Herr Obervogt gleichergestalten ein Monatliches Soldatengeld auffgenommen, und daraus die umbkösten bezahlt, so sich beloffen 100 ℔ und wan deme für seine müehwaltung 20 ℔ geschöpfft wurde, Er annoch für empfangen hette 90 ℔, bringt mit obigen 60 ℔ 150 ℔. Betten, dass Sie möchten erlegt und zuebezahlung dess anjetzo auffgehenden Kostens angewendet werden, wo aber ein oder die andere Gemeind das Ihrige noch nicht gelüfferet, er Herr Landtvogt selbige namhafft machen, damit Sie es gleich anderen abstatten thüen.

Homburger

Ambts Underthanen, betten, dass die Jahrsteür alle Jahr von newen sollte zerlegt und nicht gesteigeret werden.

Rambsteiner.

1. Betten gantz underthänig; dass die Herren Landtvögt

Zu 12. Der Landvogt soll hierüber auch gehört, und da sich die sachen also verhalten, der Ueberschuss den Underthanen restituirt werden, gleichen verstandt hats mit H. Hans Caspar Fäschen wegen der drey Monat Soldatengelter so er zu viel eingezogen haben solle.

Zu der Beschwerde der Homburger: Bewilligt

Sie mit Ihren auffzügen halten sollen wie Jeweils gebreuchig gewessen, als Sie den jetzigen Herrn Landvogt abgeholt, hette Sie zue Dornach 5 ℔ zahlen müssen, und zue Basel beim Sternen seie verzehrt worden 12 ℔, welches der würt einstendig fordere, auch Sie verwahrnen lassen, dass wo Er einen samt Ross und Wagen betretten solte, dene in arrest zu nemen, hoffe Ihr gn. werden Ihne Herrn Obervogt dahien halten, damit der Würt ohnklagbahr gemacht wurde.

2. Begehren Sie zue Bretzweil E. gn. Underthanen, dass der zehenden könfftigs offentlichen vor der Gemeind aussgerufft, und nicht ein heimblicher Verstand mit etlichen gemacht, und ein paar duplonen dess Herrn Landtvogts Frawen zuer Verehrung vorbehalten, auch der umbkosten allen uff den Empfacher geschlagen werden solte.

3. Dass Er Herr Landtvogt fürter nicht mehr befüegt sein wider der gemeind wissen und willen hindersess, so veil Ihme gefalt ins Dorff zuesetzen, und Sie noch zue bereden, dass Sie einer Gemein zuerscheinen nicht schuldig seyen.

4. Bitten Sie gantz demüethig, dass er Herr Landtvogt die Underthanen, insonderheit die Gerichtssessen fürbas nicht schenden und schmächen wolle, wan Sie eine Urtel die Ihme nicht gefellig gegeben haben, sonder solle lassen darum die Appellation ergehen.

5. Als die Ussschüsse letstens zue Basel gewessen, Ist von

Zu den Beschwerden der Rambsteiner:

Zu 1. Bewilligt und sollen der newe und alte Landvogt die Würth bezahlen.

Zu 2. Bewilliget, und dem Obervogt befohlen, es dem alten Herkhomen gemes anzestellen.

Zu 3. Bewilligt.

Zu 4. Ist bewilligt und dem Landvogt deswegen zugesprochen.

Zu 5. Bleibt darbey, und solle nachgesehen werden, obs an sein Ortt abgestattet seye.

Ihr gn. Str. F. E. Wht. angebracht worden; Als hetten nur die Waldenburger Ihre Soldatengelter gentzlichen abgestattet, berichten E. gn., dass Sie es gleicher gestalten biss ad annum 1653 Ihrem Herren Obervogt gelüfferet haben.

6. Wan ein Mann oder Knab, Fraw oder Dochter aus einem Dorff ins ander heürathe, müesse man allwegen dem Landtvogt 2 fl. geben.

Langenbruckher

1. Bätten, dass die Rüttezüns, so unter Herren Zunfftmeister Branden, damahligem Landtvogt seeligen aufkommen, könfftigs nicht mehr gegeben werden sollen, Seye nur Ihme versprochen worden, Geben sonsten die züns wie von altersher.
2. Die Gemeinden Lupsingen und Züffen berichten, dass bei Zeiten Herrn Rahtsherr Kellers seel. gemacht worden seye, dass die zue Lupsingen 3 Seckh und die zue Züffen 3 Sekh landhaberen Jährlich dem Herrn Landtvogt lüffern müessen, wissen nicht, warum Sie solches zue geben schuldig seyen.
3. Es klagen die nebennachparn dess Geyssberg, Hundsmat und Geyten; dass der Spitahl zue Basel Jährlich allerhand Veeh daherbringen, dabey Sie zimblichen ohnfall, und desswegen in forchten stehen müessen,

---

Zu 6. Wass nicht von Alter her bräuchig gewesen soll abgeschafft werden. (NB. soll mehrer Bericht erwartet werden.)

Folgen die Bemerkungen zu den Beschwerden der Ramsteiner in der ersten Supplication, (s. Anm. zu Beilage 1.)

Zu den Beschwerden der Langenbruckher:

Zu 1. Bewilliget dass was nicht mehr gebawen wird auch keinen Zinss geben, doch hierin von den landtleüthen khein gefahr gebraucht werden solle.

Zu 2. Soll besser nachgeschlagen werden.

Zu 3. Bewilligt und solle dem Spittel desswegen zuegesprochen und da sie khünfftigs nicht gehorsamen theten es der Oberkheit angebracht werden.

betten, dass man wolte gesund Veeh dahien thun, und auffhalten.

4. Sonsten begehren auch E. gn. Underthanen, dass wo etwan ein Träger den Herrn Landtvögten in einem oder dem andern Jahr Bodenzüns verblieben, dass Sie wolten Frucht umb Frucht nemen, und nicht dieselbige zue gelt anschlagen.

Gnedig gebietend und hochehrende Herrn und Oberen; Weilen Ihr gn. Underthanen diessmahls einen Ausschuss zue schickhen und deme volkomenen Beuelh zuertheilen, Bedenkhens getragen, haben Sie diesere Supplication der Meinung hiemit überschickhen, dass Ihr gn. Str. F. E. Wht. sich darin ersehen, und nach dero gnedigem Belieben etwelche von dero Mittel nacher Liestal oder Sissach gn. abordnen theten, wolten alsdan Sie E. gn. samtliche Underthanen eine landtsgemein halten, ausschüsse machen und Ihre Beschwerden E. gn. mit mehreren anbringen und deren entscheidts underthänigsts zue piten, Wie nun wir samtlichen der trosstlichen Hoffnung geleben, Ihr gn. Str. F. E. Wht. uns mit erfrewlicher antwort begegnen werden; Also wollen wir nicht underlassen, den Allmächtigen eüfferig anzueruffen und zue piten; dass Er Ihr gn. bey glückhlicher Regierung, allem erspriesslichen wohlergehen zue erhalten

---

Zu 4. Ist hievon beim 6 Art. erleüttert.

Zum Schlusse kommt noch folgende Erklärung:

Denn vermeinten Huttweylischen Pundt können Ihre gn. St. E. Wht. nicht gutheissen, und verhoffen es werden die Underthanen viel mehr ihres rechtmessigen Eidts den Sie ererst vor 7 Monaten Ihnen als hoher Obrigkeit geschwohren, eingedenkh sein, und nützit zuthun noch zu beharren begehren das dehme zuwiderlaufft; auff solchen fahl wollen Ihre gn. Str. E. Wht. die Underthanen alles Obrigkeitlichen schutzes und Schirmbs versichern auch sie bey diesen jetzigen Zeiten und läuffen wider ihren willen gegen die benachbarte Eidtgnossen nicht gebrauchen, doch dass Sie sich hingegen auff dem Land still und fridlich halten, und einzig des geliebten Vatterlandts Rueh- und Wohlstand als gehorsame Underthanen abwarten.

und zue allem seinen reichen Segen zue geben und mitzuetheilen gnediglich geruhe: Uns hiemit zue gnaden beuehlende

Ihr gn. Str. F. E. Wht.

Underthanig - gehorsambe

Die Underthanen der Aembteren:

Liechstal.

Farnspurg.

Waldenburg.

Homburg.

Rambstein.



SUBSTANZLICHER VORTRAG

von

Bürgermeister Wettstein, Ob. Zft. Meister Hummel und etlichen andern Deputierten an die Zünfte in Basel, den 21. April (1. Mai) 1653.

Das Concept von Wettsteins Hand befindet sich in den s. g. Documentis Wettstenianis Bd. IX, im Basler Archive. Das von Stadtschreiber J. R. Burckhardt geschriebene Gutachten, das am 20. (30.) April dem Rathe vorlag, und die Abordnung an die Zünfte anrieth, enthält denselben Vortrag fast wörtlich. Ob Wettstein oder Burckhardt der eigentliche Verfasser sei, ist mir unbekannt, wahrscheinlich haben es beide zusammen bearbeitet.

Wurde mitt wenigem der Eingang von jetzigen beschwerlichen und gefahrlichen Läuffen, auch den sorglichen entpörungen, so sich inn lobl. Eydtscht. und Unserem geliebten Vatterlandt erzeygen, ze machen, und demnach zuerholen sein wass dass gemeine Weesen in den Vorgehenden 30 Jahren beschwerliches erlitten, wie man zuer fürsorg des gel. Vatterlandts jederzeit eine Starkhe Anzahl Soldaten Unnderhalten, und so wohl dess- alss der fortification und Anderer extraordinari Ussgaben weegen (dazu die Ordinari einkhommen, und bey der Stell gewesster Vorrath bey weitem nicht erkhlökhlich geweesen) dass publicum umb ettlich 100,000 fl., die solches annoch harth truckhen, beschweren müessen, und seye man der Ausseren Einkhommen im Sundtgau, Elsass und bey Annderen benachbarten Ständen, Fürsten und Herren, von Früchten, Wein und Geltt gleichsam gentzlich entsetzt worden, welches dann den Schaden also vermehrt, dass man baldt gar unterm Last erligen thuet, und obwohl der liebe Friede inn ettwas wieder-

gebracht, so werde doch ein Jeder auch inn seinem particular befünden, dass die einkhommen noch nicht gangbahr und flüssig, sondern weytt grösseren theils in steckhen verbleyben. Dahero die Unvermeydenliche Noth erforderet hatt, dass ein Ers. Rath getrungen worden, auff ihre noch übrige Einkhommen zue Stadt und Landt desto genauer Achtung zegeben, und zue Unnderhalt der guarnison ettwen beyhilff zue begehren, zue welchem dann, sonnderlichen die Landtschafft sich guetwillig anerbotten, undt denn Unnderhalt für 50 Soldaten selbsten unnder sich zerlegt, und ettlich Jahr über continuirt haben. Nach deme aber die Unruhe sich bei den Entlibucheren und Berner Unnderthanen erhebt, hette diese ohne einige befuegte Ursach Anlass genommen, sich mit denen einzelassen, und als sie von denen gesterkht worden, die Nachlassung dess SoldatenGeltes und Anderes, ůff ohngewohnte und verbottene Weis zue suchen und zue begehren, und obwohlen ihnen von Oberkheit weegen willfahret, und sie durch Allerley Guetfreundt- und bewegliche Mittel Aller Oberkheitlichen Gnaden, Schutzes und Schirms versicheret worden, seye doch Alles biss dato ohnverfenkhlich gewesen, und habe man im Werkh Verspeuren müssen, dass es ihnen nicht um die Vorgeschützten beschwerden, sonndern darum ze thuen sein, wie sie die Oberkheiten Allerseits so weytt einthuen und binnden möchten, dass Alles inn ihrer Macht, Gewaltt und disposition stehen thete, Gestalten sie sich hierzue vermittelst verbottener und hochstrefflicher Eydtspflicht durch ihre Aussschüss gegen einander verbindtlichen gemacht haben. Wann nun dieses dem Oberkheitlichen Standt und gemeinen Wesen höchst präjudicierlich, und demselbigen in Alleweeg obligen will, Alle erdenkhliche Mittel, da die entliche Güetigkheit und sonderlichen Jeniges was bei gemeiner Tagleystung gueth befunden württ, bey denen nochmahlen nichts verfangen und sie zue schuldigem Gehorsam bringen solte, für und an die Handt ze nemmen, dadurch sie sich

bey Ihrem hoch Oberkheitlichen Ansehen, Recht und Herkhomen selbsten schützen und manutenieren khönte, Bey dieser wichtigen Vorfallenheit aber vor Allem vonnöthen sein will, Ihrer getreuen lieben Burgerschafft auff alle Fähl wie es der liebe Gott schickhen möchte, wohl versicheret ze sein, Alss haben U. gn. H. Uns anbefohlen, nicht allein den Verlauff in der Substanz einer Ehren Burgerschafft wüssent zemachen, sonndern auch von Oberkheit weegen dieselbigen ze vermahnen und ze verwahrnen, weilen bey derglychen schwürigen Läuffen allerhandt Ohngleyche reeden und discoursen auff die Baan khomen, dorab auch sonnst wohlgesinnte und ehrliche Leuth inn Ihrem guten Gedankhen irre gemacht werden und leychtlich grose Confusionen verursachen khönte, dass dann jeder sich dergleychen nachgedenkhlicher reeden, für sich selbsten enthalten, sondern auch Andere so dergleychen auff die Baan bringen wurden, darvon abmahnen, und da solche nicht nachlassen, oder sonsten mitt Wortten soweytt fürbrechen wurden, welche bey diesem Unweesen wass ergeres erregen khönten, solches alsobaldt bey seinem burgerlichen Eydt jemandt von den HH. Häuptern zue rüegen und anzezeygen. Sollen dabey versichert sein, dass eine hoche Oberkheit dergleychen Trew Auffrichtigkheit und Sorgfalt nicht ohnbelohnt lassen, und inn Allweeg dahin trachten werden, Alles zue versorgen wass zueerhaltung Gottes Ehre, einer Ehren Burgerschafft Nutzen und Fromen und dess gemeinen Wesens bestem gereichen und dienen mag. Verhoffen dabey es werde ob Gott will, gemeine Burgerschafft und innsonnderheit diese Ehrenzunfft sich Alles bestendigen getrewen und auffrichtigen Gehorsams krafft Ihrer Burgerlichen Eydts-Pflichten nochmahlen gantz guetwillig und eyferig erclären und bey Ihrer lieben hochen Oberkheiten, im Fahl der Noth (gleych wie diese hinwiederum gegen ihnen zethun gesinnet) Leyb, Guett und Blueth auffsetzen. Der Allmechtige etc.

*

OBRIGKEITLICHES MANDAT

vom

25. Mai (4. Juni).

Wir der Burgermeister, und die Räthe der Statt Basel, geben allen unseren Underthanen der Aempteren Liechstall, Varnspurg, Wallenburg, Homburg und Ramstein, hiemit zuvernemmen: Nach deme unsere getrewe liebe Eidgnossen aller Orthen loblicher Eydgnossschafft, durch die Entpörung und Rebellion etlicher Orthen-Unterthanen genötiget worden, Krafft zusammen habender Bündten, mit einer starcken anzahl Volcks zu Rossz und Fusz sich in das Feld zu begeben, umb zu sehen, wie die Betrangten geschirmmt, und besagte Entpörung und Widersetzlichkeit bei den Underthanen, eintweders durch Güte, oder mit Gewalt abzuschaffen, und selbige zu schuldigem Gehorsam gegen ihre natürliche Hohe-Obrigkeiten widerumb zu bringen weren; Und dann Wir zugleich bey Ehr und Eyden ernstlichen gemahnet worden, das jenige zu leisten und werckstellig zu machen, was angedeute geschwohrne Bündt erforderen thuen: Dass wir uns dessen keins wegs entziehen sollen noch wollen, sondern Krafft beschehener Mahnung und obligender Pflicht, Uns ebenermassen in gebührende Verfassung gestellt, umb hierdurch unser Statt und Landschafft in Sicherheit zu setzen, die Grentzen zu beobachten, und übrige erheischende Nothdurfft Uns besten fleisses angelegen seyn zu lassen. Weilen nun hierzu unserer Stätt und Landschafft, als ohnzweiffeliche Hohe-Obrigkeit wir Uns zubedienen, auch bey Tag und Nacht frey und unverhindert

zu-gebrauchen haben, bey jetzigen gefährlichen Läuffen aber, da bey Tag oder Nacht Volck zu Rosz oder Fusz hinauff geschickt wurde, es leichtlich, auss Mangel Berichts, allerhand Missverständ und Ungelegenheit verursachen möchte: Als haben Wir eine nothdurfft seyn erachtet männiglichen unserer Oberen-Landschafft eines solchen vorderist zuverwarnen, und denen hiemit bey höchster Ungnad, ja Leibs und Lebens-Straaff, befehlendt ansagen zulassen, dass Sie, vermög jüngst von Unseren Abgesandten, wie auch schon zuvor schrifftlich gethonder Vermahnungen, sich allerseits rühwig und still verhalten, auch aussert den gewohnlichen Dorff-Wachten sich niemand in Gewehr finden lasse, vielweniger understande, Uns die Obrigkeit, an dem auff- und ab-Marsch, oder anderem, auff einige weiss zu hinderen, und also sich widerwärtig zuerzeigen, welchen fahls Wir, Sie die Underthanen zu allen Theilen versicheren, bey deme, was mit ihnen abgehandelt ist, und noch ferners verglichen würdt, durchauss zu-verbleiben, ihnen allen Oberkeitlichen Schutz zu halten, und niemanden wider billiches beschwären zulassen. Solte aber jemand unserer offtmahligen, und dieser endlichen, trewhertzigen Vermahnung und Warnung keinen glauben zustellen, sonderen die veræchtlich hindansetzen und in wind schlagen, und deren fräventlich zuwider handlen, So wurden Wir als Hohe-Obrigkeit, zu rett- und erhaltung unsers Obrigkeitlichen Stands und Gewalts, gegen den mutwilligen Verbrecheren dasjenige nothdrungenlich fürnemmen lassen müssen, was in dergleichen Fählen erlaubt und zugelassen, dennzumahlen aber auch vor Gott und aller ehrbaren Welt verhoffentlich gnugsam entschuldiget seyn, wann darüber hin jemand an Leib oder Gut beschädiget wurde, Darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu bewahren.

Signatum den 25. Maji, Anno 1653.

CANTZLEY ZU BASEL, SSZ.

VORSTELLUNG DER GEISTLICHKEIT.

Herr Burgermeister,

Gestrenge , Edle , Hochgeachte , Fromme, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, Gnädige, Gebietende Herren;

Dass wir Diener an dem H. Wort Gottes gegenwertige supplication an E. G. St. E. W. abgehen lassen, bitten dieselbige wir in aller underthänigkeit, solches keinem unserem fürwitz, oder einiger ausser unserem Ampt lauffenden Massgebung, sonderen allein dem gebürenden eyfer, so wir tragen zuvorderst nach der ehren Gottes, demnach nach der ehr und ansechen E. G. hochen Obrigkeitlichen Stands, und hiemit nach künftiger erwüntschter ruhe und wolfahrt unsers geliebten Vatterlands, beyzumessen und zuzuschreiben.

Gleichwie uns billich biss daher bekümmeret und betrübet hatt der gantz verwürte Zustand einer hochloblichen Eydgnossschaft, und besonders in derselbigen unsers geliebten Vatterlands, in welchen die taubsucht der rebellischen Landleuten und underthanen der Christlichen Obrigkeiten, und under denselbigen auch E. G. underthanen, dasselbige gestürtzet, so leichtlich in ein allgemeine ruin, Statt und Landsverderbnuss hätte ausbrechen mögen: Also hatt hingegen uns auff das höchste erfrewet die gleichsam von dem hochen Himmel, von dem Gott des Friedens zugesandte unerwartete Hülff, dardurch die verdamlichen anschläge der verstockten Rebellen sind zu schanden gemacht, unser Vatterland von forcht und schrecken etlicher massen entlediget, auch die fürnemsten Häupter und Redlinsführer dieser verfluchten faction und auffruhr in E. G. und anderer Obrigkeiten gewalt und verhaftung gezogen worden.

Es erfrewet sich dessen sampt uns die ganze Statt und ehren-Burgerschafft, und fasst hieraus eine unzweifenliche Hoffnung, dass hierdurch ein beständiger Frieden und ruhe werde widergebracht, erhalten und auff unsere nachkommenden fortgepflanzet werden.

Wir dancken dem algütigen Gott, dass er hierinnen wie auch die gantze vorhergehende zeit über, in so manigfaltigen gefahren uns mit den augen seiner Barmhertzigkeit angesechen, und seine väterliche hut und wacht so gnädiglich ob uns hatt walten lassen. Wir erkennen auch billich mit danckbarem hertzen gegen E. G. dero vielfaltige mühewaltung, beschwärden und sorgen, welche sie biss dahin für unser Vatterland tag und nacht getragen, und bitten den Almächtigen Gott, dass er weiters derselbigen mit dem Geist der Weisheit, des Rhats und der Dapferkeit beystehen und alle ihre rhatschläge und mittel, welche zu widerbringung und erhaltung gemeines Fridens und wolstands angewendet und gebraucht werden, von himmel herab segenen und benedeyen wolle.

Demnach aber die sach nun mehr darauf beruhet, dass wir vermeinen, es solle die edle Gerechtigkeit, welche die gurt ist E. G. lenden, und dardurch, nach dem zeugnuss des weisen Königs Salomonis, dess Königs Thron bevestiget wird, mit allem Fleiss beobachtet werden; alss haben wir darfür gehalten, es wurde weder E. G. verdriesslich, noch unserem Ampt unanständig sein, wan dieses puncktens halben an E. G. etwas schrifftliche erinnerung beschechen möchte, und dasz ausz folgenden ursachen.

Dieweil, erstlich, offenbar und bekant, dass dass Justiti-wesen droben in dem gehaltenen Eydgnossischen Landsgericht zu Zofingen, wider aller wohlmeinender Patrioten hoffnung und gedancken, dergestalten abgeloffen, dass auch die fürnemsten Rebellen, Meütmacher und Verführer, welche den tode vielfaltiger weise verschuldet, umb eine geringe geltstraff sind lossgelassen worden. Und da an

solchen gottlosen Buben ein gebürendes exempel hätte sollen, anderen zum schrecken gesetzet werden, durch desselbigen loss und lediglassung, oder landsverweissung auff gewisse zeit, den übrigen, so noch in verhafftung sich befinden eine hoffnung gleichmässiger erledigung, und hiemit E. G. ein præjudicium auff ihre vorhabende exequution ist gemacht worden.

So befindet sich demnach eine gantze Ehren-Burgerschafft dieser Statt in beständiger hoffnung und erwartung, dessen, dass an denen E. G. verhafften, ie nach gestaltsame ihrer verbrechen, die Gerechtigkeit ohn alles ansechen der Person solle und werde vollstreckt werden. Da dan im widrigen fahl derselbigen vielfaltiger widerwillen und andere E. G. verdriessliche beschwärlichkeiten wurden zu besorgen sein: besonders weil dieselbige nicht nur, umb dieser gottlosen Rebellen willen eine gute zeit biss daher allerhand unruhen und beschwärden erlitten, sondern sich auch zur gutwilligen contribution verstanden haben: zu geschweigen, dass die Burgerschafft dieser Statt bey 50 und mehr iahren her viel grössere beschwärden aussgestanden, als aber die mutwilligen Aufrührer in der Landschafft, welche dass Teüffelische unwesen angesponnen und angerichtet haben.

Es hatt auch hierinnen E. G. ihre eigene hochheit und ansechen wol in acht zu nemmen, so biss daher durch solche Leüte auff dass aüsserste ist zu Boden getretten worden: und ist auch wohl zu besorgen, wo nicht ein erforderlicher ernst gegen denselbigen wird vorgenommen und gebraucht werden, sie in ihrer übermachten bossheit noch mehr möchten gesterckt, und ihnen gleichsam anlass zu fernerer künftiger widersetzlichkeit gegeben werden. Wie dann verlauten will, dass auch in währender Verhafftung solcher Leuten beyde von Manns- und Weibspersonen allerhand nicht nur ungedultige, sonderen auch ehrrührige reden wider E. G. aussgegossen und getrieben werden.

Diesem nach, so gelanget an E. G. S. E. W. unser demüetige bitt, in dess gerechten Gottes nammen, der da ist ein Herr aller Herren, ein König aller Königen, es geruhe dieselbige, mit hindansetzung alles ansechens der Person, an mehrgedachten Personen die Gerechtigkeit dergestalten zu üben, damit die ehr Gottes und seines Nammens dessgleichen ihres eygenen Stands hochheit und unsers Vatterlands wolfahrt möge errettet und erhalten werden.

Es hatt Gott vorzeiten den Richtern seines Volcks gantz ernstlich befohlen, dass ihr aug den verführeren nicht schonen, dass sie sich über sie nicht erbarmen, noch sie verbergen, sonderen sie erwürgen und steinigen sollen. (Deut. 13, 8, 9, 10.) Bei dem Propheten Jeremia lässt sich Gott mit grossem ernst verlauten: verflucht seye, der dass werck dess Herren lässig thut, verflucht seye, der sein Schwert auffhelt, dass es nicht blut vergiesse (Jer. 48. 10), da namlich solches Gottes gebott und die gerechtigkeit erforderet. Dieser fluch hatt den König Saul vorzeiten getroffen, als er wider Gottes befehl Agag, dem König der Amalekiteren, verschonet hatt, dan Gott darauff ihn von seinem Königreich verstossen, er musste endlich in der verzweiflung in seinem selbs eigenen blut sterben. (1 Sam. 15.) — Gleicher fluch hatt getroffen Achab den König in Israel, alss er dem Mann dess Todes Benhadad, dem König in Syrien verschonet, und ihne bei leben gelassen hatt. Dan Gott hatt ihme durch seinen Propheten sagen lassen: darumb dass du hast den verbanten Man von dir gelassen, wird deine Seele für seine Seele sein, und dein Volck für sein Volck. (1 Reg. 20. v. 42.) — Er ist endlich in dem Streit wider die Syrer schandlich umb sein Leben kommen, und sein blut von den hunden auffgelecket worden. Hat nicht Gott erst jüngst an der rebellischen Statt Liechtstall ein extraordinari zuvor unerhörtes Gericht sechen und vermercken lassen durch ein erschreckliches Hagelwetter,

und hiemit gleichsam von Himmel zeigen wollen, wass, seinem exempel nach, christliche Oberkeiten in abstraffung hocher verbrechen zu thun haben, als welche er mit seinem nammen gewürdiget, und GOETTER genennet, dass sie in dem nammen und an statt Gottes die Gerechtigkeit sollen verwalten, zu welchem er dan auch, nach dem zeugnuss Pauli, ihnen das schwerdt hatt gegeben, als rächeren, zu straff über die, so böses thun. (Rom. 13. v. 4.)

Es wird aber E. G. sich selber genugsam ihrer Obrigkeitlichen pflicht zu erinneren wissen, wan sie sich zu gemüt führet die hochsträfflichen verbrechen mehrgedachter Personen, welche, ohn alle genugsame und erhebliche ursachen, sich nicht nur mit schlechter widersetzlichkeit wider E. G. alss ihre ordenliche natürliche Obrikeit, von welcher sie biss dahero alle miltigkeit und gutthätigkeit empfangen, auffgelassen; sonderen zu wehr und waffen gegriffen, sich hinderrucks E. G. mit anderen Rebellen in einen verdamlichen Bund eingelassen, denselbigen mit schrifftlichen versigelten instrumenten bekräfftiget, nicht allein zu verschimpfung, sondern auch zu undertruckung dess Obrikeitlichen Stands: andere einfeltige Leüte entweders mit betrieglichen worten hindergangen und verführet, oder mit trewung und gewalt zu ihrer verfluchten rebellischen gesellschaft genötiget, redliche und bestendige underthanen vielfaltiger weise verfolget, E. G. hochansechenliche Ehrengesandten hochmütiger trotziger weise zu underschiedenlichen malen verschimpfet, und, welches dass allergrösseste ist, sich mit vilfaltigem meineyd, wider Gott, wider die Obrikeit und das gantze vatterland besudlet: und durch diese grewliche unsinnige attentata dasselbige für aller Welt gleichsam in die äusserste verachtung gebracht, zu welchem allem noch kommet die grosse halsstarigkeit und unbussfertigkeit, welche sich bey ihren vielen soll befinden. also dass sie ihr grosses unrecht noch nicht recht wollen erkennen, sonderen mit

allerhand bosshaftigen entschuldigungen sich understehen zu beschönen.

Wan wir, Gnädige Gebietende Herren, solche und dergleichen mehr hoche verbrechen zu hertzen nemmen, so wird E. G. in keinen ungnaden es vermercken, dass wir unser empfindligkeit durch gegenwertige Schrifft derselbigen haben wollen entdecken. Dan wir halten darfür, dass wan wir alss diener Christi (die wir anfangs bey unseren hochehrenden Herren Häupteren umb gütliche Fridenshandlung angehalten haben, welche doch bey den verstockten rebellen nichts hatt mögen verfangen) umb Gottes und E. G. ehr, und dess Vatterlands wolfahrt willen, unsere erinnerung an dieselbige abgehen lassen, solches uns viel ruhmlicher und anständiger seie als aber denienigen, welche understehen, den lauff der Gerechtigkeit zu underbrechen und durch allerhand intercessiones und fürbitte E. G. zu einer verkehrten, und von Gott verdampten Barmhertzigkeit, welche in dem Grund nichts anders ist, dan eine crudelitas oder Grausamkeit, zu verleiten: und begeren doch gleichwol, wie anfangs gemeldet, E. G. wir hierinnen kein mass und ordnung zu geben, sonderen wollen alles deroselbigen weisem Rhat und dapferkeit heimgestellt haben.

Bitten doch nachmalen schliesslich, sie wolle diese unsere supplication solche Statt und platz bey ihnen finden lassen, damit alles möge nach der richtschnur der gerechtigkeit aussgerichtet, und unser Vatterland für ferneren dergleichen unruhen in das künftig verwahrt werden. Darzu dan unserem beduncken nach, dieses ein schlechtes Mittel sein wurde, wan die verhaffteten nur schlechtlich des Lands solten verwiesen werden, da sie dan anderstwo zweifels frey etwan newe böse practiken anzustellen und sich selber in ihrer bossheit zu stercken, und vielleicht gar auch von der Religion abzufallen sich wurden gelusten lassen. Wir bitten auch E. G. ferners in underthänigkeit, weil die erfahrung bezeüget hatt, dass viel unordenliche

proceduren, in den Landvogteyen, besonders in der Herschafft Bern und Lucern, deren die unserigen sich nicht allerdings können entbrechen, zu diesen Bäwrischen Unruhen zimlichen anlass gegeben, dass E. G. wolte bedacht sein, denselbigen auch mit erforderlichem Ernst zu remedieren und alles dahin zu richten, damit das Fewr der unruhen in der äschen gedämpfet, und in allen Ständen in dass künfftig auff den aufgang und erhaltung dess gemeinen wesens und wolstands, mit hindansetzung dess schädlichen eigennutzens gezielet werde. Dazu dan E. G. wir von dem Almächtigen Gott beharliche gesundheit, fridfertige regierung und alles gedeyliche wolergehen von hertzen wünschen, und uns hiemit derselbigen Gnaden und Grossgunsten underthänig empfelen. Geben den 28. Jun. Ann. 1653.

E. G. S. F. E. W.
underthänige gehorsamme
Diener an dem h. Wort Gottes,
und in dero nammen
Theodor Zwinger, H. S. D.

Gutachten über Bestrafung der Haupträdelsführer.

Vom grossen Rathe genehmigt den 14. (24.) Juli.

Jüngst verwichenen Sambstags ergangener Rahtserkandtnus zu gehorsammer volge, haben E. Gn. darzu deputirte sich gestrigen tags zusammen gethan, und erstlichen zwar die verjüchten dehren in die erste Class gesezten zehen Rädelsführern, als Hansen Gysin, Heinrich Stutzen undt Conrad Schulers von Liechstal, Jacob Sennen Untervogts zu Sissach, Jacob Mohlers des Würths zu Dietkhen, Ulj Schaden und Hansen Erni genannt Heyd Erni von Oberdorff, Gallj Jennj des Meyers von Langenbruck, Daniel Jennj des Sattlers von Wallenburg seines Bruders, und Ulj Gysin des Ambtspflegers von Leüffelfingen, dessgleichen Heinrich Gysin Alt-Schultheissen, Samuel Merians Schlüsselwürths, Hanns Jacob Gysin des Gerbers und Martin Hochen aller von Liechstal, Hanns Gysins Amtspflegers zu Höllstein, Georg Martin des Gerbers von Buckhten, wie auch übriger so den erstgenanten zehen als ein appendix angehenkt, und doch Ihre verbrechen etwas geringer als der vorigen befunden worden, mit allem fleiss abgehört, erdaurt, und Ihr bedenckhen dahin gestelt, dass oberwehnte zehen in die erste Class gesetzte Personen sich vor den andern allen gröblich vergriffen, und den tod unwidersprechlich verschuldet haben. Dieweil aber darbey die unschwehre Rechnung zu machen, dass aus allerhand wichtigen considerationen, sonderlich in ansehung unserer Getrewen Lieben Eydgnossen der Stätten Bern und Luzern verführenden proceduren, E. g. Str. Ehrs. Wt. die Lebensstraff auff so viel Personen zuerstreckhen nicht gemeint sein werden: Als hielten vorwohlermelte mein Hoch Ehrende

Herren ohnmassgeblich darfür, dass aus sonderbahren wichtigen ursachen, so die verjüchten mitbringen, dem Vogt von Sissach, dessgleichen Hansen Ernj und Daniel Jennj mit der Lebensstraff verschohnt, und Sie, durch Verschikhung auff die Galeen, oder sonsten, dergestalten versorgt werden könten, damit man ihrer Personen halb jezt und könfftig gesichert und ohne gefahr sein möge, wegen der übrigen, als Hansen Gise, Stutzen und Schulers, Joggi Mohlers, Gallj Jennj, Ulj Schaden und Ulj Gisins, lassens Mein Herren bey dem jüngst eingegebenen Bedenckhen und der darinn bestimbten todsstraff, allerdings bewenden, und wollen E. G. Str. Ehrs. Wht. dasjenige was von confiscation des dritten theils Ihrer Gütern vermeldet und angehenckt worden, zu gn. erkantnus anheimbgestelt haben, *) Und obwohl es etwas ungleich und streng gegen Liestalern gemeint zu sein scheinen möchte, wann aus diesem geringen Stättlein Ihrer drey: Hingegen aus dem ganzen Varnspurger Ambt nur einer, und von den Wallenburgern zween, auch aus der Homburger Vogtey ebenmessig nur einer hingerichtet werden solte; So hat man doch hingegen zu bedenckhen, dass zu Liechstal mehr als an andern Orthen ein Exempel zu statuiren nothwendig seye, Weil die übrige Orth bey dieser und vorigen Rebellionen, auff das Stättlin meistentheils Ihr absehen, und von daraus gleichsam den Halsstarr gehabt, dannenher E. G. St. E. Wt. auch ererst nach dem Mellingischen Vertrag, der Pass durch das Ihrige abgeschlagen und darauff sowol übrigen Aembtern die Losung gegeben, als der Befelch, die Oberländer durch das verglichene Fewrzeichen uffzumahnen, ertheilt worden, Neben diesem allem auch angezogener drey Liechstlern Verbrechen dergestalten beschaffen, dass dehren, ohne

*) Dieses frühere Bedenken findet sich in den Akten nicht. Auch die im Rsb. 2. und 6. Juli angeführten Bedenken scheinen sich mehr auf Führung der Untersuchung als auf bestimmte Strafanträge bezogen zu haben.

grosse ungleichheit nicht verschont, noch sie von der Lebensstraff absolvirt werden können.

Den Modum procedendi und exequendi betreffend, befinden Mein Herren, dass der vornembsten Juristen meinung nach, in Rebellionssachen der gewohnte stylus und übliche solenniteten nicht allzeit observirt werden können, sondern weil dergleichen Verbrechen ungewohnt, auch etwan ein ungewohnte procedur gegen den delinquenten vorgenommen werden müesse, derwegen Sie aus allerhandt erheblichen bedenckhen darfür hielten, Wan E. G. St. E. Wt. nechstkönfftigen Mittwochen den Capitalsentenz und urtheil ausszufellen belieben wurde, dass dan solches den Maleficanten alsobald angekündet, die Herren Prediger zu Ihnen geschickht, und denen angedeuttet werden könnte, Ihrer als verstockter und vielleicht noch zur zeitt, des todes nicht gewertiger Leuthen tergiversirens, limitirens und Leügnens Ihrer gethanen Aussagen, nicht zuachten, sondern Ihnen allein dasjenig vorzuhalten, was die Beruhigung Ihres Gewissens, und der Seelen Heil und seeligkeit erforderet. Am volgenden Donnerstag könte der Mehrere Gewalt besamblet, deme die Auffgesetzte verjüchten vorgelesen, und wan E. G. St. E. Wt. ausgefelten urtheil (wie nicht zu zweifflen) approbirt, die Pabstglockh alsobald angezogen und geleüttet, die Gefangene und verurtheilte Maleficanten vom Eselthürnlin (alwahin sie des Morgens früeh gebracht werden solten) hinaus für Steinenthor geführt, und daselbsten aus gewissen Ursachen, auff einer Brügi oder Gerüst und nicht dem alten Rabenstein die execution vorgenommen werde, Jedoch wird E. G. St. E. Wt. dieses sowohl als ubriges alles zu enderen, mindern und mehren, hiemit underthänig anheimbgestelt.

Rathsbuch 7. Sept. 1654.

GROSSER RHATT.

Disen tag ist Grosser Rath gehalten und durch meinen Herren Burgermeister Fäsch Ihr E. Wht. dem Mehrern Gewalt, was seidt Hinrichtung der fürnembsten Redlinsführern deren ferndrigs Jahrs auf Ihr Gn. Landtschafft entstandenen gefehrlichen und hochschädlichen rebellions-Unrueh, auch abstraffung derjenigen, welche sich darbey vor andern übersehen und vertiefft haben, weitters verhandlet: fürnemblichen aber was unsere Gn. H. zue der wegen des Stättlins Liehstall in dem einen und andern vorgenommenen enderung bewögt und verursachet habe, kurz und substanzlich vorgetragen, darauffhin auch die wegen besagter Enderung, durch die insonderheit darzue deputirte Herren abgefasste und volgenz sowohl von meinen gn. H. den XIII als beiden vollkhommenen Räthen confirmirte und guetgeheissene Bedenckhen, sambt denen fürn H. Schultheissen, Beysitzere und Gerichtsleuth, wie auch gemeine Burgerschafft und Underthanen des Stättlin und Ambts Liehstal, gestelten Eyden, abgelesen, und nach gehaltener Umbfrag einmütiglich erkhant worden: dass mein Herren die Sechs, als der höcher und Mehrer Gewalt, Ihnen meiner gn. H. beider Räthen ansehen und bissherige Verrichtung gar wohl gefallen, und dahero es darbei durchaus und allerdings bewenden lassen.

Und seind die angedeute Bedenckhen volgenden jnhalts:

Hochgeacht etc.

E. gn. Str. Ehrs. Wht. Erkantnus und befelch zu schuldiger volg, haben Wir endsunderschriebene dehro hierzu deputirte, gehorsame Miträth und Dienere, bey gehaltenen

underschiedlichen zusammenkunfften erstlichen den Liechstler Stattrodel für uns genommen, von Puncten zu Puncten durchgangen, erdaurt, und auff E. gn. Str. E. Wht. verbesserung hin, an etlichen Orthen geenderet und mit dem newen Auffsatz der Landtsordnung so weit müglich conformirt und in eine gleichheit gerichtet, wie beyliegendes corrigirte Exemplar mit mehrerm ausweisst, hielten darneben unmassgeblich darfür, dass so viel den Jahr-Eyd der Gemeind zu Liechstal antrifft, Sie den new corrigirten Eyd, wie andere E. gn. Underthanen schweeren, den Vorgesetzten aber, wan vorderist E. Gn. wie sie es derenhalb künfftigs gehalten haben wollen, sich resolvirt und entschlossen, alsdan auch ein sonderbarer Eyd und Ordnung formirt und auffgesetzt werden solte.

Betreffend dan die künfftige administration und Verwaltung des Stättlins Liechstal, und der Umbdörfferen, derenhalb E. Gn. Str. Ehrs. Wht. uns ein Bedenckhen abzufassen und dehro underthänig zu eröffnen gn. ufferlegt und anbefohlen, können wir in unserer einfalt nicht sehen noch befinden, dass diesen Leuthen Ihr wider Gott und E. Gn. Str. Ehrs. Wht. begangenes hohes und schwehres verbrechen, also schlechtlich nachzusehen, Sie widerumb in ihren alten stand und wehsen zu setzen, und damit Ihr eingebildte præsumption hochmuth und vermessenheit, so bishero alles Ubels und Unraths Ursach und anlas, ja die rechte Wurtzel und Ursprung der vorgangenen Rebellionen gewesen, gleichsam zu foviren, zu stärckhen und ferners in Sie zu pflantzen seye. Weil dieses nicht das erste, sondern das dritte mahl, dass solche von E. Gn. Str. E. Wt. umb gross gelt erkauffte leibeigene Leuth an Gott und ihrer Obrigkeit trewlos und meineydig worden, dehro ihren von Gott gegebenen, und gegen Ihnen nur allzugelind und miltiglich geübten, rechtmessigen, Obrigkeitlichen gewalt und ansehen zu entziehen und sie dessen zu entsetzen understanden, auch mit solchem ihrem bösen Exempel andere

E. gn. Str. E. Wht. Underthanen, welche Ihr absehen eintzig und allein uff Sie gehabt, bey Ihnen Rhat und Hülff gesuecht, und ohne ihren beyfahl und die hoffnung, so Sie auf dis Stättlin, als Ihre Retraitte und zuflucht gemacht, auch das ansehen etlicher derselben Vorgesetzten und Burgeren, sich nit hatten regen dörfen, verfüehrt, und in gleiches verbrechen eingewettet, wie Sie dan bey allen dreyen Rebellionen und Auffständen das Directorium gefüehrt, und die übrigen Underthanen alle von Ihnen dependirt haben, welches alles Sie umb so viel weniger entschuldigen und bementlen können, weil E. Gn. St. E. Wht. nicht allein Sie bey diesen dreyssig und mehriärigen Kriegen, sowol als andere dehro Underthanen, mit unseglicher müeh sorg und Unkosten vor feyndtlichem gewalt und Ungemach durch Gottes gnad beschützet und gleichsamb verwacht, bey eingefallenem misswachs und Tewrungen Ihnen mit nothwendigen Früchten und Lebensmittlen, als liebreiche und getrewe Vätter miltiglich zu hülff kommen, sondern auch im übrigen allen Sie, die doch erkauffte Eigenleüth, freyer als Ihre Burgere und die Regimentsglider selbs, sitzen und wohnen lassen, wardurch Ihnen der Mueth dergestalten gewachsen, dass Sie schon bey guter zeit der Hochzeitstraffen und anderer sachen halb E. Gn. Str. E. Wht. Mandata und Ordnungen über vielfaltiges erinneren und vermahnen schlechtlich respektirt und beobachtet. Endtlichen auch vermittelst der jüngsten rebellion sich des schuldigen respects und gehorsambs bald gäntzlich zu entziehen vermeint, alles trewhertzig und recht vätterliche, sowol in schrifften als durch hochansehnliche Abordnungen vielfaltig beschehene bewöglichste remonstriren, warnen und ermahnen, verächtlich hindangesetzt und in Wind geschlagen, dardurch E. gn. St. E. Wht. und dehro getrewe liebe Burgerschafft in merckhliche sorg angst und bekümmernuss gesetzt, viel tausend Gulden Unkösten verursacht, und (welches das allerärgste ist) noch auff diesen tag ihr Unrecht

und schweres verbrechen, niemahlen erkent, weniger rechte hertzliche rew und missfallen darob getragen, sonderen (wie man von underschiedlichen orthen glaubwürdigen bericht hatt) noch immer in den bösen und irrigen gedanckhen begriffen seind, als ob Sie in ihrem begönnen nicht so gar Unrecht gehabt, und derwegen (sonderlich die so es mit dem Leben gebüesst) Umb unschuld willen gelitten hetten, welche böse und verderbliche opinion Ihnen zu benemmen, Sie zu erkantnuss Ihres bey etwas mehr als hundert Jahren, drey underschiedliche mahl begangenen groben und schweren fehlers zubringen, zugleich E. Gn. Str. Ehrs. Wht. Obrigkeitliches ansehen zu erhalten, und der posteritet ein exempel zu hinderlassen, Wir unser einfeltiges bedenckhen dahin gestelt:

Dass

Herr Schultheiss im Hoff (so ohne das für sich und die seinigen umb das alhiesige Burgerrecht underthänig anzuhalten gesinnet) zuem Burger auff und angenommen und naherwerts biss auff E. gn. anderwertige Verordnung den Liechstleren newerdingen zum Schultheissen gegeben:

2. Die biss zur letzten Auffruehr den Rhat besessen (aussert Samuel Merian, Hans Straussen, Ambrosi Brodtbeckh, Andres Meurrj, Hans Pfaff genant Küechelhanss und Hans Zeller, welche sich gleich anfangs und ohne alle noth zur auffrüehrischen Gemeind geschlagen,) under dem Stab und direction des Hrn. Schultheissen die Schuld- und andere Gerichtliche sachen entscheiden, und den nammen des Gerichts haben.

3. Aus ihrem mittel aber etliche, so an der Obrigkeit mehr trew und auffrichtigkeit als andere erzeigt, nämlich Wilhelm Zeller, Hans von Arx, Martin Pfirter, Adam Hawmüller, Heinrich Gyse und Jacob Strübe, dem Herren Schultheissen und Stattschreiberen beygeordnet und was bisshero der Rhat verwaltet, ihnen anbefohlen, der namme Rhat und Rhatsherren aber abgethan, und ihnen in den Obrigkeitlichen Schreiben und sonsten der titul Schult-

heiss und Beysitzere zu Liechstal gegeben werden und da

4. Könfftigs Einer des Gerichts ermanglete, die Wahl bey Schultheiss und Beysitzeren stehn, da aber ein Beysitzer abgienge, E. Gn. selbst einen anderen erwöhlen und Schultheiss und Beysitzere drey taugliche Männer darzu vorschlagen und in die Wahl geben solten.

5. Der Fallbruckhen, Thoren und groben Geschützes halb könten E. Gn. Str. Ehrs. Wht es in dem Stand, wie es jetzt ist verbleiben, und ihnen nach belieben einen Böler oder Mörsel, umb damit in vorfallenden fewrsnöthen die Losung zugeben, wiederumb zukommen lassen.

6. Das Silbergeschürr und Sigel aber alhier behalten und dem Schultheissen sein eigen Sigel, wie die Landvögt thuen, zugebrauchen überlassen.

7. Und dieweil man versteth dass Sie bisshero Järlich ein zimliches Einkommen zugeniessen gehabt, underdessen aber alle, auch die geringste Bawkosten an den Thoren, Bruckhen und sonsten E. G. dreyerampt (so Ihnen vast alle Jahr gelt heraus geben müesen) verräittet, Als könte Ihnen Ihre Gebäw, da es anderst nichts Hauptsechlichs antrifft, selbsten zu underhalten ufferlegt.

8. Darneben Sie zu abstattung einer Gelttbuess von 5 in 6000 ℔ nach proportion dessen so übrige Aembter zu bezahlen, übernommen, condemnirt und angehalten, auch erstangeregt Silbergeschürr entweders auff Rechnung angenommen oder damit sonsten E. g. belieben nach verfahren werden.

Und dis ist kürtzlich dasjenige so E. G. Str. E. Wt Wir zu entdeckhung unsers einfeltigen guettachtens hiemit Underthänig anfüegen sollen, darinnen gleichwol E. G. Str. E. Wt Wir einige mass noch Ordnung nicht gegeben, sonderen alles dehro gn. belieben, zuenderen, minderen und mehren hiemit anheimbgestelt und zugleich dehro

Obrigkeitlichen hulden und gnaden uns besten fleisses empfohlen haben wollen.

E. G. Str. Ehrs. Wht.

Underthänig gehorsame Miträth
und dienere
Sebastian Beckh.
Hans Heinrich Falckner.
Wolffgang Gernler.
Niclaus Rippel Rhatschreiber
Johann Rudolff Burckhard Rhatsubstitut.

Hochgeacht etc.

E. g. uns auffgetragenem Befelch zu gehorsamer volg haben Wir Uns verwichenen Zinstag nochmahlen zusammen gethan, und nach gepflogener deliberation und Underred, sowol dem künfftigen Schultheissen, als Beysitzeren und Gerichtsleuthen, nicht weniger der Gemeind und Dienstknechten zu Liechstal ihre absonderliche Eyd auffgesetzt, wie beyligend zuersehen: hielten solchemnach unmassgeblich darfür. Dass erstens der Herr Schultheiss, wan vorderist Er von unseren g. Herren zum Burger angenommen, und zuem Schultheiss bestettiget sein würdt, denselben vor beeden Rhäten gleich den HH. Obervögten, ein für alle mahl schweeren. Sodan denen in vorigem Unserm Bedenckhen ernanten Beysitzeren noch zween zugethan, und also neben dem Herren Schultheissen und Stattschreiber ihrer noch acht, als namlich Wilhelm Zeller, Hans von Arx, Wilhelm Hoch, Martin Pfirter, Samuel Braun, Heinrich Gise, Jacob Strübe und Adam Hawmüller geordnet, und denen zu erörtterung der Schuld und Grichtlichen Sachen, noch zehen Personen, namlich Jacob Pfaff, Hans Jacob Degerfelder und Jacob Lauser, so hiebevor des Rhats gewesen, dessgleichen Hans Hoch, Michel Maurer, Jacob

Simon, Mathis Ehinger, Hans Jacob Spinler der Küeffer, Heinrich Baumgartner der Weber und Rudi Dschudi von der Gemeind, als welche sich weniger als andere an E. g. vergriffen, und des vorgangenen Unweesens theilhafftig gemacht, zugegeben werden und den nammen Gerichtsleuth haben solten. Endtlich könte diese vorgenommene Enderung dem Herren Schultheissen ein par tag vor auffnemmung der Huldigung umbständtlich überschrieben, die erwölte Beysitzere undt Gerichtsleuth nambhafft gemacht und Ihme anbefohlen werden, solches der gantzen Gemeind vorzelesen und Sie ernstlich zu erinneren, dass uff die bestimte Zeit ein Jeder sich finden lassen, und den Eydt, so Ihme Standshalben eignet und gebührt, gehorsamlich erstatten solle. Welches E. G. Wir anbefohlenermassen hiemit eröffnen und zugleich alles dero hochweisen judicio zuenderen, minderen oder mehren gehorsamlich anheimb stellen wollen.

E. G.

Gehorsame Miträth und Dienere
Die zu diesem Geschäfft deputirte.



INHALT.

BEILAGEN.

